Austr. 3462 Orosz

Terra incognita.

Notizen über Ungarn.

In

zwanglosen Heften

herausgegeben

von

J. Orosz
und einigen Patrioten.

Erstes Heft.

Zweite, vom Verfasser durchgesehene und verbesserte Auflage.

Leipzig,
In Commission bei Otto Wigand.
1835.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Wenn wir Alle Gleiches wollen,
Wenn der Geist uns nicht gebricht,
Wenn wir handeln, wie wir sollen,
Fehlt ein Vaterland uns nicht!

Ortlepp's Landtagslieder.

Meinem Freunde

A l b e r t R o s t y.

Vorwort.

Der Titel dieser Blätter verspricht neue, bisher unbekannte Entdeckungen. Aber es gibt nichts Neues unter der Sonne. Nur die veränderte Stellung dessen, was historisch schon da gewesen, nur der Standpunkt des Beschauers erzeugen die Neuheit. In diesem Betrachte dürften wohl die meisten meiner Leser, einheimische und fremde, manches Neue antreffen, der größte Theil der ausländischen Vieles. Denn der Gegenstand, so hier verhandelt wird, kam durch eine Reihe ungewöhnlicher Ereignisse in die gegenwärtige ganz eigenthümliche Stellung, und eben aus dieser scheint jene Schwierigkeit entsprungen zu sein, die sich bisher dem Beschauer bei der Wahl seines Standpunktes ergab. In wie weit es mir und meinen Freunden gelungen, hierin den richtigen Platz aufzufinden, wird aus dem Inhalte dieses und, so Gott will, der folgenden Bände hervorgehen.

Manchem mag der Titel gesucht oder wohl gar geziert erscheinen; er ist es aber nicht. Er gründet sich auf eine für den Unger eben nicht sehr erfreuliche Wirklichkeit. — Ungarn ist in den meisten Beziehungen auf das Staatsleben ein durchaus unbekanntes Land, und was

noch sonderbarer klingen mag, bei dem größten Theile seiner Bewohner fast eben so sehr, als beim Auslande. — Zu Wolfsthal *) erheben sich nicht nur die Schlagbäume für ungrische Producte, sondern auch für die Kenntnisse über unser Land. — Ich sprach mit Hunderten von Fremden über Ungarn, traf aber auch nicht einen Einzigen, der über unsre Verfassung richtige Ansichten gehabt oder auch nur so Viel gewußt hätte, als bei uns jeder halbwegs Gebildete über die Verfassungen anderer Nationen weiß. Und es waren mitunter angesehene Staatsbeamte. Neun Zehentheile der Bewohner der österreichischen Erbstaaten aber wissen von uns so Viel wie Nichts. — Im Auslande vollends gelten die Ungern nur als bärtige Oesterreicher, und der Magyare ist oft unschlüssig, ob er über die abentheuerlichen Ansichten der gebildetesten Männer unwillig werden oder lachen soll. Fast sollte man glauben, unsre Herren, die doch so häufig das Ausland durchkreuzen, legen mit ihrem Vorrathe an Rauchtabak auch ihr Ungerthum an den Barrieren ab, oder beschäftigen sich im Auslande mit ganz andern Dingen, als Licht über unsre Verhältnisse zu verbreiten. — Bentham, mit allen europäischen Gesetzgebungen vertraut, selbst mit der westfriesischen, obwohl die Verhandlungen derselben geheim waren, scheint von der ungrischen durchaus Nichts zu wissen, die doch die älteste, jetzt bestehende ist und für jeden Publicisten mehr Charakteristisches darbietet, als irgend eine Constitution in Europa. Englands Municipalverfassung ist höchst unvollkommen; Frankreich erscheint nun gar noch nicht vorgebildet genug zur wahren

---

*) Grenzort zwischen Ungarn und Oesterreich.

Freiheit, nachdem es aus Mangel an Municipalwesen eine Centralisation der Verwaltung herbeiführte, die jedes Gemeindeleben erstickt: und dennoch kam man in jenen Ländern noch nicht auf den Gedanken, unser uraltes Municipalwesen untersuchen zu lassen, welches bei all seinen Unvollkommenheiten und theilweiser Unanwendbarkeit, dennoch als eine seit Jahrhunderten aufrecht stehende Institution wohl einer genaueren Prüfung würdig wäre. Während dessen aber sendet man kostspielige Expeditionen aus, um die Quellen der Flüsse aufzuspüren, das Eis des Nordpols zu untersuchen, Vögel, Schlangen und Käfer einzufangen u. s. w. Hätten die Inselbewohner der Südsee ein Municipalwesen, schon längst kannte man es bis in seine geheimsten Fugen, oder man hätte wohl gar schon an den Universitäten eigene Lehrstühle für die australischen Constitutionen errichtet. Zwar liegt bei dergleichen Expeditionen gewöhnlich ein mercantiler Zweck im Hintergrunde, und fast immer tragen am Ende die neuentdeckten Länder die Kosten der Reise, für die Ehre, von den Europäern gekannt zu sein; aber wäre denn auch in Ungarn nicht nebenbei Vortheil zu erjagen? — Selbst die so gründlich gebildeten Deutschen wissen fast gar Nichts von der Constitution ihrer Nachbarn. — Diese Unbekanntschaft erstreckt sich sogar auf unsre Naturprodukte. Erst seit Kurzem weiß man Etwas von ungrischer Wolle, die doch einige Eigenschaften in so eminentem Grade besitzt, wie keine in Europa; früher wurde sie nur als österreichische oder mährische verkauft. Der industriöse T e r n a u führte den Gebrauch der Korngruben aus der Barbarei nach Frankreich ein, obwohl er sie viel wohlfeiler, näher und zweckmäßiger in Ungarn finden konnte, wo sie schon bei-

nahe ein Jahrtausend bestehen und mancher Franzose schon schmackhaftes Brot aus dem Inhalte derselben gegessen hat. Wo fände man das Ende aller Angaben, die den eben aufgestellten Satz zur Evidenz erweisen.

Doch noch weit beklagenswerther muß es sein, daß Ungarn bei den Ungern selbst größtentheils noch **Terra incognita** ist; denn den Wenigsten erscheint es in seiner wahren Gestalt. Die Einen, im Rausche der Bewegung, unfähig die Gehaltlosigkeit oder Unanwendbarkeit der meisten neueren Theorieen auf Ungarn zu ergründen, unvermögend das Gehaltreiche zu verdauen, erleiden gewöhnlich im Conflicte heterogener Stoffe so heftige Convulsionen, daß sie, zu schwach die nicht reife Frucht zur Welt zu bringen, sich oft unter possirlichen Verzerrungen abquälen und am Ende die ungrische Verfassung für eine mit Kreide beschriebene Tafel halten, wo man nach Gefallen Alles weglöschen, auf den leeren Fleck unhaltbare Theorieen schreiben und einen Staat in der Wüste constituiren kann. — Einer andern Partei sind unsre zwei sybillinischen Bücher der Koran, neben dem sie Nichts anerkennen. Nur in dieser Fundgrube aller Weisheit erholt sie sich Rathes. Historische Autorität gilt ihr Alles, der Staatszweck ist Nebensache, Berufung auf andere Völker Ketzerei, die Anforderung der Zeit nur lächerliche Redensart. Erscheint vor dem Gerichtshofe dieser Schriftgelehrten der gediegene, freisinnige Gedanke, so rufen sie gleich, ohne ihn eines Blickes zu würdigen, in barschem Chore: „Wir haben ein Gesetz, und nach dem Gesetze muß er sterben!“ — und Mancher unter ihnen, um als tapferer Streiter für die Mauern Israels zu gelten, malt sich aus verwittertem Mottenstaube alten rabulistischen Unsinnes einen falschen

Bart und läßt sich von den übrigen blinden Anhängern des Bestehenden und der Autorität als Helden der altherkömmlichen Verfassung anstaunen. — Wieder Andere entmuthigen sich und ihre Anhänger durch Jeremiaden und halten jedes Vorwärtsschreiten für unmöglich, indem sie theils nur eine feindselige kurzsichtige Regierung erblicken, die alles Gute im Keime erstickt, theils den ungrischen Charakter zu jeder Kraftäußerung unfähig, für Gemeingeist und Selbverläugnung erstorben halten. — Dagegegen erscheint so Vielen die ungrische Aristokratie als eine kräftige, von Innen und Außen angesehene, in sich einige und so furchtbare Macht, daß ein Wink von ihr vermögend wäre, Throne zu erschüttern und Reiche niederzuwerfen. Für sie hat die Geschichte nur einen Ludwig I., einen Mathias Corvinus und das Jahr 1741. Sie sehen den ungrischen Adel so gern für einen auf Lorbeeren ruhenden Löwen an. — Die Zahl der Unbefangenen im Lande, denen Ungarn erscheint wie es ist, dürfte bei Weitem die geringere sein, und auch unter ihnen giebt es nur sehr Wenige, die für das Alte und häufig Veraltete haltbares Neues zu geben verständen.

Diese Verwirrung der Begriffe gründet sich fast ausschließlich in unsrer mangelhaften Erziehung, unserm Censurzwange und der aus selbem entsprungenen Stagnation im literarischem Verkehre, hiernächst in den trockenen alten Abhandlungen, voll einseitiger Ansichten und Rabulisterei, neben einigen nicht geistlosen, aber mit dem Stempel der Parteilichkeit bezeichneten Schriften; endlich in den neu'sten Scribeleien im Geiste Hanns Normann's (Groß-Hoffinger), welche Letztern bei allem Unsinne doch noch den indirecten Vortheil gewähren, daß sie theilweis Unwillen und Wiß-

begierde erregen, zum Widerspruch und genauerer Prüfung reizen, wodurch am Ende die Wahrheit an den Tag kommt.

Vorurtheilsfreie Darlegung dieser Wahrheit, Zerstreuung der Vorurtheile, Aufklärung falscher Ansichten, Versuche einer Vereinigung der sich kreuzenden Interessen, und durch dieses Alles, Beförderung des Gesammtwohles, Befestigung der constitutionellen Monarchie, als der zweckmäßigsten, kräftigsten und edelsten Staatsverwaltung, ist der Zweck dieser Hefte, die sich successiv über alle Zweige, der Staasverwaltung und des Nationallebens verbreiten werden. —

Zur Ausführung dieses nicht alltäglichen Unternehmens mußte ich meine geringen Kräfte mit den Talenten einiger meiner Mitbürger vereinigen und sie um literarische Beiträge ersuchen. Einiger, sage ich, denn leider ist es mir zur Stunde noch nicht gelungen, eine größere Anzahl gebildeter, unterrichteter und vorurtheilsfreier Männer zu gewinnen. Die meisten der von mir Aufgeforderten halten das Beginnen für zu schwer ausführbar und selbst nach glücklich überwundenen äußeren Hindernissen für wenig lohnend. Will man, so meinen sie, nicht selbst Partei nehmen, nicht Gehaltloses, Nichtssagendes schreiben, so könne man in einem von entgegengesetzten Interessen so zerklüftetem Lande, einer theilweisen, ja wohl allgemeinen Gehässigkeit und falschen Deutung der edelsten Absichten kaum entgehen. Dieses sei nun ein wenig lohnendes Unternehmen, und weiter Nichts, als ein Kirscheneßen mit großen Herren. — Ich gebe es zu; aber soll nun einmal der Schmaus vor sich gehen — und er muß, soll nicht Uebles erfolgen — so will ich doch viel lieber mein Antlitz

den Kirschkernen aussetzen, als mit der gehaltlosen Menge sie auflesen und für Meteorsteine anstaunen. — Ich kann jedoch der Hoffnung nicht entsagen, daß die Zahl der Mitarbeiter an diesem offen auftretenden Beginnen bald erfreulich zunehmen werde.

In wie weit die Fortsetzung dieses Werkes äußerliche Hindernisse erfahren dürfte, vermag ich nicht vorher zu bestimmen; finde aber nothwendig zu erklären, daß, nachdem mir, als freiem Unger, der erhabene Geist meiner Staatsverfassung freies Wort in den Comitatsversammlungen zu jedem Zweig der öffentlichen Verwaltung gestattet, Censurbeschränkung aber gesetzlich noch nicht anerkannt ist: ich im Gefühle meiner rechtlichen Absichten, die nur auf Erhaltung der nationalen Freiheit, des constitutionellen Thrones und der Religion — die ich jedoch von Exemtionen, Administration und Kirchenwesen wesentlich unterscheide — gerichtet sind, mich aller mir zu Gebote stehender Mittel zur offenen, jede Maske der Anonymität verschmähenden Beförderung derselben bedienen werde. Und so muß denn, wenn Jeder nur thut, was ihn sein Edleres zu thun heißt, gewiß das Beste und Heilsamste erfolgen.

Im ersten Aufsatze glaubte ich ein Bild der Stellung Ungarns zum adoptirten System liefern zu müssen, und war genöthiget, der Deutlichkeit willen, auf die Vergangenheit zurückzugehen. Der Unger wird hier wenig Neues finden; für den Fremden aber war es unerläßlich. Ich habe in diesem Theile des Aufsatzes mich größtentheils nach Feßler gehalten, da ich die Ansichten dieses großen Mannes, der Ungarn und den Geist seiner Verfassung genauer kennt als irgend ein Sterblicher, fast durchgehends theile.

— Daß ich mich so häufig seiner Worte bediene, wird mir nur verübeln, wer mir Eigendünkel genug zutraut, Etwas besser sagen zu wollen als dieser anerkannte Meister.

Mehr hier zu sagen halte ich für überflüssig; mag der Inhalt des Werkes selbst für sich sprechen. Sowohl er, als seine Verfasser, stellen sich vor den hehren Richterstuhl, von welchem keine Appellate statt findet, als jene an die Nachwelt.

Leipzig, den 28. Januar 1835.

Der Herausgeber.

Vorwort
zur zweiten Auflage.

In wenigen Monaten war die erste Auflage vergriffen und machte die gegenwärtige nothwendig. In dieser sind die häufigen, oft sinnentstellenden Druckfehler sowohl, als einige andere Mängel berichtiget, nebstbei einige Sätze, die nach meiner unerfreulichen Erfahrung selbst Solchen entgangen zu sein scheinen, die ich für aufmerksame und gründliche Leser hielt, herausgehoben, damit sie sich auch einem etwas schläfrigem und oberflächigem Auge deutlich darstellen.

Der Eindruck, welchen das Buch im Vaterlande gemacht, ist ganz meinen Erwartungen und Wünschen entsprechend: ehrender Beifall der Gemäßigten, neben mehr oder minder verhaltenem Aerger der Farbigen und Jener, die durch einzelne Sätze sich getroffen fühlten, oder — oft ganz ungegründet, daher um so possirlicher — sich gemeint wähnten.

So wäre mir denn gelungen, was mein eifrigstes Streben war und auch für die Zukunft bleiben wird „die richtige Mitte zu behaupten,“ was in Ungarn nothwendiger, aber auch schwerer ist als irgendwo. — Die nächsten Bände werden den Geist des Ganzen schon deutlicher darlegen, vielleicht auch Jenen, die sich oberflächiges Lesen, voreiliges und daher einseitiges Urtheil schon fast zur zweiten Natur gemacht.

Preßburg, am 30. Juni 1835.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Stellung Ungarns zu den österreichischen Erbstaaten.
Periode von Ferdinand I. bis Maria Theresia....... Seite 1
Periode von Maria Theresia bis auf unsere Zeit..... — 63

II. Adelige Insurrektion.................. — 141
Bemerkungen auf das Gutachten der Deputation über die adelige Insurrektion und Vertheidigung des Valandes. Von E.............................. — 159

III. Einiges über die jetzige Stellung Kroatiens zu Ungarn.............. — 202
Skizze von Kroatien und Slavonien mit Hinblick auf die Folgen einer Trennung dieser Länder von Ungarn — 213

IV. Gesetzgebung.
Ausdehnung, Vorzüge, Mängel und Anomalien derselben in der jetzigen Zeit........................ — 241

V. Freundschaftlicher Brief an den Herausgeber der *Terra incognita*, einige ungrische Verhältnisse betreffend...................... — 286

I.

Stellung Ungarns zu den österreichischen Erbstaaten.

Periode von Ferdinand I. bis Maria Theresia.

Als im Jahre 1526 König Ludwig II. mit der Blüthe der ungrischen Nation in der Schlacht bei Mohács gefallen war, stand Ungarn den siegreichen Waffen Solejmans blosgestellt; und gewiß würde er mit leichter Mühe sich des ganzen Reiches bemächtigt haben, wäre er nicht durch die Nachricht gefährlicher Aufstände im Oriente zu schleunigem Aufbruch bestimmt worden, ohne in Ungarn auch nur einen Mann zurückzulassen.

Nun trat, nach schlau herbeigeführtem Verderben des Vaterlandes, der Wojwode Johann Zápolya aus seinem Hinterhalte hervor, in welchem er, lüstern nach der ungrischen Krone — wäre es auch unter türkischer Lehnsherrschaft — an der Spitze von vierzigtausend Mann, kaum acht Tagmärsche vom Schlachtfelde entfernt, mehre Wochen hindurch unthätig gestanden und verrätherischen Sinnes die Eilboten des hart bedrängten Königs mit leeren Ausflüchten abgefertigt.

Eine nicht unbedeutende Partei nach Zügellosigkeit strebender Edelleute, gebildet unter der kraftlosen Regierung der letzten zwei Könige, und schon lange den ehrsüchtigen Absichten des Hauses Zápolya zugethan, erklärten sich nun für die, weder auf Erbrecht, noch auf persönliche Eigenschaften gegründeten Ansprüche des Wojwoden, und bald traten dem Prätendenten auch andere achtungswerthe Herren bei, theils mißmuthig über das unpolitische Zögern des gesetzlichen Thron-

folgers, theils von dem alten Irrwahne befangen, daß Ungarn ein Wahlreich sei*). Hierdurch wuchs die Macht des Gegenkönigs in Kurzem zu einer bedenklichen Größe.

Die Krone aber gebührte mit vollem, ausschließlichem Rechte dem Habsburger römischen König Ferdinand I, durch seiner Gemahlin Anna, des gefallenen Königs Schwester, Erbrecht, das seit dem h. Stephan fünf Jahrhunderte hindurch in zahlreichen Beispielen männlicher und weiblicher Collateral-Erbschaften sich ohne Ausnahme bewährt hatte**). Er wurde daher durch den Kern der Nation — an ihrer Spitze der edle Palatin Stephan Báthory — auf den Thron Ungarns berufen, nach Spanien des größten und schönsten Königreichs der damaligen Zeit, welches an Ausdehnung, Naturreichthümern, Bevölkerung, kriegerischem Muthe seiner Einwohner und nationeller Ausbildung Ferdinands sämmtliche Staaten übertraf, und in welchem Solejman jener Zeit auch nicht eine Hufe Landes besaß ***).

*) Dieser Irrthum, der später Ströme Blutes gekostet, erhielt sich noch lange unter den Ungern. In der Folge mehr als einmal gründlich widerlegt, steht diese Frage nun schon, besonders seit der pragmatischen Sanction in der Reihe unfruchtbarer Theorieen. Es gehört überhaupt unter die staatsklügsten Schritte des österreichischen Kabinets, daß es die pragmatische Sanction auch durch die ungrischen Stände garantiren ließ; denn nebstbei, daß dadurch Maria Theresia ein Recht auf den ungrischen Thron erhielt, der ihr seit 1687 nicht mehr erblich gebührte, kann man in Monarchieen nie zu viel thun, um die Successionsordnung über jede Frage, jeden Zweifel, jede Auslegung zu stellen.

**) In männlicher Linie 22mal, in weiblicher 6mal.

***) Daher sind alle Berechnungen der Summen und Streitkräfte, die Oesterreich zur Behauptung Ungarns verwendet hat, gehaltlos, und sämmtliche daraus gezogenen Folgerungen des Verfassers Manch Hermáons und Consorten grundlose Faseleien. Ferdinand I. übernahm das Königreich in seiner vollen Ausdehnung; kein auswärtiger Feind hatte auch nur ein Dorf inne, die Factionen im Innern aber, deren Unterdrückung ohnehin Pflicht der Staatsgewalt ist, war dazumal noch leicht zu bewerkstelligen. Er und sein Nachfolger haben die Integrität und Unabhängigkeit des Reiches eidlich verbürgt; es war und ist daher die heiligste Pflicht des regierenden Hauses, dieses mit ganzer Kraft und jedem Opfer zu bewerkstelligen. Doch eben so falsch ist die Ansicht Jener, die glauben,

Nun wäre rasches, kräftiges Handeln an der Zeit gewesen, um das unter den letzten zwei Königen gänzlich gesunkene Königthum auf seine gesetzliche Majestät zu heben, die Flamme der innern Factionen zu ersticken und so, die Kraft des Reiches in einen Punkt vereinend, sich des gemeinsamen Feindes zu erwehren. Doch leider wurde der günstige Augenblick zum Verderben des Landes nicht minder, als zum Nachtheil des regierenden Hauses, aus kurzsichtiger Politik verabsäumt und dadurch unsägliches Elend herbeigeführt, unter welchem das schöne Reich durch länger als zwei Jahrhunderte zerrissen, auf die tiefste Stufe gesellschaftlicher Auflösung und Entsittlichung gelangte. Doch sollte nach den Schlüssen der Vorsehung aus diesem Kampfe feindlicher Kräfte dereinst der Phönix der Nationalität glänzend hervortreten*).

Ungarn würde sich ohne den Schutz des Hauses Oesterreich, wohl gar unter dem schwachen *Zápolya*, unabhängig erhalten haben. Es wäre eben so eine türkische Provinz geworden wie Bosnien. Wenn daher das Haus Oesterreich seinen Rang im europäischen Staatenvereine vorzüglich auf den Besitz Ungarns basirt, so verdankt dagegen Ungarn seine Erhaltung als constitutionelles Land dem regierenden Hause. Die Rechnung hebt sich hier gegenseitig, wenn noch überall dergleichen Calcule bei Staaten in Betracht kommen können.

*) *Feßler*, Ungarns Johannes von Müller, unstreitig der geistreichste Unger von *Almos* Zeiten bis auf unsere Tage, malt diese Entwickelung mit folgenden Meisterzügen: »So endigte das *Zápolya*'sche Geschlecht! Immerhin mag es der *patriotische* Unger als einundachtzigjährige Plage seines Vaterlandes und seiner vier Könige verabscheuen, der *religiöse* wird es in seiner Nothwendigkeit begreifen, in höherer Ansicht als wirksames Werkzeug des weltregierenden Geistes nie verkennen, die wohlthätigen Folgen seines *Dagewesenseins* zu würdigen verstehen. Unter dieses Geschlechts Ränken, Anmaßungen, Verräthereien, Verwirrungen, waren die Blößen und Schwächen des ungrischen Königthums offenbar; bei des Adels Hang nach Gesetzlosigkeit und bei widernatürlicher Beschränktheit der vollziehenden Staatsmacht die Mängel der Grundverfassung und die Unzulänglichkeit der Reichsverordnungen einleuchtend, die Parteiungen unter den Reichssaßen unternehmender, Reibung und Kampf der Stände unter sich und gegen einander heftiger, des hohen Priesterthums Abfall von dem Reiche Gottes sichtbarer, die kirchliche Trennung entscheidender und allgemeiner geworden. Und indem dieß Alles kräftiger

In dieser Periode sehen wir verschiedenartige Kräfte in den Gang der ungrischen Staatsmaschine einwirken, unter welchen besonders zwei sich hemmend, auflösend und zerstörend zeigen, während zwei andere, stärker als die vorigen, erhaltend, einend, heilend sich darstellen. Das System des österreichschen Kabinetes und die Schlechtigkeit ungrischer Olygarchen waren die zerstörenden Potenzen, während die Rechtlichkeit und Religiosität sämmtlicher Regenten aus dem Hause Oesterreich und die unerschütterliche Anhänglichkeit des Kerns der ungrischen Nation an die altherkömmliche Verfassung und den gekrönten König, gleich schützenden Genien, das stark untergrabene Staatsgebäude vor gänzlichem Einsturze bewahrten.

Da sowohl die aus Ferdinands I. Persönlichkeit entsprungenen und ausschließlich ihm angehörigen heilsamen Einrichtungen, als die widerrechtlichen Entwürfe und Bestrebungen seiner deutschen Rathgeber, seinen an Redlichkeit ihm gleichen, doch an Herrschertalent nicht ganz erreichenden Nachfolgern zum Vorbilde, ihren Räthen zur Richtschnur dienten, so wollen wir bei seinen Regierungs-Maximen etwas länger verweilen.

---

zusammen wirkte, in der Auflösung des Alten die Schmerzen zu verschärfen, in Gährung des Neuen den bösartigen Stoff unter mancherlei Wehen auszuwerfen: errang das Königthum die ihm wesentlich nothwendige souveräne Gewalt und erhob sich wieder zur Würde der Majestät; Ungarns Völker lernten in staatsrechtliche Unterthänigkeit sich fügen, im erwachenden Gefühl und Bewustsein ihrer nationalen Kraft mit mehr Besonnenheit, Gründlichkeit, Anstand und Würde ihre Verfassung, Rechte und Freiheiten vertheidigen; die kirchliche Trennung ließ Geistesthätigkeit in Kraft erweckender und verstärkender, religiösen und politischen Sinn schärfender Reibung der Gemüther nimmermehr erschlaffen. Das hohe Priesterthum begann seinen heiligen Beruf zu dem großen Werke der Nationalbildung zu erkennen, zu ehren, zu vollziehen; und so wurde in diesen Zeiten auch an dem ungrischen Volke wahr, daß unter schweren Drangsalen, Zunehmen der eigentliche Gang der Wiedergeburt sei. — Ordo renascendi est, crescere posse malis. *Claud. Rutilius.* — Gesch. d. Ungern VII. B. S. 121.

Schon der erste Staatsakt Ferdinands war ein politischer Mißgriff. Erst im neunten Monate nach seiner Berufung auf den ungrischen Thron hatte er sich entschlossen von dem Erbreiche seiner Gemahlinn Besitz zu nehmen. Wäre er auf den ersten Ruf der königlichen Wittwe, seiner staatsklugen Schwester Maria, und des Palatin, Stephan Báthory, nach Ungarn aufgebrochen, so hätte er schwerlich eines auswärtigen Kriegers bedurft, um Johann Zápolya's kaum öffentlich hervorgetretene Faction zu zerstreuen und den Besitz des ihm gebührenden Thrones zu erkämpfen. Sein Gegner, mächtigern und zahlreichern Anhanges ermangelnd, hätte wahrscheinlich als Rebell geendiget; und wäre der Geächtete von Solejman in Schutz genommen worden, so hätte ein begeisterndes Aufgebot unter die Fahne des neuen, rechtmäßigen, dnrch vortreffliche Eigenschaften ausgezeichneten Königs, des Adels Gesammtheit am linken Ufer der Sawe oder der Donau versammelt, um dem Verräther des Vaterlandes zu widerstehen und den mohácser Tag an seinem Beschützer zu rächen. Neun Monate später war alles Unheil, von welchem Ungarn durch hundert sechszig Jahre bedrängt wurde, doch die Nationalkraft im Allgemeinen erstarkte, reif zur Geburt. Die Faction war befestiget, der Gegenkönig gekrönt; des Prälaten- und Herrenstandes Mehrheit, also die Uebermacht der Zahl und auch des Geistes, auf seiner Seite. Das Schwert mußte entscheiden, wobei Ferdinand nicht mehr auf die Ungern allein sich verlassen, ihnen nimmermehr ganz vertrauen konnte. Beistand der Ausländer war ihm unentbehrlich; der Ungern wandelbare Treue drang ihm die Nothwendigkeit auf, ausländische Befehlshaber und Söldner in das Land zu führen, ihnen die treugebliebenen wie die treuscheinenden Ungern unterzuordnen *).

Doch die Wahl dieser Befehlshaber war gewöhnlich keine glückliche. Noch wenig bewandert in der Waffenarbeit mit den Türken, waren die meisten nicht geeignet, den mächti-

*) Feßler, Gesch. d. Ungern. VIII. B. S. 7.

gen, reichen ungrischen Herren, worunter viele erprobte Waffenmeister, zu gebieten und sich Achtung zu erwerben. Katzianer und Rogendorf hatten dem König in Kurzem über vierzigtausend Mann, eine Menge Schiffe und schwer ersetzlichen Kriegsvorrath gekostet. Leonard Fels erregte vor Ofen und später im Felde nur der Ungern Verachtung. Der Spieler und Trunkenbold Wolfgang Puchaim (aus dem Hause Gellersdorf)*), wie der zur Unzeit verwegene, im entscheidenden Augenblick unentschlossene Marcell Dietrich, waren auch nicht gemacht, den Ungern eine höhere Meinung von den Feldherrngaben deutscher Anführer beizubringen. — Beide ergriffen mit ihrem Volke die unordentlichste Flucht, sobald die Ungern in die Reihen der Türken eingehauen, und der Wege unkundig, ließen sie alles Gepäck und 20 Karthaunen in einem Thale zurück. Auch Johann Churfürst von Brandenburg legte wenig Beweise großer Feldherrntalente ab; nur der Herzog Moritz von Sachsen machte eine ehrenwerthe Ausnahme. Vor Ofen war nur ihm, den Italern unter Jacob von Medicis und den Ungern That, Ehre, Ruhm beschieden; das deutsche Reichsheer bedeckte sich mit Schande, denn es kam, sah und floh am siebenten Tage seines zaghaften Standes.

Verlorene Schlachten, Versäumnisse günstiger Augenblicke, Verlust oder verrätherische Uebergabe der wichtigsten Plätze, wie Ofen, Pesth, Waitzen, Essek, Fünfkirchen, Gran, Stuhlweißenburg u. s. w. waren die natürlichen Folgen dieser Unfähigkeit, wozu sich noch Erpressungen der Führer und Ausschweifungen der Soldaten gesellten, um das Mißvergnügen und den Abscheu vor fremder Hilfe recht allgemein zu machen.

Von all diesem trugen ausschließlich die wiener Hofherren die Schuld, indem sie statt Vertrauen, Entschlossenheit, Gewandtheit, Menschenkenntniß, klaren Ueberblick und richtiger

*) Nicht zu verwechseln mit Otto Heinrich Puchaim aus dem Hause Rabs, einem tapfern, biederen Kriegsmanne, hinter dem die ungrischen Reiterhaufen sich gern ordneten.

Benutzung der Umstände und Menschen, nur Mißtrauen, Aengstlichkeit, Unbehilflichkeit, Mißdeutung der Menschen und der Dinge, Eifersucht und Schlaffheit an den Tag legten.

Nach so empfindlichen Verlusten wollte Ferdinand selbst, der Waffenehre begierig, nichts weniger als arbeitsscheu, und lebendig fühlend, wie geziemend es sei, daß der Ungern König sich an die Spitze seiner Heeresmacht stelle, in Person ausziehen. Aber das unbedingte Vertrauen in seine österreichischen Hofherren hielt ihn an ihr Gutdünken gefesselt. Fremdes Verdienst verkleinern, Freimüthigkeit, Wahrheit, Tugend, so weit des Königs bessere Natur ihre Anschläge nicht vereitelte, aus seiner Umgebung verbannen; ihm künstlich weiß machen, der Majestät Erhaltung verböte jetzt schon Fürsten, ihre Kriege anders, als durch ihre Feldherren zu führen und Schlachten aus dem Heiligthume ihrer Kabinete zu lenken; mit erheuchelten Besorgnissen ihn blenden; durch Vorgaukelung mancherlei Schreckensgespenster gegen Ungarns vorzüglichste Männer unmerklich mit Argwohn ihn erfüllen; mit ahnungsvoller Hinweisung auf Wladislaw und Ludwig, auf Varna, und Mohács ihn ängstigen: das war ihr höllisches Kunstgewebe, wodurch sie des gutmüthigen Ungervolkes Abneigung gegen Oesterreicher zu langwierigem Hasse steigerten, daß Ferdinand nicht Ungarns größter König ward, verhinderten, und hätte nicht seine innere Reichsverwaltung der Charakter der Klugheit, Festigkeit, Ordnung und Rechtlichkeit so vortrefflich ausgezeichnet, ihn noch um alle Achtung und Anhänglichkeit der Ungern gebracht hätten *).

Ohngeachtet wiederholter Versprechungen hatte Ferdinand nie seine Residenz in Ungarn aufgeschlagen. Am 3. Februar 1528 verließ er, zu langwierigem Unglücke der Ungern, Ofen, und weder er, noch seine Nachfolger durch 223 Jahre, bis auf Maria Theresia, der Ungern unvergeßliche Königin und Frau, sah die Hauptstadt wieder. — Welches Reich wäre Ungarn, welche Nation das ungrische Volk geworden, hätten die Könige, selbst die bessern, nicht

*) Nach Paulus Jovius, Feßler VI. 607.

den Kaisertitel der allvermögenden Macht über ungrische Gemüther, und das unfruchtbare Walten in der anarchischen Verwirrung des deutschen Reiches ihren höhern Berufe zur Erhebung und Beglückung eines edlen, biederen Volkes vorgezogen; hätten nicht die Ungern durch kleinliches Mißtrauen, wandelbare Treue, stürmische Landtage, unklugen Widerstand das Wohnen unter ihnen ihren Königen verleidet*)!

Schon in diesem Zeitraume begann der wiener Hofkriegsrath, der gewöhnlich Oesterreichs Feinden ersprießlicher war als seinen Armeen, kriegerische Unternehmungen aus der Rathsstube zu leiten, wobei sich denn natürlich oft die sonderbarsten Dinge ergaben. Als im Jahre 1556 die königlichen Angelegenheiten in Oberungarn einen sehr gefährlichen Charakter angenommen, Graf Niclas Zrinyi sich anheischig machte, die wichtige Festung Huszt auf seine Kosten zu befreien, Franz Forgách aber den König inständigst bat, einen des Landes und Volkes kundigen Unger als Befehlshaber zu senden; diesen wolle er begleiten und ihn von seinen väterlichen Erbgütern reichlich mit Geld und Mannschaft unterstützen, beharrte dennoch Ferdinand auf der Wahl seiner Höflinge. Andreas Brandeis eilte mit unterlegten Pferden nach der Mármaros und kam bald wieder, bringend was Niemand erwartet hatte, was Niemanden frommte, eine topographische Zeichnung von den verschiedenen Wegen, von den Gegenden und Burgen, welche der Feind besetzt hielt, von den Beschwerlichkeiten und Gefahren der Unternehmung. Der König war in Regensburg. Von dem österreichischen Staatsrathe erhielt Brandeis Befehl, sich aufzumachen und zu handeln. In Frist von einigen Tagen war er in der Mármaros und wieder in Wien mit Bericht von der Huszter Burg und von der Stärke der Rebellen. Auf Geheiß des Staatsrathes reiste er nochmals hin und zurück, ohne irgend etwas für den Zweck seiner Sendung gethan zu haben; und da Herr Wolfgang von Puchaim von seiner

*) Feßler, VI. 403.

Spiel- und Schwelgergesellschaft nicht zu trennen war, ging auch hier Alles verloren.

Auf gleiche Weise wurden die politischen Sendungen betrieben. Eine der wichtigsten war jene des staatsklugen und redlichen Bischoffs Wránczy und seines gewandten Gefährten Zay zu Konstantinopel. Es handelte sich hier nicht nur um Siebenbürgens Besitz, sondern um einen großen Theil Ungarns und den Einfluß bei der Pforte, um welchen die Wittwe Zápolya's, Isabella, mächtig unterstützt von Frankreich, sich gleichzeitig bewarb. Bei der Thätigkeit und den Intriguen der Gegenpartei, war wohl nichts nöthiger, als rasche Gegenschritte und Absendung eines Botschafters mit reichen Geschenken. Allein zu Wien hielt man rasches Handeln für Unordnung; die Räthe begriffen von des ungrischen Reiches Verhältnissen zur Macht und Politik der Pforte eben so wenig, als von des ungrischen Volkes Nationalsinn, Kraft und Wichtigkeit. Die staatsklugen Sachwalter zu Konstantinopel blieben lange in Unthätigkeit gebunden, mit 60 Menschen ihres Gefolges sogar von Noth gedrückt. Sie berichteten in 13 Briefen Alles treu und gründlich; dennoch erhielten sie erst nach Monaten, statt des Botschafters mit den Geschenken, ein königliches Sendschreiben, von den österreichischen Kanzleibeamten Jonas Obernburger und Singkmoser unterzeichnet.

Schon vor der Thronbesteigung Ferdinands hatte die Verwirrung in der innern Staatsverwaltung eine Höhe erreicht, deren vollständiges Bild zu entwerfen die Grenzen dieser Blätter nicht gestatten. Es genüge hier zu versichern, daß kein Zweig derselben in dieser Periode sich verbessert, wohl aber manche sich bedeutend verschlimmert haben. Schlechte Staatswirthschaft, Verschlechterung der Münze gegen Ende der Regierung Ferdinands, Dreißigst- und Zollbedrückungen, Eingriffe der ungrischen Hofkammer in alle Theile der Reichsverwaltung, ja selbst der Reichssassen eigenthümliche Angelegenheiten, dann Abhängigkeit der ungrischen Kammerverwaltung von der österreichischen Hofkammer, waren in dieser Zeit die zarten Reiser, welche später zu kräftigen Bäu-

men heranwuchsen. Doch erheischt die Billigkeit, der Einführung eines systematischeren Ganges in der Administration und der Begründung des Postwesens lobend zu erwähnen.

Der Klagen gegen die Mängel der innern und äußern Administration waren nicht wenige, wie aus den Reichsdekreten der damaligen Landtage*) ersichtlich. Daher hatte man im wiener Staatsrathe wirklich die Absicht, diese Schutzwehr der ungrischen Volksthümlichkeit, den Grundstein ihrer Rechte und Freiheiten, zu verrücken; und als dieses der zu bewilligenden Steuern wegen nicht ausführbar war, griff man die andere Schutzwehr der Verfassung, das Palatinat an. Schon nach Stephan Báthory's Hintritt (1536) hatte der König sich von seinen Rathgebern verleiten lassen, eine sorgfältige Auswahl von Magnaten und Ständen zu berufen, damit sie vernehmen und genehmigen, daß ein deutscher Herr, als Rathgeber des Königs, bis zur Wiederbesetzung des Palatinats, das ungrische Reich verwalten sollte. Doch nicht so leicht ließ der Ungern immer wache Besonnenheit durch Kabinetskünste sich einschläfern; der Berufenen beherzter Widerspruch vereitelte den weit hinaus berechneten Anschlag, und bei dieser Gelegenheit widersetzten sie sich auch aller fernern Sendung deutscher Kriegsvölker als Besatzung in ihres Landes feste Plätze. Dagegen versagte ihnen Ferdinand die Bestätigung der ihm vorgelegten Artikel. — Die Unzufriedenheit war allgemein; nie standen Zápolya's Angelegenheiten günstiger. — Hätte seine gemeine Natur den Zeitpunkt zu erfassen gewußt, und wäre auf ihn nicht das Verbrechen des verrathenen Vaterlandes an die Pforte geheftet, auch der Magnaten besser gesinnte Theil wäre ihm beigetreten und der Abfall von Ferdinand allgemein geworden.

In des Königs spätern Regierungsjahren hatte sich auf den Landtagen die Gewohnheit eingeschlichen, die Beschwerden der Stände und Reichssassen zuletzt vornehmen zu lassen und bei den königlichen Anträgen so lange zu verweilen, bis zu Berathschlagung über die erstern keine Zeit mehr übrig,

---

*) Hierüber handelt ausführlicher der vierte Aufsatz dieses Heftes.

die Boten der Gespannschaften des kostspieligen Aufenthaltes überdrüssig waren, das Wichtigste stillschweigend übergangen, das Uebrige mit leeren Worten und Verheißungen abgemacht wurde. Dafür ließ man den König vieles von seiner regen Sorgfalt, unabläßige Anstrengung, ungeheuern Kostenaufwand hersagen; worauf die Stände eben so aufrichtig und wahrhaft, als er es behauptete, ihm dafür Dank sagten. Wiederholt versprach er ihnen, die Reichsmacht in Person anzuführen und in Zukunft durch den größten Theil des Jahres entweder selbst in Ungarn Hof zu halten, oder wenigstens seinen Sohn Maximilian mit aller Machtfülle zurückzulassen. Sie waren am Ende schon so gefällig, seinen königlichen Verheißungen ohne Bürgschaft zu glauben, und baten ihn nur, auch für den Fall, daß der Großherr Ungarn nicht überfiele, sein heilsames Vorhaben auszuführen und an der Spitze seiner Getreuen zur Wiedereroberung des von den Türken besetzten Reichsgebietes einen Heereszug zu unternehmen *).

So blieb denn den Ungern wenig Trost, da ihr König, durch schlechte Rathgeber geleitet, die ungrischen Angelegenheiten fast ganz vernachlässigte, so selten, immer nur wenn er seine Vasallen mit Steuerforderungen heimsuchte, in seinem bedrängten Reiche erschien, nie an Heeresspitze sich dem Feinde zeigte, von den Gräuelthaten seiner hohen und niederen Staatsdiener nichts sah, als was ihm die Hofherren zeigten, und die gerechtesten Klagen nie unmittelbar von den Lippen seines Volkes vernahm. — Aber diese Beschwernisse nahmen noch dadurch zu, daß das Palatinat durch sechsundvierzig Jahre unbesetzt blieb.

Noch mehr als Ungarn litt aber Siebenbürgen, unaufhörlich von Zápolia's, Ferdinand's, der Türken und der innern Factionäre Waffen zerfleischt. Im wechselnden Kampfe zwischen Oligarchie, Aristokratie und Anarchie wurde die Nation durch die lange Gewohnheit zu rauben, zu verrathen, heilige Eide zu brechen, Ehre, Ruhm, Pflicht, Gewissen zu verkaufen, entwürdigt und entmuthigt. — Als die fremden

*) Feßler VI. 755.

Kriegsvölker und Hauptleute hier eben so wenig ausrichteten als die Kabinetskünste, griff man endlich zu den verächtlichsten der Hilfsmittel. Der zápolyaschen Partei mächtigste Stütze, der kühne und große Reichsverweser Bischof Martinuzzi wurde, ein siebenzigjähriger Greis, durch den schändlichen Castaldo und seine wälschen Mordgesellen meuchlings aus dem Wege geräumt. — So weit brachten es die weisen Rathgeber, daß der edle, redliche, fromme Monarch, zugleich mit einem Castaldo, Sforzia Pallavicini, Lorenz Campegio, Giovanni Monino, Scaramuzzia, Andrea Lopez, Mercada, Avila, Marco Antonio Ferari und ähnlichem Mordgesindel in den Bann gethan wurde*).

Die herben Früchte all dieser politischen Mißgriffe gaben sich nur zu fühlbar kund. Als die Ungern Ferdinand I. dem Rechte gemäß und im vollen Vertrauen auf den Thron beriefen, besaß Solejman noch keinen Fuß breit Erde im eigentlichen Ungarn und Siebenbürgen; als er starb, waren durch anhaltende Unglücksfälle ganz Siebenbürgen, Vieles von Slavonien und Kroatien, gegen zwei Drittel von Ungarn verloren, das Uebrige der Pforte zinsbar; die Staatseinkünfte erschöpft; gegenseitiges Mißtrauen und Mißvergnügen auf einen hohen Grad gesteigert; die Treulosen kühn gemacht, die Treuen entmuthigt, und somit bei einer traurigen Gegenwart fast keiner Hoffnung auf eine bessere Zukunft Raum gegeben.

Doch verlangt die Unpartheilichkeit nicht unerwähnt zu lassen, daß dieses verderbliche System in dem anarchischen

---

*) Er ward vor den heiligen Stuhl citirt, und als er nicht erschien, fällte Papst Julius im öffentlichen Consistorio die Sentenz, verhängte über Ferdinand, Castaldo und sämmtliche Theilhaber an dem Meuchelmorde den großen Bann und verordnete der Bulle Verkündigung in der ganzen Christenheit. Durch Ferdinands kluges Betragen und Nachgiebigkeit, mit welcher er sich des öffentlichen Gottesdienstes enthielt wie durch die Verwendung Kaiser Karls V. wurde die Bulle nicht publicirt, zwei Kardinäle zur Untersuchung entsendet und der Bann später bedingt aufgelöst.

Zustande des Reichs und der Ruchlosigkeit ungrischer Magnaten und Landherren einigermaßeu Entschuldigung findet. Schon uuter Wladislaw und Ludwig wuchs die Hyder der Gesetzlosigkeit furchtbar heran und hatte in dem hatvaner Tage 1525 den Culminationspunkt königlicher Schwäche und Vasallenfrechheit dargestellt. Der politische Zustand des Landes unter Ferdinand I. und das eben in oberflächigen Umrissen mitgetheilte Regierungssystem seines Kabinetes war wenig geeignet, diesem Walten der Anarchie ein Ziel zu setzen, ja im Gegentheil sehen wir es überall nur noch kühner hervortreten. Unter den rebellischen Panieren Zápolya's fand Empörung, Raub und Bedrückung immer willige Aufnahme, Nachsicht und Schutz, und im äußersten Falle boten die Baschen ungrischer Bezirke und Konstantinopel stets einen Zufluchtsort. — Vieles trugen die Ungern selbst zu ihren langwierigen Leiden bei. Denn wären sie in Eintracht unter sich und in treuer Ergebenheit gegen ihren rechtmäßigen König Ferdinand I. geblieben, schwerlich hätte Solejman nach dem mohácser Tage noch einen Sieg erfochten. Zwietracht, Parteiungen, gegenseitige Fehden und schändlicher Verkauf ihrer Treue an den Meistbietenden, machten die vorgegebene Nothwendigkeit ausländischer Söldnerschaaren selbst den Redlichgesinnten wahrscheinlich, die Einführnng derselben wünschenswerth. — Doch das Heilmittel war ärger als das Uebel selbst. Fast immer straflos blieb die unbefugte Gewalt der Mächtigern in Verletzung des Eigenthumes. Wetteifernd raubten ausländische Feldherrn und Söldner, einheimische Magnaten und Landesherrn, königliche Kammern, Edelleute, Waffenmänner und Heiduken. Trotz der Verordnungen aller Landtage blieben die zur Schleifung verurtheilten Raubschlösser gewaltiger Herren stehen. Dreizehn Reichsversammlungen und alle Endurtheile der Gerichtshöfe konnten der geraubten Güter Zurückstellung nicht bewirken. Denn wo entweder unter der Kraftlosigkeit der Regierung, oder unter der Macht der herrschenden Verderbtheit, oder auch unter den mannichfaltigen Beschränkungen einer mangelhaften Verfassung

sich völlige Straflosigkeit begründet hat, dort haben gerade die kühnsten Verbrecher freiestes Spiel; dort können Gesetze, Verfügungen und richterliche Erkenntnisse nur die Geschichte der Leiden und Plagen ihrer Zeit der Nachkommenschaft überliefern, ihnen nicht mehr abhelfen. Darum hätte auch der rechtschaffene Unger dieses Zeitraumes dem Fragenden: »wer raubt ungestraft in Ungarn? »nicht anders, als mit der Gegenfrage antworten können: »wer raubt nicht ungestraft in Ungarn?« Und wo nicht geraubt wurde, dort war wenigstens der freie Genuß oder die freie Benutzung des Eigenthumes gefährdet *).

Und wirklich konnte diese Periode den verderbtesten der französischen Geschichte unter den Guisen und der Ligue zur Seite gestellt werden Aus ihr tauchen nebst den Urhebern des mohácser Verderbens, Johann Zápolya, dem Beglerbeg der Pforte, der sich vom Großherrn belehnen ließ und ihm öffentlich die Hand küßte, und Stephan Werböczy, dem ersten Helden des hatvaner Trauerspieles, eine lange Reihe schauderhafter Charaktere gleich Gespenstern hervor. Der einzige Peter Perényi, dem Zápolya's, alte Freundschaft, genossene Wohlthaten, Eide, Ehre Ruhm, guter Name bei den Nachkommen nichts wogen, wo er eigenen Vortheil nur durch Undankbarkeit, Meineid und Verrath erzielbar sah, war niederträchtig und verrucht genug, um einem ganzen Zeitalter eine Mackel aufzudrücken. Nebst ihm Melchior Balassa, durch neunmaligen Verrath seiner gewechselten Herren berüchtigt; der Freibeuter und freche Falschmünzer Franz Bebek und die lange Reihe von Straßenräubern, wie die Brüder Podmaniczky, Mathias Basó, Franz und Gabriel Perényi, Georg Tarczay, Stephan Majláth, Lorenz Nyáry und Andere; die Staatbestehler Paul Várday und Gritti; ja selbst verdiente Helden, wie die Wojwoden Dobó und Kendy und eine Anzahl größerer und kleinerer Räuber und Diebe waren der Schandfleck und das Verderben dieser Periode.

*) Feßler VIII.207.

Ferdinand hatte vieles, was der verfallenen Königswürde wieder aufhelfen konnte; Geburt, mächtige Verwandtschaft, Hochsinn, Einsichten, Sittenehre, Charakter, Ordnungsgeist und Arbeitsamkeit. Wahrlich dieser Fürst, in Ungarn entwickelt, erzogen, ausgebildet, hätte als Mann im Drange freier Kraft nur gebieten dürfen, und er wäre geworden, was er rechtlich gewollt hätte. Allein spanische Hofzucht, steif, ängstlich, düster, aller freien und vielseitigen Entwickelung widerstrebend, hatte seine Kraft gebunden und gewöhnt, anstatt selbstständig zu walten und zu wirken, auf fremden Willen sich zu stützen, oder unter fremde Willkühr sich zu beugen*).

Die ungrische Nation gleicht einem edlen Hengste, der des kräftigen, gewandten Reiters Sporn wohl verträgt, doch auch früher seinen Muth und seine Geschicklichkeit auf die Probe stellt. Alle Könige, die Ungarn unter seine bessern zählt, unter deren Regierung das Reich von Innen und nach Außen ruhig, blühend und angesehen war, übten ihre Majestätsrechte in ungeschmälerter Fülle und hielten streng auf ihre gesetzliche Autorität. Der größte und thatenreichste von allen, Mathias Corvinus, unter sämmtlichen Regenten des Mittelalters Napoleon am meisten vergleichbar, der durch seiner Regentengabe Kraft selbst die stolze ungrische Aristokratie seine Geburt vergessen ließ, setzte sich fast überall, wo es ihm der Staatszweck zu erheischen schien, über die hemmenden, mehr für schwache und übel berathene, als kräftige und selbstständige Könige berechneten Institutionen hinaus. Und dennoch ward er von seinen Unterthanen angebetet und hinterließ bis zum heutigen Tage im Munde des ganzen Ungernvolkes seine Gerechtigkeitsliebe als allgemeines Sprichwort. Aber er war ganz ungrischer König, begriff wie keiner seiner Vorfahren und Nachfolger den Geist der Nation, und ließ durch die Raschheit seiner heilsamen Staatsakte, welche Ungarn zum mächtigsten und blühendsten Reich jener Zeit erhoben, alle willkührlichen, oft zu weit getriebenen, Schritte bei der Mit-

*) Feßler VIII. 5.

und Nachwelt vergessen. — Gleich ihm hätte Ferdinand durch kühnes Hervortreten, Verweilen unter seinem hochherzigen Volke und vollkommener Zugängigkeit für alle Unterthanen, leicht die gesunkene königliche Gewalt gehoben. Wenn Mißtrauen nothwendig Mißtrauen erzeugt, so war es ihm, dem Machtmenschen, geziemend, es zuerst abzulegen, die Treulosen zu verfolgen oder zu verachten, die Treuen als die eigentliche Nation zu ehren, ihnen mit Vertrauen zuvorzukommen, sich ihnen zuversichtlich hinzugeben; und selbst der Treulosen viele würden aufgehört haben es zu sein. Er hätte den muthigen scythischen Gaul gebändigt; doch durfte kein Herr Singkhmoser sich schmeicheln, ihn besteigen, oder wohl gar auf seinem geduldigen Rücken die ganze spanische Schule durchmachen zu können. Allein der Fürst, welcher seinem Volke, bei ihm zu wohnen, in den Angelegenheiten desselben nur der bewährtesten Männer im Volke als Rathgeber sich zu bedienen, die Kampfbegierigen und Tapfern in Person wider den Feind anzuführen, zwölfmal feierlich versprochen, und von Allem nichts gehalten hat, möchte wohl Vieles, was ein edles, ehrliebendes, kraftvolles Volk seinem Fürsten sein sollte und sein könnte, vor dem unbestechlichen Richterstuhle der Historie verwirkt haben *).

Rührend und herzerhebend unter diesen Gräulen und Verwirrungen ist der Anblick der Treue und Anhänglichkeit der ungrischen Nation au ihren gekrönten König und die uralte Verfassung; sie ist Folge jener religiösen Ehrfurcht, die dem Unger für König, Krone, Freiheit von jeher angeboren war. In allen Theilen des Reiches, die Ferdinand behaupten konnte, blieb die Nation ihm aufs treueste ergeben, obwohl sie nebst den Verwüstungen der Schaaren Zápolya's und der Türken, noch unerschwingliche Kriegslasten, Uebermuth und Erpressungen der fremden Söldner zu ertragen hatte, worüber sie ihre Klagen stets mit der einer edlen Nation würdigen Mäßigung vorbrachte, und auf jedem Landtage zeigte, wie gut sie gelernt hatte, das nach sechs-

---

*) Feßler VI. 943.

unddreißigjähriger Entwürdigung sich wieder emporhebende Königthum zu verehren. — Männer wie Stephan Báthory, Anton Wránczy, Thomas Nàdasdy, Franz Bathyànyi würden jeder Nation und jedem Zeitalter zur Zierde gedient haben; und daß es bei allem Unheil der wiener Hofkunst unter den Ungern noch Männer gab, welche Tugend, Pflicht und Ehre höher achteten als Reichthum und eines befleckten Lebens Genuß, hatten Jurisics, Zondy, Losonczy, Telekesy, Magócsy, Ladislaus und Balthasar Bànffy, Niclas Zrinyi, Ostrosics, Raskay und so viele Andere gezeigt; ja selbst jene Ungern, die wir früher ihrer Verbrechen wegen anführten, waren sämtlich tapfere Männer und in dem Kriegshandwerk, besonders gegen die Türken, viel erfahrner als alle fremden Feldhauptleute. Wahrlich, weder der Mangel an Tapferkeit und Kriegskunde der Ungern, noch irgend eine Weigerung ihrerseits, für Vaterland und König sich aufzuopfern, war Schuld daran, daß Ungarn in Frist von 40 Jahren fast ganz unterging. Eines unerbittlichen Verhängnisses schwere Hand war ausgestreckt über die ungrische Krone; König und Volk mußten dem Drucke derselben unterliegen, um einst als Regent und Nation sich glorreich zu erheben.

Da der auflösende Geist, welcher sich unter Ferdinand I. durch 38 Jahre der Verwaltung Ungarns bemächtigt hatte, unter seinen Nachfolgern, durchgehends gutmüthigen, frommen, redlichen, Wahrheit und Wissenschaft liebenden, die meisten im Kabinete unermüdet thätigen Fürsten, *) bald mehr bald weniger drückend, jetzt offenbar dann verborgener fortarbeitete, gestattet Raum und Zweck dieser Blätter nur mehr eine ge-

*) Durch alle Hofkünste konnte keiner den Habsburger zu Schritten verleitet werden, denen sich die Valois und Bourbone so willig hingaben; und eben der Vergleich dieser Familien und ihrer Kabinete muß für jeden Unger erhebend sein; denn Ferdinand I. und alle seine Nachfolger, über ihr Kabinet erhaben, trafen immer das Richtigste, wenn sie ohne Dazwischenkunft desselben, im Glauben an sich selbst, zuversichtlich entschieden und handelten.

drängte, blos charakteristische Züge heraushebende Darstellung der folgenden Periode. Das System blieb mit wenigen Veränderungen sich gleich. Dasselbe ängstliche Streben nach der Freundschaft mit der Pforte unter dem Vorwande mangelnder Streitkräfte; dieselbe Verwickelung des Königs in auswärtige Angelegenheiten; dieselben Versuche unumschränkte Herrschergewalt in Ungarn zu erringen; wogegen die Stände ihre nationelle Selbstständigkeit, Würde und Ehre — mit Recht, nur nicht immer auf rechtliche Weise — vertheidigten.

In Maximilians zwölfjähriger Regierung, während welcher seine tief unter ihm stehenden Berather ihn so wenig für Ungarn leben ließen, gab sich vorzüglich ein Streben zur Verschmelzung des Landes mit Deutschland kund. Im Augsburger Reichstage 1566 verlangten die deutschen Stände, daß Ungarn, wenn es durch deutsche Hilfe wieder zu Kräften gelangte, dem deutschen Reiche zugewandt, damit verbunden, dem Kaiser und Reich zum Beistande gegen andere Feinde verpflichtet und mit zu den gemeinen Reichsabgaben angehalten würde. Maximilian erkannte den Antrag für billig und versprach, die Sache sowohl selbst zu befördern, als auch seine Erben und Nachfolger zu diesem Ziele anzuweisen *). Damit mag wohl in Verbindung stehen, daß der König im nächsten Jahre, obgleich der ungrischen, noch mehr der lateinischen Sprache kundig, den Reichstag, zur Befangenheit der Stände, mit deutscher Anrede eröffnete.

Der Krieg wurde eben so geführt als früher. Während tapfere ungrische Männer, wie Peter Erdödy, Thury, Alapy und ein Theil der oben Erwähnten übergangen oder nur untergeordnet verwendet wurden, verloren Schwendi und Auersperg Schlachten und Festungen, und die Gewaltthaten deutscher Söldner empörten das Volk; und während Egino Salm mit dreißigtausend Mann bei Komorn in Un-

*) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Augsb. Reichsabschied 1566 §§. 35, 36, 39, ꝛc. ꝛc. Allein was der deutsche Kaiser Max verbürgen wollte, konnte der ungrische König ohne Einwilligung des Landtages nicht erfüllen.

thätigkeit gehalten wird, geht Szigeth verloren und Niclas Zrinyi sinkt auf seine unverwelklichen Lorbeern. Der von den Türken noch nicht eroberte Theil wird durch ein Ehrengeschenk — eigentlich Tribut — von dreißigtausend Goldgulden, dessen Entrichtung pünktlich zugesagt wurde, auf eine nicht sehr ehrenvolle Art erhalten. In Siebenbürgen ist der edle Stephan Báthory von Maximilian als Fürst anerkannt, und kurz darauf stirbt der liebenswürdige Monarch, den die Ungern persönlich verehrten, als irregeleiteten Herrscher im Tode wehmüthig bedauerten.

Rudolphs Charakter war ganz geeignet, die Uebel der vorigen zwei Regierungen noch höher zu steigern. Sein Hang zur Ruhe und Gemächlichkeit, seine Unentschlossenheit, Mißtrauen, Geldgeiz bei Staatsbedürfnissen, Verschwendung bei Liebhabereien, endlich seine unablässliche Beschäftigung mit Naturgeschichte, Chemie, Astronomie und Sterndeuterei bestimmten ihn, die Regierungsangelegenheiten gänzlich seinen vertrautesten Räthen, Leopold von Stralendorf, Andreas Hanniwald, nach ihnen Wolfgang Rumpf, Paul Sixt Trautsamb, Balthasar Zuniga und Andern zu überlassen. Seitdem Tycho Brahe ihm aus der Stellung der Gestirne angedeutet hatte, daß seine nächsten Verwandten ihm nach dem Leben trachten würden, ward er für die Erzherzoge beinahe eben so unsichtbar, als die prager Burg für seine Unterthanen unzugängig war.

Daß sich Ungarns ohnehin beklagenswerthe Lage unter so trostlosen Auspizien nur noch immer verschlimmern mußte, war wohl natürlich, und zwar um so mehr, als zu den bereits bestehenden Stoffen verderblicher Auflösung noch ein neuer, ungleich bösartigerer, hinzutrat, Religionskrieg, als Folge der Reformation *). In dem anarchischen Treiben des politischen und religiösen Fanatismus ging nun noch das

*) Da sowohl der Gang der Reformation als der Stand der Protestanten in Ungarn, und überhaupt das ganze ungrische Kirchenwesen, ganz eigenthümlicher Natur und bis zu den neuesten Zeiten ein Gegenstand höchst wichtiger Staatsakte und reichstägiger Verhandlungen gewesen, so kann

wenige Gute der vorigen Regierungen zu Grunde. Fremde Befehlshaber und Söldner wütheten auf eine, alle Vorstellung übertreffende Art. Namen, deren verabscheutes Andenken in Ungarn und Siebenbürgen sich bis auf den heutigen Tag erhalten, bezeichnen diesen Zeitraum. Ferdinand Gonzaga, der Epirot Basta, gewaltthätigen schrecklichen Charakters, Belgiojoso, ihm gleichgesinnter Fanatiker und Quäler des Volkes, und der habsüchtige, räuberische Herberstein durchzogen, gleich verderblichen Gewittern, das bereits ganz ausgesaugte Land. Die Hofkammer erlaubte sich noch kühnere Machtschritte als zuvor; Verschlechterung des Geldes und Münzplackereien kamen an die Tagesordnung, während der Kammer-Präsident Wolfgang Unverzagt, ein nicht zur Freude des Vaterlandes zum Unger erhobener Mann, Ungarns ausgezeichnetste Männer in verwickelte fiscalische Prozesse verstrickte, während Hardek, Wagner und andere deutsche Feldhauptleute die festesten Plätze dem Feinde, oft ohne Schwertstreich, überlieferten. Umsonst suchten ungrische Waffenmänner, wie Thomas Erdódy, Niklas Pálffy, Stephan Isthuánffy, Valentin Drugeth, Johann Draskovics, Simon Forgách, Georg Zrinyi, Paul Nyary, Peter Ormándy der ungrischen Waffen Ehre zu retten; die würdigen Oberbefehlshaber, Graf Karl von Mannsfeld, der Herzog von Mercoeur und der tüchtige Rußworm wurden durch den Hofkriegsrath gelähmt. Dieser, aus begünstigten Ausländern bestehend, leitete, von Prag aus, ohne hinlängliche Kenntniß des Landes, Volkes und Feindes, die Kriegsangelegenheiten in Ungarn, oder hemmte vielmehr den kräftigen, rasch entscheidenden Gang derselben. In seiner Unbeholfenheit und Saumseligkeit kam er mit allen Anweisungen immer zu spät, hielt der ausländischen Befehlshaber wie der einheimischen Feldherren richtigere Einsicht und freie Wirk-

---

man sich hier nicht füglich in partielle oder oberflächige Erörterungen einlassen. Es wird daher im ersten Bande ganz von diesem Gegenstande, dem man später einen eignen Aufsatz zu widmen gedenket, präscindirt.

samkeit an seine Unentschlossenheit gebunden, ließ die wichtigsten Grenzstädte an Besatzung, Mund- und Kriegsvorrath Mangel leiden, die ausländischen Söldnerschaaren unbezahlt darben, hungern, rauben — und rühmte sich am Ende seiner Ersparnisse.

Da mußte denn endlich erfolgen, was in ähnlicher Lage zu allen Zeiten und in allen Ländern sich ergab. Zwei kräftige Männer stellten sich an die Spitze der Mißvergnügten, durch Ehrgeitz, Patriotismus, Unwillen über den entwürdigenden Zustand getrieben und zum Theil durch die fremden Befehlshaber zur Rache gereitzt. Der kriegserfahrne, tapfere, doch ehrsüchtige und grausame Stephan **Bocskay**, mehr wegen der Vergrößerung seines Hauses die Waffen gegen seinen König ergreifend, als wegen der als Schild ausgehangenen religiösen und politischen Freiheit,*) pflanzte seine siegenden Paniere bald in ganz Siebenbürgen und Oberungarn auf; rasch verbreitete sich der Abfall vom König, und die **Bocskayer** machen Einfälle nach Mähren, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain. Um als König von Ungarn und Fürst von Siebenbürgen bei seinem Anhange zu erscheinen, erbettelt er die entehrende großherrliche Bestätigung und wird auf dem **Rákos** durch den Großvezier zum König von Ungarn eingesetzt und gekrönt. — Kurz vor seinem Tode schloß er den wiener Frieden, dessen Beurtheilung einem andern Orte aufbewahrt bleibt. — Seines ungleich größern, edlern, gemäßigtern Gefährten und Nachfolgers Gabriel **Bethlen's** Kriegsthaten greifen tief in die Ereignisse des dreißigjährigen Krieges ein und können hier nicht besprochen werden. Es genüge zu erwähnen, daß der zum Statthalter von Ungarn eingesetzte Erzherzog **Mathias** dieses Gewitter zu beschwören durchaus unfähig war, und das Resultat dieser Kämpfe dahin ging, daß von den 5163 □ Meilen Ungarns und

*) Man lese den wiener Frieden, dessen Inhalt fast ausschließend von **Bocskay's** Erwerbungen an Gebiet und Titeln handelt, die Gewissens-Freiheit der Protestanten aber nur nebenbei gesichert und im Allgemeinen ganz kurz abgefertigt wird.

Siebenbürgens, die Pforte 1859 besaß, **Bocskay** 2082 und König **Rudolph** 1222 Quadratmeilen.

Den Zustand der traurigen Ueberreste des noch vor Kurzem so blühenden ungrischen Reiches legen die zahlreichen Vorstellungen, nicht etwa einiger unzufriedener Prälaten und Herren, sondern der Gesammtheit der Magnaten und Stände, mit schaudernder Wahrheit dar, die selbst vom prager Kabinete nie bestritten, nie die Darstellung der Uebertreibung bezichtigt wurde.

Im dreizehnten Reichsdekrete vom Jahre 1602 unter **Rudolphs** Namen lesen wir folgende erschütternde Einleitung:

„Von bitterstem Schmerz ergriffen, fühlen sich die „treuen Magnaten und Stände gedränget, wie bisher auf „allen Reichsversammlungen, so auch in dieser, vor Gott und „vor dem Könige ihren Klagen freien Lauf zu lassen, da sie „auf alle ihre Bitten, Beschwerden und Vorstellungen nicht „die geringste Milderung ihrer Leiden, Trübsale und Bedrängnisse erhalten konnten, diese vielmehr jährlich und täglich sich „häuften, tiefer eindrangen und weiter sich ausdehnten. Heißt „es vielleicht (und so hieß es wirklich in dem prager Kabinet) »die Ungern seien schon gewohnt, ihre Landtage mit „Thränen, Wehklagen und Jammergeschrei zu beginnen, dann „ermüdet, an Kosten und an Worten erschöpft, zur Sache „zu schreiten«: so wollen und können die Magnaten und Stände „nicht läugnen, daß dem also sei. Wer möchte aber den Geschlagenen, Verwundeten bis an das Mark in den Beinen „Verzehrten die Thränen verbieten? wer Kindern verwehren, „ihre Leiden liebreichen Aeltern zu entdecken?“

„Die dringendsten Klagen über die Ausschweifungen des „ausländischen und einheimischen Waffenvolkes, die inständigsten „Bitten um Hilfe liegen bei den Akten der Reichsversammlungen, welche im Laufe dieses vieljährigen Krieges unter dem „Vorsitze des Erzherzoges **Matthias** waren gehalten worden. Dennoch ist allgemein bekannt, daß die Magnaten und „Stände bisher ihrer Drangsale nicht nur kein Ende, sondern nicht einmal Linderung erhalten haben; daß nicht nur

„Türken und Tartaren, der Christen geschworne Feinde, in „den Eingeweiden des Vaterlandes wühlen, sondern mehr „noch christliche Hülfsvölker, zu allen Frevelthaten aufgelegt „und geübt, unter dem Schutze der Straflosigkeit auf das „schrecklichste heeren, rauben, brennen, quälen und morden. „Es ist allgemein bekannt, wie zahlreiche Söldnerhaufen seit „zehn Jahren, durch welche der Krieg vor unsern Augen ge= „wüthet hat, die traurigen Ueberbleibsel dieses sonst großen „und mächtigen Reiches jährlich überzogen haben. Noch im= „mer ziehen aus allen Gegenden der Erde Hülfsvölker herbei; „hier nehmen sie Lager, hier werden sie ohne Entgeld ver= „pfleget, hier gemustert und ausgesondert, von hier aus wird „das Lager versorgt, hier weiden sie sich nach verspätetem oder „erfolglos geendigtem Feldzuge, kehren dann zum Theil ge= „mästet in ihre Heimath zurück; und der bei weitem größere „Theil wird, ungeachtet der unerträglichen Last, trotz der ver= „bietenden, von dem Könige bestätigten Reichsgesetze, den „Winter über im Lande vertheilt. Schon in dem fünften „Monat nach aufgelöstem Lager vor Stuhlweissenburg wer= „den die zwei Gespannschaften Preßburg und Neitra durch „des Königs strengste Befehle gezwungen, gegen zehntausend „Wallonen und deutsche Söldner in Speise und Trank ohne „Entgeld zu unterhalten. Welchen Kostenaufwand und welche „Widerwärtigkeiten die Gespannschaften dabei zu tragen hat= „ten und noch tragen müssen, werden ihre besondern Denk= „schriften dem Könige darstellen.“

„Nicht geringern Bedrängnissen sind auch Ober=Ungarn, „Slawonien und des Reiches übrige Gegenden ausgesetzt; „dort nimmt das freche ausländische Söldnervolk Städte, „Marktflecken, Dörfer, Häuser und Edelhöfe, als wären sie „seine väterlichen Erbgüter, in Besitz; vertheilet sie unter „sich, und begegnet den Eingebornen auf vaterländischem Bo= „den, in ihren eigenen Wohnsitzen, nicht mehr als Grundher= „ren, sondern als Einliegern und Leibeigenen. — — Hin „und wieder werden von ausländischen Söldnern und von freien „Haiducken nicht nur des Landvolkes Hütten, sondern auch „der Herren, des Adels, des Clerus Güter und Besitzungen

„überfallen und ausgeplündert. Hier werden Kirchen aufge-
„brochen, Gräber aufgerissen, Leichname und Gebeine ausge-
„graben und ihres Leichenschmuckes beraubt; dort werden
„Hauswirthe mit Schlägen gemißhandelt, verwundet, mehre
„getödtet, Gatinnen ihren Männern, Kinder den Aeltern,
„acht- und neunjährige Töchter ihren Müttern, züchtige Jung-
„frauen dem väterlichen Hause entrissen, in Schlupfwinkel der
„Schande und des Lasters entführt; dort — gerechter Gott,
„siehe herab auf des ungrischen Volkes bittre Leiden! —
„in viehischer Brunst geschändet, dann gegen schweres Löse-
„geld ihren Gatten oder Aeltern zurück gegeben." — — „In
„großer Anzahl irren Reichssassen, alten, edlen, verdienstvol-
„len Geschlechtern entsprossen, sonst in angemessenem Wohl-
„stande glücklich, jetzt aus ihren Besitzungen hinaus geworfen
„und aller Habe beraubt, ausgehungert und kaum nothdürf-
„tig mit Lumpen bedeckt, herum, von Thür zu Thüre ihr
„Brod erbettelnd. Besondere Bittschriften einiger Gespan-
„schaften und Stände werden dem Könige von der Fülle
„dieses Elendes vollständigere Kunde darbieten."

„Dies ist der klägliche, nur versteinerten Herzen nicht
„bejammernswerthe Zustand der Reste des ungrischen Rei-
„ches. Einst hatten es Waffenehre, Reichthum, seines Vol-
„kes Verdienste und Thatenruhm glorreich empor gehoben;
„jetzt schmachtet es in tiefer Trauer, weniger wegen der Tür-
„ken und Tataren ziemlich erträglicher Herrschaft, als wegen
„der straflosen, darum ausgelassendsten Frechheit ausländischer,
„ihm zu Hülfe gesandter Kriegsvölker. Es ist den Magna-
„ten und Ständen nicht unbekannt, daß diese zügellosen Völ-
„ker größten Theils nur wegen Vorenthaltung ihres Soldes
„so schrecklich im Lande wüthen; ob aber die Schuld der
„ermangelnden Bezahlung auf den Reichssassen hafte, —
„ob bei vorgeblichem oder wirklichem Geldmangel das Reich
„dem Raube und der Verheerung aufgebrachter rasender Söld-
„nerrotten völlig unempfindlich überlassen werden müsse:
„dieß wollen die Magnaten und Stände dem weisen Ermessen
„des Königs und der unbefangenen Prüfung der ganzen
„Welt anheim stellen: die gegebenen Andeutungen mögen

„dem Könige zum Maßstabe dienen, was er von den gerin-
„gen Ueberbleibseln, oder vielmehr noch rauchenden Trümmern
„des Reiches fordern und auf seine Anträge erwarten könne.“

Fünf Jahre später schrieben die in Karpfen versam-
melten Stände an die deutschen Reichsfürsten:

„Ungarn, der Christen Vormauer“ heißt es unter an-
dern in ihrem merkwürdigen Sendschreiben, „ist gegen alle
„Erwartung zusammengestürzt, nicht etwa durch des Feindes
„Kraft und seines Geschützes Gewalt erschüttert und zer-
„sprenget; sondern untergraben von den Befehlshabern, Haupt-
„leuten, Kämmerern und Söldnerschaaren desjenigen, der ihr
„Beschirmer sein sollte. In edlem Vertrauen hatten ihn einst
„die Ungern auf den vaterländischen Thron berufen, nach
„eidlicher Bekräftigung ihrer Rechte und Gesetze feierlich ge-
„krönet, ihm als ihren König gehuldiget, dadurch den
„Weg zur böhmischen Krone und zur römischen Kaiserwürde
„ihm gebahnt. Ungarns Jahrbücher bezeugen, daß sie, wie
„für ihn, noch für keinen seiner Vorfahren so oft gekämpft;
„wie ihm, noch keinem so beträchtliche Steuern entrichtet ha-
„ben, indem sie, mit Aufopferung ihrer Vorzüge und ihres
„Adels Freiheiten, ihm sogar ihre Personen zinspflichtig ge-
„macht hatten. Prälaten, Barone, Magnaten und Grund-
„sassen lößten jährlich jeden ihrer Bauern mit neun bis zehn
„Gulden; der ärmere Wappenadel wurde jährlich geschätzt und
„besteuert, jeder Herr und Grundsaß stellte von zwanzig
„Häusern einen ordentlich gerüsteten Reiter und verpflegte ihn
„im Lager auf eigene Kosten. Weiter hin, an Geld und an
„Leuten erschöpft, zogen sie auf mehre Monate persönlich
„zu Felde; ihre Bauern bezahlten jeder von seinem Hofe jähr-
„lich neun bis zehn Thaler und traten endlich bei zunehmen-
„dem Nothdrange Mann für Mann unter Waffen. — —
„So ertrugen die Ungern wacker und standhaft seit vierzehn
„Jahren des Krieges Drangsale, den lästigen Zusammenfluß
„verschiedener Kriegesvölker, gräuliches Blutvergießen, der
„Türken und Tataren Verheerungen, der ausländischen Be-
„fehlshaber und Söldner empörende Gewaltthaten.“

„Doch nicht darüber, nur über die Vergeltung, welche

„den treuen Ungern, Fürfechtern der Christenheit, in dem „Zustande ihrer Unterdrückung und Erschöpfung dargeboten „wird von ihrem Könige, wollen sie Klage führen. Ihre „Versunkenheit in äußerste Noth und Ohnmacht erwägend, „hat er beschlossen, des ungrischen Reiches Selbstständigkeit „aufzuheben und als Provinz seinem Oesterreich einzuverlei„ben. Dahin zielt auch offenbar sein königlicher Brief, „welcher auf vorletzter Reichsversammlung vorgelesen worden „war.“ „„Indem wir bemerken, — so schrieb er, — daß „„Ungarns Magnaten beträchtlich abnehmen, wollen wir ihre „„Stellen mit deutschen Herren besetzen; ernstlich befehlen wir „„daher, daß die Gebrüder Carl, Maximilian und „„Eustach Liechtenstein; Ernest, Ludwig und Jo„„hann von Molart, Siegfried, Carl und Ernest „„von Kollonics, zu einheimischen Ungern aufgenommen „„werden.““ — „Was Nothwendigkeit gebot, geschah, und „sogleich wurde ein Kollonicser zum Landes- und Feld„hauptmann diesseits der Theiss; ein Molart zum Burg„befehlshaber in Komorn; die übrigen mit Zurücksetzung ein„geborner Ungern zu königlichen Räthen erhoben.“

Hierauf ließen sie eine mit der Einleitung in das dreizehnte Reichsdekret gleichlautende Darstellung der von ausländischem Söldnervolke in Ungarn verübten Frevel und Ausschweifungen, diesen zunächst Anführung einiger an hochverdienten Magnaten von der königlichen Kammer gewaltsam begangenen Ungerechtigkeiten folgen. „Ueber dieses Alles“ fahren sie fort, — „werden den bestimmtesten Reichsgesetzen „zuwider, alle höhern und geringern Staatsämter mit Aus„ländern besetzt, ihnen auch die wichtigsten Burghauptmann„schaften im Lande und an den Grenzen verliehen, die Un„gern abgedankt, oder so schimpflich behandelt, daß dem „ungrischen Fußvolke, bei dessen Unentbehrlichkeit, doch deutsche „Befehlshaber vorgesetzt wurden, obgleich allgemein kundbar „ist, daß erst neulich nicht Ausländer, sondern Ungern, den „ofener Pascha bei Stuhlweißenburg, den bosner bei Sissek „geschlagen; hingegen Ausländer Ungarns wichtigste Festun„gen, Stuhlweißenburg, Erlau, Raab, Kanisa, Pesth, Hat-

„van, Gran, mit mehrern andern dem Feinde überliefert „haben."

In Aufdeckung der nächsten Veranlassung des Bürgerkrieges wurde angeführt: „daß vor Ausbruch desselben häufige „Bothschafter von Magnaten, Ständen, Gespanschaften und „Städten an das prager Hoflager verordnet, um Wieder„herstellung auch nur einiger Reichsrechte und Freiheiten bit„tend, gewöhnlich drei bis sechs Monate lang alldort aufgehal„ten, und am Ende, an Kosten erschöpft, unverrichteter „Dinge ohne Gehör, ohne Bescheid, ohne Trost abgewiesen „worden seien. Und obgleich Andreas des II. Grundgesetz, „wenn der König die Reichsverordnungen, Rechte und Frei„heiten willkürlich verletzte, die Ungern ihrer Treue und Pflicht „gegen ihn entbinde und ihnen gestatte, wider ihn aufzuste„hen: so haben sie dennoch beharrlich geduldet, bis ihnen „Rudolph's ausländische Befehlshaber, Belgiojoso „und Johann Petz, wider sie zu Felde ziehend, kein ande„res Rettungsmittel als jenes gesetzliche Befugniß mehr „übrig ließen. Anstatt diesen ersten Aufstand durch Klugheit „und Gerechtigkeit zu dämpfen, gab Georg Basta Gran „sogleich dem Feinde Preis und führte, mit Siegfried Kol„lonics vereinigt, zwanzigtausend Mann starkes Heer wi„der Ungern in verheerenden mörderischen Kampf. Nun „möge die Christenheit sie nicht verdammen, daß sie in den „Acheron stürmten, da ihnen die himmlischen Mächte unbe„wegt blieben, daß sie zu ihrer und des Vaterlandes Erhal„tung die Türken zu Hülfe riefen. Unfehlbar treffend sei „das Geschoß der Nothwendigkeit. Was immer Ungarn sonst „an Rechten und Freiheiten Vorzügliches hatte, sei ihm ent„rissen; sein ganzer Reichthum an Gold und Silber erschöpft; „die dem ungrischen Volke eigenthümliche Ehrbarkeit befleckt; „aller Ruhm und Glanz desselben aufgehoben, verschwunden, „vernichtet; und nie unterlassend, dem Kaiser zu geben was „des Kaisers ist, ihm Vermögen, Blut und Leben darbie„tend, wollte es wenigstens seine Seele dem ewigen Vater „und Richter der Menschen erhalten: aber auch Seele und „Gewissen wolle man jetzt mit Waffengewalt unterjochen, und

„ein tief gesunkenes Kirchenwesen, anstatt des Evangeliums, „ihm aufdringen. — Also nicht wider ihren König, den sie „seit drei und zwanzig Jahren nicht wieder gesehen haben, son„dern wider seine ausländischen Feldherren und Hauptleute, „welche nach begangenem Raub an Gütern, Rechten und Frei„heiten, ihnen zuletzt auch wahre Gottesverehrung zu unter„sagen und sie gänzlich auszurotten sich vorgesetzt haben, „seien sie zur Selbsthülfe anfgestanden.“

Die Folgen dieser verkehrten Regierungsweise waren zunächst Bündnisse und Verträge der ungrischen Stände, besonders der Protestanten, mit den Ständen Böhmens, Mährens, Oesterreichs; dann das geheime Bündniß der Erzherzoge wider ihren Bruder und Vetter Rudolph, *) und endlich dessen Entthronung zuerst in Ungarn, dann auch in den übrigen Ländern, durch seinen Bruder Mathias, den nach wenig Jahren beinahe ein ähnliches Schicksal traf, nachdem seine schwachen Herrschergaben alle Erwartungen getäuscht, keine der Parteien befriediget hatten.

Der Krebsschaden innerer Zerstörung hatte bereits alle

---

*) Diese Vereinigungsakte der Erzherzoge lautet: »Da durch die äußerst bedenkliche Lage des österreichischen Hauses, durch Ungarns fast gänzlichem Untergang, durch der übrigen Provinzen Oesterreichs gräuliche Verheerung und durch mehre andere Anzeigen, leider! nur zu offenbar ist, daß des römischen Kaisers Majestät, unser Bruder und Vetter. bei seiner, zu verschiedenen Zeiten gefährlich sich äußernden Blödsinnigkeit, zur Regierung seiner Staaten nicht mehr fähig und tauglich sei: so wollen wir, Mathias, Maximilian, Ferdinand und Maximilian Ernst, Erzherzoge Oesterreichs, Brüder und Vettern, nicht länger anstehen, in tiefer Wehmuth zu thun, was uns von Gott und natürlicher Billigkeit geziemet. Bei unserer Zusammenkunft in Wien, die Lage der Dinge erwägend, konnten wir kein wirksameres Mittel auffinden, als daß wir, Kraft der unter uns bestehenden Verträge sowohl, als auch der löblichen, von unsern Voreltern erhaltener Gewohnheit gemäß, nothgedrungen durch des Kaisers oben angedeutete Gemüthsschwäche und Blödsinnigkeit, uns und unserm Hause zum Oberhaupt und zur Stütze den Erzherzog Mathias, nach Anleitung natürlicher Ordnung und unseres geliebten Ahnherrn Ferdinands besonderer Verfügung, erwählten; dazu auch einhällig mit Mund und Herz ihn einsetzten.« — Sie ist ausgestellt am 25. April 1606.

österreichischen Staaten ergriffen, als der geist- und kraftvolle, oft bis zum Eigensinn beharrliche Ferdinand II. den Thron bestieg (1619). Alle Provinzen der Monarchie erhoben sich zum fürchterlichen Aufstand, großen Theils gereitzt durch die bisherigen Verfolgungen der Protestanten und die Bedrückungen aller Art. Es ist hier nicht der Ort, die politischen Mißgriffe auseinander zu setzen, die in den deutschen Provinzen diesen Zustand der Dinge herbeigeführt, aber ausgemacht bleibt es, daß in jenen Zeiten religiöser Aufregung und glühenden Hasses der verschiedenen Sekten unter sich, Ferdinands Charakter wenig geeignet war, die Gemüther der Gemäßigten, besonders aber der Anhänger der neuen Lehre, zu beruhigen Denn seine allgemein bekannte, oft wiederholte öffentliche Erklärung lautete: „Lieber wolle er allen Kronen entsagen, als irgend eine Gelegenheit, dem Glauben seiner Kirche den Sieg über alle Neuerungen zu erkämpfen, versäumen; er wolle lieber mit seiner Familie sich verweisen lassen, sein Brod vor den Thüren betteln, mit Brod und Wasser nur sein elendes Leben fristen, oder unter Martern und Qualen es aushauchen, als eine der wahren Kirche von Ketzern zugefügte Beleidiguug ungerächt in seinen Staaten dulden." — Unter solchen Auspizien erreichten die gegenseitigen Verfolgungen und Grausamkeiten des religiosen Fanatismus den höchsten Grad und die Ausbrüche rasender Gewaltthaten übersteigen alle Begriffe. Alle Staaten waren in Aufruhr; von Oesterreich und Mähren kamen dringende Mahnungen an alle Komitate zur Waffengesellschaft wider den König; mit den Böhmen, unter dem schwachen unbehilflichen Gegenkönig Friedrich von der Pfalz, wurden Bündnisse geschlossen, und Bethlens Macht wuchs dergestallt, daß nachdem er Preßburg erobert, die Krone und Reichskleinodien aus der Burg genommen, seine Anhänger ihn zum König von Ungarn ausriefen, welchen Titel er zwar annahm, ohne sich jedoch krönen zu lassen. — Nie stand das Haus Oesterreich seinem Falle näher als dazumal; und nur der Zusammenfluß fast unglaublicher Umstände, deren Erzählung über den Umfang dieser Blätter hinausführen würde, und Ferdinands Cha-

rakterstärke*) wendeten das fast unausweichlich gehaltene Unglück ab.

In Ungarn, wo die Gräueln der Anarchie und des gegenseitigen Fanatismus mit erneuerter Stärke fortwütheten, machte dem wechselnden Waffenglücke der Nicolsburger Friede 1622, wegen seiner Nichterfüllung, nur ein kurzes Ende. Der Krieg erneuerte sich bald zum Nachtheil Ferdinands, bis endlich der Tod ihn von seinem mit allen Regentengaben ausgestatteten Gegner 1629 befreite. An die Stelle **Bethlens** trat nun der aller Kriegskunde und Gewandtheit ermangelnde habsüchtige Georg **Rákóczy**, mit welchem, nach unentschiedenem Siege, der König, das Ende seines thätigen Lebens nahe fühlend, 1636 Friede schloß.

Ferdinands III. Regierung 1637 — 1657, veränderte wenig in dem zerrütteten Staatsleben der Ungern. Die Reibungen der Religionsparteien dauern fort, bringen die Reste des ungrischen Reiches noch tiefer herunter, und während die Macht des Hauses Oesterreichs nach Außen sich hebt, entwickeln sich aus dem westphälischen Frieden (1648) in Ungarn unmerklich die brennbaren Materialien zu einer neuen vierunddreißigjährigen Feuersbrunst. Auf Georg **Rákóczy** folgt als Fürst von Siebenbürgen und Haupt der ungrischen Malcontenten dessen üppiger, ehrgeiziger, unfähiger Sohn, Georg **Rákóczy** II. 1648, dem seine vergrößerungssüchtigen Einmengungen in die Angelegenheiten der Moldau und Walachei sowohl, als seine mißglückten Unternehmungen auf Polen wenig Zeit übrig ließen, das Ende

*) Seine zwei großen Zeitgenossen legen hierüber das unverdächtigste Zeugniß ab. Gabriel Bethlen bekannte: „es sei eine ungemein schwere und höchst gefährliche Unternehmung, zu kämpfen wider Ferdinand, den keine Trübsal niederschlagen, kein Glück übermüthig machen kann.“ — Der Schwedenkönig Gustav Adolph aber gestand: „er fürchte in der Herrlichkeit seiner Siege nichts mehr als Ferdinands Tugend.“ — Wozu Feßler fügt: „Aber nicht die der Jesuiten, sondern die frei wirkende Macht der Religion hatte diesen erhabenen Gleichmuth und diese unerschütterliche Tugend in der, allen jesuitischen Künsten unzugängigen Tiefe seines Gemüthes erzeuget.“

der Regierung des frommen, milden und nachgebenden Königs zu beunruhigen.

Wie jedes Uebel einen Culminationspunkt hat, so erreichte auch das Elend des ungrischen Volkes den höchsten Grad unter der langen, nach Außen so glänzenden, im Innern desto erbärmlicheren Regierung Leopolds I. So reich ist dieser Zeitraum an Ereignissen im ungrischen Reiche, daß deren umständliche Erzählung Bände füllen würde, auch vom Zwecke dieses Aufsatzes zu sehr abführte, der vorzüglich die Darstellung der Staatsmaximen jener Zeit in sich begreift, um hieraus manchen, bis zur Stunde währenden Uebelstand begreiflich zu machen, vorzüglich aber den einst so hoch gesteigerten, nun aber mit jedem Jahre mehr verschwindenden Nationalhaß der Ungern gegen die Deutschen, der ohne eine umständlichere Auseinandersetzung der Nationalleiden ein verabscheuungswürdiger Flecken im ungrischen Charakter bliebe, zu enträthseln. Auch der von Vielen oft mit anscheinendem Grunde getadelte Mangel an Bereitwilligkeit und Vertrauen bei neuen, von der Regierung herrührenden Anträgen, und eine schroffe, oft lähmende und hemmende Opposition, dürften sich hieraus zum Theil erklären und ein helleres Licht auf den so häufig verkannten ungrischen Charakter werfen. — Nachdem Georg Rákóczy II. 1660 tapfer kämpfend den Tod auf dem Schlachtfelde gefunden hatte, in Siebenbürgen wechselweise Rédey, Barcsay, Kemény, Apaffy kurze Rollen als Fürsten von Siebenbürgen gespielt, erlangte der König in diesem Lande einen nicht unbedeutenden Anhang. Dagegen stieg die Unzufriedenheit in Ungarn durch die Gewaltschritte der zwei höchsten Verweser der königlichen Gewalt, Johann Portia und Wenzel Lobkowitz und den Uebermuth des Feldhauptmanns Wolf Cob. Das Waffenglück begünstigte Anfangs wenig die königlichen Waffen; der langsame, bedächtige, obgleich strategisch gebildete Ungerfeind Montecuculi ärntete weder in Siebenbürgen, noch gegen die Türken in Ungarn reichliche Lorbeeren, bis er endlich 1664 den glänzenden Sieg bei Sankt Gothard erfocht. Als man aber im Kabinete nicht nur die

Vortheile des Kriegsglückes nicht benutzte, sondern neun Tage nach dem Siege einen übereilten, unrühmlichen, verderblichen Frieden schloß, von dem weder der Palatin noch die Stände Ungarns etwas wußten, stieg die Erbitterung auf den höchsten Grad. — Schon längst hatte die Flamme des Aufruhrs unter der Asche geglimmt, dieser Friede und der Neußoler Tag, wo in der zur Vernehmung der Beschwerden der unzufriedenen Reichsassen berufenen Versammlung nicht dem Palatin, Franz Wesselényi, der ihm gesetzlich gebührende Vorsitz eingeräumt wurde, sondern die deutschen Herren, Graf Johann Rothal uud Graf Gottfried von Heister, sich denselben zueigneten, brachten vollkommenes Annähern und bestimmten Zweck in die Berathungen der Unzufriedenen. „Der verderbliche Friede; der königlichen Günstlinge willkührliche Herrschaft; die Besetzung des Landes mit ausländischen Feldobersten, Hauptleuten und Waffenvolk und deren Ausschweifungen; Verletzung des königlichen, eidlich bekräftigten Wortes, in Folge dessen die Grundverfassung umgestoßen, alle Rechte und Freiheiten der Nation vernichtet, des Reiches Würden, Güter und Reichthümer unter die Deutschen vertheilt, die Ungern entweder zum Bettelstab oder zur Knechtschaft herabgewürdigt werden" — dieses waren die Klagen der Unzufriedenen in ihren heimlichen Zusammenkünften. — Hinsichtlich der zu unternehmenden Schritte waren die Ansichten anfangs getheilt. Wesselényi meinte, man müsse eine beträchtliche Heeresmacht sammeln und die Siebenbürger, als die alten Beschirmer der ungrischen Freiheit, zum Beistand auffordern; dieß könne laut der goldnen Bulle Andreas II. unbeschadet der Treue gegen den König geschehen *). Nur müsse man ihn vorher durch eine feierliche Gesandtschaft um Erfüllung seiner eidlichen Verheißungen ersuchen; ihn ermahnen, sich gebunden zu halten an die Bedingungen, unter welchen er die Herrschaft übernommen hat;

*) Der Artikel verfügt, daß, wenn der König sich gewaltthätige Eingriffe in die Reichsverfassung erlaubt, jeder Einzelne das Recht habe, sich ihm, unbeschadet der Unterthanstreue, thätlich zu widersetzen.

ihm vorstellen, daß hier, wo die Grundverfassung durch den gesetzlichen Antheil des Adels die höchste Gewalt mäßiget, die Reichsverwaltung und die allgemeine Wohlfahrt nicht, mit Unterdrückung des Adels und der Reichsgesetze, einzig und allein von seiner, oder seiner ausländischen Günstlinge Willkür abhängig sei. Auf die Entfernung dieser natürlichen Feinde der Ungern müsse vorzüglich gedrungen werden; nur der Berathung der Ungern soll er sich hinfort in Ungarns Angelegenheiten bedienen; nur mit Ungern alle Staats- und Kriegsämter besetzen. Hiermit werde nichts Anderes verlanget, als was die allgemeinen Reichsgesetze verordnen, was alle seine Vorfahren anerkannt haben, was er selbst bei seiner Thronbesteigung feierlich angelobet und eidlich bekräftigt hat. Verachtete Leopold die gerechten Bitten der bedrängten Nation, dann könne man rechtmäßiger Weise das Schicksal der Ungern durch das Waffenloos entscheiden lassen.

Dagegen brachte Peter Zrinyi in Vorschlag, Ungarn mit den dazu gehörigen Provinzen dem römischen Reiche einzuverleiben; dann würden die Reichsfürsten kräftiger und wirksamer der Gewalt der Osmanen sich widersetzen und auch nicht dulden, daß der König ihre Reichsprovinz willkürlich unterdrücke. — Sein unpolitischer, schlecht durchdachter Antrag fand die wenigsten Anhänger.

Eine dritte, bei weitem die zahlreichste und gewiß die schlechteste Partei gab vor: Ungarn, in der Mitte zwischen zwei mächtigen Kaisern, müsse untergehen, wenn es sich nicht ganz dem Mächtigern ergäbe. Es sei nur noch auszumitteln, welches Joch, ob das österreichische oder das türkische lästiger und verderblicher sei. Einst waren das schwarze und das adriatische Meer des ungrischen Reiches Grenzen; seit dem ersten Könige aus dem Hause Oesterreich, durch hundert vierzig Jahre, ist Ungarn ein schmaler Landstrich am Fuße der Carpathen und der steierschen Berge geworden. Die Theiß, die Donau, die Drave und die Save strömen den Türken; ihnen sind Ungarns Dreiviertheile, Siebenbürgen, Croatien, Slawonien, Dalmatien, Servien und

Bosnien entweder zins= oder dienstbar, und auch das kleine Gebiet, das heute noch Königreich Ungarn heißt, muß ihnen im nächsten Kriege unvermeidlich heimfallen, wenn man den letzten vasvárer Frieden betrachtet. Besser sei es, sich freiwillig der Pforte zu unterwerfen und dadurch wenigstens einige Spuren der alten Verfassung zu erhalten, als nach völliger Unterjochung durch ihre Uebermacht als erobertes Volk zur Sklaverei verbannt zu werden; dann wird Oesterreich, seiner Vormauer beraubt, zuerst der Verheerung Preis gegeben sein; Ungarn hingegen, lange genug von zwei Seiten mit Raub, Mord und Brand gequälet, endlich der Ruhe, und wie Siebenbürgen, wenigstens der Freiheit des Gemüthes und des Gewissens genießen.

Leider traten auch Wesselényi, Nádasdy, Zrinyi, bald darauf dessen Eidam, Franz Rákóczy und der ganze unzufriedene katholische sowohl, als evangelische Adel zu dieser Partei. Es wurde beschlossen, dem österreichischen Könige abzusagen, sich und das Land der Oberherrschaft und dem Schutze Mohamed IV. zu übergeben. Zum leitenden Oberhaupte der Verschwörung wurde Weselényi, zum Kanzler des Bundes Nádasdy, zum Geheimschreiber der Zemblémer Franz Boer erwählet. Des Krieges Führung wurde in Croatien und Nieder=Ungarn dem Peter Zrinyi, an der Theiß und Ober=Ungarn dem Sároser Obergespan Franz Rákóczy übertragen. Aber einige Tage darauf erkrankte Weselényi, und am 13. März raffte der Tod dem Bunde das Oberhaupt hinweg. Der neusohler Tag wurde sogleich geschlossen. Die Verschwornen hielten sich verborgen, ohne ihr Vorhaben aufzugeben *).

Nachdem die Verschwornen mit Frankreich und der Pforte in geheime Unterhandlungen getreten waren, bevor man noch in Wien wußte, wer denn eigentlich die Häupter der durch den Griechen Panagioti entdeckten Verschwörung seien, hatte kurz vor dem Ausbruche derselben Tättenbachs Kammerdiener, durch Ueberlieferung einiger Urkunden seines Herrn,

*) Feßler IX. B. S. 169.

die Meuterei Zrinyi's, in welcher dieser die an Geist schwachen, an Kenntnissen armen, aber an Geld reichen und an Ehrsucht kranken jungen Herren, Franz Rákóczy, Franz Christoph Frangipani und Erasmus Tättenbach gezogen, aufgedeckt. Der Oberstlandrichter und königliche Statthalter Franz Nádasdy hatte zwar sowohl zu Neusohl als nach Wesselényi's Tod an den Berathschlagungen der Mißvergnügten Theil genommen, allein kurz darauf dieselben dem Könige bekannt, Verzeihung erlanget und an den weitern Fortschritten der Mißvergnügten bis zur Meuterei nicht mehr Theil genommen. Sie wurden, mit Ausnahme des später begnadigten Franz Rákóczy, eingezogen (1670) und zu Wien der halspeinliche Prozeß von deutschen und wälschen Richtern, unter Vorsitz des Johann Paul Hocher von Hochengran, über sie eröffnet. — Hierüber wagten alle Gespannschaften, welche von dem Joche türkischer Herrschaft frei waren, dem wiener Kabinete vorzustellen; „daß die Verhaftung der drei ungrischen Grafen und die Verhandlung ihrer Sache vor einem ausländischen Gerichtshofe gewaltsame Verletzung der Rechte, Freiheiten und Verordnungen des Reiches sei, daher das Endurtheil des ausländischen Richters über sie aller Rechtsgültigkeit ermangeln werde; daß es ausschließend den ungrischen Ständen gebühre, über ungrische Majestätsverbrecher Recht zu sprechen. Es sei nicht die Frage, ob die Sache der verhafteten Ungern von dem Könige, oder mit Uebergehung desselben von andern Richtern, sondern ob sie mit Ausschließung ausländischer Richter von dem Könige und von Ungern gemeinschaftlich entschieden werden müsse. — Nicht dem Erzherzoge von Oesterreich, nicht dem römischen Kaiser, sondern dem König von Ungarn haben die drei Grafen den Huldigungseid geleistet. Sind sie der Uebertretung desselben beschuldigt, so gezieme sich, daß sie von dem König der Ungern, und weil sie nicht in königlichen Hausdiensten standen, sondern hohe Reichsämter verwalteten, in Gemeinschaft mit den ungrischen Ständen gerichtet werden.“

Diese Vorstellungen wurden vom Lobkowitz dem König vorgetragen, der Beklagten rührende Bittschriften unter-

schlagen. Im folgenden Jahre verhängte der richterliche Ausspruch über sie Verlust des Adels, Einziehung der Güter, Abhauung der rechten Hand und Hinrichtung durch das Schwert. Gewissenhaft ließ Leopold die Richtigkeit des Auszuges aus den Akten und die Gerechtigkeit des Urtheils zuerst durch eine Deputation, hernach in dem vollen Staatsrathe prüfen. Allen Fürbitten waren die Wege zu dem König verschlossen, und nachdem Lobkowitz und der spanische Gesandte Paul Spinola ihm die Unterzeichnung abgedrungen, wurde das Urtheil an ihnen, ohne Abhauung der Hand, zu Wien und Neustadt vollzogen. Abermals ein arger Mißgriff. — Zrinyi und Frangipani würden auch von ungrischen Richtern zum Tode verurtheilt worden sein; denn nicht Ungarns gesetzliche Verfassung, nicht der Stände constitutionelle Rechte und Freiheiten wollten sie erkämpfen und wieder herstellen, sondern, patriotische Begeisterung heuchelnd, wollten sie des ungrischen Reiches dürftige Ueberbleibsel unter sich theilen und unabhängig darüber herrschen. — Das Urtheil, durch gesetzliche Richter über sie gesprochen und im Königreiche vollzogen, würde allgemeine Billigung erlangt und Manchen abgeschreckt haben, während die Verletzung aller legalen Formen nur Mißbilligung und Erbitterung, selbst bei den Gutgesinnten, erregte.

Nun hatte Lobkowitz Vorwand genug, auf die Umstürzung der ungrischen Grundverfassung unter dem Scheine politischer Nothwendigkeit loszuarbeiten. Seine ausgesandten deutschen Gewaltboten, Spork, Spantkau, Heister, Cob überboten sich im Anschuldigen, Mißhandeln, Ausrauben und Einfangen ungrischer Magnaten, Landherren, Ritter und evangelischer Prediger. Letzterer dieser Hauptleute zeichnete sich besonders im Hängen und Spießen aus. — Endlich erging ein ungrischer Befehl, zu welchen Leopolds Name auf das Empörendste war gemißbraucht worden, worin, unterzeichnet von Montecuculi und Dorsch, erklärt wurde „der König sei jetzt durch Waffengewalt unumschränkter Herr des Landes geworden. Die standschaftliche Verfassung sei aufgehoben, sein Wille sei das Gesetz; er werde alle

Festungen, die Städte und das Land mit deutschen Feldherren und Söldnern besetzen.*)" Die beherzten Prälaten Georg Szelepcsényi und Georg Széchenyi, Erzbischöfe von Gran und Colocza, der Reichskanzler und neitraer Bischof Thomas Pálffy und Johann Gubacsoczy, Bischof von Waitzen, sandten die freimüthigsten und dringendsten Vorstellungen an den König gegen dieses rechtswidrige Verfahren.

Die nun Schlag auf Schlag folgenden Ereignisse, durch welche diese Periode zu einer der thatenreichsten gestempelt wurde, und die großentheils der Weltgeschichte angehören, können hier nur ganz oberflächlich berührt werden. Wir erwähnen daher nur kurz, wie es Lobkowitzen dennoch nicht gelang, ein freies Volk, von oft erprobter unwandelbarer Treue gegen seine Könige, für das versuchte Verbrechen Einiger, seiner staatsbürgerlichen Freiheit und seiner Gewissensrechte zu berauben; wie im Gegentheil dieser verabscheuete Stifter unzähligen Unheils in Ungarn, bald darauf (1674) aller Würden und Aemter entsetzt, unter dem Hohn des wiener Volkes nach Böhmen verwiesen wurde. Schon im vorigen Jahre war der rauhe, tapfere, strenge Heermeister des deutschen Ordens, Johann von Ampringen, zum bevollmächtigten Gubernator von Ungarn ernannt worden, und der durch ihn tief gekränkte Adel, Gespanschaften und Städte machten durch ihre standhafte Treue gegen den König, durch ihre hochherzige Geduld, durch ihr kluges Harren der Erlösung in besserer Zeit, nur die Unklugheit und Ungerechtigkeit, womit ihnen begegnet wurde, auffallender. Die ersten und wichtigsten Geschlechter blieben dem König treu, obwohl dadurch der größte Theil ihrer Güter in den Händen der Mißvergnügten und der Türken blieb und sie von den königlichen Machthabern harte Bedrückungen und unverdiente Hintansetzung zu erdulden hatten. Unter ihnen sehen

*) Joann Kornrli Tom II. pag. 238. — Szirmay Notit hist. Zemplén. pag. 229—232 — Kazy lib. X. pag. 102. — Histoire des troubles de Hongrie. Tom. I. p. 168.

wir die Andrásy, Barkóczy, Bathyányi, Cziráky, Czobor, Draskovics, Erdödy, Eszterházy, Forgách, Illésházy, Károlyi, Koháry, Kolonics, Pálffy, Pethö, Pongrácz, Rédey, Révay, Sennyey, Serényi, Széchy, Wiczay, Zay, Zichy u. A. deren Geschlechter größtentheils gegenwärtig fortblühen. — Neben den vorigen Peinigern erscheint 1675 der eben so gewaltthätige und grausame Graf Strasoldo als Landeshauptmann, ohne etwas gegen die jetzt Kuruczen genannten Mißvergnügten ausrichten zu können. — An der Spitze des Bürgerkrieges stehen nun Michael Teleky und Emrich Tököly mit wechselndem Kriegsglücke, doch größerem Nachtheil des Königs. — So weit ging nun schon die Verwegenheit der wiener Herren, daß der österreichische Hofkanzler Hocher in der Versammlung der Prälaten und Magnaten sämmtliche Ungern ohne Ausnahme Hochverräther zu nennen sich nicht entblödete, worauf er sich jedoch gefallen lassen mußte, daß der Reichskanzler Thomas Pálffy — den Leopold selbst „Engel des guten Rathes“ zu nennen pflegte — ihn einen Nebulo nannte und die Versammlung sogleich auseinander ging. Mit dem Uebermuthe des Dieners stand im schneidenden Widerspruche die Güte des Königs, der, wo die Anträge unmittelbar an ihn gelangen konnten, die meisten derselben mit gnädiger Antwort erledigte und mit nachgiebiger Entscheidung beruhigte, und auch hier die dem österreichischen Herrscherstamme eigenthümliche Biederkeit, Gerechtigkeit und väterliche Liebe gegen seine Völker beurkundete. — Von Ludwig XIV. und der Pforte unterstützt, macht nun Tökölyi bedeutende Fortschritte, wird von dem ofener Vezier zum König von Ungarn ernannt und mit den Machtzeichen eingesetzt, welchem Titel er jedoch entsaget und die Benennung „Fürst von Ungarn“ annimmt. Der Krieg mit der Pforte bricht neuerdings aus, und schnell stehet der Großvezier Kara Mustapha vor dem von Starhemberg vertheidigten Wien (1683) das nach harter Belagerung von dem Polenkönig, Johann Sobiesky, und dem Herzog Karl von Lothringen ent-

setzt wird. — Von nun an sinkt die Macht der Pforte durch rasch auf einander folgende Siege der Feldherren Leopolds, der noch durch den staatsklugen Schritt einer allgemeinen Amnestie die Anzahl der Mißvergnügten nahmhaft vermindert. Bei Párkány durch Lothringen und Sobiesky geschlagen, verlieren die Türken bald Visegrád, Neuhäusel und endlich 1686 Ofen; worauf der erschütterte Divan wiederholt um Frieden anhält, ohne denselben erlangen zu können, vorzüglich darum, weil er Tökölyi nicht ausliefern wollte.

Nach diesen über die Türken und Mißvergnügten erfochtenen Vortheilen schien der Zustand der Dinge sich einiger Verbesserung nähern zu wollen, als die boshaften Anzeigen eines verworfenen Bösewichts die Flamme des Bürgerkrieges neuerdings anbliesen. Der Emporkömmling Anton Caraffa, Ungarns Alba, — doch nur an Grausamkeit, nicht an Feldherrngaben dem Spanier vergleichbar — wußte sich dem Fürsten nicht anders nothwendig zu machen, als daß er ihm das Vorhandensein einer gräulichen, weit ausgebreiteten Verschwörung des größten Theiles des Adels und der Bürger in Ober-Ungarn trügerisch vorspiegelte; die nur in seiner verruchten Seele vorhandene Gefahr aufs Schrecklichste schilderte, sich seiner Wachsamkeit rühmte und sich Verhaltungsbefehle und Vollmacht ausbat, durch kräftige Mittel das Geheimniß der Bosheit zu vernichten. — Franz Ulrich von Kinszky, böhmischer, und Theodor von Strattmann, österreichischer Kanzler, beide die vorzüglichsten Minister, waren seiner Glaubwürdigkeit bei dem Könige festeste Stützen, und eifrige Beförderer seiner Absichten. Leopold überließ ihm die Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen nach Vorschrift der ungrischen Gesetze, und ohne bereits begnadigte Verbrecher, wenn sie nicht nach erlangter Verzeihung sich wieder vergangen hätten, in Anspruch zu nehmen. — Was nun erfolgte, kann kühn den empörendsten Grausamkeiten aller Völker und Zeiten an die Seite gestellt werden. Der Wütherich Caraffa, der öffentlich bekannte: „wenn er in seinem Körper eine einzige den Ungern günstige Ader bemerke,

so würde er sie ausschneiden, und in das Feuer werfen," ließ, nachdem die Gefängnisse mit unschuldigen Bürgern und Edelleuten angefüllt waren, auf dem Marktplatze zu Eperies vor seinen Fenstern das Blutgerüst aufbauen (20. Febr. 1687) und nun begann die Befragung, oder vielmehr Beschuldigung, Folterung, Verurtheilung. Dreißig Henkersknechte hatte er in Sold genommen zum Köpfen, Rädern, Spießen, Viertheilen. Wir eilen hinweg von den Szenen, die nun durch mehrere Monate ununterbrochen währten und jedes nur halbwegs menschliche Herz mit Grauen und Abscheu erfüllen müssen. Nur spät gelang es den Abgeordneten Ober-Ungarns, Niklas Bercsényi und Ladislaw Barkóczy, unter Vortritt des Palatins Paul Eszterházy vor den König zu gelangen, die Aufhebung dieses gesetzwidrigen, empörenden Gerichtes und Caraffa's Entfernung zu verlangen. Kinszky und Strattmann mußten geschehen lassen, was sie nicht hindern konnten: Leopold erklärte seinen Abscheu vor Caraffa's Scharfrichterei, verordnete eine Commission nach Kaschau zur Untersuchung des begangenen Unrechtes, ließ selbst einige Wittwen der Hingerichteten vor sich kommen und sprach ihnen Trost zu; doch über Caraffa verhängte er weiter nichts als dessen Uibersetzung zum obersten Befehlshaber über alle Festungen Ober-Ungarns. Ja er ließ sich später sogar verleiten, den Orden des goldnen Vließes an diesem Unwürdigsten zu entehren.

Es giebt wenige Charaktere in der Geschichte, die so entgegengesetzt dargestellt wären, als jener Leopolds I. Während er von vielen Schriftstellern als fanatischer, blutgieriger Tyrann geschildert wird und besonders in dem Andenken vieler Ungern sich als solcher erhalten hat, wissen andere, besonders östreichische Historiographen, des Lobens und Preisens kein Ende, und ihre Urtheile nur nach der Landkarte und den Siegen der kaiserlichen Feldherren richtend, schmücken sie ihn sogar mit dem Namen des Großen. Von beiden Ansichten ist die Wirklichkeit weit entfernt; denn Leopold war weiter nichts, als ein frommer, guthmüthiger, jedoch zur Erziehung verbildeter, durch Hofetikette von der Kenntniß seiner Völker

abgeschlossener, von seinen Rathgebern irre geleiteter schwacher Mann. Wo nur seine bessere Natur über diese heillosen Einflüsse sich Bahn zu brechen vermochte, geschah es zum Heile seiner Völker; und daß er es ernstlich versuchte, beweiset nebst zahlreichen andern Ereignissen, seine beabsichtigte und schon so weit vorgerückte Vergiftung durch Nachtlichter (1670)*), daß nur die glückliche Dazwischenkunft des Ritters von Borri ihn vom nahen Tode zn retten vermochte**). Und

*) Die Kerzen des Kaisers waren unten und oben mit einem vergoldeten Kränzchen eingefaßt, wahrscheinlich um Verwechselung zu verhüten. Der noch vorhandene Vorrath betrug fünf und dreißig Pfund. Aus der von Borri und dem Leibarzte gemeinschaftlich angestellten Untersuchung ergab sich, daß der Docht von einer Auflösung von Arsenik getränkt, dann abgetrocknet, endlich das reine Wachs darüber gegossen war. Ein Hund, dem kleine Stückchen des zerschnittenen Dochtes mit Fleisch beigebracht waren, lag nach drei Stunden wie eine Kugel in sich zusammengezogen todt. Nachdem die Aerzte das Wachs von sämmtlichen Kerzen bis auf zwei, als zu verwahrendes Corpus delicti, abgelöst hatten, wog die Wachsmasse 28, der getränkte Docht $3\frac{1}{2}$, der Absatz des Arseniks $2\frac{1}{2}$ Pfund.

**) In Feßler IX. B. S. 184 lesen wir hierüber folgende Anmerkung: Das Tagebuch der Heilung hat Ritter Borri selbst in italienischer Sprache niedergeschrieben. Nach seinem Tode in der Engelsburg 1695 kam es mit mehrern seiner Papiere in die Hände des Cardinals Passionei, der es dem Prinzen Eugen von Savoyen mit mehrern Nachrichten von dem merkwürdigen Manne mitgetheilt hat. Ein Auszug davon in deutscher Uebersetzung steht im Tübing. Morgenblatt, Jahrgang 1814 NNo. 174. 179. Ein schwer zu lösendes Problem ist: wer der Erfinder und Vollzieher dieser Vergiftung war? Hier nur einige Indicationen. Daß weder die verschwornen ungrischen Magnaten, noch die mißvergnügten Ungern irgend einen Antheil daran hatten, ist gewiß; denn weder den Einen noch den Andern würde der Orden, aus dem die Wachskerzen ausgegangen waren, zu einer solchen Gräuelthat gedient haben. Auch das katholische Priesterthum war völlig unschuldig daran; denn kein einziger von Leopold's Vorfahren hatte dasselbe so freigebig, so folgsam, so ihm ganz unterthänig, wie er, begünstiget. Aber »Garelli — so schrieb Prinz Eugen von Savoyen an den päpstlichen Nuntius Passionei, (Wien den 27. Julius 1680.) — hat von einem Augenzeugen gehört, daß der Pater Procurator der Jesuiten zu Wien die Lieferung der Wachskerzen besorgt habe. Sobald die Sache durch den bekannten Borri entdeckt wurde, ist der Lieferant sogleich

dennoch war der Monarch nicht mächtig genug, seinem Lebensretter, der sogleich nach vollendeter Heilung dem päpstlichen Nuntius überliefert werden mußte, vor der Strafe des ewigen Gefängnisses, worin er noch 25 Jahre bis zu seinen Tod schmachtete, zu befreien; und der ganze Lohn Borri's bestand in einem lebenslänglichen Jahrgelde von zweihundert Dukaten *). Unser großer Völker- und Menschenkenner

bei Seite geschafft worden und auch nicht mehr an das Tageslicht gekommen. Mir scheint, daß dem Borri eben dieses Schicksal, wenn er auch dem Kaiser nicht das Leben gerettet hätte, widerfahren wäre. — Konnte ihm wohl noch etwas Aergeres widerfahren, als das lebenslängliche Gefängniß in Rom?« — Schon früher, de dato Philipsburg 20. Sept. 1673 hatte Prinz Eugen an den Grafen Sinzendorf geschrieben: „Mit der Auswahl des politischen Adjutanten, den Sie mir in der Person Bretenwieders geben wollen, bin ich äußerst zufrieden. Ich werde strenge Obsorge für die Gesundheit dieses vortrefflichen Mannes tragen, daß ihn selbst wegen der aqua Toffana gewiß keine Besorgniß anwandelt. — Ueber die Geschichte unsers guten Conspruks müssen wir leider einen Schleier werfen, wie es Kaiser Leopold I. that, als er sich von dem unglücklichen Borri überzeugen ließ, daß sein eingesogenes Gift von den auf seinem Tische gebrannten Wachslichtern herrühre.“ — Hieraus geht hervor, daß die Gräuelthat durch einen Jesuiten, durch den Procurator ihres Hauses in Wien, geschah; daß sie von Jemandem angestiftet war, der ein außerordentlich hohes Interesse hatte, daß Leopold sterbe; daß Leopold durch die Macht oder durch das Ansehen des Anstifters sich genöthigt sah, über die That einen Schleier zu werfen. — Leopold hatte um diese Zeit in seinem dreißigsten Jahre keinen männlichen Leibeserben; sein Tod hätte die österreichische Monarchie erblos gemacht; die Ansprüche seiner Tochter, der einjährigen Maria Antonia, und seiner Schwester Maria Anna, Philipp IV. Wittwe und Regentin von Spanien, einander entgegen gesetzt. Dieß hätte um dreißig Jahre früher einen Successionskrieg gegeben, welchen Louvois mit Freuden würde aufgefaßt, Ludwig XIV. nicht gescheuet, das Haus Oesterreich schlecht bestanden und durch seine tiefe Erniedrigung bezahlt haben. Was Religion und Moral von jeher als Verbrechen verdammt haben, galt damals in dem frommen, festkatholischen Kabinete Ludwig XIV. für weisen Staatsstreich, wozu so mancher Jesuit ad majorem Dei (des seinigen) Gloriam freudig sich brauchen ließ.

*) Dieser Umstand diene Jenen zur Beherzigung, die da glauben, es sei Monarchen so leicht, ein tief eingewurzeltes System so geradezu

Feßler schildert den Charakter Leopolds mit seinem gewohnten Scharfsinne. „Von Kindheit auf war Leopold zum Priesterstande und zu dem Passauer Bisthume bestimmt, auch geflissentlich dazu, seiner eigenen Neigung gemäß, von dem Grafen Joannes Ferdinand Portia unter leitendem Einflusse der Jesuiten erzogen worden; allein der Tod seines älteren Bruders, Ferdinand, hatte auch Leopold's frühere Bestimmung aufgehoben, der Passauer Kirche die Hoffnung, einst in ihm einen seiner würdigsten und gottseeligsten Oberhirten zu verehren, entrissen; und den ungrischen Völkern die trübe Aussicht, unter seinem Namen von Jesuiten und Ausländern auf das schmerzlichste bedrängt zu werden, aufgeschlossen. Alles, was seinem empfänglichen und lenksamen Gemüthe war eingeimpft worden, Vieles, was ihn nach des Weltapostels Vorschrift zum vortrefflichen Bischofe würde gemacht haben, kräftige Ahnungen von Religion, unerschütterliches Vertrauen auf Gott, lebendiger Sinn für reine Sittlichkeit, reges Verlangen nach Kenntnissen, strenger Ordnungsgeist, mitleidiges Zartgefühl, mächtiger Hang zur Wohlthätigkeit; aber auch alles, was mit der Würde und mit den Pflichten eines Monarchen sich nicht vereinbaren ließ, Abneigung vor Staatsgeschäften, Mangel an Unterscheidungsgabe, Leichtgläubigkeit, blindes Zutrauen zu seinen schlecht gewählten Umgebungen, Abhängigkeit von ihren Urtheilen und Meinungen, Unfähigkeit große Verhältnisse oder wichtige Ereignisse zu überschauen, Festhalten einzelner, größten Theils geringfügiger Gegenstände, Langsamkeit im Erkennen, Aengstlichkeit im Beschließen, zweckloses Zögern in der Ausführung: dieß Alles erschien mit ihm auf dem Throne, waltete beharrlich über ihn. Warum dem gottesfürchtigen und kindlich frommen Manne, als Regenten, von dem Herrn der Könige so wenig Geist, Licht, Kraft verliehen und sein rechtschaffener Wille an den kurzsichtigen Eigendünkel der schlechtesten Rathgeber gebunden war: das wird dem religiösen

---

über den Haufen zu werfen. Mehr als ein Versuch dieser Art hatte verderbliche Folgen für den Wagenden. — —

Forscher der Geschichten aus den Folgen der daraus entstandenen Verwirrungen offenbar. Von Furcht und Hoffnung getriebene Schmeichler, welche des Lichtes und der Salbung der Religion entbehrend, in das Heiligthum der Historie sich eingedränget haben, beehrten ihn mit dem Beinamen des Großen; er mag ihm bleiben, weil im Guten und im Bösen unter seinem Namen viel Großes geschehen, weil er unter den unglücklich großen Königen der unglücklich größte war; indem er bei aller Zartheit des Gewissens, bei aller Rechtschaffenheit der Gesinnung, bei reinster Sittlichkeit, bei tiefster Achtung für Gerechtigkeit und Pflicht, bloß aus Mangel an durchgreifender Geistesmacht nicht wagen durfte, mit eigenen Augen zu sehen, mit eigener Einsicht zu wollen und zu gebieten. Durch neun und vierzig Jahre und drei und dreißig Tage, nach Sigmund am längsten, hieß er König von Ungarn; schwerere Trübsale, als unter ihm, unter seinem Namen, unter seinen Vormündern nnd Machtverwesern, hatten die Ungern unter keinem seiner Nachfolger erduldet."

Die Waffen des Kaisers, wozu auch die Ungern, wie immer, mit allem Muthe ihrer Nation und großen Opfern Theil nahmen, für König und Vaterland kämpften, bluteten, fielen, hatten nun die glänzendsten Erfolge. Nachdem der Herzog von Lothringen 1687 über die Türken einen glänzenden Sieg bei Mohács erfochten hatte, nimmt er kurz darauf Siebenbürgen in Besitz, während Dünnewald Eßek, Slavonien und Syrmien besetzt.

Nun glaubten die Rathgeber zu Wien den Zeitpunkt gekommen, wo sie auf die ihnen verhaßte ungrische Verfassung den tödtlichen Streich führen könnten. Sie bemühten sich den König zu belehren „die Staatsklugheit fordere, Ungarn nunmehr in eine erbliche Provinz der gesammten Monarchie zu verwandeln; billig sei es, daß einem Volke, welches durch Mißbrauch seiner Freiheit seine Nachbarn mehrmals der Gefahr, von den Türken verschlungen zu werden, bloßgestellt habe, die Macht zu schaden genommen werde. Der König besitze jetzt Ungarn nicht mehr kraft seiner Erwählung, sondern durch die Waffen, als erobertes Land. Er

sei den Ungern zu nichts mehr verpflichtet; nicht den Mißvergnügten, die durch Empörung ihre Pflicht gebrochen und dadurch ihn der seinigen entbunden haben; nicht den Treugebliebenen, weil die Kosten des Krieges mit den Türken und Mißvergnügten den Werth des dadurch erkauften Reiches weit übersteigen und von den beschützten Treuen nie bezahlt werden können *)." — Doch sie hatten es mit keinem Ludwig XI., mit keinem Heinrich VIII. zu thun; der König erklärte geradezu „sein Wahleid sei ihm heilig; er habe ihn vor Gott nicht mit dem Munde bloß, auch mit dem redlichen Willen, ihn treu zu halten, ausgesprochen; er wolle die ungrische Grundverfassung unverletzt, unangefochten erhalten und die gegenwärtige freudige Stimmung auf dem ausgeschriebenen preßburger Landtage auf gesetzlichem Wege nur zur Wegräumung desjenigen benutzen, was bisher mit Ungarns Grundverfassung entweder nicht vereinbarlich war, oder im verderblichen Widerspruche stand."

Solche ächt königlichen Gesinnungen rechtfertigten und vergalten auch die ungrischen Stände im Reichstage desselben Jahres 1687, indem auf die königlichen Anträge einhällig — mit Ausnahme einer Stimme, des Judex Curiae Niklas **Draskovics** — die Aufhebung der Wahlförmlichkeit bestimmt, und in dem Reichsdekrete die Erbfolge in **Leopold's** männlicher Nachkommenschaft, wenn diese erlöschen sollte, in der männlichen Nachkommenschaft **Karls** II., Königs von Spanien, anerkannt und festgesetzt wurde. Nur wenn von beiden königlichen Häusern kein männlicher Leibeserbe mehr vorhanden wäre, sollte die freie Königswahl Ungarns Ständen wieder heimfallen. — Der zweite, nicht minder wichtige Beschluß dieses merkwürdigen Reichstages war, daß die in der goldnen Bulle **Andreas** II. festgestellte Befugniß der Prälaten, Magnaten und Edelleute zur Selbsthilfe gegen verfassungswidrige Verfügungen eines Königs, aufgehoben und vernichtet wurde. Mit diesem Schritte erlitt die Anarchie

*) Hist. des Revolutions de Hongrie. T. I. p. 117. — Hist. d'Emeric Tökölyi p. 219. 221.

eine tödtliche Wunde; jeder Aufstand, in welchem früher selbst Gutgesinnte nur gesetzlich erlaubte Selbsthülfe sahen, ward nun zur Rebellion. — Schon unter Ferdinand I. wäre diese Abstellung nothwendig gewesen, auch sicher erfolgt, wenn der König besser berathen gewesen wäre. Wie vielem Unglücke des Landes und Thrones wäre dadurch vorgebeugt worden!

Doch ganz ungetrübt konnten die wiener Herren das schöne Einverständniß zwischen Volk und König nicht lassen; sie mußten einige Kunststücke ihrer Art zum Besten geben. Als nämlich in demselben Reichstage der Erzherzog Joseph zum erblichen Thronfolger gekrönet wurde, schwur er, „die Stände in ihren Gewohnheiten, wie über ihren Sinn und ihre Anwendung der König und die Stände reichstägig sich einigen würden, zu erhalten.*)“ Nebstbei wurde dem Jesuiterorden im ungrischen Reiche das Bürgerrecht verliehen; den evangelischen Confessionsgenossen hingegen in Dalmatien, Kroatien und Slavonien abgesprochen **); im eigentlichen Ungarn die Kirchenfreiheit ihnen bloß aus königlicher Gnade bestätigt ***).

Durch diese Verfügungen war die ausübende Gewalt in den Stand gesetzt, die Ausschreibung verfassungsmäßiger Reichstage zu hintertreiben; unterdessen den Reichsverordnungen, Rechten und Freiheiten der Stände willkürliche Deutungen zu geben; den Palatin zum Gehorsam gegen ihre Hofbefehle zu gewöhnen und seine oberste richterliche Gewalt zu beschränken; die Verfolgungen der Evangelischen zu begünstigen und dadurch die Zwietracht in der Nation fortdauernd zu erhalten.

*) Die Abschaffung dieser Klausel wurde in spätern Reichstagen wiederholt verlangt, namentlich im Reichstage 1830, wo der Deputirte der Sároser Gespannschaft Szinyey den Antrag machte, daß diese, wie er sich ausdrückte, „jesuitische Klausel“ wegbleiben soll, weil sie der Regierung den Vorwand gibt, die Gesetze auszulegen. (S. Ororz Ungarns gesetzg. Körper im J. 1830. T. I. p. 17).

**) Hierüber siehe den Aufsatz III. dieses Bandes.

***) Leop. I. Decr. IV. art. 1. 4. 22. 23. — Acta Comit. Poson. in Hist. Diplom. p. 225.

Glänzende Erfolge lohnten auch ferner die Waffen des Kaisers unter den Befehlen des Herzogs Karl von Lothringen, Markgrafen Ludwig von Baden, Herzogs Eugen von Savoyen, Adam Bathianyi, Veterani, Heusler, Caraffa, Caprara, Starhemberg, größtentheils tapferer und kriegserfahrner Feldherren. Fast alle Festungen Ungerns werden wieder erobert und endlich 1688 auch der Schlüssel des Reiches, Belgrad, welches jedoch 1690 abermals verloren geht. Als endlich der große Feldherr, Staatsmann und Mensch, Eugen von Savoyen, zum obersten Befehlshaber ernannt war, brach er die Macht der Pforte gänzlich in der Schlacht bei Szenta 1696; für welchen Sieg der wiener Hofkriegsrath, dessen verkehrte Befehle und Maaßregeln auch in diesem Kriege bereits unsägliches Unheil angerichtet hatten, über ihn Kriegsgericht fordert, was jedoch Leopold nicht geschehen läßt.

Ein neuer Schlag für die Ungern war der Friede zu Carlovicz (1699), der, obgleich über das Gebiet Ungarns verfügend, den Reichsverordnungen und dem königlichen Worte zuwider, ohne Einfluß des Landes wenigstens durch einen bevollmächtigten Magnaten, blos im Namen des deutschen Kaisers, mit vorsätzlicher Hinweglassung des Titels König von Ungarn geschlossen wurde.

Doch der ganze Umfang der Pläne gegen die Verfassung zeigte sich erst auf dem wiener Tage (1700), wo einer auserlesener Anzahl berufener Prälaten, Magnaten, Herren und Machtboten einiger Komitate die verderbliche Maßregel des Kabinetes, welche leider die zwei ersten Würdeträger des Königreichs, der Palatin und seit Kurzem des h. römischen Reiches Titularfürst Paul Eszterházy, und der Kardinal, Primas, Leopold Kolonics, gut geheißen, vielleicht sogar dazu gerathen hatten, vorgetragen wurde: „der Kaiser habe zur Beförderung der Reichswohlfahrt beschlossen, die Verfassung Oesterreichs und der übrigen Erbstaaten auch in Ungarn einzuführen, die Ungern ohne Nationalunterschied zu den höchsten Würden und Staatsämtern zuzulassen. Doch müßten sie veralteten Vorurtheilen, welche

sich weder mit der souveränen Majestät, noch mit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit vertragen, entsagen, und so viel möglich den Sitten und Gesetzen der übrigen Erbländer sich gleichförmig machen. Der Wust veralteter, häufig sich selbst widerstrebender Reichsverordnungen soll außer Gebrauch gesetzt, von Rechtsgelehrten das Brauchbarste daraus gesammelt und in ein wohlgeordnetes Landrecht zusammengetragen werden. Die übermäßige Menge des steuerfreien Landadels erschwere den übrigen Unterthanen die Last der Abgaben; er sei daher aufzuheben und ein Titularadel von verschiedenem Range und Würde für mehr begüterte Grundsaßen einzuführen. Auch die Vorrechte der freien Städte, Heiduken, Jazigier, Kumanen und Székler seien schädlich, so wie die Bewilligung bald erhöhter, bald verminderter Steuern auf Landtagen: die Sicherheit des Reiches fordere die Bestimmung einer für immer bleibenden Satzung, durch welche von Ungarn wenigstens ein Drittel der Abgaben aller kaiserlicher Erbländer könne erhoben werden."

Unter den, wie vom Blitzstrahl getroffenen Ungern, vermochte bloß der edle, patriotische Erzbischof von Kalocsa, Paul Széchenyi, zu sprechen, um für sich und die Anwesenden einige Tage Bedenkzeit zu verlangen. Der freimüthige Mann erlangte nun eine geheime Unterredung mit dem König und erklärte diesem beherzt: „der von dem Kabinete eingeschlagene Weg sei der unrichtigste. — Dem Adel seine Rechte und Freiheiten entziehen, ein freies Volk zur Dienstbarkeit erniedrigen, ein selbstständiges Reich in eine Provinz verwandeln zu wollen, sei der verderblichste Versuch. Sollen anstatt der außerordentlichen Steuern für immer Abgaben eingeführt werden, so müsse es auf einem verfassungsmäßigen Reichstag mit Berathung und Einwilligung der Stände geschehen. Was auch die kleine Anzahl Herren auf dem wiener Tage eingehen, bewilligen, beschließen möchten, kein rechtlicher Unger würde es für gültig und verbindlich anerkennen." Darauf erwiederte der gewissenhafte König, er habe dieselben Bedenklichkeiten dagegen geäußert, aber von seinen Staatsräthen vernommen, daß die vorgeschlagenen

Veränderung von den klügsten und angesehensten Ungern selbst gewünscht werde. Dieß habe ihn bewogen, den Antrag dazu geschehen zu lassen, doch ohne daß die Freiheit, ihn anzunehmen oder abzulehnen, gefährdet werde. — Dieß vermeldete Széchenyi in der nächsten Sitzung der Ungern. Er sprach mit Nachdruck gegen die vorgeschlagene Umwälzung; noch freier und kräftiger gegen das Zusammentreiben verfassungswidriger Versammlungen außerhalb des Reiches; am lebhaftesten aber schilderte er die gefährlichen Bewegungen, welche diese Maßregel der Minister in den Gemüthern der Ungern veranlassen werde. — Nationalgeist und Gemeinsinn erwachte nun in den Anwesenden; sie standen auf und verließen den wiener Tag mit dem festen Entschluße, ihre Wachsamkeit auf die geheimen Gänge des wiener Kabinetes zu verdoppeln, und für die Behauptung ihrer Grundverfassung bis auf den letzten Blutstropfen zu kämpfen *).

Nach der Abstellung der Resistenz-Klausel und bei der Beruhigung der Ungern über die redliche Denkungsart ihres Königs, würde gewiß kein fernerer Aufstand die von Leopold so sehr ersehnte Ruhe seiner letzten Regierungsjahre getrübt haben, stände es im Reiche der Möglichkeit, ein collegialisch angenommenes und verjährtes Regierungssystem, bei dem die Anhänger sich so wohl befinden, plötzlich abzuändern oder wohl gar umzustoßen. — Verfolgungen der Protestanten und vorzüglich die Intriguen Kinsky's gegen den jungen, edelmüthigen, nichts weniger als Rebellion träumenden Franz Rákóczy II.; dessen und anderer Herren hinterlistige Umgarnung, Einkerkerung zu Wienerisch-Neustadt und ungesetzliche Aburtheilung hinter dem Rücken des Königs, fachte neuerdings, nachdem Rákóczy aus dem Gefängniß entkommen, den Bürgerkrieg an, welcher durch acht Jahre das Vaterland verwüstend, die letzten Tage der nach Außen so glänzenden, im Innern so traurigen Regierung Leopold's verkümmerte. Nachdem Rákóczy, vereint mit Bercsényi und den zu Wien durch verächt-

*) Feßler IX. B. S. 477.

liche Behandlung gereizten Alexander Károlyi, die sieg- reichen Waffen nicht nur über das ganze Gebiet zwischen der Wag, March und Donau ausgebreitet, so daß die Krone und die Reichskleinodien von Preßburg nach Wien gebracht werden mußten, sondern Károlyi nach Mähren eingefallen war, versuchte der König, vorzüglich auf die Vorstellung des edlen und staatsklugen Prinzen Eugen von Savoyen, den Frieden zu vermitteln, wozu seine glückliche Wahl auf Paul Széchenyi fiel, den er früher um die Ursachen des Aufruhrs befragt, und von ihm eine freimüthige, der Wahrheit gemäße Antwort erhalten hatte. Der erste Versuch dieses verehrungswürdigen Friedensstifters (1704) scheiterte an Rákóczy's zu tiefer Erbitterung; bei den erneuert angeknüpften Unterhandlungen aber waren die Mißvergnügten durch die Begünstigung des Waffenglückes so sehr geblendet, daß sie ihre Forderungen sehr hoch spannten. Die Vermittelung des Palatins hatten sie schon früher verworfen; jetzt lehnten sie auch die Mittlerschaft des römischen Königs Josephs geradezu ab, und forderten feierliche Gewährleistung, wie sie unter kriegführenden Mächten üblich ist. Die Worte Vermittelung, Fürbitte, Gnade, Verzeihung, Erbunterthänigkeit dürften gar nicht mehr ausgesprochen, die Waffen sollen nicht eher, als nach vollbrachter Genugthuung niedergelegt werden; ja sie weigerten sich sogar, die Rechtmäßigkeit des letzten preßburger Reichstages, das daselbst festgesetzte Erbfolgerecht des österreichischen Stammes und Josephs Erhebung zu ihren Erbkönig anzuerkennen, so lange derselbe nicht in einer rechtmäßigen Reichsversammlung erwählt würde. Freies Wahlrecht und unbedingte Befugniß zur Selbsthülfe gegen alle Angriffe auf Ungarns Grundverfassung müssen unverletzt bleiben. —

Bei dem eifrigen Wunsche des Königs nach Ruhe, in Folge dessen Széchenyi wiederholte Aufträge, die Unterhandlungen von Neuem anzuknüpfen, erhielt; bei dieses Staatsmannes Biedersinn und Klugheit, endlich bei Rákóczy's Mäßigung und Uneigennützigkeit wäre höchst wahrscheinlich die Vereinigung erfolgt, hätten nicht die selbst während der Verhand-

lungen mit Verachtung der königlichen Befehle, fortgesetzten Gewaltthätigkeiten des Grafen Sigbert Heister — des letzten großen Peinigers der Ungern, denn kleinere gab es noch lange darnach — die Mißvergnügten zur heftigsten Erbitterung aufgereizt; denn er ließ Adel und Landvolk entwaffnen, morden, verheeren, brennen und, um Schreck zu verbreiten, sogar Kinder zusammenhauen. — Dennoch ließ sich Rákóczy wieder auf mehre Unterredungen mit Széchenyi ein, die jedoch eben so wenig Erfolg hatten, als die später durch Seiler's Beschränktheit und Kleinigkeitskrämerei vereitelte Zusammentretung zu Schemnitz. Der Krieg wurde fortgesetzt, wobei Károlyi bis an die Vorstädte Wiens Streifzüge unternimmt, und schrecklich in Oesterreich waltet. Hierauf erklärte Leopold seinen Räthen, zwei Monate vor seinem Ende, er wolle schlechterdings, daß in Ungarn Friede werde. Széchenyi folgte auf des Monarchen Befehl dem Fürsten Rákóczy nach Erlau; aufgefordert von dem König wandten sich auch die Gesandten von England und Holland schriftlich an ihn, boten ihrer Mächte feierlichste Gewährschaft des Friedens an und versprachen, daß allen gerechten Beschwerden der Ungern wirklich abgeholfen werde. Dieselbe Versicherung enthielt auch Széchenyi's Anweisung. — Rákóczy verlangte, daß früher unter der feierlichen Gewährleistung der zwei Seemächte erklärt werde, ob der König die Abstellung der Beschwerden ganz den Reichsgesetzen gemäß vollziehen wolle, oder ob er sie mit Hintansetzung der Reichsverordnung nur durch Unterhandlungen zu bewerkstelligen gesonnen sei? — Die Unterhandlungen waren eben im Gange, als der König, wenige Tage vor seiner Auflösung, durch ein aufgefangenes Schreiben des Churfürsten Maximilian von Baiern an Rákóczy geängstiget wurde, worin die Mißvergnügten im Namen der französischen Bundesgenossen ermuthigt, ihnen Beistand und Befreiung verheißen wurde. In Folge dessen gab er seinem Sohne Joseph den Rath, gegen alle Eingebungen der Minister mit den Ungern sich auszusöhnen; bloß auf den Beschlüssen des letzten preßburger Reichstages und auf dem Erbfolgerechte zu bestehen; alle

4*

übrigen, wenn auch noch so harten Forderungen der Mißvergnügten zu bewilligen, damit man die Erbländer gegen die auswärtigen Feinde um so kräftiger vertheidigen könne.

Getreulich befolgte Joseph diesen Rath seines nicht glücklichen Vaters; seine ganze, leider nur zu kurze Regierung war ein ununterbrochenes Streben nach Frieden, ein Besänftigen und Begütigen. Doch so tief hatte das Uebel schon gewurzelt, daß, obgleich auch Rákóczy weder ehrsüchtig, noch unversöhnlich war, dennoch der gutmüthige König den Abschluß nicht mehr erlebte. Gleich bei seiner Thronbesteigung (1705) erließ er eine offene Erklärung, worin er feierlich versprach „daß er alles pünktlich und gewissenhaft erfüllen werde, was er bei seiner Krönung schriftlich verheißen und eidlich angelobt hatte. Was früher der Reichsverfassung und den Gesetzen zuwider vorgefallen, sei dem Machtverwesern, nicht dem verewigten König zur Schuld anzurechnen. Die Mißvergnügten sollen zu ihrer Pflicht zurückkehren, worauf Verzeihung, Vergessen des Vergangenen und Abstellung des Gesetzwidrigen erfolgen wird." — Allein so erfreulich diese Erklärung den Ungern war, so trauten ihr die Mißvergnügten dennoch nicht, weil sie durch den Palatin kam. — Rákóczy allein zeigte sich gemäßigter und schrieb an den König einen vertrauensvollen, ehrerbietigen Brief. Sogleich wurde Heister aus Ungarn abberufen; doch dauerten die Feindseligkeiten fort. Noch in selbem Jahre bildete sich auf dem Tage zu Széchen die Konföderation, die Rákóczy zum Herzog, ihrem Haupt und Führer ernannte. Um diese Zeit starb Tökölyi in Kleinasien, wohin ihn sein wandelbarer Glücksstern nach so vielen, meist unrühmlichen Schicksalen geführt hatte. — Auf dem széchener Tage wurden die Friedensunterhandlungen nach Tyrnau bestimmt, wozu Rákóczy den Feldmarschall der Konföderation, Bercsényi, der König aber den böhmischen Hofkanzler Wratislaw und Széchenyi bevollmächtigte. Als Vermittler erschienen auch Großbritannien und Holland durch Gesandte. Es wurden hier, während keine Waffenruhe statt fand, nur die vorläufigen Bedingungen des Friedens festgestellt. Zwar erobert indessen Herbe-

ville fast ganz Siebenbürgen und läßt dem Könige zu Klausenburg huldigen, aber andererseits war dieser kaum mehr in der wiener Burg sicher; wenigstens durfte er nicht mehr wagen, der ihm vorzüglich lieben Jagdlust wegen sich aus der Stadt zu begeben, denn die Mißvergnügten unter dem blinden Botyani und Ocskay streiften verheerend bis an die Vorstädte Wiens. — Der König ließ Rákóczy neue Friedensanträge durch des Fürsten Gattin und Schwester, wie auch durch Wratislaw machen, die jedoch Rákóczy, jede ihm zusagende persönliche Begünstigung ablehnend, so weit sie die Mißvergnügten angingen, an die tyrnauer Versammlung wies. Hier wurden nun die Foderungen dieser in 23 Punkten vorgelegt: I. „Wenn der Friede zu Stande kommt, so sollen für die pünktliche Erfüllung des Vertrages nicht nur England und Holland, sondern auch Schweden Preußen, Polen und die Veneter Republik Gewährschaft leisten II. Siebenbürgen, der östereichischen Herrschaft entnommen, soll unbeschränkte Freiheit haben, sich seine Fürsten zu erwählen. III. Die Artikel des letzten presburger Landtages sollen aufgehoben, das Erbfolgerecht des österreichischen Hauses in Ungarn von neuem geprüft und entschieden, das Dekret Andreas II. mit allen seinen Punkten und Klauseln wieder hergestellt werden. IV. Die ausländischen Kriegsvölker sollen aus dem Lande abgerufen; V. die Machtbefugnisse des Palatins, der übrigen Reichsbarone und der ungrischen Hofkanzellei, die Gerichtsbarkeit der Gespannschaften und der königlichen Freistädte von allen fremden Eingriffen befreiet, und sofort ein königlicher Staatsrath, aus vier Prälaten, acht Baronen und Magnaten, zwölf Edelleuten bestehend, in Ofen eingesetzt und von dem König in allen ungrischen Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden. VI. Zur Verwaltung des Kriegswesens mit höchster Macht nach dem König seien mehr General-Landeshauptmänner aus der ungrischen Nation zu bestellen; VII. das alte Reichsschatzmeisteramt wieder einzuführen, die Einkünfte der Kammer nach alter Weise zu verwalten, und die Rechnungen auf den Landtagen zur Prüfung vorzulegen. VIII. Die Reichskrone

werde wieder nach Ungarn gebracht, auf der muranyer Felsenburg verwahret und unter keinem Vorwande mehr aus dem Lande weggeführt. IX. Das unter Leopold eingeführte Waffenrecht, kraft dessen die Eigenthümer ihre, von den Türken eroberten Güter vor dem ausländischen Gerichtshofe in Anspruch nehmen, die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche beweisen und mit beträchtlichen Summen an den Fiskus auslösen mußten, werde abgeschaft. X. Der Reichskanzler werde wechselweise aus dem Prälaten- und aus dem Laienstand ernannt; ihm seien einige Ungern als Räthe beizuordnen; ihrer allein soll sich der König in ungrischen Angelegenheiten bedienen, und nur durch diese Behörde die königlichen Verfügungen ausgefertigt werden. XI. Kirchliche Pfründen und weltlichen Reichswürden seien ausschließend eingebornen oder für immer im Lande ansäßigen Ungern zu verleihen, und bei den Weltlichen nicht auf das kirchliche Bekenntniß, sondern lediglich auf Wissenschaft, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit zu sehen. XII. Die augsburger und schweizer Confessionsgenossen sollen ihrer gesetz- und vertragsmäßigen Kirchenfreiheit genießen, und im Besitze ihrer Kirchen, Schulen und Pfründen ungefährdet bleiben. XIII. Da die Jesuiten den Reichsverordnungen und den Verfügungen der konföderirten Stände Gehorsam verweigern, so sollen sie aus dem Lande abziehen, und ohne Bewilligung der Stände nie wieder zurück kehren. XIV. Die gesetzliche Gerichtsordnung werde in volle Kraft gesetzt, und die Einrichtung der Octavialgerichte nach alter Weise beobachtet. XV. Die seit Emerich Tököly's Zeiten unter Beschuldigung des Aufruhrs für den Fiskus eingezogenen, oder an Andere verliehenen Güter, sollen ihren ehemaligen rechtmäßigen Besitzern, oder deren Erben, ohne Schmälerung zurück gestellt; XVI. Schenkungsbriefe, Befreiungen, Verschreibungen den Reichsverordnungen zuwider, unter Leopold erschlichen, sollen für ungültig und nichtig erklärt werden. XVII. Die von Konföderirten ausgeprägten zwei Millionen Gulden Kupfermünze sollen bis zu ihrer Auswechselung nach ihrem Nominalwerthe im Umlaufe bleiben. XVIII. Da der carloviczer Friede ohne Wissen der

Ungern geschlossen worden ist, so sollen künftighin nimmermehr ohne Gutachten, wenigstens des Palatins und des Staatsrathes, Unterhandlungen mit den Türken gepflogen werden. XIX. Die Konföderirten, welche für Vaterland, Grundverfassung und Freiheit zu den Waffen gegriffen, von dem Fürsten zur Belohnung ihrer Thaten Güter erlanget, oder ihren Widersachern mancherlei bewegliche Habe abgenommen haben, sollen deswegen nie gerichtlich verfolgt oder zur Wiedererstattung angehalten, vielmehr als wahre Eiferer für die vaterländischen Gesetze, und als Verfechter der Freiheit angesehen werden. XX. Das schon an sich widerrechtliche Urtheil über den Fürsten Franz Rákóczy und über den Grafen Bercsényi sei als null und nichtig zu widerrufen und Beiden für erduldete Ungerechtigkeiten angemessene Genugthuung zu leisten. XXI. Die Privilegien des Adels, der Kumaner, der Jazyger- und der Heiduckenstädte seien unverletzt zu erhalten; spätestens alle drei Jahre sollen die Stände zum Landtage versammelt, und was daselbst durch freie Stimme beschlossen wird, als Gesetz getreu vollzogen; XXII. alle bisher aufgestellten Gesetze, Reichsverordnungen, Verträge durch königliche Urkunden und Eide bestätiget, sollen unverletzt erhalten; ohne Einwilligung des Landtages weder der Adel noch das Landvolk mit Steuern belastet werden. XXIII. Wenn der König und die konföderirten Stände über diese Punkte einig geworden sind, sollen die Gesandten Englands und Hollands als vermittelnde Schiedsrichter und Bürgen die Vertragsurkunden durch ihre Unterzeichnung vollziehen; dann die Magnaten und Herren königlichen Anhanges auf dem nächsten Landtage ihre Reichswürden und Aemter niederlegen; ihre Stellen durch freie Wahl wieder besetzt, dann erst über die Bedürfnisse des Reiches, über die Beschwerden einzelner Staatsgenossen, über neue Einrichtungen und Verordnungen berathschlaget werden." — Von diesen Punkten wurden einige genehmigt,*) andere verweigert,**)

*) Punkt V. zum Theil und XIV. ebenfalls zum Theil; dann XXI. XXII. ganz.

**) I. II. III. VIII. XI. XVII. XIX. XXIII.

die mehrsten auf den Reichstag verwiesen *). Da wüthet der Krieg von neuem, in dessen Folge 1707 Rákóczy als Fürsten von Siebenbürgen gehuldigt wird. Nun eröffnet er den Landtag zu Onod der von 31 konföderirten Gespannschaften beschickt wird. Hier stellt Rákóczy, vorläufig im Staatsrathe, die Nothwendigkeit der Aussöhnung mit dem König dar, da ihm nur zu sehr die Schwäche des Bundes bekannt war. Allein die Versammlung widersetzt sich aufs heftigste, vor allem Bercsényi. — In der großen Versammlung, die, durch Mord besudelt, das gräulichste Bild der Anarchi darstellte, wiederholte der Fürst eben so erfolglos seine Mahnungen zum Frieden. Voll Verdruß will er dem Fürstenstuhle entsagen, wird aber zurückgehalten. Nun wird das Dekret an sämmtliche Comitate erlassen und an alle europäische Höfe versendet, worin der österreichischen Herrschaft abgesagt, der Thron für erledigt, der König abgesetzt und die Ungern als freie Nation erklärt werden. — Aber von nun an verläßt das Glück die Konföderirten; sie werden von Heister und Johann Pálffy wiederholt geschlagen; Siebenbürgen geht für Rákóczy verloren, der auch jetzt der vom rußischen Czar Peter I. ihm zum zweitenmal angetragenen polnischen Krone entsagt, obschon auch die Wahl der Polen ihn getroffen hatte. Ocskay tritt zur königlichen Partei über; und nachdem Joseph in einem Edikte 1709 allen Zurückkehrenden, nur Rákóczy und Bercsényi ausgenommen, Gnade und Freiheit zusichert, wird der Abfall vom Fürsten bedeutend. — Endlich schlägt Sickingen die Konföderirten bei Vadkert aufs Haupt, und als kurz darauf die Bannbulle Clemens XI. gegen alle Konföderirte verkündigt wird, hingen dem Bunde kaum noch zehn Katholiken an Dennoch wünschte Joseph lieber einen ordentlichen Friedensvertrag. In dunkler Ahnung von seiner Tage herannahendem Ende, sendet er (Ende 1710) einen Mahnbrief

*) IV. und V. zum Theil; VI. VII. IX. X. XII. XIII. XV. XVI. XVIII XX. ganz.

nach dem andern an den edlen patriotischen Johann **Pálffy**, der bereits mehre erfolgreiche Zusammenkünfte mit **Rákóczy** hatte, um die Beschleunigung des Friedens herbeizuführen; denn trotz aller Eingebungen seiner Minister wollte er lieber mit den Mißvergnügten durch einen Friedensvertrag sich aussöhnen, als durch Waffengewalt sie aufreiben lassen und dann Ungarn als eroberte Provinz behandeln. — **Pálffy** erhielt den Auftrag, lediglich auf den Erbfolgerecht des österreichischen Hauses und der Aufhebung der berüchtigten Clausel zu bestehen, alle andern Forderungen der Konföderirten war er befugt, theils sogleich für den König zu unterschreiben, theils auf die Entscheidung der Stände im nächstens auszuschreibenden Reichstag zu verweisen. — Doch schon hatte **Rákóczy**, in seinem Herzen die Verblendung der Konföderirten betrauernd, unter einem schicklichen Vorwand sich aus dem Vaterlande, nach Polen, verbannet, um es nie wieder zu betreten, nachdem er früher, aus Liebe zum Frieden, sein Wahldiplom zum Fürsten von Siebenbürgen zurückgestellt hatte. Daher unterhandelte **Pálffy** mit dem bereits früher für die Sache des Königs gewonnenen **Károlyi**, der auch in **Rákóczy's** und **Bercsényi's** Abwesenheit die vornehmsten Mitglieder der Konföderation zu sich beschied. Diese, gedrängt durch die Noth ihrer Partei und durch die Klagen ihrer Flüchtlinge, die in den Dörfern an Polens Grenze nicht mehr untergebracht und beschützt werden konnten, willigten ohne Ausnahme in die Punkte des Vergleiches 7. April 1711. — **Rákóczy** wurde noch einmal mit einer Gesandtschaft beschickt — schon früher geschah es durch **Károlyi** — um ihn zur Rückkehr in das Vaterland, zur Annahme des Vertrages und der königlichen Gnade einzuladen, bei beharrlicher Weigerung aber ihn um Lossprechung sämmtlicher Konföderirter von dem ihm geleisteten Huldigungseide zu ersuchen. Doch **Rákóczy** wollte mit der schon längst in ihrem Innersten zerfallenen Konföderation nichts mehr zu thun haben, von der Rückkehr ins Vaterland aber hielt ihn sein unüberwindliches Mißtrauen in das wiener Ministerium zurück. — Da erkrankte der König tödtlich an

den Pocken (9. April 1714) und nach acht Tagen endigte er seine kurze aber edle Laufbahn, ohne den Abschluß des Friedens, ausschließlich seines Werkes, zu erleben. Schmerzlich war den Ungern sein Verlust. Er kannte die Kraft, achtete und liebte den Hoch- und Biedersinn seiner Nation. Von seiner Gerechtigkeit, Staatsklugheit, Thätigkeit, Duldsamkeit und Standhaftigkeit konnten die ungrischen Völker reichlichen Ersatz für mehr als hundertjährige Bedrückung zuversichtlich hoffen. Daß diese schöne Hoffnung mit seiner Hülle in die Kaisergruft gesenkt war, suchte Johann **Pálffy** den Konföderirten geflissentlich zu verhehlen, und es gelang ihm, weil der Pest wegen, die in einigen Gegenden Ungarns wüthete, Oesterreich gesperrt war. — Am 30. April wurden bei **Szathmár** auf freiem Felde die Friedensbedingungen von den Konföderirten — noch funfzehn tausend Mann — feierlich angenommen, dem König der vorgeschriebene Eid geleistet; Tages darauf von beiden Theilen, für die Ungern und Siebenbürger von 44 Herren, unterzeichnet und später durch die Kaiserin Mutter Eleonore, als verordnete Reichsverweserin, bis zur Ankunft des Thronerben Karls aus Spanien, bestätigt. — Durch diesen Friedensvertrag war dem Fürsten Franz **Rákóczy** völlige Verzeihung, Wiedereinsetzung in seine Aemter, Würden und Güter, Freilassung seiner beiden Söhne, welche in königlicher Gewalt waren, zugesichert, unter der Bedingung, daß er in Frist von drei Wochen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte den Frieden unterzeichne, dem König den Eid der Treue schwöre, in seine Burgen und Schlösser auf des Königs Kosten königliche Besatzung einnehme. Uebrigens sollte ihm frei stehen, in Ungarn oder im Auslande von seinen Einkünften zu leben. Auch den übrigen Herren und Edelleuten, auch den Erben der bereits Verstorbenen, war nach geleistetem Eide der Treue Verzeihung, Zurückstellung ihrer Güter, selbst derer, welche schon in fremden Besitz gekommen wären, versprochen. Die gemeine Mannschaft sollte straflos und frei nach Hause ziehen können. Die Siebenbürger sollten nach ihren Gesetzen, Rechten und Gewohnheiten behandelt werden. Die kirchlichen Be-

schwerden, die Angelegenheiten der Kumanen, Jazyger und Haiducken-Städte wurden auf den nächsten Landtag verwiesen; dort sollten die Stände befugt sein, vom König zu verlangen, was sie für gut und nöthig finden würden, um sich zu überzeugen, daß er die Rechte und Freiheiten Ungarns und Siebenbürgens aufrecht erhalten, Staats- und Kriegsämter nur an eingeborne Ungern vergeben und den Evangelischen ungefährdete Kirchenfreiheit verstatten wolle. Bei schwerer Strafe war verboten, irgend Jemandem seine Theilnahme oder Anhänglichkeit an die Konföderation vorzuwerfen; und allen königlichen Feldherren, Obergespanen, Reichs- und Landrichtern nachdrücklich anbefohlen, Gesetze und Vorrechte der ungrischen Völker ohne Anfrage zu vollziehen und zu beschützen.

Dieß Alles wäre auch pünktlich erfüllet worden, wenn Joseph länger gelebt hätte, oder schon damals die Reichsverweser reif gewesen wären für die Ueberzeugung, daß Achtung für Rechtlichkeit, Nationalität und Völkerkraft, daß unverbrüchliche Worttreue, die einzig sichere und feste Grundlage ächter Staatsklugheit und Regierungskunst sei.

Somit war denn der achtjährige und letzte bürgerliche Krieg, der mehr als 85,000 Menschen aufgezehrt hatte, glücklich beendigt. Er wäre für Oesterreichs Herrschaft in Ungarn der gefährlichste geworden, hätte Franz Rákóczy bei seinen Irrthümern weniger Redlichkeit, minder ächten Patriotismus, weniger Religiösität und Uneigennützigkeit, dafür mehr Selbstvergrößerungssucht, Herrschbegierde, Entschlossenheit und Gabriel Bethlen's schöpferischen Geist besessen. Er verließ kurz darauf Polen, lebte sechs Jahre in Paris von der Gnade des französischen Hofes, dann achtzehn Jahre in Constantinopel und starb in Bessarabien *).

Wohlthätig wirkte nun Karls III. Regierung (1711 — 1740) auf das zerrüttete Ungarn. Seit 185 Jahren hatte des bürgerlichen Krieges Flamme, durch unkluge Rathschläge und boshafte Einflüsterungen der fremden Staats- und

*) Feßler IX. B. S. 643.

Kriegsbefehlshaber Gewaltstreiche und kirchlichen Fanatismus genährt, Mißtrauen zwischen Regenten und Völkern tief gegründet, die Gemüther getrennt, Ungarns Wohlstand zerrüttet, Gesetze, Ordnung und Gerechtigkeit unterdrückt; bis es dem großen Patrioten Johann **Pálffy** geglückt war, den letzten Brand dieser verderblichen Feuersbrunst völlig auszulöschen. Es war hohe Zeit für beide Theile; denn bei einem längern Walten der bisherigen verderblichen Potenzen, würde die ungrische Nationalkraft gar bald gänzlich erschöpft worden sein, das Haus Oesterreich aber 1741 den vielseitigen Angriffen seiner Feinde nicht widerstanden haben. — Doch eine freudige, fast ans Wunderbare grenzende Erscheinung bleibt es, daß aus all diesen verderblichen Crysen der ungrische Charakter sich unverdorben und rein gerettet, während bei andern Nationen langwieriger Druck und Mißhandlung den ursprünglichen Tipus ganz verwischten und beklagenswerthe Umwandlungen hervorbrachten.

Schon die erste Staatsakte **Karls** III. mußten der Ungern Vertrauen erwecken. Der **szathmárer Friede** wurde bestätigt; die Krone und Reichskleinodien zurückgestellt. — Doch, obgleich zu willkührlicher Herrschaft durchaus nicht geneigt, konnte er dennoch nicht immer verhindern, daß in seinem Namen auch jetzt noch Gewaltstreiche verübt wurden; aber alles, was vor ihn gelangte, prüfte er stets und half ab, wo er konnte. Sektirender Unfug hob zwar das Haupt bis zu einer verderblichen Höhe; doch ungeachtet bitterer Klagen, die der gute König, der sich nie zum Verfolger der evangelischen Confessionsgenossen entwürdigen ließ, nur selten abstellen konnte, wurde die öffentliche Ruhe dennoch nicht gestört. — Den begnadigten Parteigängern **Rákóczy's** konnten ihre eingezogenen Güter nur zum Theil zurückgegeben werden, da sie sich in den Händen mächtiger, weltlicher und geistlcher Herren befanden, die sie nicht mehr missen konnten und wollten. —

Ohne bei den Ereignissen dieser Regierungsperiode, den Waffenthaten, Friedensschlüssen und Hofränken zu verweilen, wollen wir nur bemerken, daß unter König Karl III. die

zwei merkwürdigsten, auf das ungrische Staatsleben am meisten wirkenden Reichstage gehalten wurden, nämlich 1715 und 1723. — Im erstern wurde das stehende Heer eingeführt und dadurch die ordentliche und stabile Vaterlandsvertheidigung in die Hände des Bauers gegeben, da nun das ungrische Heer sowohl aus dem Bauerstande rekrutirt, als von selbem erhalten wird. Dadurch hatte der Adel, ohne es zu ahnen, die Waffen aus der Hand gelegt, da er sich von der Vaterlandsvertheidigung nur jenen Theil vorbehielt, der eben dazumal als unzulängig und unzweckmäßig anerkannt wurde *). Es begegneten sich hier aber die geheimen Wünsche beider Theile. Der Adel hatte seit zwei Jahrhunderten in innern Tumulten und auswärtigen Kriegen fast ohne Unterlaß geblutet; sein Vermögen war größten Theiles aufgezehrt und verwüstet, seine Zahl nahmhaft geschmolzen. Er sehnte sich endlich nach Ruhe, und da sie ihm in einem ehrenvollen Kleide geboten wurde **), so glaubte er sie ohne Entehrung

*) Das wollen nun Viele bis auf den heutigen Tag nicht glauben; es ist aber dennoch nicht anders. — Man führt bei dieser Gelegenheit das Beispiel von 1741 an. Allein nebstdem, daß dieses das einzige während eines Jahrhunderts ist (und welchen Jahrhunderts! Welche Unzahl von Schlachten, an denen alle Nationen Europa's glänzenden Antheil nahmen, nur nicht der ungrische Adel, obwohl der Feind zweimal in seinem Vaterlande die siegenden Adler aufgepflanzt) war dieser Fall ein ungewöhnlicher, von außerordentlichen Umständen begleiteter; der ungrische Adel auch noch nicht ganz eingeschlummert, da ein großer Theil der damaligen Generation, selbst die Anführer, Johann und Leopold Pálffy, Franz Nádasdy, Festetits, Baranyay, Ghilániy, die Brüder Eszterházy, Beleznay, Károlyi u. A. noch der frühern Periode angehörten und in den Schlachten vor 1715 mitgekämpft hatten. — Doch hierüber wird der Leser im nächsten Aufsatze ein Ausführlicheres finden.

**) Der Eingang dieses Gesetzes lautet: Quandoquidem nobiles et omnes illi, quos sub nomenclatione hac, cujuscunque sint honoris, dignitatis et status personae in Hungaria, lex complectitur, pro regni defensione militare, adeoque personaliter insurgere suaque respective banderia producere et praestare teneantur; id sacra caesarea regiaque Majestas, quoties necessum esse judicaverit, ad conformitatem hactenus sancitarum superinde legum, a modo inposterum quoque deside-

annehmen zu können. Die Regierung aber hatte in jener Zeit noch bessern Grund, des Adels unmerkliche Entwaffnung zu wünschen. — In wie weit beide Theile Recht hatten, wie fern des ungrischen Adels erfolgreiches Mitwirken den österreichischen Waffen andere Erfolge erwirkt hätte, muß freilich dahingestellt bleiben.

Der zweite nicht minder merkwürdige und folgereiche Landtag war jener von 1723, in welchem der größte Theil der innern Staatsverwaltung zweckmäßig umgestaltet und überhaupt so weise Gesetze gebracht wurden, daß ihnen nur genaue Erfüllung mangelte, um das Königreich in Kurzem als Muster vorzüglicher Administration darzustellen. — Da die hier getroffenen Einrichtungen im Wesentlichen größtentheils noch bestehen, folglich im Verlaufe dieses Werkes umständlich besprochen werden, müssen wir dahin verweisen. Nebst diesem wurde auch an diesem Reichstage die pragmatische Sanktion durch die freien, weder durch Drohungen, noch durch Verheißungen erschlichenen Gesinnungen der ungrischen Nation einhellig angenommen.

Die Anfangs glänzenden, gegen das Ende seiner Regierung aber höchst ungünstigen Erfolge der Waffen, Belgrads Verlust und der schimpfliche durch Neiperg (1739) daselbst geschlossene Friede, verbitterten die letzten Tage des sanftmüthigen Königs, der für die Ruhe Ungarns so Vieles gethan, wenn gleich sein guter, redlicher Wille oft gebunden, noch weit öfter vereitelt wurde. Kurz vor seinem Tode berief er Johann **Pálffy** vor sein Krankenlager und empfahl seiner Treue, seinen Rathschlägen, seinem Schutze und Ansehen bei dem ungrischen Volke seine Tochter Maria Theresia, die einzige Erbin seiner Staaten. So bewies er

---

rare et exigere poterit. — Schöne Worte! hinter denen jedoch wenig Reelles liegt. Selbst der geistreiche Feßler scheint von dieser Clausel, der er vorzüglich die herrliche Wirkung von 1741 zuschreibt, einigermaßen geblendet zu sein. — Die Geschichte der letzten vier Insurrektionen des Adels muß aber hier alle Zweifel zerstreuen.

noch in seinen letzten Stunden, wie fest sein Vertrauen zu den Ungern stand, wie richtig er die Kraft und den Edelsinn der Nation zu würdigen wußte.

Periode von Maria Theresia bis auf unsere Zeit.

In wehrlosem und verarmtem Zustande hatte Karl III. nach dem dreijährigen unglücklichen Kriege mit den Türken und den schon früher zur Annahme der pragmatischen Sanktion gebrachten bedeutenden Opfern, seine Staaten hinterlassen. Die junge Königin, bedrängt von ihren der Eide und Gewährleistungen vergessenen Feinden, suchte und fand in äußerster Noth Rettung bei ihren treuen Ungern. Der 11. Sept. 1741, Ungarns schönster Tag, wo sich eine großherzige Nation ganz ihrem edlen Gefühle, ohne alles politische Abwägen, überließ, gehört der Weltgeschichte an, und weder er, noch die Thaten des ungrischen Adels in Böhmen, Baiern und am Rheine können hier umständlich erzählt werden. Es war dieses die letzte militärische Kraftäußerung des ungrischen Adels. Denn keine spätere Insurrektion kann sich kühner, des Ungers würdiger Waffenthaten rühmen; obwohl die ungrischen, aus dem Bauerstande errichteten Legionen den tapfersten der österreichischen Truppen beigezählt werden und einzelne Edelleute in der kaiserlichen Armee stets mit Auszeichnung dienten. — Durch die ungeheuern Opfer der ungrischen Nation zur Aufrechthaltung der pragmatischen Sanktion verschwand auch der letzte Schatten gegenseitigen Mißtrauens, und seither ist die unwandelbare magyarische Treue so sehr Axiom geworden, daß heutzutage jeder Minister, der eine ungrische Revolution vorspiegeln wollte, das Zeugniß seiner completen Unfähigkeit unterschriebe, und man daher füglich die über Majestätsverbrechen und Hochverrath bei uns verhängten Strafen in Einsperrung ins Tollhaus verwandeln könnte.

Schon früher wollten die Stände im ersten Reichstage (1741) einige Punkte des Krönungsdiploms genauer bestim-

men. So sollte die schon unter Karl III. reichstägig angenommene Auslegung der früher erwähnten jesuitischen Klausel ut supra intellectum etc., „daß nämlich sie nie dahin zu verstehen sei, daß Ungarn nach der Weise der andern Erbstaaten regiert werde,“ nun auch ins Diplom aufgenommen werden; nicht minder verlangte man die Aufnahme der spitzfündig ausgedachten, doch in der Wirklichkeit unstatthaften Klausel: „die Steuerlast klebt nicht dem Boden an*).“ Ferner sollte ins Diplom kommen: alle bisher eroberten Theile Ungarns seien sogleich dem Reiche einzuverleiben; Siebenbürgen sollen die österreichischen Regenten als Könige von Ungarn besitzen und regieren; das Palatinat soll stets im ersten Jahre seiner Erledigung wieder besetzt, die Aemter nur an Eingeborne vergeben; die Beschwerden auf dem Reichstage persönlich angehört und abgethan; die ungrischen Angelegenheiten im Innern und Aeußern durch Innländer verwaltet werden. – Doch begnügte man sich endlich, diese Punkte in Gesetzartikel zu bringen. Auch wurde der Königin Gemahl, Franz, Großherzog von Toskana, zum Mitregenten angenommen.

Wie sehr Maria Theresia der Ungern Treue zu würdigen wußte, erhellet aus ihrem Schreiben vom 15. Julius 1744, an den Palatin Vater **Pálffy** (so pflegte sie an ihn zu schreiben), wo sie der ungrischen Waffenthaten am Rheine gedenkend, sagt: „dieß ist alles der Hilfe, Tapferkeit, Geschicklichkeit und Klugheit besagter ungrischer Völker zuzuschreiben. — Ich kann daher nicht umhin, Euch meine darüber geschöpfte Freude kund zu thun. Es ist Euch wohl nicht unbekannt, wie groß von jeher meine Liebe und mein Vertrauen gegen eine mir so werthe Nation gewesen. Ihr könnet Euch auch völlig versichern, daß diese meine Liebe und mein Vertrauen für sie täglich zunimmt, weil ich auch täglich mehr Proben empfange, wie wenig diese meine Hoffnung mich betrogen habe. Es ist folglich nichts, was ich mir nicht von der Treue und Tapferkeit der Ungern in allen

*) Hierüber siehe den nächsten Aufsatz.

Vorfallenheiten versprechen könnte, und was hingegen ich nicht aus willigem und dankbarem Herzen zum Wohl des Königreichs zu thun bereit wäre u. s w.

Unter diesem Schreiben hatte die Königin eigenhändig folgendes noch hinzugesetzt:

Dieser Brief soll als Zeugniß meiner Gunst und sonderbaren Liebe gegen die Nation allen Gespanschaften mitgetheilt werden. Maria Theresia.

So war erst der zart- und edelfühlenden Frau, dem letzten Sprößling des habsburger Herrscherstammes, die Klugheit, der Muth und die Kunst vorbehalten, allen Einflüsterungen zuwider, die ungrische Nation würdig zu behandeln *).

Nach achtjährigen auswärtigen Kriegen, während welchen die ofener Burg, als verheißene periodische Residenz der Königin, zu bauen begonnen ward, und die ungrische Staatsmaschine sich in den unter der vorigen Regierung eingeführten Formen, so gut als schlecht, bewegte, die hundertjährigen Wunden aber bei der guten Natur des Volkes und Bodens langsam zu vernarben begannen, wurde (1751) der zweite Reichstag zu Preßburg abgehalten, wo wir bereits eine, bis auf die neuesten Zeiten in jedem Reichstage wiederkehrende Frage erblicken. Zu fester Begründung des Wehrstandes sollte die Steuersumme, welche bisher 2,500,000 Gulden betragen hatte, um 1,200,000 Gulden erhöhet werden. Die Billigkeit dieser Forderung stützte sich auf die von achtjährigem Kriege noch rückständigen Schulden, auf die wegen des Friedens geschehene Aufopferung einiger Lande, auf den daraus erfolgten Ausfall in den Staatseinkünften, und auf die nothwendige Versorgung der zunehmenden Zahl der königlichen Kinder. Die Stände antworteten darauf: das Reich sei zu der geforderten Steuererhöhung zu arm. Der letzte Krieg mit der Pforte und die Anstrengungen während des achtjährigen Erbfolgekrieges, dazu noch Unfruchtbarkeit, Ueberschwemmungen, Heuschrecken und andre Unglücksfälle haben allen Wohlstand der steuerpflichtigen Reichsbewohner verschlun-

*) Feßler B. X. S. 122.

gen. Mit Nachdruck stellten sie der Königin das verkehrte Verfahren der österreichischen Finanzverwaltung vor, nach welchem den Ungern alle Wege und Mittel zum Erwerb und zur Wohlhabenheit abgeschnitten werden. Der Verkehr mit ungrischen Naturerzeugnissen werde auf alle mögliche Weise, besonders durch die Zölle in den deutschen Landen und durch die gestattete Einfuhr derselben Erzeugnisse aus der Türkei, wohin sodann das Geld unwiederbringlich fließe, gehemmet. Der Zoll auf Schlachtvieh, Wein, Getreide, Wolle sei bei der Einfuhr in die deutschen Erblande auf das Vierfache erhöhet. Die unbezahlten Vorspanne reisender Staats- und Kriegsbeamten und die, kaum auf das Viertel des Marktpreises gesetzten Naturalienlieferungen vollenden das Elend.— Die Königin antwortete mit erneuerter Forderung, daß die Stände eiligst und vor aller Darlegung ihrer anderweitigen Beschwerden über die Steuererhöhung entscheiden sollten, worauf sie nicht ermangeln werde, ihre Beschwerden zu erwägen und so weit es ohne Nachtheil ihrer übrigen Provinzen geschehen könne, ihnen abzuhelfen. Ungarn habe in dem Erbfolgekriege weit weniger als die Erblande gelitten. Ungarns Sicherheit gründe sich auf den sichern Bestand der Monarchie, zu deren Erhaltung und Beschirmung die Stände keine Anstrengung scheuen dürfen und sollen. — Hierauf überreichten die Stände ihr Anerbieten, die Steuer um eine halbe Million Gulden zu erhöhen, baten aber noch um erträglichere Einrichtung der Wehrverfassung, um Abschaffung aller unentgeldlichen Arbeiten, Vorspannsleistungen, Fuhren, und um gnädige Annahme ihrer Verwahrung, daß sie für unerschwingliche Rückstände von der bewilligten Summe nicht haften, noch Einer für den Andern zahlen müssen. — Die Königin nahm die bewilligte halbe Million an, mit der Erklärung, daß wohl ein Mehres hätte gethan werden können und sollen. Doch die unentgeldlichen Arbeiten sollten die Stände noch mit 200,000 Gulden ablösen, dann wolle sie befehlen, daß ihre im Dienste reisenden Beamten den Vorspann für jede Station mit 45 Kreuzer bezahlen müssen. Bei Vertheilung der Steuer sollten die

Stände gewissenhaft verfahren. — Gegen die obige Verwahrung bewilligten die Stände die gesammten 700,000 G. auf drei Jahre, doch mit Einschluß der Judentaxe und der Steuer aus den wieder einverleibten Reichstheilen. Bald hierauf entließ die Königin den Reichstag, nachdem sie während desselben eine Reise nach Pesth und Gödölö gemacht und überall beurkundet hatte, wie beharrlich sie bei ihrem Vorhaben blieb, die Ungern nach Würde und Verdienst zu behandeln, und daß ihr Herrscherwille hoch über alle kleinlichen Besorgnisse, betrügerische Einflüsterungen und verschmitzte Ränke erhaben sei. Leider hatte auch sie nicht ergründet, daß ihre Finanzbeamten von Beschränkungen des ungrischen Handels auf Gewinn rechnend, in der ächten Staatswirthschaft noch weit zurück seien. Hätten ihre Vorfahren, hätte sie den Handelsverkehr mit ungrischen Naturerzeugnissen frei gegeben, so wäre sie eben so wenig als ihre Vorfahren jemals in die Nothwendigkeit gekommen, weniger zu erlangen als gefordert worden war. Die Ungern hätten das Vermögen gewonnen, Viel geben zu können, und ihr Patriotismus, mit treuer Anhänglichkeit an den Thron verschwistert, hätte sie aufgefordert, ungleich mehr zu geben, als der zu Gunsten der übrigen Erblande bedrückte ungrische Handel der Schatzkammer einbringen konnte.

Bald nachher (1756) brach der siebenjährige Krieg aus, an dem die ungrische Insurrektion keinen Antheil nahm. Zwar errichteten die begüterten Familien Pálffy, Eszterháry, Bathyányi Reiterschwaderonen, gaben Geld und Getreide, Franz Nádasdy ward zum obersten Befehlshaber der ganzen kaiserlichen Reiterei ernannt; aber die Insurrektion saß nicht auf. Von nun an kam der ungrische Adel bis auf den heutigen Tag ganz außer aller militärischer Uebung, und ist zur Stunde die am wenigsten eingeübte militärische Corporation in ganz Europa.

Der Krieg und die Opfer, mit welchen die römische Königswahl des Erzherzogs Joseph (1764) erkauft wurde, hatten den Schatz der Königin nicht nur erschöpft, sondern auch mit Schulden belastet, für deren Bezahlung zum Theil

sogar die öffentlichen Steuern verpfändet waren. In dieser Noth schrieb sie einen Reichstag nach Preßburg aus (1764). Sie verlangte die Erhöhung der Steuer mit einer Million. — Auch über die Einrichtung des stehenden Heeres sollten die Stände berathschlagen, da sie selbst einsehen müßten, wie unzulänglich zur Vertheidigung das bisher übliche Aufsitzen des Adels sei, indem es zu lange Vorbereitungen fordere, eine immer ungewisse Zahl der Streiter darbiete, viele Kosten verursache und doch dem Zwecke nicht schnell und wirksam genug entspreche.

Mit Erstaunen vernahmen die Stände diesen Vortrag, eingedenk der beträchtlichen Opfer, welche sie zu diesem, in seiner Richtung eben so unnöthigen und für den Wohlstand des ungrischen Reiches gleichgültigen, als nach der Entfernung Franz Nádasdy's schlecht geführten und geendigten Kriege dargebracht hatten. Die Unzulänglichkeit der adelichen Insurrektion mochten sie wohl zum Theil selbst eingesehen haben, doch glaubten sie, diese Ausstellung am wenigsten von der Königin erwarten zu dürfen, die während ihrer Regierung nur die heilsame, nie die unzulängige Seite der Insurrektion erfahren hatte. Sie erklärten daher in aller Ehrfurcht, der Königin Forderungen seien so beträchtlich, und von so großer Wichtigkeit, daß sie die Möglichkeit, dieselben zu erfüllen, erst durch Erwägung ihrer gegenwärtigen wirklichen Bedrängnisse ausmitteln könnten.

Gleich am folgenden Tage erhielten die Stände die nachdrücklichste Ermahnung, sich unverzüglich und vor Allem mit den königlichen Anträgen zu beschäftigen, und die unabänderlichen Forderungen zu erfüllen; dann erst sei es Zeit, zur Anbringung ihrer Beschwerden, auf welche gnädige Rücksicht zu nehmen die Königin nicht unterlassen werde. — Wohl wissend, daß, wenn Nationen zu drückenden Leistungen angestrengt werden, man ihnen auch Zeit lassen müsse, zu erwägen, woher sie die Mittel dazu nehmen können; und wenn das sich ergebende Unvermögen in verkehrten Maßregeln der Regierung liege, der National-Standschaft, welche durch ihre Konstitution berechtigt ist, sich selbst zu besteuern, auch

frei stehen müsse, bei der Regierung um Abänderung ihrer verkehrten, die höhere Besteuerung unmöglich machenden Maßregeln anzuhalten, erklärten die Stände die Unmöglichkeit, unter den obwaltenden Bedrückungen die Steuer mit der geforderten Summe zu erhöhen. Der Landmann müsse schon unter der am letzten Landtage nur auf drei Jahre ihm aufgebürdeten, aber durch dreizehn Jahre fortgetragenen Last unterliegen, da derselbe anstatt die verheißenen Erleichterungen in Betreff des Handels ihm zu gewähren, vielmehr durch den siebenjährigen Krieg neuen, und in völlig erschöpfenden Bedrängnissen Preis gegeben worden sei. Hier erwähnten sie aller Unglücksfälle der vorigen Jahre, der Lasten des Krieges, der fünfmal geforderten beträchtlichen Opfer an Mannschaft, an Geldbeiträgen und an Lieferungen, welche sie der Königin freudig dargebracht hatten: jetzt müßten sie vielmehr bitten, selbst die in letzter Reichsversammlung bewilligte höhere Summe der Steuer gnädigst zu erlassen, um so mehr, als ungeachtet der Vorstellungen und der Beschlüsse des letzten Landtages, noch gar nichts geschehen ist, um die Erschwingung derselben zu erleichtern. Der Absatz der ungrischen Naturerzeugnisse sei seitdem um nichts befördert worden; die Zölle an den Grenzen der deutschen Lande seien so erhöhet, daß die deutschen Provinzen ihre Steuer eigentlich mit ungrischem Gelde bezahlten. In Bezug auf das Aufsitzen des Adels sahen die Stände keine Nothwendigkeit neuer Einrichtungen, da bereits ein stehendes, zahlreiches Heer aus der Landessteuer bezahlt werde, und dazu noch an den Grenzwehrbezirken immer marschfertige Grenzer Banden aufgestellt seien. Im Falle der Noth dürfe der König nur reichstäglich das persönliche Aufsitzen des Adels gebieten, so werden die Stände gewiß sich jeder Zeit bereit zeigen, Blut und Leben zur Vertheidigung des Vaterlandes und des Königs darzubieten. Die Zahl der Aufsitzenden müsse nie bestimmt werden, und soll ein Reichsgeheimniß bleiben, um den Feind in der Berechnung der ihm entgegen zu setzenden Streitkräfte irre zu leiten.

Schon nach fünf Tagen erfolgte darauf die königliche

Antwort: Die Nothwendigkeit der Steuererhöhung sei entschieden; sie sei auch möglich, wenn nur die Herren den Landmann, den Reichsgesetzen gemäß, mehr schonen und die Last gleich vertheilen wollen. In Bezug auf das Aufsitzen des Adels möchten die Stände auf die gegenwärtige Weise, Krieg zu führen, Rücksicht nehmen, so würden sie finden, daß reichstägige Berathschlagungen in den meisten Fällen zu spät kommen dürften, daß es folglich zweckmäßiger sei, auch hierüber im Voraus etwas Gewisses und Bleibendes zu bestimmen.

Endlich bewilligten die Stände 310,700 Gulden, so daß die ganze Steuersumme, jedoch nur auf drei Jahre 3,600,000 Gulden betragen sollte; wobei sie sich wegen des elenden Zustandes der Landleute auf ihr Gewissen beriefen. In Betreff des Aufsitzens beharrten sie fest auf ihrer gegebenen Erklärung, um so mehr, als die jedesmalige reichstägige Aufforderung auch dazu beitragen werde, daß sie zahlreicher und bereitwilliger zu Stande komme. Die klugen Stellvertreter der ungrischen Völker sahen wohl ein, daß sie in nichts einwilligen dürfen, was die Landtage, das festeste Palladium ihrer Konstitution, entweder seltener machen, oder völlig aufheben könnte.

Maria Theresia gab in Bezug auf das Aufsitzen des Adels den Ständen nach; in Rücksicht der Steuererhöhung aber müsse sie auf einer stärkern Bewilligung bestehen. — Sie setzten also noch 300,000 Gulden dazu, und hiermit stieg die jährliche Steuereinnahme auf 3,900,000 Gulden. Damit stellte sich die Königin zufrieden; empfahl aber Verordnungen, durch welche der Landmann vor anderweitigen Bedrückungen und Erpressungen gesichert werden sollte, damit die Königin ihr Gewissen hierüber beruhigen könne.

Es war dieser der letzte Landtag, den Maria Theresia ausgeschrieben hatte. Sie war zu rechtschaffen gesinnt, um der Ungern unwandelbare Ehrfurcht und Treue gegen den Thron bei aller Freimüthigkeit, zu Machtsprüchen zu mißbrauchen, und dadurch das ihr höchst wichtige Vertrauen der Nation zu verwirken. Die Konstitution wollte und konnte sie

nicht aufheben; so lange aber diese bestand, durfte sie auch das Reich nicht willkürlich besteuern. Lieber wollte sie von dem Edelsinne und der Großmuth der Nation nehmen, wessen sie forthin benöthiget war, als auf konstitutionellem Wege es fordern, und dann doch durch nothgedrungene Nachgiebigkeit ihr königliches Ansehen gefährden. In dieser Hinsicht also wußte sie die Nothwendigkeit eines Landtages auf kluge Art bis an ihr Ende zu beseitigen, und da Ungarn der Gesetze bereits genug hatte, so durfte sie nur für pünktliche Vollziehung derselben Sorge tragen, und kostspielige Landtage wurden auch in dieser Beziehung entbehrlich.

Der ungrische Adel überließ sich nun einer behaglichen Ruhe. Im Vertrauen auf den frommen, redlichen, die Ungern vollkommen würdigenden Charakter der mit ritterlicher Hingebung geliebten Königin, befürchteten und erfuhren sie keine Gewaltstreiche; die Ruhe ging nun bald in einen Schlaf über, welcher bei einer nachfolgenden, gleich sanften und klugen Regierung leicht der Nationalität und Freiheit hätte gefährlich werden können. Doch die Ungern sollten durch empfindliche Berührungen aus ihrem immer mehr um sich greifenden Marasmus zu neuer Thätigkeit, Kraft und Volksthümlichkeit aufgerüttelt und ihrem höhern Ziele näher gerückt werden. Die Wunder einer achthundertjährigen Erhaltung können nicht umsonst geschehen sein; und der denkende Unger, dem die unwandelbaren, ewigen Lehren der Geschichte nicht stumm geblieben, wird nimmer zweifeln, daß der ungrischen Nation, nach zeitgemäßer Umstaltung, noch eine edle, erhabene Rolle im europäischen Staatenbunde beschieden sei.

Um jene Zeit 1765 starb Kaiser Franz, und von nun an blieb Maria Theresia die noch übrigen fünfzehn Jahre ihrer sanften Regierung hindurch in Traurigkeit versunken; und nachdem der römische König Joseph zum Mitregenten und unumschränkten Leiter aller Wehr- und Kriegsangelegenheiten, der Herzog Albert von Sachsen Teschen aber nach des Palatins Ludwig **Batthyányi** Tode zum Statthalter in Ungern ernannt war, zog sie sich ganz von den auswärtigen Staatsgeschäften zurück und lebte größtentheils in

einer aufs höchste gesteigerten Form kirchlicher Frömmigkeit. Nebst dieser waren wissenschaftliche und kirchliche Einrichtungen ihre angenehmste Beschäftigung, und hierin thaten seit Mathias Corvinus alle ihre Vorfahren zusammen nicht so viel, als sie allein; wie es an seinem Orte umständlicher wird vorgetragen werden. Doch bei aller Frömmigkeit und Freigebigkeit gegen diejenigen, welche von den evangelischen Confessionen zur römischen Kirche übertraten, that sie dennoch dem fanatischen Eifer einiger Bischöfe in Verfolgung der Protestanten mehrmals kräftigen Einhalt.

Unter Leitung des Staatsministers Fürsten von Kaunitz wurde 1771 Galizien und Lodomerien mit dem alten Rechte der ungrischen Krone in Besitz und die längst verpfändeten zipser Städte zurück genommen. Eben so kam auch die Bukovina an das Haus Oesterreich. — Nach dem Hintritt des baierischen Churfürsten Maximilian Joseph 1777 entzündete sich der kurze Erbfolgekrieg, wozu die ungrischen Bischöfe, Magnaten und Gespanschaften, um dem künftigen König ihre Anhänglichkeit zu bezeugen, 7212 Reiter und 13,788 Mann Fußvolk auf ihre Kosten ausrüsteten, ohne jedoch persönlich an dem Kriege Theil zu nehmen, da die Helden von 1741 schon größtentheils ausgestorben waren, die Anführer von 1764 aber sich in ihrer Ruhe zu behaglich befanden, um zu einer Fehdschaft, die das Vaterland nichts anging, in Person auszuziehen. Schon am 13. Mai 1779 machte der Teschener Friede diesem unblutigen Kriege ein Ende. — Kurz darauf, am 22. November 1780 schied der erhabene Geist der großen Frau, vortrefflichen Königin und Mutter ihrer Unterthanen aus dem zeitigen Dasein hin in das ewige Sein.

Kaiser Joseph II. Reformen in Ungarn erschöpfend darstellen und kritisch beleuchten zu wollen, führte weit über die Grenzen dieses Aufsatzes und zwar um so mehr, als sie, in den spätern Aufsätzen, so weit es die Nothwendigkeit erheischet, umständlich vorkommen werden. Doch können wir nicht umhin, der synoptischen Erwähnung seiner Periode die kraftvolle Schilderung Feßlers wörtlich voraus zu sen-

den. — „Joseph — so schrieb der große Historiograph — sah sich am Steuerruder eines entnervten, zerrütteten, hinfälligen, verschuldeten Staates; zu seinem Dienste einen Haufen unwissender, feiler, in Genuß und Unthätigkeit versunkener Beamter, Minister ohne Weisheit, Richter ohne Achtung für das Recht, eine Menge gemeiner Priester ohne Religion, ohne Wissenschaft, ohne kirchlichen Sinn; eingekaufte Hauptleute ohne Talent und ohne Bildung, Soldaten ohne Ehrliebe und Zucht, Bürger ohne Sitten und Gemeingeist. Er legte Hand an das Steuer, folgend dem gewaltigen Drange, eine neue und bessere Ordnung der Dinge zu schaffen, wozu ihm das Genie fehlte, anstatt dieselbe vorzubereiten und allmählig herbeizuführen, wozu er Verstand und Kraft genug besessen hätte. Der redlichste Wille und die rastloseste Thätigkeit für sich allein konnten ihn nicht zum Ziele führen.

Er entrückte es sich selbst dadurch, daß er der verfassungsmäßigen Krönung sich entzog, geringschätzend die Nationalmeinung, welche nur den Einrichtungen eines gekrönten Königs gesetzliche Kraft zuerkennen will; daß er seine Reformationsentwürfe nicht mit den heller und weiter sehenden Männern der Nation erwogen, eingeleitet und ausgeführt; daß er dieselben fragmentarisch, nach zufälligen Veranlassungen oder Einfällen, nicht auf einmal und im Zusammenhange bekannt gemacht hatte, wodurch er die Nation im Zweifel ließ, wo er aufhören, wo seine Willkür sich selbst beschränken, was endlich bleibend sein würde. Dieser Zweifel erzeugte den Verdacht, er wolle die Konstitution und die Gesetze seiner unbegränzten Willkür unterwerfen; der Verdacht reizte zum entschlossendsten Widerstande und zur Erfindung unübersteiglicher Hindernisse. Er ließ sich nicht krönen, weil er sich dem Krönungseide und der Nothwendigkeit, das Krönungsdiplom seiner Vorfahren zu vollziehen, entwinden wollte. Allein, gleichwie man unter Leopold bei Joseph's I. Krönung in das Diplom die vieldeutige Klausel: prout de sensu et usu eorum inter regem et status atque ordines conventum fuerit; einschalten konnte, so wäre es wahrscheinlich gelungen, in dem Krönungsdiplom für Joseph II.

die rechtliche Klausel: in quantum sensus et usus eorum ex mente regis et statuum atque ordinum juribus justae civitatis et naturae majestatis supremae non adversarentur, anzubringen; und auf den Grund dieser Klausel hätte er Alles rechtlich befehlen können, was er willkürlich befohlen hat.

Tiefe Wehmuth bemächtiget sich des ungrischen Patrioten und des Historiographen, wenn sie das neunjährige Regentenleben Joseph's überschauen, da seit Mathias von Hunyad kein König so kräftig und bleibend, wie er, Ungarns Völker zu höherer Nationalität hätte erheben können. Vollständiger und klarer als seine Vorfahren, erkannte er, was dem ungrischen Reiche zur Erhöhung seines Wohlstandes Noth that. Leider fehlte ihm nur der sichere Maßstab zur Bestimmung, wie viel das ungrische Gemüth vertragen, und der Nationalcharakter gestatten könnte. Nun aber giebt die ganze Zeit seiner Herrschaft nur ein warnendes Beispiel des hartnäckigsten Kampfes kalter Verständigkeit gegen die Rechte des Gemüthes und übereilter Willkür wider besonnene Nationalität.

In den Geschichten aller Völker steht unauslöschlich verzeichnet, es sei eben so gewagtes als vergebliches Unternehmen der Staatsgewalt, eine Nation ihrer Grundverfassung und der daraus hervorgehenden Rechte und Freiheiten berauben zu wollen. Die Völker wissen zu gut, daß Unterdrückung weder beharrlich bestehen, noch immer fortschreiten könne; denn die Lebensdauer der Machthaber ist kurz, sie treten hinter einander auf und einer verschwindet nach dem andern: dagegen ist der Fortdauer eines Volkes keine andere Grenze gesetzt, als der Bestand des Gebietes, welches dasselbe trägt und erhält. Dieser Bestand bewahret der bedrückten Nation die Hoffnung und die Mittel, sowohl Gerechtsame, die ihr entrissen worden, wieder zu gewinnen, als auch demjenigen eifriger nachzustreben, was Willkür ihr verweigert hat. In Rudolph's zwei und dreißigstem und Leopold's fünf und zwanzigstem Regierungsjahre hatte sich diese Wahrheit auch Ungarns Völkern merkwürdig bewährt; und der Verfolg

dieser Geschichten wird zeigen, wozu die Nichtachtung dieser alten Wahrheit den Kaiser Joseph genöthiget hat; er wird beweisen, daß Joseph ein Jahrhundert zu früh erschienen war, um erkannt und begriffen zu werden; seine Entwürfe waren zu groß, um in Kastengeist und Eigenliebe erschlaffte Völker nicht zu erschrecken; seine Maaßregeln zu klein, seine Mittel der Ausführung zu ungeschickt, um seinem Zwecke zu entsprechen.“ *)

Die Reformen des Kaisers in der innern Administration zeichneten sich größtentheils durch Weisheit und Zweckmäßigkeit aus. Die Umstaltung und Verlegung der Dikasterien und Gerichtshöfe; die Umwandlung im bürgerlichen und peinlichen Rechte, in Comitats- und Städtewesen, die Abstellung der Zünfte und die Feststellung eines neuen Verhältnisses zwischen den Grundherren und den Unterthanen, seine Reductionen im Staatshaushalte, seine Veränderungen im Steuer-, Militär- und Polizeiwesen tragen überall das Gepräge eines hellen Geistes, edlen Herzens und des aufrichtigsten Willens, seine Unterthanen zu beglücken, an sich; und der fast durchaus verfehlte Zweck liegt größtentheils im Kontraste zwischen seiner Persönlichkeit und der seiner nächsten Umgebungen, wie auch in dem intellectuellen Standpunkte seiner Völker. Doch sind seine wiederholten Angriffe auf das ungrische Munizipalwesen, seine Aufhebung der ordentlichen Adelsversammlungen, seine Unterdrückung der Volksvertretung, seine entschiedene Abneigung gegen alles Eigenthümliche und seine gewaltige Vorliebe für das in Ungarn durchaus nicht anwendbare Allgemein- und Gleichmachen eben so wenig zu entschuldigen, als das Unterlassen der Krönung und die Versuche, ohne die Nation durchzusetzen, was er mit derselben erlangen konnte und gewiß erlangt haben würde.

In Ungarn erregten vorzüglich zwei seiner Staatsakte die so kräftig geäußerte Opposition gegen seine übrigen Einrichtungen, sogar gegen solche, deren Zweckmäßigkeit schon damals anerkannt wurde und die gegenwärtig einer baldigen

---

*) Feßler, X. B. S. 481.

Wiedereinführung entgegensehen. Diese zwei in einer unglückseligen Stunde gefaßten Beschlüsse waren: die Abführung der ungrischen Reichskrone aus dem preßburger Schlosse nach Wien, und der Befehl, alle öffentlichen Geschäfte in deutscher Sprache zu verhandeln.*) — Fast alle Gespanschaften machten hierüber und über die andern verfassungswidrigen Einrichtungen die muthigsten und bündigsten Vorstellungen, und die Sammlung derselben ist das schönste Denkmal der Art und Weise, wie sich das Selbstgefühl einer, ihrer Verdienste, ihres Werthes und ihrer Kräfte sich bewußten Nation, ohne die schuldige Ehrfurcht vor der Majestät außer Acht zn lassen, gegen drückende Herrscherwillkühr vor dem constitutionellen Staatsoberhaupte aussprechen durfte. Tief mochte wohl der Monarch durch die schlagenden Gründe dieser Vorstellungen getroffen und verletzt worden sein, da er bei Gelegenheit der Einführnng königlicher Comissaire an die Stelle der Obergespane, im Dekrete vom 18. März 1785 äußerte: „Wir gebieten, daß gegen diese unsere höchste Anordnung von Seiten der Gespanschaften keine Vorstellungen gemacht werden."

Der Zustand der ungrischen Nation während der neunjährigen Regierung Kaiser Joseph II. war der einer beständigen Aufregung, eines ununterbrochenen Fiebers der durch gerechtes Mißvergnügen überreitzten und überspannten Nationalkraft, in welchem, zum Heile Ungarns, die unter der vorigen heilenden nnd calmirenden Regierung eintretende Erschlaffung und theilweise Verweichlichung des Volks-Charakters völlig verschwand und der natürlichen, charakteristischen ungrischen Energie Platz machte. Besonders wurden die Ungern auf die Wichtigkeit der Muttersprache aufmerksam gemacht, und sie bewahrten und pflegten seit jener Zeit dieses Kleinod ihrer Selbstständigkeit mit unermüdeter, zum Theile jetzt schon belohnter Vorliebe; denn der Zeitpunkt ist nicht

*) Ueber diesen Gegenstand und die ungrische Sprache als Palladium der Nationalität wird im 2ten Bande ein besonderer Aufsatz handeln.

mehr fern, wo man mit Bestimmtheit wird behaupten können „die ungrische Sprache werde nur mit dem letzten Unger vom Erdboden verschwinden.“

Was Joseph im Kirchenwesen umstaltete, gehört einem andern Orte an; hier ist nur zu bemerken, daß bei diesem Gegenstande nicht minder schreiende Mißgriffe erfolgten, als bei den übrigen Reformen.

Die Empörung und der Verlust der Niederlande (1788) der nicht glücklich geführte Türkenkrieg, dessen einer Feldzug (1788) allein 70 Millionen Gulden und 40,000 Menschen gekostet hatte, Preußens drohende Stellung, der immer kräftigere Widerspruch und Hindernisse der Ungern gegen verfassungswidrige Verlangen und Zumuthungen, erfüllten die letzten Tage seines Lebens mit bitterem Kummer, und die Kunde von naher Gefahr eines allgemeinen Aufruhrs in Ungarn, durch fremde Mächte unterstützt, bestimmten ihn endlich, einige Wochen vor seinem Tode, das Riesenwerk, an dem er auf unhaltbarem Boden durch neun Jahre gearbeitet hatte, mit eigener Hand durch einen einzigen Federzug nieder zu werfen (28. Januar 1790). Er unterzeichnete das wichtige Reskript, durch welches er die ganze politische und gerichtliche Verfassung in die alte Form, wie sie am Tage des Hinscheidens seiner Mutter war, zurücksetzte. Er ertheilte die Versicherung, daß er des Reichstages Versammlung nicht über das nächste Jahr hinaussetzen, sie mit seiner Krönung und Ausfertigung der Krönungsurkunde beginnen wolle. Unterdessen sollten noch im Laufe des Jahres, am 1. Mai, alle alten Formen der Reichsverwaltung wieder eintreten. Er nehme gar nicht Anstand, hierin die Wünsche der Ungern zu erfüllen, indem er glaube, daß die Wohlfart der seiner Regierung anvertrauten Nationen am sichersten auf jedem Wege erzielet werden könne, auf welchem die Uebereinstimmung und der gemeinschaftliche Wille der Nation hinweise. — Auch die Zurückstellung der Krone wurde daselbst zugesagt, ja bereits am 17. Februar, 3 Tage vor des Kaisers Tode, den Kronhütern übergeben.

Josephs Dasein war für Viele drückend; sein Dagewesensein wirkt für Alle noch immerfort wohlthätig: denn er überlieferte seinen Nachfolgern nicht nur Krone und Zepter, sondern auch die heilsame Lehre von der unausweichlichen Nothwendigkeit einer gesetz- und verfassungsmäßigen Regierungsweise *).

Niemand war wohl mehr geeignet, dem aufgeregten Zustande Ungarns nach dem Tode Kaiser Joseph's früher und vollkommener ein Ende zu machen, als der edle, hellsehende, vorurtheilsfreie und staatskluge Leopold II., der bereits durch vier und zwanzig Jahre in Toskana Beweise beglückender Regententugend an den Tag gelegt hatte. Gleich bei Uebernahme des Thrones erklärte er, sein ernstlicher Wille sei, des Reiches Verwaltung mit treuer Beobachtung der Constitution zu beginnen und fortzusetzen.

Der Reichstag, welcher am 18. Juni zu Ofen begonnen, aber Behufs der Krönung nach Preßburg übertragen wurde, ist hinsichtlich der innern Staatsverwaltung unstreitig der merkwürdigste in der Geschichte Ungarns, indem kein früherer die Grundprinzipien der Constitution so umfassend und klar feststellte, kein späterer, aus eben diesem Grunde, sie in dieser Anzahl aufzustellen brauchte, indem nur theilweise Bestätigung, Erklärung, Anwendung oder Ausdehnung nöthig war. — Nachdem auch hier, wie in den meisten spätern Krönungsreichstagen, viel über die Abänderung und Erwiderung des Diploms debattirt wurde, der König jedoch bei der beharrlichen Erklärung blieb, daß er keine andere Versicherungsurkunde, als die karolinische und theresianische ausfertigen, doch alle gerechten Beschwerden vernehmen, abstellen und in Gesetzartikel bringen wolle; ward er, nachdem die Nation nochmal ihre Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Constitution mit edler Würde vorgetragen **) feierlich gekrönet,

---

*) Feßler, X. Bd. S. 600.

**) In dieser, dem Geiste einer treuen, unter der vorigen Regierung tief gekränkten Nation verhaßten Vorstellung heißt es am Ende: „Weit entfernt, in den Rechten Eur. Majestät eine Veränderung zu beabsichti-

und zwar durch seinen viertgebornen Sohn, Alexander Leopold, den die Stände aus freier einhälliger Wahl

---

gen, oder eine Erweiterung der Standschaftsrechte zu bezwecken, folgen wir blos den Fußstapfen unserer Väter, denen die Constitution des Vaterlandes heilig und unverletzlich war.“ — „Das Andenken an frühere und neue Zeiten belehrte uns über die Ursachen, aus welchen unsere Nationalrechte oft so gewaltig verletzt, ja völlig unterdrückt worden sind. Einerseits wurden durch erkünstelte Erklärungen der Reichsgesetze die Majestätsrechte ungemein weit ausgedehnt, und die Rechte der Stände immer enger beschränkt; andererseits hatten die gesetzlichen Mittel, welche verhindern sollten, daß die königliche Gewalt, die Schranken der Gesetze durchbrechend, den Rechten und Freiheiten der Stände keinen Abbruch thäte, unter dem Drucke der Zeiten zu wenig Kraft und Wirksamkeit. Diesem Urtheile konnten die einzigen noch übrigen Mittel, Bitten und Klagen nicht mehr steuern, nachdem auch die Reichsversammlungen durch fünf und zwanzig Jahre unterblieben waren.“ — „Wir haben in unserm Entwurfe nichts aufgenommen, als die Majestätsrechte, wie sie der König von Ungarn nach dem Geist der Gesetze und nach Eur. Maj. eigenen Erklärungen, unter Mitwirkung der Stände, ausüben soll. Was die Versicherungsmittel betrifft, so bekennen wir Eur. Maj. aufrichtig, daß wir nur zwei, mit den Reichsgesetzen zwar übereinstimmende, aber dem Gebrauche der neuern Zeiten zuwiderlaufende kennen: das eine, auf die gesetzlichen drei Jahre fest bestimmte Reichsversammlungen; das andere, das Recht, reichsgesetzwidrigen Befehlen nicht zu gehorchen.“ — „Erlaubte uns das allgemeine Gesetz der Sterblichkeit, unsere Hoffnung anf Eur. Maj. immerwährende Regierung zu gründen, so wären wir zufrieden mit einem einzigen diplomatischen Artikel, welcher im Allgemeinen die Rechte, Freiheiten und Gesetze des Reiches bestätigte und deren Beobachtung verbürgte; denn wir besorgen nichts weniger, als daß Eur. Maj. entweder durch eigenen Antrieb, oder durch böse Rathschläge zur Uebertretung der Gesetze verleitet werden könnte. Aber wir glauben, daß Eur. Maj. für Ihre Nachfolger sorgen wolle, wie wir für unsere Nachkommen Sorge tragen müssen; Eur. Maj. können für die Sinnesart Ihrer Nachfolger nicht bürgen; wir wissen, mit welcher Treue, Standhaftigkeit, Mäßigung und Geduld wir die Verletzung unserer Rechte und Freiheiten, so wie die Umkehrung der ganzen Reichsverfassung, auch dann noch, als uns die Umstände zum Widerstande günstig waren, ertragen haben. Ob unsere Nachkommen unter ähnlichen Verhältnissen dieselbe standhafte Treue und Geduld beweisen werden, können wir nicht verbürgen. Wir haben daher in dem, was wir bitten, nicht nur unsere Rechte und Freiheiten, nicht nur unsere und unserer Nachkommen, sondern auch des königlichen Hauses Si=

ohne den königlichen Brief, der die Namen der Candidaten enthielt, zu entsiegeln, zum Palatin des Reiches erwählt hatten; — der sprechendste Beweis unbegrenzten Vertrauens der Nation in Vater und Sohn, indem sie die Würde des gesetzmäßigen Mittlers zwischen König und Reich dem hochherzigen königlichen Jüngling übertrug. Und als er den Eid vor dem väterlichen Throne geschworen, sprach der Vater zu dem Sohne folgende, eines Mark Aurels würdige, auf Verlangen der Stände in das Reichsdekret eingetragene Worte: „Der Machtumfang und die Verbindlichkeiten des Palatinus sind in den Reichsgesetzen auf das Bestimmteste ausgesprochen. Zu ihrer pünktlichen Erfüllung will ich Euer Liebden nicht nur als Vater ermahnen, sondern die Heilighaltung derselben auch als König gebieten. Das allgemeine Verlangen der Stände und meine Genehmigung derselben werden Euer Liebden nur dann rechtfertigen, wenn Ihr in Erfüllung Eurer Amtspflichten überall Nichts zu wünschen übrig lasset. Das Band, welches den Sohn mit dem Vater verbindet, soll Euer Liebden nie hindern, zu thun, was Gesetz und Pflicht erheischen; denn feierlich erkläre ich hier vor den getreuen Ständen, daß ich Eure kindliche Ehrerbietigkeit immer nur nach Eurem Eifer und Strenge in der Verwaltung des Palatinatsamtes abmessen werde. Gleichwie ich nicht zweifle, Euer Liebden werde über die Aufrechthaltung der königlichen Würde und Rechte pflichtmäßig wachen; eben so will ich, daß Ihr für die Erhaltung der ge-

---

cherheit und Ruhe vor Augen. Wir bitten nicht um Verleihung neuer Rechte; sondern um Wiederherstellung der alten, auf Gesetze, auf königliches Wort, auf Eide gegründeten, deren Kraft und Bestand die Gewalt theils geschmälert, theils unterdrückt hat. Unsere Furcht, unerhört abgewiesen zu werden, würde Eure Maj. beleidigen. Mögen Sie Sich also nur der Leitung Ihrer angebornen Gerechtigkeit überlassen; mögen Sie Sich die Herzen dieses Volkes gänzlich zu eigen machen, des Volkes, welches unter Carl des Dritten milder Regierung aller Verletzungen früherer Zeiten vergessen, zur Vertheidigung des Erbes, das Eu. Maj. jetzt angetreten hat, und zur Erhaltung der hinsinkenden, aller Seits von Feinden angegriffenen Monarchie, Gut und Blut mit ausdauernder Standhaftigkeit hingegeben hat ꝛc.“

setzmäßigen Rechte der Stände und der allgemeinen Freiheiten des Reiches mit gleicher Aufmerksamkeit Sorge traget."

Die Beschlüsse dieser merkwürdigen Reichsversammlung zerfallen in zwei Theile: in die durch Gesetzartikel erledigten, und in die der daselbst ernannten Reichsdeputation zur Ausarbeitung übertragenen, um auf dem nächsten Landtage durchgesehen, geprüft und in Artikel gebracht zu werden. Unter den erstern sind folgende Beschlüsse, größtentheils nur Bestätigungen und Erläuterungen bereits bestandener Reichsgesetze, die merkwürdigsten: — „Bei jeder Erledigung des Thrones soll der Thronfolger gehalten sein, sich innerhalb sechs Monaten krönen zu lassen. — Gnadenverleihungen sind nur dem gesetzlich gekrönten König vorbehalten. Daher sollen auch alle Privilegien Joseph's II., wenn sie den Reichsgesetzen nicht zuwider sind, erst durch die Bestätigung der gekrönten Könige Gültigkeit erlangen — Ungeachtet der Untheilbarkeit der österreichischen Monarchie, bleibt Ungarn ein freies, unabhängiges Reich, keinem andern Reiche oder Volke auf irgend eine Weise untergeordnet und muß nach seinen eigenen Gesetzen, Rechten und Gewohnheiten, nicht nach der Weise der übrigen Erblande, von seinem gekrönten Erbkönig regiert und verwaltet werden. — Die Befugniß, Gesetze zu geben, abzuschaffen, zu erklären, gebührt nur dem gekrönten König und den zum Reichstag versammelten Ständen gemeinschaftlich, und darf außer der Reichsversammlung nicht ausgeübt werden. — Das Reich darf nie durch Edikte und Patente, die ohnehin bei keiner Behörde angenommen werden dürfen, regiert werden, es sei denn, daß derlei Patente bloß zu wirksamerer Publikation gesetzmäßiger Verfügungen erforderlich wären. — Der König wird den gesetzlich bestimmten oder zu bestimmenden Gerichtsgang nie eigenmächtig abändern, die Vollziehung gerichtlicher Urtheile durch keine Befehle hintertreiben; die Entscheidungen der Gerichtshöfe weder modificiren, noch zur Untersuchung ziehen, sondern das Recht durch die ordentlichen, ohne Unterschied der kirchlichen Confession erwählten Richter, den Reichsgesetzen und Gewohnheiten gemäß, verwalten lassen, und die vollziehende Gewalt

nur im Sinne der Gesetze ausüben. — Alle drei Jahre, und wenn es die öffentliche Wohlfahrt erfordert, auch früher, soll der König den Landtag ausschreiben, und die dahin gehörigen Angelegenheiten mit gesetzlicher Freiheit verhandeln lassen, auch sollen, nach gehörig verhandelten königlichen Propositionen, alle gerechten Beschwerden sämmtlicher Reichsstände, in jedem Reichstage wirklich und unausbleiblich abgestellt werden. — Die Contribution soll nur von einem Reichstag zum andern bewilliget und nie außer demselben nach königlicher Willkühr, sei es an Geld, Lieferungen, Mannschaftstellung, oder unter was immer für einem Titel, gefordert werden. — Die Reichskrone mit den Kleinoden soll im Mittelpunkte des Reiches, auf der ofener Burg, aufbewahret und ohne Bewilligung der Stände nimmermehr von dort weggeführt werden. — Die königliche Statthalterei soll in voller Wirksamkeit, von allen andern Behörden unabhängig, unmittelbar nur dem König untergeordnet sein, und wenn irgendwo gesetzwidrige Befehle ausgefertigt würden, geziemende Vorstellungen machen, die der König stets beachten wird. Der Machtumfang dieser hohen Behörde soll sich auch über die Gespanschaften Dalmatiens, Kroatiens und Slavoniens erstrecken, so wie auch der diesen Provinzen aufzulegende Steuerbetrag nur auf dem ungrischen Reichstag festzusetzen ist. — In den Geschäftsgang soll nie eine fremde Sprache eingeführt werden, die Landessprache ist aber durch zweckmäßige Anstalten auszubilden; einstweilen wird sowohl bei den Behörden als in Unterbreitungen an den König die lateinische Sprache beibehalten. — Die josephinische Gerichtsordnung wird völlig abgestellt und einstweilen der Gerichtsgang auf seinen vorigen Fuß gesetzt. Eben so sollen die josephinischen Vermessungsakten der Ländereien keine Kraft und Gültigkeit haben, auch kein Kostenersatz stattfinden, es müßten denn Privatverträge obwalten. — Das öfter bewilligte und wieder aufgehobene Recht der Freizügigkeit wurde den Bauern unter zweckmäßigen Beschränkungen und rechtlichen Bedingungen wieder zuerkannt."

Durch diese und noch manche andere Verfügungen war nun die vorige Ordnung der Dinge nicht nur hergestellt, son-

dern in manchem Zweige noch mehr bestimmt und ausgebildet. Aber die durch die Reformen der vorigen Regierung aufmerksam gemachten Stände sowohl, als der in der Regierungskunst zur Meisterschaft gelangte hochgebildete König, sahen die Unzulängigkeit der alten, für ganz andere Zeiten und Verhältnisse gebrachten Verfassung ein und beschlossen — und zwar ohne allem äußern Impuls oder Zwang, was hier wohl zu beherzigen — eine Reichsdeputation aus den erfahrendsten und gebildetsten Männern zu ernennen, die alle Zweige der innern Staatsverwaltung systematisch vornehmen, prüfen, so weit sie es nothwendig fände, abändern und den Bedürfnissen der Zeit anpassen sollte, um dann ihr Werk — Operate — dem nächsten Reichstage vorzulegen und gemeinschaftlich zwischen König und Nation eine vollkommene, doch ruhige, planmäßige, umsichtige Reform, wie sie des aufgeklärten Zeitalters und einer seit Jahrhunderten constitutionell ausgebildeten Nation würdig ist, vorzunehmen.

Doch der bei weitem wichtigste und, wenn man den kirchlichen Zustand aller Nationen jener Zeit betrachtet, in seiner Art einzige Beschluß dieses merkwürdigen Reichstages, war der Religionsartikel — der 26. dieser Reichsversammlung — durch welchem die Stände, um eine unwandelbare Vereinigung und Eintracht der Gemüther zu begründen, in dem Geiste der Gesetze von 1608 und 1647, mit Genehmigung des Königs, ungeachtet der „ewig kraftlosen und ungiltigen Einwendungen und Einsprüche der Herren aus dem Clerus und eines Theiles katholischer Weltlicher“ festgesetzt, daß: *)

I. Ohne Rücksicht auf die, später zum Nachtheil obiger Gesetze erfolgten Bestimmungen, Artikel, Verordnungen und Erklärungen, von jetzt auf alle Zeiten, sowohl den Baronen,

*) Getreu unserm Vorsatze, das Kirchenwesen in diesem Bande nicht zu besprechen, enthalten wir uns aller Anmerkungen über den Inhalt dieses Gesetzes, da wir jedoch, als vorzüglich charakteristischen Zug des staatsrechtlichen Standpunktes der Ungern am Ende des vorigen Jahrhunderts, in seinem ganzen Umfange wörtlich wieder zu geben für unerläßlich hielten.

Magnaten und Landherren, als auch den königlichen Freistädten, überhaupt allen Städten und Marktflecken, überall freie Uebung ihrer Religion mit freiem Gebrauch der Kirchen, Thürme, Glocken, Schulen, Kirchhöfe, auch freien Begräbnissen gestattet sei. Keiner, weß Standes er auch sein möge, auch nicht die Landleute, sie mögen sich in kleinern Städten oder Marktflecken, auf den Gütern des Fiskus oder anderer Grundherren aufhalten, sollen um des Friedens und der Ruhe des Reichs wegen in diesem freien Gebrauch und Uebung, unter was immer für einem Vorwande, von dem König, dessen Ministern, oder von Grundherren auf irgend eine Weise gestört und gehindert werden.

II. Zur Befestigung der so bestimmten Religionsfreiheit wird erkläret, daß von nun an überall öffentlich, nicht mehr Privatreligionsübung sei; und der Unterschied zwischen öffentlicher und Privatübung völlig aufhöre. Es ist also den Evangelischen erlaubt, in Zukunft auch an Orten, die bisher für Filiale gehalten worden sind, so wie überall, wo sie es für nöthig finden werden, Pfarrer anzustellen, Kirchen mit und ohne Thürme, Pfarreien und Schulen ohne weitere Anfrage zu erbauen und die schadhaft gewordenen Gebäude wieder herzustellen; doch mit der Vorsicht, daß in den Oertern, wo forthin mit Einführung der Religionsfreiheit eine neue Kirche zu errichten oder ein eigener Prediger anzustellen wäre, vorher der Kostenüberschlag, der Vermögenszustand des steuerpflichtigen Volkes, die zur anständigen Unterhaltung des öffentlichen Cultus erforderliche Seelenzahl, vermittelst einer gemischten, von der respektiven Gespanschaft anzuordnenden Deputation, ohne Einfluß der katholischen Geistlichkeit, nur mit Zuziehung der Grundherren, untersucht und an das Comitat berichtet werden; denn die Erhaltung des steuerpflichtigen Volkes macht die vorzüglichste Sorge der öffentlichen Staatsaufsicht aus. Findet sich aber nach hierüber erhaltenen Zeugnissen, daß solche Gemeinden die nöthige Seelenzahl und hinlängliches Vermögen besitzen, so ist der Grundherr bloß gehalten, die für die Kirche, Pfarr- und Schulhäuser nöthigen Grundstücke, sowohl in als außer dem

Orte anzuweisen; die katholischen Gemeinden aber sind keinesweges verbunden, zur Errichtung und Begabung solcher Kirchen und Schulen irgend einige Kosten beizutragen, oder Hand= und Spanndienste dabei zu leisten. Eben dieß ist auch von den evangelischen Gemeinden in Absicht auf die neu zu errichtenden katholischen Kirchen und Pfarreien zu beobachten; so wie durch diese ganze Verordnung das Recht der evangelischen Edelleute und Grundherren, in Rücksicht auf die Einführung des öffentlichen Cultus, auch die Errichtung und Wiederherstellung der Kirchen und Pfarrhäuser für immer unbeschränkt bleiben soll.

III. Die evangelischen Confessionsgenossen sollen daher auch, sie mögen Handwerker oder irgend eines andern Standes sein, ohne Rücksicht auf Zunftgesetze und Zunftprivilegien, unter keinem Titel und keinen Strafen mehr angehalten werden, den Prozessionen, der Zunftmesse, oder andern, ihrem Lehrbegriffe zuwider laufenden Ceremonien beizuwohnen, oder unter demselben Vorwande Beiträge von irgend einer Art zu erlegen.

IV. Die Evangelischen beider Confessionen sollen in Sachen, die das Religionswesen betreffen, nur unter Vorstehern ihrer Confession stehen. Da aber der König wünscht, der Religionsfreiheit unbeschadet, eine solche Ordnung festgesetzt zu sehen, die nach der einstimmigen Meinung sowohl der Weltlichen als Geistlichen dieser Religion für die schicklichste wird gehalten werden, so wird Er, kraft der ihm gebührenden höchsten Oberaufsicht, sie weiter darüber vernehmen und zugleich dafür sorgen, daß hierin eine feste, den Grundsätzen ihrer Religion angemessene Einrichtung getroffen werde. Unterdessen sollen die von den Synoden beider Confessionen rechtmäßig gemachten oder noch zu machenden Kirchengesetze, weder durch Befehle der Behörden, noch durch königliche Verordnungen abgeändert werden können. Es soll den Evangelischen frei stehen, nicht nur Consistorien zu errichten, sondern auch allgemeine oder Nationalsynoden, wohin sie es für zuträglich halten, zusammen zu berufen; doch mit der Verbindlichkeit, nicht nur dem König die Nachricht von

einer allgemeinen Versammlung der vier Superintendenzen zu einer Synode zu unterlegen, sondern auch, wenn es ihm gutdünken sollte, einen königlichen Abgeordneten, ohne Unterschied der Religion, nicht mit den Befugnissen eines Directors oder Präsidenten, sondern eines bloßen Aufsehers zuzulassen; und erst, wenn die Synodalstatuten die höchste Genehmigung erhielten, sollten sie zu voller gesetzlichen Kraft gelangen. Und dieß Alles der höchsten königlichen Oberaufsicht und den übrigen Rechten circa sacra der evangelischen Kirchen beider Confessionen unbeschadet, welche Er auch zu keiner Zeit und auf keine Weise beeinträchtigen zu lassen gesonnen ist.

V. Die evangelischen Confessionsgenossen sollen in alle Zukunft der Freiheit genießen, nicht nur ihre alten niederern Grammatikal- und höhern Schulen in ihrem bisherigen Stande zu erhalten, sondern auch, wenn und wo sie es für nöthig finden, neue — Hochschulen, nur nach eingeholter königlichen Erlaubniß — zu errichten. Sie sollen befugt sein, in solchen Schulen Lehrer, Professoren, Rectoren und Subrectoren anzustellen und zu entlassen, ihre Anzahl zu vermehren oder zu vermindern, und für alle und jede derselben, sowohl örtliche als allgemeine und höhere Directoren und Curatoren aus der Mitte ihrer Religionsgeschellschaft zu erwählen; auch, unbeschadet der höchsten königlichen Oberaufsicht über diese Schulen, die Art, Vorschrift und Ordnung, nach welcher gelehret und gelernt werden soll, festzusetzen. Den Studirenden der evangelischen Confession soll erlaubt sein, nicht nur ihre Wohlthäter um Unterstützung in ihren Studien anzusprechen, sondern auch unverwehrt auswärtige Hochschulen zu beziehen, und der daselbst für Ungern gestifteten Stipendien zu genießen. Es soll den Evangelischen gestattet werden, ihre symbolischen, theologischen und Erbauungsbücher unter Aufsicht eigener, von ihnen zu bestellender, dem Statthaltereirathe namentlich anzuzeigender Censoren, frei drucken zu lassen; doch unter der Bedingung, daß diese Bücher rein seien von Spöttereien und Ausfällen auf die katholische Religion, wofür der Censor verantwortlich bleibt.

VI. Die Bezahlung der Stol- und Pfarrgebühren, die bisher von den Evangelischen den katholischen Priestern und Schulmeistern an Geld, Naturalien oder Arbeiten entrichtet worden ist, soll in Zukunft ganz aufhören, und nach drei Monaten von Publication des Reichsdekretes nirgends mehr eingefordert werden. Im Falle, daß Evangelische sich des Dienstes katholischer Priester bedienen wollten, sollen sie dafür nicht mehr als die Katholiken an Stolgebühren entrichten ꝛc.

VII. Die Minister beider Confessionen können Kranke und Gefangene ihrer Kirche überall frei, mit Beobachtung der nöthigen Klugheitsregeln, besuchen, zum Tode vorbereiten, zur Richtstätte begleiten und ihnen beistehen; nur sollen sie keine Reden an das Volk halten. Aber auch den katholischen Priestern, wenn sie von Kranken, Gefangenen und zum Tode Verurtheilten gerufen werden, soll der Zutritt offen stehen.

VIII. Die öffentlichen, sowohl höheren als niedrigern, Aemter, sollen Landeskindern nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und ihrer Verdienste um das Vaterland, ohne des Unterschiedes in der kirchlichen Confession zu achten, verliehen werden.

IX. Bei dem Pflichteide der Evangelischen ist die Klausel: Allerheiligste Jungfrau, Heilige und Auserwählte Gottes, wegzulassen.

X. Stiftungen für die evangelischen Kirchen, Pfarrer, hohe und niedere Schulen, Kranken-, Waisen- und Armenhäuser, so wie für die studirende Jugend beider Confessionen, sollen den Evangelischen auf keine Art genommen und ihrer Verwaltung unter keinem Vorwande entzogen werden. Die Stiftungskapitalien, welche unter voriger Regierung widerrechtlich genommen worden sind, sollen ihnen unverzüglich zurückgegeben werden. Des Königs Oberaufsicht aber wird sich auch auf ordentliche, dem Sinne der Stifter gemäße Verwaltung dieser Stiftungen erstrecken.

XI. Alle Ehesachen beider Confessionen bleiben der Entscheidung ihrer eigenen Consistorien überlassen, und die von diesen verfügten Ehescheidungen sind vor allen Gerichtshöfen

für gültig zu achten. Der König wird nach vorher erstattetem Gutachten mit den Evangelischen beider Confessionen über die Einrichtung dieser Consistorien zu vollkommener Sicherheit der streitenden Parteien übereinkommen; aber schon jetzt sollen sie befreiet sein von der Verpflichtung, Dispensationen in Graden, die nach vaterländischen Gesetzen verboten, nach den Grundsätzen der Evangelischen erlaubt sind, also im dritten oder vierten Grade, bei dem Könige nachzusuchen.

XII. Da die Evangelischen kraft dieses für immer gültigen Gesetzes, in Rücksicht auf freie Religionsübung und auf den Besitz ihrer Kirchen, Schulen, Pfarreien und Stiftungen, auf alle Art vollkommene Sicherheit erhalten, so ward zur Befestigung des Friedens und der Eintracht zwischen ihnen und den übrigen Reichssassen katholischer Religion verordnet, daß zur Bestimmung der Eigenthumsrechte an Kirchen, Schulen, Pfarrhöfen und Stiftungen, der gegenwärtige Besitzstand von beiden Seiten zur Richtschnur angenommen werde. Beide Theile sollen also in Zukunft nicht nur von weitern Ansprüchen abstehen, sondern auch sich alles fernern Wegnehmens von Kirchen, Schulen und Pfarreien enthalten, widrigen Falls sie für jede Uebertretung dieses Artikels in die gesetzliche Geldbuße von sechs hundert Gulden (art. XIV. 1647) verfallen.

XIII. Da der Uebergang von der katholischen Religion zu einer der beiden, nach dem Sinne der Friedensschlüsse aufgenommenen evangelischen Kirchen, den Grundsätzen der katholischen Religion zuwider ist, so sollen, damit derselbe nicht leichtsinnig geschehe, dergleichen Fälle jedesmal dem König vorgelegt werden. Dabei wird den Evangelischen bei schwerer Strafe verboten, irgend einen Katholiken zur Annahme der evangelischen Religion anzureizen.

XIV. Nach obiger Erklärung sollen diese Gerechtsame der Evangelischen nur innerhalb der Grenzen des eigentlichen Ungarns gesetzliche Kraft haben; Dalmatien, Slawonien und Kroatien ihre alten Municipalrechte behalten; folglich die Evangelischen innerhalb dieser Provinzen unfähig sein, Güter zu kaufen, oder Aemter zu verwalten. Doch mögen sie ihre

alten Besitzrechte in diesen Provinzen auf dem Wege des Rechtes suchen; und der König behält sich vor, nach ihrem erwiesenen Besitzstande für ihre Schadloshaltung Sorge zu tragen. Die sieben in Slawoniens unterm Theile gelegenen Ortschaften, theils der Augsburger, theils der Schweizer Confession zugethan, sollen bei der freien Ausübung ihrer Religion durchaus nicht belästiget werden, und auch allen Evangelischen soll es frei stehen, des Handels oder der Fabriken wegen, sich dort ansässig zu machen, ohne jedoch eigene Häuser, adelige oder bürgerliche Güter eigenthümlich zu besitzen.

XV. Aus gemischten Ehen erzeugte Kinder sollen der Religion des Vaters folgen, wenn er katholisch, wenn aber die Mutter katholisch ist, so dürfen nur die Kinder männlichen Geschlechts der Religion des Vaters beitreten.

XVI. Die Ehen mögen ursprünglich bei ihrer Schließung gemischt gewesen, oder erst durch Uebergang des einen Theils von der evangelischen zur katholischen Religion gemischt worden sein; in beiden Fällen, da ein wahres Sacrament obwaltet, müssen die Ehesachen der katholisch-geistlichen Behörde überlassen werden.

XVII. Zur Vermeidung des öffentlichen Aergernisses sollen die Evangelischen die üblichen katholischen Festtage äußerlich beachten; in ihren Häusern mögen sie alle geräuschlosen Arbeiten verrichten; aber den Grundherren und Hausvätern ist bei fiskalischer Strafe verboten, ihre Untergebenen und Dienstboten von Begehung ihrer Feste, Ceremonien und Andachten abzuhalten.

So hatte denn das bescheidene Ungarn, ein ganzes Menschenalter früher, freiwillig, in Folge ruhiger Berathungen ein viel umfassenderes Religionsgesetz gebracht, als das stolze, hochgebildete England fast nur durch Gewalt erringen konnte.

Doch alle so eben erwähnten, nebst andern gesetzlichen Anordnungen genügten den ungrischen Ständen noch nicht; denn klar sahen sie die durch den veränderten Zeitgeist hervorgebrachten Mängel ihrer ursprünglich so vorzüglichen Verfassung. Es wurde daher im Einverständniß, ja auf Anregung

des Königs, eine zahlreiche Deputation ernannt, um sogleich alle Zweige der innern Administration zu prüfen, und nach Bedarf abzuändern, theilweise aufzuheben und dafür Zweckmäßigeres in Vorschlag zu bringen. Diese Operate sollten dann im nächsten Reichstag der Prüfung der Stände vorgelegt und in Folge reichstägiger Verhandlungen daraus ein neues Gesetzbuch verfaßt werden. Die Deputation machte sich sogleich an die Arbeit, theilte sich in neun Unterdeputationen und lieferte in Kurzem ein für die damaligen Zeiten so vollkommenes Werk, daß Ungarn durch die Annahme desselben sich jedem europäischen Staate in administrativer Hinsicht an die Seite hätte stellen können. Doch leider wurde durch äußere und innere Hindernisse die Vornahme bis zum gegenwärtigen, im Dezember 1832 begonnenen Reichstag verschoben.

Den Krieg mit den Türken führte man nicht glücklich Mit Kummer räumten die Ungern Belgrad, Orsova, Gradiska, Dubicza und Szabats, welche mit so viel ungrischem Blute waren genommen worden. Endlich wurde durch eigensüchtige preußische Vermittlung der Friede von Szizstova durch Herbart und Franz Eszterházy abgeschlossen (4. Aug. 1791) und zwei Tage darauf starb plötzlich der unvergleichliche König, der in jeder Handlung seiner so kurzen Regierung seinen Wahlspruch auf das getreueste bewährte: die Schätze der Könige liegen in den Herzen der Unterthanen.

Mit dem Jahre 1791 endiget der geschichtliche Theil dieses Aufsatzes. Die fast an's Wunderbare grenzenden Ereignisse der 43jährigen Regierung unseres väterlichen Monarchen Franz I., des Nestor's unter den Regenten, haben die meisten unserer Leser entweder selbst erlebt, oder kennen sie doch umständlich. Wir erachten daher bei den gegenwärtigen Andeutungen über die Stellung Ungarns zu den übrigen Erblanden — deren ausführliche Darstellung der Zweck dieser Hefte ist — jede chronologische Darlegung der Ereignisse für überflüssig, und erwähnen selber nur, in soweit es durch die nöthige Deutlichkeit geboten wird. Wir wiederholen es indessen, daß

es nur Andeutungen sind, deren ausführliche und, so weit es möglich sein wird, erschöpfende Darstellung den einzelnen Aufsätzen vorbehalten bleibt.

Die französische Revolution ging an der österreichischen Monarchie, aus Mangel an Elementen, fast spurlos vorüber. Am wenigsten konnte sie auf Ungarn wirken, wo es dazumal fast gar keinen denkenden dritten Stand gab, der Bauer in seiner moralischen und physischen Erniedrigung keiner Aeußerung seiner schlummernden Thatkraft fähig war, uud fast nur der Adel, die Geistlichkeit und die Honoratioren aus der Bürgerschaft im Besitze geistigen und materiellen Vermögens waren. Nun war es aber etwas ganz anderes, was in Frankreich die Revolution herbeigeführt hatte, als dasjenige, was die denkende Klasse in Ungarn wünschenswerth fand. In Frankreich erhob man sich gegen übermäßige Steuern; aber Adel und Geistlichkeit in Ungarn zahlen gar keine, die Honoratioren nur unbedeutende Steuern. In Frankreich ward der Druck und die Willkühr des Adels unausstehlich; doch der ungrische Adel ist Niemandes Willkühr ausgesetzt, nicht einmal der königlichen; die Honoratioren aber, obwohl durch das Gesetz weniger dagegen geschützt, erfahren dennoch factisch höchst selten Druck und Hintansetznng. Dort zog man gegen die Ausschweifungen eines üppigen, übermüthigen Hofes zu Felde; hier zeigte der Hausvater auf das regierende Haus, wollte er seinen Angehörigen häusliche Tugenden empfehlen Kurz Alles war hier das durchaus Entgegengesetzte von dort.

Doch konnte es bei der allgemeinen Aufregung in Europa auch in Ungarn nicht an Schwindelköpfen fehlen, die die transrhenanischen Doktrinen im Vaterlande zu verbreiten und eine neue Ordnung der Dinge einzuführen wünschten. Der Abt Martinovics, nebst einigen unbemittelten Edelleuten, deren ganzes Vermögen kaum zur Errichtung eines einzigen Bataillons würde hingereicht haben, faßte (1795) den tollen Entschluß, den Thron umstürzen zu wollen. Doch so unbedeutend die Sache an sich war, mußte hier mit Strenge eingeschritten werden, denn Hochverrath duldet keine Nach-

sicht und, mächtig oder geringe, des Hochverräthers Haupt falle durch das Beil des Henkers! Je gerechter daher hier Strenge war, je nothwendiger ein abschreckendes Beispiel erachtet wurde, um so mehr muß man bedauern, daß der heilsame Zweck durch Hintansetzung der gesetzlichen Formalitäten durchaus verfehlt wurde; denn anstatt den Prozeß der Hochverräther mit der durch die Gesetze bestimmten Oeffentlichkeit und den hier unerläßlichen Formalitäten in Gang zu setzen, wurde die ganze Aburtheilung auf eine höchst ungewöhnliche, mit dem Gesetze, ja selbst mit der Stellung einer loyalen, entschlossenen und mächtigen Regierung nicht ganz vereinbarliche Art betrieben*). So kam es denn, daß die Verurtheilten, statt mit Abscheu zu enden, in den Augen Vieler als Märtyrer der Freiheit galten und zum Theil noch gelten.

Da in Frankreich vorzüglich die Aristokratie des Verstandes die Revolution vorbereitet, ins Werk gesetzt und bis zum Terrorismus getrieben hatte, glaubte man durch sorgsames Fernhalten aller freisinniger Ideen den Gräueln einer Umwälzung, die doch eigentlich nicht zu befürchten war, vorzubeugen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob diese Maßregel ihrem Zwecke entsprach oder überhaupt nothwen-

*) Als Grund dieses Verfahrens ward einerseits angeführt, das Verbrechen sei zu ruchlos gewesen, um es nicht mit den Verbrechern auf ewig begraben zu müssen; andererseits sei die Verheimlichung wegen der in selber verflochtenen Personen, die man zu schonen Ursache hatte, für zweckmäßig erachtet worden. Beide Gründe sind unhaltbar.. Mehr als Umsturz der Verfassung, des Thrones, Altars, Ermordung des Monarchen und seiner Familie konnten die Meuterer auf keinem Falle im Sinne führen; aber eben diese Verbrechen stehen bei einer öffentlichen Verhandlung in ihrer ganzen Scheußlichkeit da und werden durch die auf dem Fuße folgende Strafe ein viel warnenderes Beispiel, als es uns die Geschichte in zahlreichen Beispielen aufstellt. — Schonung einflußreicher Menschen darf aber nicht bis auf einen Grad getrieben werden, wo sie dem Rufe der Regierung schädlich sein kann. England verdankt die Aufrechthaltung seiner Freiheit und seines Thrones zum Theil dem Umstande, daß bei Hochverrath die mächtigsten Häupter ohne Rücksicht auf dem Schaffote fielen. Kein Haupt ist erhaben genug, um Hochverrath und Majestätsverbrechen ungestraft begehen zu können.

dig war. Gewiß ist es, daß in jener Zeit Alle, die Staatsdienste und Beförderungen suchten, sich ganz andere Empfehlungen verschaffen mußten, als den Ruf eines genialen und freisinnigen Mannes. Fleiß, Diensteifer, Anhänglichkeit an das Alte und das System, Abscheu vor den neuen Lehren, Gehorsam und der Ruf eines religiösen Mannes und guten Unterthans, waren die unerläßlichen Bedingnisse jeder Beförderung. Vortreffliche Eigenschaften in der That! nur erwiesen sie sich nicht immer zureichend, entweder weil sie für sich ungewöhnlichen und großen Ereignissen nicht gewachsen sind, oder weil sie sich auch leichter erheucheln lassen als Geisteskraft und Genialität. Die Erfolge waren nicht die besten; denn der Hofkriegsrath, lähmend Oesterreichs Feldherren, besonders die Energie und das eminente Feldherrntalent des Erzherzogs Karl, konnte eben so wenig mit Bonaparte fertig werden, als die Minister mit den Finanzen; und so erfolgten denn die traurigen Friedensschlüsse und das Finanzpatent von 1811.

In Ungarn gab sich in dieser Periode das Staatsleben etwas reger kund, und die Reichstage nahmen mitunter einen sehr lebhaften Charakter an. Die Kosten des Krieges trugen die Ungern getreulich mit den übrigen Völkern der Monarchie, und die während der Feldzüge gestellte Zahl der Rekruten, sammt den Beiträgen des Adels an Geld und Naturalien, waren ungeheuer und vollkommen der Nation würdig. Nur ist zu bedauern, daß viele Millionen auf das viermalige erfolglose Aufsitzen des Adels nutzlos verschwendet wurden; denn zweimal kam die Insurrektion zu spät, einmal wollte ein Theil derselben, gestützt auf das Corpus juris, nicht über die Grenzen des Reiches, so daß einige besser disciplinirte und weniger juristische Comitate in sie einhauen mußten; worauf der Held Erzherzog Karl, den militärischen Gehalt dieser Truppe richtig würdigend, den Rath ertheilte, daß man lieber Frieden schließe und die Leute entlasse. Beim vierten Aufsitzen (1809) waren sie endlich zur Hand, als der Feind bereits die halbe Monarchie in seiner Gewalt hatte und auch schon ziemlich tief in Ungarn eingedrungen war. Da sollte denn der ungrische Adel zeigen, daß sein Muth

noch nicht erloschen sei. Vereint mit den regulären Truppen, lieferte die Insurrektion die Schlacht bei Raab, die jedoch in der Kriegsgeschichte den hartnäckigsten und blutigsten nicht beigezählt wird, aber doch das Gute hatte, daß sie die bis dahin uoch immer üblich gewesenen hochtrabenden Phrasen über Vaterlandsvertheidigung, geborne Soldaten, Heldenmuth und dergl. ziemlich herabstimmte und Jenen Muth verlieh, die das adelige Aufsitzen in seiner jetzigen Form für ganz nutzlos erklärt hatten, dafür aber von den Werböczyanern mit juridischem Bannstrahle belegt wurden. —

Das Verlangen der ungrischen Reichsstände, daß in den Landtagen nach Verhandlung der königlichen Propositionen auch die Reichsbeschwerden an die Tagesordnung kommen sollen, ward gewöhnlich damit beseitiget, daß der Drang der Umstände hierzu weder Zeit gestatte, noch überhaupt eine umfassende Berathung dieser Art möglich mache. Das hierüber und über die im Innern und nach Außen sich ergebenden traurigen Ereignisse in den Gemüthern der Ungern erzeugte Mißvergnügen begründete die aufgeregte, fast trotzige Stimmung, welche sich in den Reichstagen von 1807, 1808 und 1811 kund gab, und deren Nachklang sich bei manchen Beschwerden des Landes zum Theil noch erhalten hat. Schon dazumal bildete sich jene geregelte Opposition, die dann im Reichstage 182$\frac{5}{7}$, größtentheils durch die Folgen der übel berechneten Angriffe auf die Konstitution, sich noch mehr ausbildete und zu seiner jetzigen Form gelangte. — Hierüber äußerte sich der berühmte ödenburger Deputirte, Paul Nagy, eines der Häupter der damaligen Opposition, im Reichstage 1830, als die Stellung von 30 Tausend Rekruten und die von den Ständen verlangte Erweisung ihrer Nothwendigkeit in der Sitzung am 12. October an der Tagesordnung waren Er schildert sowohl die Ereignisse der letzten Zeit, als das Entstehen der jetzigen Opposition mit folgenden gedrängten, ihm eigenthümlichen Zügen: —

„Ich sehe, daß die Verschiedenheit der Meinung nicht so groß sei. Wir verlangen in unserer Note keine Eröffnung, die in ganz Europa widerhallen und wichtige politische

Geheimnisse enthüllen soll. Indem wir darin übereinstimmen, daß der Nation das Recht der Erforschung zustehe, gebietet die Klugheit das Vermeiden aller überflüssigen Oeffentlichkeit; deßwegen überlassen wir auch die Art, wie diese Aufklärung gegeben werde, der Weisheit des Monarchen. Ich höre Manches von ungewöhnlichen Schritten, von früher ans Ziel gelangen und dergleichen, will auch wohl zugeben, daß diese Angelegenheit schneller und mit weniger Aengstlichkeit betrieben werden könnte, wenn — und hierin liegt eigentlich der Grund — das Vertrauen der Nation nicht erschüttert wäre, welches herzustellen weit längere Zeit erfordert, als nöthig war, es zu vernichten. Die Ursache dieses Zustandes liegt nicht in der Nation, sondern einzig in den Mißgriffen, welcher sich die Regierung in den letzten Zeiten schuldig gemacht hat. — Nachdem der Nationalreichthum durch das Papiergeld verschlungen war, brachte die Vertilgung desselben Verderben in das Privatvermögen. Hierzu kamen nun die Eigenmächtigkeiten der Hofkanzlei; die außerreichstägige Ausschreibung von Contributionen und Rekrutenstllungen, deren Eintreibung die königlichen Commissäre mit Androhung des Verlustes unserer Constitution bewerkstelligten; das Einrücken des Militärs in die Häuser der öffentlichen Beamten; die Vernichtung der Protokolle — alles dieses mußte die Nation mit Furcht und Mißtrauen erfüllen. — Nicht dem guten, gewissenhaften König sind diese Gewalstreiche beizumessen: sie sind die Erfindung und das Werk seiner damaligen schlechten Räthe, welche auf diese Art die Constitution aus ihren Angeln zu heben trachteten. Gegen diese gesetzlosen Eingriffe bildete sich eine gesetzliche Opposition, deren Gründer jene Comitate waren, die sich der Willkühr bis zum letzten Augenblicke widersetzt hatten, und deren Namen in der Geschichte unseres Vaterlandes unvergänglich glänzen wird. — Die öffentliche Meinung folgte dieser legalen, combinirten Opposition auf dem Fuß, und nur eine war die Stimme hierüber im Lande, in der Monarchie, in Europa; eine Stimme, kräftig genug, den Commissären selbst das Geständniß ihrer Schuld und des gerechten Widerstandes abzu-

nöthigen. Bald darauf erfolgte der letzte Reichstag, wo der größte Theil selbst jener Comitate, die in der ersten Ueberraschung sich der Willkühr fügt, nun aber zu klarer Ansicht gelangt waren, der gesetzlichen Opposition sich anschloß, die nun die entschiedene Majorität dieser Tafel bildet. Auch hier übte unmittelbar die Opinion ihre Rechte, und im engen Anschließen an die Opposition zwang sie die Regierung, in die gesetzlichen Schranken zurückzutreten. Zwar haben wir noch nicht unsere sämmtlichen Rechte wieder erlangt; noch ist hierin Vieles zurück: doch der Geist der Administration hat sich geändert, und Jeder, der hell und nicht durch gelbe Brillen sieht, wird zugeben, daß das Reich der Willkühr vorüber sei. An der Spitze der Hofkanzlei und der übrigen Landesstellen stehen Männer, welchen ächter Patriotismus nicht abgesprochen werden kann; selbst die königlichen Propositionen des jetzigen Reichstages, wo der Monarch, im 2. und 4. Punkte, unsre Beschwerden selbst zur Sprache bringt und Abhilfe verspricht, dienen hierzu als Belege. Wenn wir daher einerseits streng an demjenigen halten, was laut unsrer Freiheit und Verfassung uns zustehet, müssen wir andrerseits auch dasjenige bewilligen, was die Regierung auf gesetzlichem Wege von uns verlangt. Wir sahen, mit welcher Bereitwilligkeit England und Frankreich Canning's und Villèle's Unternehmungen unterstützte, weil diese Minister, populär und loyal, sich jeder Eingriffe in die Constitution enthielten, während der letzte unglückselige anticonstitutionelle Minister sich und seinen Herrn ins Verderben stürzte. — Hier erschienen nun vollkommen constitutionelle königliche Propositionen, und zwar nicht bloß der 1., 2. und 4. Punkt derselben, sondern auch der dritte zeugt von der Vorsicht und Rechtlichkeit der Regierung, und verdient unsre volle Unterstützung. In den eben erwähnten Reichen wird oft die Regierung durch die gesetzgebende Gewalt selbst auf ähnliche Subsidien aufmerksam gemacht. Durch die persönliche Beleidigung eines französischen Consuls wurde die Kammer bestimmt, die Regierung zum Krieg gegen Algier aufzufordern und sie dabei zu unterstützen; und eben die

Eroberung und Besitznahme von Algier hat das englische Unterhaus in Besorgniß versetzt. Auf diese Weise gehet dort der erste Impuls von der Nation selbst aus, welches mich zur Behauptung berechtiget, daß, wenn die Regierung die Completirung der ungrischen Regimenter vergessen sollte, es unsre Pflicht wäre, sie daran zu mahnen. Jedem freien Unger muß die Aufrechthaltung der innern und äußern Sicherheit am Herzen liegen, und er muß sie auf jede gesetzliche Weise zu befördern trachten. Dahin gehet auch die Instruktion meiner Committenten, die wohl verlangen können, daß man von ihnen nur strenge Legitimität voraussetze, da sie unter die Wenigen gehören, die den gesetzwidrigen Eingriffen der Regierung bis aufs Aeußerste Widerstand geleistet, und ich glaube ihrem Willen vollkommen nachzukommen, wenn ich mich gegen die Repräsentation erkläre, jedoch für nothwendig erachte, auf eine, den Umständen angemessene Art, sei es nun auf dem durch Se. Exc. den Herrn Personal vorgeschlagenen oder einem andern gesetzlichen Weg, sich von der Nothwendigkeit vorläufig zu überzeugen."

Die hier erwähnten ministeriellen Versuche von 1823 beschreibt derselbe Deputirte in der Reichstagssitzung vom 11. Nov. folgendermaßen:

„So vollkommen ich der Meinung Sr Exc. des Herrn Personals beipflichte. eben so sehr weiß ich auch die Besorgnisse zu würdigen, welche die andre Hälfte dieser Tafel von der Bewilligung des fraglichen Subsidiums abhalten. Denn obgleich unsere Voreltern gegen Eingriffe der Regierung die Nation durch den 63. Art. 1741 und den 19. Art. 1791 sicher gestellt glaubten, indem laut dieser Gesetze keinerlei Subsidium in Friedenszeiten, weder als Pflicht noch als Geschenk, von dem Adel oder den Unadeligen verlangt und gewährt werden darf: so haben dennoch die Versuche, welche das Ministerium in den letzten 30 Jahren durch Gradationen gegen diese Gesetze unternahm, nur zu gegründete Besorgnisse erregen müssen. Diese Attentate der Regierung verdienen die aufmerksamste Beherzigung. — Anfangs erschienen Präsidialschreiben an die Ober- und Vicegespäne,

worin verschiedene adelige Subsidien verlangt und ihnen empfohlen wurde, all ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß die Comitate selbe nicht verweigern. Als man den Adel hierin nachgiebig fand, kamen ähnliche Forderungen nun schon an die Universitäten *) der Comitate. Nachdem auch diesen Folge geleistet war, änderte man schon den Styl und verlangte die Gaben „inomisse.“ Die Zeitumstände berücksichtigend, gab der Adel auch hier nach, worauf denn der Hauptstreich versucht wurde. Hatte der Adel — so argumentirten die Minister — auf diese gesetzwidrige Art vom eigenen Vermögen Subsidien gegeben, so wird er nicht säumen, ähnliche Nachgiebigkeit zu zeigen, wo es sich um das Vermögen des Contribuenten handelt. In dieser Voraussetzung wurde der Wurf gewagt und außer dem Reichstag die Contribution in Conventionsmünze und Rekruten verlangt. Aber wie sehr täuschte sich die Regierung! Nachdem sie überall, wo das Vermögen des Adels in Anspruch genommen wurde, eine unerwartete Nachgiebigkeit gefunden hatte, stieß sie auf den entschiedensten Widerspruch, wo das Volk zu belasten verlangt wurde. Wie weit mehre Comitate diesen Widerstand getrieben, ist bekannt, und wird nie in Vergessenheit kommen; doch selbst bei den übrigen war, sobald die erste Ueberraschung aufgehört hatte, nur ein Sinn und Wille. In der Vertheidigung des Volkes setzten adelige Beamte Vermögen, Freiheit, Leben aufs Spiel, und dieses ist die Charakteristik des sanfteren Geistes unserer Zeit. Das Resultat dieses Gemeingeistes, der den vorigen Reichstag zu einem der vorzüglichsten unserer Geschichte erhoben hat, war der 4. Artikel, der das Wiederkehren ähnlicher Versuche für ewige Zeiten bewahret. Derselbe Geist beherrscht auch den jetzigen Reichstag, und es ist nur das Volk, für welches Widerstand geleistet wird. Mögen Jene, die aus oberflächiger Bekanntschaft mit unserer Constitution behaupten, das ungrische Volk sei nicht vertreten, den Gang unserer Ver-

*) Die Stände eines Comitats heißen: Universitas Praelatorum, Magnatum, Nobilium ac caeterorum etc.

handlungen verfolgen, um sich vom Gegentheil zu überzeugen. Das Volk und immer nur das Volk ist es, bei dessen Belastung uns die Regierung hartnäckig findet und hierin herrscht stets ein edler Wettstreit unter den Gliedern dieser Tafel. — Da jedoch das Wohl des Vaterlandes uns allen am Herzen liegt, so ist nur noch zu wünschen, daß hierin ein Mittelweg aufgefunden werde, welcher die Ansichten beider Theile in Einklang bringt. —

Treffend und wahr sind die Worte des geistreichen Deputirten; nur müssen sie damit ergänzet werden, daß der jetzige, so viel es nur die Umstände gestatten, constitutionelle Gang der Regierung ausschließlich das Werk des weisen, in der Schule fast unglaublicher Ereignisse gebildeten, wie keiner seiner Vorfahren aus dem Hause Oesterreich selbst regierenden, mit eigenen Augen sehenden und darum die ungrische Nation vollkommen kennenden und würdigenden Monarchen ist. Getreu seinem Wahlspruche, Justitia regnorum fundamentum, ist sein eifrigstes Bestreben auf Herstellung jener Ordnung in den ungrischen Angelegenheiten gerichtet, die seine Minister, die bis 1823 in Bezug auf Ungarn einen ganz andern Wahlspruch gehabt zu haben scheinen, sehr nahe daran waren gänzlich zu verschieben. Nur seine Persönlichkeit bewirkte auf dem Reichstag 1825 die so erfreuliche Ausgleichung der damaligen, bis auf einen beunruhigenden Grad gesteigerter Spannung, wofür ihm aber auch die Liebe und das Vertrauen der Nation in einem nicht mindern Grade als seiner unvergeßlichen Großmutter zu Theil geworden.

Doch ungeachtet aller Verehrung und alles kindlichen Vertrauens der Ungern zu ihrem väterlichen König, ist das Land nicht minder als fast alle Reiche Europa's in der Lage, Vieles von der Regierung ansprechen und reklamiren zu müssen, was bis jetzt nicht gewährt wurde, ohne daß man sich von Seiten der Regierung überall in nähere, oft auch von äußeren Verhältnissen widerrathene, Auseinandersetzungen eingelassen hätte. In den letztverflossenen Jahren aber wurden alle dergleichen Beschwerden auf die Verhandlung der Operate verwiesen, welche alle Zweige der Staatsverwaltung in sich

begreifend, nothwendig den aus den Mängeln derselben entsprungenen Klagen ein Ende machen müßten. Im Allgemeinen aber steht der Gewährung vieler unbestreitbarer Rechte, eine, aus den Ereignissen und den Maximen der vorigen Zeit hervorgegangene vollkommene Unmöglichkeit im Wege, die auch dem Verfasser wenig Hoffnung zu einer fortgesetzten Verhandlung und reichstägigen Erledigung der Operate übrig läßt. — Diese Unmöglichkeit scheint nun von den ungrischen Ständen nicht immer gehörig gewürdiget zu werden; und da kommt es denn häufig, daß sie, gestützt auf den Buchstaben alter Rechte, so schroff an selben halten, daß die Regierung, nicht vermögend das Geforderte im ganzen Umfange zu gewähren, gleichsam gezwungen wird, sich ausweichender Behelfe zu bedienen, die den Stand der Uebel nur noch verschlimmern, während theilweise Gewährung einerseits, und kluges Fügen in eine unabänderliche Nothwendigkeit andererseits, unstreitig schon manchem Uebelstande abgeholfen hätte. — Dieses zu erweisen, hierin die nöthige Vereinigung beider Theile so viel wie möglich zu erleichtern und dadurch das Resultat einer beiderseits für nöthig erachteten Reform zu befördern, ist, nebst den so nöthigen Notizen über unser Terra incognita, der vorzüglichste Zweck dieser Hefte.

Um die Stellung Ungarns zur übrigen österreichischen Monarchie wahrhaft zu würdigen, muß man die äußere und innere Lage dieses Landes mit unbefangenem Auge betrachten und sich gleich weit halten von den Philippiken fremder und einheimischer Demosthene, als von dem stets aus unreiner Quelle dampfenden Weihrauch feiler Lobredner, die der Wahrheit und guten Sache nicht minder schaden als die andern, und es bereits dahin gebracht haben, daß Lob aus ihrer Feder dem Gepriesenen gewöhnlich mehr schadet als nützt, wie es der Verfasser täglich im Auslande zu erfahren Gelegenheit hat, wo man auch das wahrhaft Gute unserer Staatsverwaltung meist darum verkennt und anfeindet, weil es durch die Lobredner von Profession gepriesen wird.

Nachdem die Ereignisse der napoleonischen Zeitepoche die reichstägige Verhandlung der Operate von 1791 nicht gestat-

teten, der für selbe so günstige Zeitpunkt von 1810 bis 1829 unbenutzt vorübergelassen wurde, kam diese Angelegenheit in dem Reichstage 182$\frac{5}{7}$ dringend zur Sprache, und da man der Meinung war, daß ein Theil jener Operate nun, nach einem Menschenalter, den so gewaltig veränderten Zeitbedürfnissen nimmermehr entsprechen könne, so wurde eine Reichsdeputation ernannt, um die Ausarbeitungen von 1791 einer Prüfung zu unterwerfen und den Forderungen der Gegenwart anzupassen. In wie weit diesem Auftrage durch die neu verfaßten Operate Genüge geleistet sei, wird im Verfolge dieses Werkes klar werden.

Nun trat abermals die Julirevolution der reichstägigen Durchsicht derselben in den Weg und setzte den Operatenreichstag bis zum 16. Dezember 1832 hinaus, welcher noch gegenwärtig sich damit beschäftigt und in länger als zwei Jahren nun eben mit dem zweiten der neun Operate sich befaßt, nachdem das erste noch nicht bis zur gesetzlichen Kraft gelanget ist. — Da man aus Gründen, die an einem andern Orte genauer besprochen werden, mit dem Urbario, oder den gegenseitigen Verhältnissen des Bauers und Grundherren, begann, so war es natürlich, daß der Antheil an den Reichsverhandlungen sich schon jetzt lebhafter kund gibt, als es in der frühern Zeit der Fall gewesen.

Mehre Betrachtungen scheinen dem Operatenreichstag ein bedenkliches Horoscop zu stellen: als, die Zeitverhältnisse im Allgemeinen; Ungarns politische und geographische Lage insbesondere; endlich die Elemente, aus welchen der berathende und gesetzgebende Körper unseres Vaterlandes besteht, und die vielen Anomalien seiner Zusammensetzung *).

Daß die gegenwärtige Zeitperiode nicht sonderlich zu Erörterungen gegenseitiger Verhältnisse der Klassen unter sich und der Regierungen zu den Völkern tauge, wird wohl Niemand bezweifeln, dem die Ereignisse der neuesten Zeit aus andern Quellen, als dem „Oesterreichischen Beobachter“ und

*) Siehe den Aufsatz IV.

der ofener Zeitung zugekommen. Die Aufregung der Gemüther ist gegenwärtig stärker, als in irgend einer Periode der Geschichte, wie denn überhaupt alle Uebergangsperioden mit heftigen Bewegungen verbunden sind.

Der Antheil, welchen gegenwärtig in Ungarn selbst jene Klassen der bürgerlichen Gesellschaft an den Lebensfragen der Staatsverwaltung nehmen, die früher von dergleichen Dingen keine Ahnung hatten, wächst mit jedem Tage, jeder Stunde. Nie dürfte sich wohl das Kreuzen der Interessen mehr kund geben, als es jetzt der Fall wäre, wenn der in St. Helena vorhergesagte allgemeine Krieg über unsern Welttheil hereinbräche. — Es möge sich nun Jedermann die Frage selbst beantworten, ob es an der Zeit sei, Verhältnisse in Anregung zu bringen und bis in ihre Grundfesten zu durchforschen, die nothwendig zu Erklärungen führen müssen, wo mitunter langverhaltener Groll und Bitterkeit sich auf heftige Weise Luft machen und Erörterungen herbeiführen werden, an die der größte Theil der Berather auch nicht entfernt gedacht. Es dürfte dann vielleicht nicht mehr an der Zeit sein, diese und jene Anregung, die früher nur vorübergehenden herben Eindruck machte, mit Stillschweigen zu übergehen, die Entscheidung dahingestellt zu lassen, zu vertrösten und zu verschieben: das Verlangen einer decidirten Erledigung des in Frage genommenen Grundsatzes wird durch den Zweck des Reichstages Riesenkraft erlangen. Stellungen, Pflichten und Rechte werden nicht mehr als von selbst sich verstehend angenommen, sondern ihre Natur mit hellerem Blicke durchforscht werden; die alten Pergamente, ehrwürdig in der That und zu befolgen wo möglich, dürften am Ende doch nicht überall auslangen, und Manchem, der jetzt, gestützt auf die Autorität der Vorzeit, nur oberflächig der Gegenwart und Zukunft gedenkt, möchte im Laufe der Erörterungen dennoch klar werden, daß die Weisheit unserer Voreltern wohl ihrer Zeit genügen mochte, doch nicht inspirirt genug gewesen, um Verfügungen für ferne Jahrhunderte und Ereignisse zu treffen, von denen sie nicht einmal dunkle Begriffe haben konnten. Wie weit nun ähnliche Erörterungen führen können, ist wohl

lange vorher nicht zu bestimmen; aber unbestreitbar bleibt es, daß die jetzige Zeit wenig für sie geeignet ist. Konnten die Operate nicht vor vierzig Jahren durchgesehen werden, so hätte man die Friedensjahre von 1817 bis 1829 dazu benutzen sollen, wo dann die Resultate gewiß nur heilbringend geworden wären; jetzt scheint dieser glückliche Zeitpunkt verschwunden.

Es kann jedoch dessen ungeachtet nicht unsere Meinung sein, daß der Reichstag gar nicht gehalten werden solle; denn das würde alle Uebel nur noch auf eine höhere Potenz steigern. Allein wir wünschten, daß die Repräsentanten der Nation sowohl als der Regierung die Schwierigkeit ihrer Lage, die Zeichen der Zeit so vollkommen begriffen, daß sie der Unzahl von Klippen, Untiefen und Brandungen durch kluge Umsicht, durch weise Nachgiebigkeit gegen alles Unvermeidliche, durch Billigkeit, Hintansetzung kleinlicher Privatvortheile, endlich durch unerschütterliche Vaterlandsliebe glücklich entgingen. Sie sollen sämmtlich die Gefahr begreifen, um sie besser abwenden zu können, und dem muthigen Heere bei Marathon gleichen, dem die Zahl der Feinde Grund zur Steigerung des Muthes, Hingebung fürs Vaterland, zum engen Anschließen und endlich zum Siege geworden.

Eine andere bedenkliche Betrachtung betrifft die politische und geographische Lage unseres Vaterlandes insbesondere. Wenn es, wie gesagt, mehr als wahrscheinlich ist, daß der jetzige Reichstag zu Erörterungen und vielleicht auch Provisionen führen wird, die, für den Anfang wenigstens, gegenseitiges Mißbehagen erregen dürften; wenn es kaum denkbar ist, daß alle Parteien den Schauplatz befriedigt verlassen können, vielmehr nicht ohne Grund erwartet wird, daß jeder der betheiligten moralischen Körper mit mehr oder weniger herbem Gährungsstoff im Busen heimkehren werde, so möchte dieser Umstand in Ungarn nicht weniger beunruhigend erscheinen, als in irgend einem Reiche der Welt. Unsere politische Lage und Stellung zu dem übrigen Kaiserstaat ist so ganz eigener Art, daß sie nur von dem in das ungrische Staats- und Privatrecht und in die pragmatische Geschichte der Monarchie voll-

kommen Eingeweihten genau kann gewürdigt werden. Wer hier den Maßstab anderer, der äußern Form nach sich in ähnlicher Lage befindlicher Reiche, wie etwa Norwegen, Hannover oder Polen vor seinem Falle, bei Ungarn anlegen wollte, würde sich nothwendig in ein Gewebe falscher Voraussetzungen und Schlußfolgen verstricken, woraus er sich nimmer herauszuwinden vermöchte.

Die Bande jener brüderlichen Liebe, welche uns, laut den Aeußerungen der Apologen, mit den übrigen Völkern der Monarchie verknüpfen sollen, sind eben nicht der stärksten Art; im Gegentheil bleibt es gewiß, daß die gegenseitig inveterirte Abneigung zwischen dem Deutschen und Unger, durch hundertjährige Kriege gleichsam zum Volkscharakter geworden, durch die Verwüstungen der Ungern in Oesterreich und den spätern Greueln der Caraffa's, Heister's und Consorten in Ungarn noch gesteigert, in den letzten Zeiten durch nicht ganz gleiche Behandlung, nicht gleichförmig gespendete Begünstigungen kaum gemildert wurde. Von jener gegenseitigen Zärtlichkeit, die uns Zeitungsschreiber so gern aufheften möchten, bleibt nur die kahle Wahrheit, daß der Böhme sich eben so wenig um den Italiener kümmert, als dieser um den Oesterreicher und abermal dieser um den Polen und Unger, und so umgekehrt. Zu solcher Fraternität — wenn sie überall unter Völkern in die Dauer stattfinden kann — gehörte jedenfalls ungleich mehr Identität der Denkungsart und besonders des politischen Standpunktes, als zwischen dem Unger und den übrigen Völkern stattfindet, deren theilweise Begünstigung, oft auf seine Kosten, er nicht ohne Unwillen bemerkt, während sie seine aufrechterhaltene Freiheit, von der sie sich, aller Nachbarschaft ungeachtet, die abentheuerlichsten Begriffe machen, scheel ansehen.

Erscheint nun das Band, welches die verschiedenen Völker der Monarchie zusammenhält, nicht eben als das stärkste, so ist Ungarns innere Consistenz noch bei weitem lockerer. Der Protestant klagt laut über Hintansetzung und unwillkührliche Beschränkung seiner gesetzlichen Religionsfreiheit; der Slavismus liegt in fast offener Fehde mit dem Magyarismus, dieser mit

dem Germanismus, der Anglo- und Gallomanie; der katholische Klerus ist nicht nur den Protestanten ein Dorn im Auge, sondern auch ein Theil der eignen Heerde ist unzufrieden mit seinem intellectuellen Standpunkte, politischer Haltung und Verwendung seiner Schätze; die Anhänger der Hofpartei werden von den wirklichen und scheinbaren Liberalen, die Magnaten von den Adeligen angefeindet, und umgekehrt; der Katholik traut den Protestanten nicht, denen er Sektengeist vorwirft, während selbst diese beiden Confessionen nicht harmoniren; der Jude umschleicht sie, um sie sämmtlich zu betrügen, während der Grieche, sie alle hassend, täglich Gebete für „seinen Herrn" — der nicht der unsre ist — zum Himmel sendet; der Bürger beneidet den Adel um die größern Freiheiten, während er die eigenen gar erbärmlich handhabt, und im Elend knirscht der Bauer über die Vorzüge beider; der Soldat verachtet die Formen der bürgerlichen Freiheit, während ihm der Civilist den größten Theil seiner Lasten zuschreibt und, statt in ihm den Hüter seiner Habe zu ehren, ihm mißtrauisch nachblickt. — Wo fände man wohl das Ende dieser sich kreuzenden Gefühle? — Welche Einheit aber, was für Beschlüsse sind wohl von diesem Agregate sich feindlich abstoßender Interessen, von den aus ihnen nothwendig hervorgehenden verwirrten Ansichten zu erwarten? Wie wird es möglich sein, den Ausweg aus diesem Labyrinthe zu finden, das Chaos zu einem Ganzen zu ordnen, das Neue mit dem Veralteten zu verschmelzen, ohne bei jedem Schritte den Fuß an irgend einer schroffen Ecke zu verletzen?

Nicht weniger Aufmerksamkeit verdient unsre geographische Lage. Wenn die englische Regierung den Tumulten und Zusammenrottungen von Hunderttausenden ruhig zuzusieht, so mag der Grund hievon zum Theil wohl in der Einheit der Nation, Gleichförmigkeit der Sprache und ungetheiltem National-Interesse liegen; gewiß aber hat die geographische Lage der Insel nicht weniger Theil daran. Vom Meere umgürtet, von einer riesenhaften Seemacht beschirmt, spottet es des fremden Einflusses; seit den Normannen hat kein Eroberer seinen Boden betreten. — Nicht so das beinahe in der

Mitte von Europa gelegene Ungarn. Die lebende Generation sah zweimal Frankreichs Adler in der Mitte des Reiches siegreich aufgepflanzt. Die Rosse des Galliers, Spaniers, Belgen, Neapolitaners und Deutschen zerstampften Arpads Erbe; als Verbündeter durchzog Pannonien der Kosack und Baschkire. Ungarn ist die Brücke, über welche einst die russischen Heerhaufen sich nach den Westen ergießen können, jetzt um so früher, als seit dem Frieden mit der Pforte der Riese uns durch die Moldau und Walachei bereits zur Hälfte umklammert. — Sollten wohl diese Umstände so gar keiner Berücksichtigung werth sein? Muß ein Land in dieser äußern und innern Lage nicht vielmehr die Umsicht und Wachsamkeit der Regierer sowohl als der Regierten aufs Höchste in Anspruch nehmen? — Die politischen Freundschaften sind in der Regel die dauerhaftesten nicht; und Jeder, für den die Lehren der Geschichte nicht verloren sind, wird gestehen müssen, daß in der jetzigen Lage der Dinge viel mehr Stoff zu Besorgnissen verborgen liegt, als in allen demagogischen Umtrieben und Meutereien, welche Hofschwänzerei und Bosheit oft auch da zu wittern vorgibt, wo keine Spur davon vorhanden ist, um durch dergleichen Vorspiegelungen die eigene Flachheit zu verdecken und sich auf Kosten des Völkerglückes und der Regentenruhe wichtig zu machen. — Es soll aber hiermit, wie gesagt, nicht dahin gezielt sein, daß der Operaten-Reichstag gar nicht sollte abgehalten werden; aber da man die 14 Friedensjahre vor der Julirevolution unbenutzt verstreichen ließ, so möge man nun beiderseits, bei Anträgen, Beschlüssen und Bescheiden, die hier angeführten Umstände viel näher beherzigen, als der Gang des jetzigen Reichstages darzuthun scheint.

Daß endlich die Elemente unseres gesetzgebenden Körpers und die Weise seiner Zusammensetzung durchaus zu systematischen Verhandlungen nicht geeignet sind, am wenigsten zu solchen, wo es sich um Interessen Einzelner und ganzer Corporationen handelt, wird hier unbedenklich behauptet und soll im vierten Aufsatze dieses Heftes auf eine genügende Art dargethan werden.

Aus all diesen Betrachtungen kann mit Gewißheit gefolgert werden, daß die Operate auf diesem Wege kaum zur Hälfte erledigt werden, und zwar um so mehr, als außer dem Urbariale, Juridicum und Montanisticum alle übrigen sechs Operate so scharf in die Rechte Einzelner, ganzer Korporationen und der Regierung eingreifen, daß sie den Keim der Auflösung jedes ungrischen Reichstages, wie er jetzt organisirt ist, nothwendig in sich tragen. — Daß es aber noch ziemlich lange währen dürfte, bis die Ueberzeugung hievon klar und allgemein wird, ist bei dem Standpunkte der Intelligenz im Lande und bei den mancherlei Interessen, welche eine dießfällige Aufklärung recht weit hinauszuschieben rathen, nur zu gewiß.

Wir haben früher der Beschwerden des Landes erwähnt, und halten daher eine etwas speziellere Andeutung in diesem Aufsatze für unerläßlich, nachdem aus eben diesen Beschwerden, denen wir einige kurze Bemerkungen beifügen wollen, der Stand Ungarns zur übrigen Monarchie und dem adoptirten Systeme deutlicher hervorgehet. Die Zahl dieser Beschwerden und Verlangen — gravamina et postulata — ist schon auf einige Hunderte angewachsen, aus welchen jedoch die Stände im Reichstag 182$\frac{5}{7}$ vierzehn als besonders dringlich — praeferentialia — herausgehoben, die wir hier sammt dem darauf im Reichstag 1830 erlangten Bescheiden und einigen nöthigen Erläuterungen aufführen wollen.

I. „Die Reichsstände bitten um die Einverleibung des noch nicht reincorporirten Theiles von Dalmatien und der dalmatinischen Inseln; daß hierüber ein Gesetz verfaßt werde, wie auch darüber, daß die übrigen, zum Recht der heil. Krone Ungarns gehörigen Provinzen, sobald sie wieder erlangt sind, reincorporirt werden sollen, da ohnehin der Effect dieses, auf die bestimmten Gesetze und die diplomatische Zusicherung gegründeten Verlangens, nicht durch Umstände kann verzögert werden. Erledigung: Nachdem Se. Majestät bereits durch Reincorporirung der Theile jenseits der Save ihr Bestreben, dem 3. Punkte des Inauguraldiploms Genüge zu leisten, beurkundet, auch diese Einverleibung mit Berufung

auf die Repräsentation vom 17. Octbr. l. J. unter heutigem zuzusichern geruhen, wird selbes auch seiner Zeit folgen."

Es kommt hier nur zu bemerken, daß die Handelsberücksichtigungen, von denen wir gleich unten sprechen werden, schwerlich eine andere Einverleibung gestatten dürften, als gleich jener von Fiume, und da wäre die Erfüllung zwar staatsrechtlich wünschenswerth, in commerziellem Betrachte aber von gar keinem Nutzen für das Land.

II. „Die Reichsstände bitten um gänzliche Einverleibung der jetzt zu Siebenbürgen administrirten Comitate Kraszna und mittlern Szolnok und des Distriktes Kövár, ebenso des Comitates Zaránd, welches ohnehin die Steuern nach Ungarn entrichtet, nun auch in politischer und juristischer Hinsicht einverleibt werden soll. Erledigung: Durch die mittelst des 8. Art. 1827 ausgesendete Reichsdeputation ist dieser Gegenstand bereits abgehandelt; der Bericht derselben muß noch durchgesehen und hierauf die Siebenbürger selbst vernommen werden, dann wird Se. Majestät Ihre allerhöchste Entschließung geben"

Der Erfüllung dieses Verlangens kann durchaus kein haltbarer Grund im Wege stehen, da Siebenbürgen eben so ein constitutionelles Land ist als Ungarn. Es wollten zwar früher Einige aus dem Umstande dieser bisher nicht erfolgten Gewährung und der durch 23 Jahre unterlassenen Abhaltung des siebenbürger Landtages auf ungünstige Conjuncturen für letzteres Land schließen; da jedoch diese Besorgniß durch den eben versammelten siebenbürger Landtag sich als grundlos erwiesen, wäre es um so mehr zu wünschen, daß durch unverweilte Erfüllung eines so gesetzlichen und mit Niemandens Verkürzung oder Opfern verbundenen Verlangens, die Regierung ihre Willfährigkeit bei allen leicht abzustellenden Beschwerden an den Tag legte, um dann bei andern, schwer oder gar nicht abzustellenden, mit mehr Sicherheit und Erfolg auftreten zu können.

III. „Wegen engerer Verbindung des Großfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn. Erledigung: Wie auf die zweite Beschwerde."

In diplomatischer Hinsicht gegründet, ohne jedoch bei der Verschiedenheit der Verfassung, besonders in religiösem Betrachte, unmittelbaren Nutzen zu gewähren. Die engste Verbindung dürfte wohl darin bestehen, daß man in beiden Ländern streng der Constitution und den Forderungen der Zeit Folge leiste, dann kömmt ohnehin die engste Vereinigung von selbst.

IV. „Einverleibung Galiziens und Lodomeriens mit Ungarn und Aufnahme in den Gesetzartikel. Erledigung: Wie auf die erste Beschwerde.“

Aus dieser Beschwerde geht nicht klar hervor, welcher Art die Einverleibung sein soll? Hier könnte selbst hinsichtlich des Rechtes noch manche Frage entstehen; denn es ist gewiß, daß Galizien und Lodomerien seit 1412 nicht mit Ungarn verbunden war, auch früher wohl unter demselben König stand — doch das war ja auch mit Böhmen, Oesterreich, Neapel u. s. w. der Fall — nie aber dieselbe Verfassung hatte; daß diese Länder seit länger als vierhundert Jahren nicht nur von Ungarn ganz getrennt sind, Polen später eine Republik wurde, sondern daß man in Ungarn sogar nach dieser Trennung ein entehrendes Gesetz gegen alle Polen brachte und bis in die neuesten Zeiten beobachtete, indem man sie auf ewige Zeiten vom ungrischen Bürgerrechte ausschloß: das Band war folglich ziemlich locker. Zwar benutzte das Haus Oesterreich bei Polens Theilung das Motiv des ungrischen Rechtes; aber auch ohne diesem, in Europa vollkommen gewürdigten Behelf, würde es der Theilung beigetreten sein, so gut als Rußland und Preußen, die kein solches Recht anzuführen hatten. Doch da es nun so gekommen ist, mag Ungarns Recht als sonnenklar gelten. Aber es muß hier doch die Art der Einverleibung in Betracht kommen. Diese, nur auf der Landkarte, höchstens mit Hinwegräumung der gegenseitigen Mautgefälle bewerkstelligt, wird von geringem Nutzen sein, da dann Galizien nicht viel enger mit uns verbunden wäre als bis jetzt, wo es auch unter derselben Herrschaft steht; die merkantilen Rücksichten aber wären bei einem Lande, das außer Wein und Tabak alle

unsre Naturprodukte reichlich erzeugt, dabei aber sehr geldarm ist, kaum einiger Beachtung werth. — Es scheint also, man bezwecke eine vollkommene Einverleibung, wie allenfalls bei den siebenbürger Comitaten; und da sei es gestattet einige vorläufige Fragen zu thun. a) Werden die Polen, Adelige und Nichtadelige, vollkommen Ungern werden, das heißt, nebst der ungrischen Sprache auch unsere Constitution annehmen wollen, mit seinem Gerichtsgange, juridicis remediis, Opposition und Repulsion etc. den 9. Art. für den Adel, für den Unadeligen die Incapacität des Besitzes, die Herrenstühle zusammt dem Stock, das ausschließliche Wegmachen und das eben so ausschließliche Wegmautzahlen, die Cassa domestica und Deperdita, unsre Criminaljustiz, unsre Mauten und Dreißigstgebühren nach den deutschen Erbstaaten, unsern Credit, unser „onus non inhaeret fundo," unser Insurrectionswesen und wie überhaupt die Segnungen unserer Verfassung heißen mögen; werden dieses die jetzigen Unadeligen, die — da sie noch keine misera contribuens plebs sind, sondern erst werden sollen — dennoch mit demselben Rechte befragt sein wollen, als die Ungern hätten befragt werden sollen, als man ihnen unter Kaiser Joseph eine fremde Sprache und Verfassung aufdrang, wünschen? b) Da nach Einführung der ungrischen Constitution der Adel von allen Steuern frei wird, auf welche Weise gedenken die Ungern den österreichischen Staatsschatz für diesen bedeutenden Ausfall zu entschädigen? c) Wer wird die zahlreichen Beamten ernähren, die in Folge der polnischen Magistratswahlen brotlos werden; wird diese bedeutende Last der ungrische Adel tragen, oder sie der Cassa domestica zur Last fallen? d) In welchem Verhältnisse sollen unsre neuen Mitbürger an der ungrischen Verwaltung und Gesetzgebung Theil nehmen; sollen sie ungrisch, deutsch oder polnisch auf dem Reichstag sprechen u. s. w. Man fände hier kein Ende ähnlicher Fragen, deren Beantwortung wahrscheinlich schwerer würde, als die Aufstellung dieser Beschwerde war. Man wird hier antworten, dieses sei die Sache der zu ernennenden Kommissionen. Aber da die zweite und dritte Frage eine platte Un-

möglichkeit enthalten, die erste aber, wenn sie, wie zu erwarten, verneinend beantwortet wird, mit den Grundsätzen der ungrischen Gesetzgebung durchaus nicht vereinbarlich wäre; wie kann man ein ähnliches Verlangen stellen, bevor man nicht die Ausführbarkeit in reife Ueberlegung gezogen; wie kann man eine ähnliche Forderung Beschwerde und noch dazu eine dringende nennen? Fürwahr, der Reichstag hätte der gegründeten, nutzbringenden Reclamationen genug, ohne mit derlei Ansinnen ins Blaue hinein die Zeit zu verlieren.

V. „Die Grenzberichtigungen zwischen Ungarn und den Nachbarländern liegen bereits seit Jahrhunderten unerledigt. Die Reichsstände bitten daher, diese, Sr. Majestät bereits vorliegenden Berichte, dem gegenwärtigen Reichstag vorzulegen, für die Zukunft aber allergnädigst zu bestimmen, daß ähnliche Grenzcommissionen ihre Berichte von einem Reichstag zum andern, sowohl über den Effect, als die Hindernisse, erstatten. Erledigung: Se. Majestät werden hierüber nächstens eine Resolution erlassen; übrigens genehmigen Se. Majestät, daß hinsichtlich der Provision wegen künftiger Grenzcommissionen ein Gesetzentwurf vorgelegt werde.“

Gerecht, und andererseits das Unterlassen schwer zu billigen.

VI. „Begreift die Angelegenheiten der Grenzbezirke, namentlich, daß diese Bezirke unter die Verwaltung der Palatins, ganz unabhängig vom Hofkriegsrath, gestellt, und in diesem Betracht die vorige Gewalt der Palatinal- und Banal-Würde wieder hergestellt werden soll; die übrige Administration der Grenzbezirke soll nach einem reichstägig auszuarbeitenden Plan dem Geiste der Reichsconstitution und dem Nationalcharakter angepaßt werden; ferner wegen Einverleibung des sogenannten warasdiner Generalats mit dem Provinziale; nicht minder des Landesstriches zwischen der Carolina- und Josephina-Straße; wegen der Stadt Zeng der Terraine Répás und Kettel; endlich wegen Absonderung einiger Theile in den untern slawonischen Comitaten und den temescher Districten. Sollten die Terraine Répás und Kettel zur Ernährung des Warasdiner Kriegsvolkes unumgänglich nothwendig sein, so mögen sie doch in politischer und in

Gerichtssachen ihrer vorigen Behörde, dem Sümegher Comitat, auf keinen Fall entzogen werden. Erledigung: Nachdem die Reichsstände selbst das so höchst nöthige Grenzsystem nicht in Abrede stellen, verharren Se. Majestät hinsichtlich der innern Administration der Grenzbezirke auf Ihrer vorigen Resolution vom 11. Apr. 1827; hinsichtlich der Wünsche der Herren Reichsstände, einige Terraine dem Provinciale einzuverleiben, werden Se. Majestät, nach Anhörung der Dicasterien, Ihren Entschluß kund geben."

Schlimm wäre es, wollte man die braven Grenztruppen, den Schild Ungarns gegen die Türkei, auch verwerböczyren, damit auch sie überall zu spät kämen und Raaber Schlachten liefern.

VII. „Wegen des im Sinne der Gesetze mit den Reichsständen noch in diesem Reichstage festzusetzenden Salzpreises; Aufhebung der Gerichtsbarkeit der ungrischen Hofkammer in Fällen der Contrebande, welche nach den bestehenden Gesetzen durch die betreffenden Behörden auszuüben ist; für die Zukunft soll eine gemischte Reichscommission zu dem Ende ernannt werden, daß sie mit Beiziehung von Individuen der k. Statthalterei und der ungarischen Hofkammer, über die zu beseitigenden Hindernisse der Transporte Mängel der Anstalten, Unterschleife und alle Verhältnisse des Salzwesens verhandle, und noch dem gegenwärtigen Reichstag hierüber einen Vorschlag unterbreite; endlich über die Klausel des 20. Art. 1790/1 hinsichtlich der äußersten Nothwendigkeit — de extreme urgentibus circumstantiis — welche ausdrücklich auf den im 22. Art. 1741 bestimmten Fall zurückgeführt, oder besser aus den angeführten Gründen gänzlich aus dem Gesetzbuche gestrichen werden soll: hierüber wiederholen die Reichsstände ihr bereits in den frühern Präferential-Beschwerden angeführtes Gesuch, und nachdem sie die Gesetzlichkeit dieser gehorsamsten Bitte auch in ihren Repräsentationen, namentlich jenen vom 22. Juni und 14. Aug. 1827, zur vollen Evidenz erwiesen, dessen ungeachtet aber dieses auf die Gerechtigkeit und die Gesetze gestützte Verlangen nicht erfüllt, ja sogar in der k. Resolution vom 12. Juli 1827

die Rechte der Reichsstände, hinsichtlich des in den Reichstagen nach gegenseitigem Einverständniß festzusetzenden Salzpreises, in Frage gestellt wurden, scheuen sich die Reichsstände nicht, dieses ihr, auf die positiven Gesetze gegründetes Recht, dem Urtheil der ganzen Welt zu unterbreiten. Auf diesem Rechte verharrend, bitten die Reichsstände Se. Majestät unterthänigst, daß Allerhöchstdieselben ihre Gründe nach Höchstihrer Gerechtigkeitsliebe abwägen und noch im gegenwärtigen Reichstage mittelst einer Resolution Abhilfe zu verleihen geruhe. Erledigung: Dasjenige, was Sr. Majestät durchlauchtigster Vater den Reichsständen hierüber im 20. Art. 179⁰⁄₁ gewährte, wird auch Sr. Majestät stets heilig sein. Die Verhältnisse des Aerars und die Folgen der frühern Unglücksfälle erlauben jedoch nicht, den Wunsch der Reichsstände zu gewähren. Aus besonderer Berücksichtigung des gegenwärtigen unfruchtbaren Jahres werden bei jedem Centner Salz 30 Xr. nachgelassen."

Das staatsrechtliche Fundament dieser Beschwerde unterliegt keinem Zweifel, und bedenkt man noch, daß durch diese an sich schon odiöse Besteuerung eines alltäglichen Bedürfnisses, der Administration, in Folge erwiesener verminderter Consumtion, sehr unbedeutender Vortheil erwächst, nebstdem derlei Maaßregeln in polizeilicher Hinsicht schädlich, in moralischer (auch durch den wohlfeilern Verkauf dieses Artikels an die Türken), aufregend und erbitternd sind, so kann man die Nichterfüllung dieser Beschwerde den beklagenswerthesten Erfolgen des adoptirten Systemes beizählen. Doch hätte man andererseits von den ungrischen Reichsständen mit Recht erwartet, daß sie, in Betracht des, aus unabweichlichen politischen Ereignissen nothwendig hervorgegangenen Zustandes der Finanzen der Gesammtmonarchie — was jedoch im ungrischen Reichstag gar nicht beherziget zu werden scheint — die freiwillige Deckung jedes aus diesem Artikel zu erweislichen Ausfalles in den Finanzen — der gewiß unbedeutend ausfallen würde — in Antrag gebracht hätten. So würden sie dem quid juris auch das quid consilii beigefügt und einen Beweis jener Umsicht und Fügung ins Nothwendige abgelegt

haben, die eine Charakteristik aller jetziger Staatsakte ist, sich vollständig mit dem Begriffe politischer Selbstständigkeit vereinen läßt, und der viel größere und mächtigere Corporationen volle Berücksichtigung widmen, da die Geschichte der neueren Zeit nur zu häufig erweiset, wie umsichtige Geschmeidigkeit viel eher zum Ziele führt, als starres Festhalten an dem Buchstaben. So wäre mit geringen Opfern – welche der Adel nach so vielen Friedensjahren leicht bringen könnte — sowohl das Recht gerettet, als auch noch mancher indirekte Vortheil erlangt worden, der für die Zukunft reichlichen Ersatz liefern könnte und den man nicht füglich hätte verweigern können. Wir wissen zwar, daß diese Ansicht des Gravamen's keiner der beiden Parteien sonderlich behagen wird; trösten uns aber mit dem Gefühle, daß es dennoch die richtige sei, worüber auch wir auf das Urtheil der ganzen Welt zu appelliren wagen.

VIII. „Die Reichsstände werden durch die der Gesetzgebung zugefügte Beeinträchtigung in Besorgniß versetzt, indem nicht nur die niederern Richter, sondern selbst die höhern Gerichtshöfe nach Edicten — Patenten — in den Geldverhältnissen der Private zu urtheilen gezwungen werden; sie bestehen daher auch hierin auf den in den Präferentialien angeführten Gründen. Erledigung: Durch den 12. Art 179⁰⁄₁, welcher auf Verlangen der Reichsstände durch den 3. Art. 1827 bestätigt wurde, ist es ohnehin verboten, die Gerichte ferner durch Patente zu reguliren."

Die Gerechtigkeit dieser Klage unterliegt auch nicht dem geringsten Zweifel, das Verlangen aber ist um so billiger, als durch diese Verletzung der Gesetze dem Staate nicht der geringste Nutzen erwächst, wie in den Reichstagsverhandlungen, namentlich durch Paul Nagy, zur Evidenz dargethan wurde. — Die Erledigung trägt auch ganz das Gepräge des Ausbeugens.

IX. „In Hinsicht dessen, was in den Präferential-Beschwerden gegen die Taxirung der Bisthümer, Capitel, Orden ꝛc. und sämmtliche ungewöhnlichen, auch durch den 122. Art. 1647 untersagten Bedingnisse und Vorbehalte, so in

den Verleihungsbriefen vorkommen, als null und nichtig erklärt werden sollen, erbitten die Reichsstände auch ferner eine huldreiche k. Resolution. Erledigung: Die hierüber durch Se. Majestät anbefohlene Dicasterial-Verhandlung wird nächstens geschlossen, worauf die k. Resolution erfolgen wird.“

Buchstäblich rechtskräftig; politisch betrachtet, Folge der Mängel veralteter Institutionen, denen überhaupt die meisten Uebelstände zuzuschreiben sind. Die Beschwerde selbst dürfte schwerlich Popularität erlangen.

X. „Die Abhängigkeit der ungrischen Hofkammer von der kaiserlichen Hofkammer soll nicht blos durch einen Gesetzartikel, sondern auch wirklich aufgehoben; das Münzwesen vollkommen und effectiv der ungrischen Hofkammer untergeordnet werden; zur sichern Ausführung dieser Provision sollen, bis das Bergwesen systematisch verhandelt wird, an dem ungrischen Seegestade die Administration des Seesalzes, wie auch die Schwefelbergwerke im warasdiner Comitate sogleich der ungrischen Hofkammer untergeordnet werden; ferner die Ausfuhr des Goldes und Silbers aus dem Königreiche durch das allerhöchste Aerar eingestellt und selbes im Sinne der Gesetze in Münze ausgeprägt, das ofner Münzhaus zu dem Zwecke errichtet werden, daß nach dessen Herstellung der Oberstschatzmeister in seinen Wirkungskreis zurückgesetzt werde; der Münzmeister aber soll seine Amtspflicht sogleich in vollem Sinne ausüben; über den Werth und das Prägen des Goldes soll nur im Reichstag bestimmt, auch den Münzen nur das ungrische Wappen und ähnliche Inschrift eingeprägt werden. Alles dieses wurde bereits unterthänigst vorgetragen und wird hiermit aus dem Grunde wiederholt, weil in der huldreichen k. Resolution vom 11. April 1827, durch die daselbst erwähnte fortwährende Abhängigkeit der Seesalzmanipulation vom deutschen Bancal-Amte, der Schwefelbergwerke aber von der kaiserlichen Hofkammer, die Abhängigkeit der ungrischen königlichen Kammer von der kaiserlichen Hofkammer neuerdings eingestanden wird. Der Gegenstand wurde daselbst an die Verhandlung der systematischen Operate

verwiesen. Auf die verlangte Ausprägung des inländischen Goldes und Silbers und der Errichtung des ofner Münzhauses ist das Verlangen der Reichsstände nicht nur nicht erfüllt worden, sondern durch Aufhebung des kremnitzer Münzhauses wurde die Zahl dieser Häuser im Reiche sogar vermindert. Mit jener Erklärung Sr. Majestät: daß hinsichtlich der Nichtausfuhr des Goldes und Silbers Gesetze vorhanden seien — begnügen sie sich auf die Art, daß Höchstdieselben diesen Gesetzen auch einen wirklichen Erfolg zu verschaffen geruhen. Erledigung: Se. Majestät wiederholen Ihre hierüber in der Resolution vom 17. April 1827 geäußerten Ansichten; Höchstdieselben werden besorgt sein, daß die im 18. Art. 1715 und dem 14. Art. 1741 bestimmte Unabhängigkeit der ungrischen Hofkammer aufrecht erhalten werde; daher wurde die Administration des Seesalzes im ungrischen Küstenlande derselben bereits allergnädigst untergeordnet. Hinsichtlich der Schwefelbergwerke wird, was Rechtens ist, beschlossen werden. Die bestehenden Münzhäuser sind zur Ausprägung des Goldes und Silbers vollkommen hinreichend, daher ist die Errichtung neuer mit dem angenommenen System der Sparsamkeit unverträglich. Nachdem die Reichsstände sich mit der Erklärung Sr. Majestät hinsichtlich der Ausfuhr des Goldes und Silbers begnügen, werden Allerhöchstdieselben darüber wachen, daß die Gesetze erfüllt werden. Wegen des Gepräges wird gewillfahrt."

Der erste Theil ist selbst durch die Regierung als gegründet angesehen; daher auch die baldige Erfüllung zu wünschen, besonders wenn dadurch eine heilsamere Kameraladministration erreicht wird. — Die Ausprägung des Goldes und Silbers in Ungarn, mit dem Reichswappen, ist ein so kleinliches, alles höhern und politischen Zweckes ermangelndes Verlangen, daß es eher in die Zeiten Karl Roberts gehört, als in die unsrigen. Wird das ungrische Metall nur zu ungrischen Zwecken verwendet, so ist es sehr gleichgiltig, wo es ausgeprägt werde, denn dieses letztere hindert ja durchaus weder die Ausfuhre, noch führt es zu einer richtigen

Kenntniß der Bergwerke, die auch ohnehin, wie die Sachen gegenwärtig stehen, von gar keinem reellen Nutzen wäre.

XI. „Die Reichsstände wiederholen ihr Gesuch, daß der Gegenstand des Geldes, in seiner ganzen Ausdehnung, blos auf dem Reichstag, wohin er im Sinne der Gesetze gehört, verhandelt und bestimmt werde; die aber im Curs befindlichen Anticipations-Scheine, nachdem ohnehin ihre Zeitfrist schon verflossen ist, sollen gleich den Einlösungsscheinen in ihrem Nominalwerthe und in möglichst kurzer Zeit, gegen Conventionsgeld, durch das Aerar ausgewechselt, für die Zukunft aber nach den bestehenden Gesetzen kein anderes Geld, als mit vollem inneren Werthe in Umlauf gesetzt werden. Erledigung: Se. Majestät haben schon Beweise geliefert, wie sehr Ihr dieser Gegenstand am Herzen liege; die bereits statt gehabten Erfolge sowohl, als auch der Umstand, daß das Papiergeld in den dazu bestimmten Orten gegen Gold und Silber umgesetzt werden kann, lassen Se. Majestät mit Recht verlangen, daß die Herren Stände in diese väterliche Sorgfalt Vertrauen setzen und so, nebst der wiederholten Zusicherung Sr. Majestät: daß niemals mehr Papiergeld mit anbefohlener Werthsbestimmung und gezwungener Annahme herausgegeben wird, — jenen Zeitpunkt erwarten, wo einzig das Conventionsgeld in gesetzlicher Circulation sein wird."

So gerecht das Verlangen, eben so gesetzlich und weise die Erledigung. Die Erfüllung aber scheint nicht blos vom besten Willen beider Theile abzuhangen, sondern mit so vielen innern und äußern Conjuncturen in Verbindung und Wechselwirkung zu stehen, daß hierüber wenig vorhinein bestimmt werden kann.

XII. „Wegen der ungarischen Sprache. Erledigung: Es ist Sr. Majestät sehr angenehm, daß die ungrische Sprache unter Ihrer Regierung jenen Grad der Vervollkommnung erreicht hat, welcher in den Principien Ihrer Resolution vom 22. Juli 1792 enthalten ist; doch soll, wie schon früher bestimmt wurde, jeder Zwang so viel als möglich vermieden werden. Daher genehmigen Se. Majestät, daß die k. Statthalterei allen Behörden, welche ihr ungrisch zuschreiben, in

eben dieser Sprache antworte, und nach Publicirung des hierüber im gegenwärtigen Reichstag zu bringenden Gesetzes alle ihre übrigen Intimate ungrisch erlasse; die Cirkulare aber, welche, wenn sie in beiden Sprachen expedirt werden sollten, Verzögerungen herbeiführen müßten, sollen lateinisch bleiben; die königl. Curia soll die appellirten ungrischen Prozesse ungrisch aburtheilen, und in eben dieser Sprache sich im Extrakte vortragen lassen; hinsichtlich der Distriktualtafeln und aller, innerhalb der Grenzen des Königreichs Ungarn befindlichen Gerichte der Comitate, Freistädte und heil. Stühle in Civilsachen, wo bisher die ungrische Sprache nicht im Gebrauch war, soll es gestattet sein, Prozesse ungrisch anzufangen, jenen Gerichten aber freistehen, hierin ungrisch oder lateinisch zu deliberiren; zu allen öffentlichen Aemtern sollen nur der ungrischen Sprache Kundige können verwendet werden; die bereits Angestellten sind hier nicht zu verstehen; nach Verlauf von 3 Jahren darf Niemand, so der Nationalsprache unkundig ist, zur Advokaten-Censür zugelassen werden. Ueber alles dieses darf jetzt schon ein Gesetz gebracht werden; darüber aber, daß die ungrischen und Grenzregimenter und die inländischen Militärkommanden ungrische Zuschriften anzunehmen verpflichtet sein sollen, wird Se. Majestät allergnädigste Veranstaltungen treffen. Was hinsichtlich der Erlernung der ungrischen Sprache in den Volksschulen und den Vortrag der Wissenschaften in den höheren Schulen betrifft, wird auf die Operate verwiesen. Alles aber, was von den Dikasterien und den Behörden an Se. Majestät selbst vorgetragen wird, wie auch in jenen Gegenständen, welche mit den deutschen Erbstaaten in was immer für einer Verbindung stehen, muß die lateinische Sprache verwendet werden."

Die loyale Erledigung dieser Präferentiale zeigt zur Genüge, daß der Gegenstand durchaus keine Beschwerde sein kann, sondern nur ein vertrauensvolles Gesuch um die noch fernere Ausdehnung der bisherigen Begünstigungen der Muttersprache ist. — Was unter der jetzigen Regierung in diesem Betrachte geschehen, muß die Dankbarkeit jedes Patrioten erregen; und sollte unsre Sprache und Nationalität sich

nicht kräftig entwickeln, so dürfen wir gewiß nicht der Regierung, sondern nur unserer eigenen Lauheit, Verkehrtheit, Gehässigkeit die Schuld beimessen.

XIII. „Als die Reichsstände aus den in ihren Präferential-Beschwerden angeführten Gründen die Erneuerung der Gesetze wegen Verleihung der Fiskalgüter verlangten, ging ihre Meinung nicht dahin, dadurch den Gebrauch der vermischten Schenkungen, welche Se. Majestät im 28. Punkte Ihrer Resolution huldreichst zu erwähnen geruhten, in Frage zu stellen. Da jedoch bei den gemischten Schenkungen vorzüglich die Verdienste für König und Vaterland in Berücksichtigung kommen sollten, gegenwärtig aber das vorzüglichste Motiv der Güterverleihungen darin besteht, daß sie den Meistbietenden verliehen werden, und auf diese Weise nicht das Verdienst, sondern die Menge des Geldes in Anschlag kommt, und nur jener, der die Mittel eines höheren Anbotes besitzt, derlei Güter erhält, was dem Geiste des 19. Art. 1741, welcher die Licitation der Fiskalgüter in diesem Königreich nicht gestattet, widerstreitet, wiederholen sie diese ihre Bitte. Erledigung: Da es dem Urtheile Sr. Majestät anheimgestellt ist, die Verdienste der Bittsteller zu ermessen, so liegt darin Sicherheit genug, daß in den Gütern, welche mittelst Allerhöchster k. Rechte zu verleihen sind, immer die Meriten berücksichtigt werden.“

Leider nur zu gegründete Beschwerde, deren tiefere Beurtheilung wir einem anderen Orte vorbehalten.

XIV. „Auf das gehorsame Verlangen der Reichsstände, daß in Betreff der anonymen Angebereien, zur Bekräftigung des 18. Art. 1791 und 5. Art. 1805 neue Provisionen im Gesetzbuche getroffen werden, geruhten Se. Majestät zu erklären, daß hierüber ohnehin die gesetzlichen Vorkehrungen bestehen, welchen Genüge geleistet werden soll; aus den jedoch bereits angeführten Gründen, und weil die entgegengesetzten Beispiele beweisen, daß in den erwähnten Gesetzen kein hinlänglicher Schutz gegen die Angriffe der heimlichen Angeber auf den Ruf vorhanden sei, bitten sie ferner, daß Se. Majestät dieser, in der Gerechtigkeit und Billigkeit ge-

gründeten Forderung zu willfahren geruhe. Erledigung: Der 2. §. des 5. Art. 1805 besteht; gegen die falschen Angeber kann laut den Gesetzen gerichtlich verfahren werden; sollten sie nicht hinreichend sein, so kann bei Gelegenheit der Operate eine weitere Verfügung getroffen werden."

Auch dieser Krebsschaden unserer Staatsverwaltung wird bei einer andern Gelegenheit umständlicher besprochen werden.

Unter den übrigen Reichsbeschwerden nimmt jene gegen den unterdrückten ungrischen Handel durch ein verderbliches Mautsystem, den ersten Platz ein, denn diesem Uebelstande wird größtentheils der ganz verarmte Zustand des Landes zugeschrieben; aus dieser Quelle leitet man sogar den größten Theil jener Uebel her, die auf dem ersten Blick in gar keiner Verbindung mit selber zu stehen scheinen. Der Gegenstand wirft ein zu helles Licht auf die Stellung Ungarns, um demselben nicht einige Hinblicke zu weihen.

Die Klage stützt sich vorzüglich auf die Unterordnung aller mercantiler Vortheile Ungarns unter ein die andern Erbstaaten auf Kosten dieses Königreiches begünstigendes Systems. Hierüber sind bereits die bündigsten und kräftigsten Vorstellungen einzelner Behörden sowohl, als besonders der Reichsstände gemacht worden, *) ohne wesentliche Abhilfe zu erlangen. Wir wollen den Gegenstand etwas umständlicher darlegen.

Das dießfällige Verlangen Ungarns stützt sich auf folgende Gründe:

Der Grundpfeiler des ungrischen Comerzwesens und der Industrie ruht auf Reciprocität und reichstägiger Festsetzung der Zölle Der Grundsatz selbst beruht auf folgendem: „Ungarn, als ein freies, von den deutschen Erbstaaten und deren Staatsverwaltung durchaus unabhängiges, nach eigenen Gesetzen und Gebräuchen regiertes Reich, hat das vollkommene Recht des freien Handels mit den Erbstaaten sowohl, als

*) Eine der vorzüglichsten befindet sich in „Ungarns gesetzgebenden Körper im Jahre 1830" II. Thl. S. 217, wo überhaupt noch manche in dieses Fach einschlagende Belege anzutreffen sind.

mit allen übrigen Nationen. Dieser freie Handel begründet sich vorzüglich in der reichstägigen Bestimmung der Zölle, sowohl auf eigene auszuführende Produkte, als auf die Einfuhr fremder Handelsartikel; jedoch mit Aufrechthaltung des königlichen Rechtes der Dreißigstgebühren, das aber in seine ursprünglichen gesetzlichen Grenzen zurückzuführen ist."

Das staatsrechtliche Motiv dieses Satzes besteht darin, daß „gleichwie die österreichische Regierung das volle Recht besitzt, die aus Ungarn in die Erblande einzuführenden Produkte und Fabrikate mit beliebigen Zöllen zu belegen, eben so unbezweifelt dem Königreiche Ungarn — d. h. dem König mit den reichstägig versammelten Ständen — dasselbe Recht hinsichtlich der Natur- und Kunsterzeugnisse, nicht nur des Auslandes, sondern auch der österreichischen Staaten zusteht."

Daß die Nation diese Gerechtsame unwiderleglich anspricht, unterliegt keinem Zweifel, auch wird es den Ständen leicht sein, sie aus den Staatstraktaten früherer Perioden sowohl, als aus den Begriffen über Unabhängigkeit, aus der Natur des Verhältnisses Ungarns zu dem übrigen Kaiserstaate herzuleiten und ungleich ausführlicher zu erweisen, als dieses in den vorigen Reichstagen bereits geschehen ist. Die Regierung erwiderte jedoch den Ständen 1807 auf ihre erschöpfende Darstellung der Hemmung und Belastung des ungrischen Handels und auf ihr Verlangen um Herstellung der, dem Lande gebührenden Reciprocität der Zölle „daß dieses mit dem Systeme der Monarchie nicht übereinstimme." (**Monarchiae systemati non congruat**), mit welchem Bescheide der Reichstag entlassen wurde. Seit fünfundzwanzig Jahren ließ die Regierung sich auf wiederholte Vorstellungen in keine weitere Erörterung dieser Lebensfrage ein, sondern verwies sie in der letzten Zeit auf die Verhandlungen des Comerzial-Operates.

Sollte nun dieses Operat, laut der Beschlüsse des jetzigen Reichstages, denen bereits Se. Majestät die königliche Genehmigung ertheilte, noch im Laufe desselben vorgenommen werden, so wird natürlich diese Frage das Fundament aller Verhandlungen begründen. Man wird sich versammelt glau-

ben, um alle hierher einschlagenden Fragen systematisch und erschöpfend zu verhandeln und zu einem Resultat zu gelangen. Mit der Erwähnung des Systems würde man dann um so weniger auslangen, als es der ungrischen Konstitution durchaus fremd geblieben. An diese Frage der Reciprocität werden sich aber noch so viele ernste Fragen und Untersuchungen reihen. Gebührt Ungarn von all dem, was die Stände in wiederholten Vorstellungen verlangten, durchaus Nichts, so müßte dann wohl Alles in seiner vorigen Lage verbleiben, und die Stände hätten noch vom Glück zu reden, daß die vielen gesetzlosen Foderungen blos mit Stillschweigen übergangen wurden — Doch nehmen wir an, daß das Land dennoch mit Recht sich über das bisher befolgte System zu beklagen hätte, so könnte man dann noch mancher schwer zu beantwortenden Frage entgegensehen. Denn nebst jener, über die Reciprocität selbst, dürfte dann durch die Opposition die belastete Ausfuhr nach den Erbstaaten, der vernichtete Handel mit dem Auslande, der durch Monopole zerstörte Tabak- und Seidenbau, endlich das Verhältniß mit dem Hafen von Fiume zur Sprache gebracht werden und sehr bittere Auseinandersetzungen herzuführen. Leicht dürften die Glieder der Opposition dann neben vielen andern auch die Frage aufwerfen: wie denn die Worte des Monarchen vom 17. Okt. 1826 „daß durch die zurückgestellten ungrischen Häfen väterlich gesorgt sei, daß der Handel zu einem größern Flor erhoben werde (per restitutos hungaricos portus de eo prospectum esse, ut regni commercium ad majorem evehatur florem)“ mit der Wirklichkeit, nach welcher Ungarn gar keinen Hafen besitzt, zu vereinen seien? Denn man wird kühn behaupten daß ein von österreichischen Douanen umgebener Hafen so gut als keiner, und in Betracht der Administration wohl noch schlechter als gar keiner sei. Und wo bleibt endlich noch die Legion verdutzender Fragen, die sich im Laufe dieses Operats entwickeln dürften.

„Nun so wird man wohl Ungarns Verlangen, wenn es gerecht ist, auch gewiß erfüllen,“ wird hier vielleicht erwiedert. Doch wie wenig müßte derjenige mit der

Lage der Dinge vertraut sein, der auf die Herstellung einer vollkommenen Handelsfreiheit zu hoffen vermöchte. Der jetzige Zustand der Dinge ist schon zu tief eingewurzelt; auf dem, im Laufe verhängnißvoller Zeiten, die Folge ungewöhnlicher Unglücksfälle, oft nicht abzuwendender, oft nicht gehörig abgewendeter Ereignisse occupirten Boden sind schon zu unentbehrliche Bauten aufgeführt, um selbst beim besten Willen gewähren zu können. Betrachten wir von allen übrigen Begehren nur die Reciprocität: welche Verwirrungen würde sie in den deutschen Provinzen herbeiführen? Bei der bereits dämmernden Aufklärung und Industrie Ungarns, bei dem mächtigen Emporstreben der Nation aus dem verwitterten Schutte alter, hemmender Institutionen, bei dem Eifer und der vortrefflichen Persönlichkeit einiger unsrer mächtigsten Grundbesitzer, würde die Reciprocität und die aus ihr hervorgehende reichstägige Festsetzung und Stabilität der Zölle, zur Zauberformel werden, die Ungarns ganzen Kulturstand umformte. Die natürlichen Folgen dieser mercantilen Selbstständigkeit, Einführung des Wechselrechtes unter dem Handelstand und jenen der Grundbesitzer, die sich freiwillig demselben unterwürfen, Vermehrung persönlicher Unverletzbarkeit, Ausdehnung bürgerlicher Rechte über alle Klassen der Gesellschaft, Abstellung verletzender Immunitäten und Exemptionen, und alle die heilsamen Provisionen, die der Reichstag nach erlangter mercantiler Emancipation gewiß bringen würde, müßten schnell zahlreiche, durch Einheimische und schaarenweis herbeieilende Fremde zu errichtende Fabriken hervorzaubern; der Landwirth würde nicht blos für den innern, obgleich bald verdoppelten Bedarf, sondern auch für die Nachfrage des Auslandes erzeugen und eben darum seine Produkte zu veredeln bemüht sein. Die Wechselwirkung des aus vermehrter Aus- und verminderter Einfuhr hervorgehenden Reichthums wäre in einem an Naturschätzen so überreichem Lande ungeheuer, und in ihren Folgen unberechenbar. Was bedürfte Ungarn außer den Colonial-Waaren wohl dann noch Namhaftes, das es sich nicht selbst erzeugen könnte? Man betrachte, um aus unzähligen Beispielen nur eines anzuführen,

das Tuch zu unsern Kleidern. Gegenwärtig zahlt unsre Wolle Ausfuhrzoll, dann der Nachbar Einfuhrgebühren, der östereichische Fabrikant entrichtet davon schwere Steuern; nun kommt noch der Aus- und Einfuhrzoll des fertigen Tuches, und am Ende, wer bezahlt wohl dieses Alles? Niemand als der Unger, der seine vielfach belastete, darum auch wohlfeil verkaufte Wolle, als theueres Fabrikat auf seinen Leib hängt, und der, wenn er sie selbst verarbeitete, aller dieser indirekten Steuern überhoben wäre. Zwar trüge er anfangs gröberes Tuch, doch sehr bald ein eben so feines, und gewiß viel wohlfeileres, als er nun aus der fünften Hand zu kaufen gezwungen ist. Und so wäre es mit allen ungrischen Produkten, die gegenwärtig in rohem Zustande wohlfeil ausgeführt werden, um als theures Fabrikat zurückzukehren.

Aber wie erginge es dann wohl den deutschen Erbstaaten? Eine Frage, die dem Unger wohl nur untergeordnet erscheinen mag, die jedoch ganz verschieden von der Regierung beherziget wird, deren größerer Theil der Unterthanen hier unmittelbar betheiligt ist. Fast alle österreichischen Provinzen sind genöthigt, rohe Produkte in großer Quantität einzuführen. Mögen sie nun diese, nach hergestellter Reciprocität, vorerst aus Ungarn, oder aus einem andern Lande beziehen, immer bedürfen sie Geld dazu, welches ohne den ungrischen Käufer gar bald bei ihnen auf die Neige ginge, da ihre übrigen Nachbarn sehr wenig ihrer Fabrikate kaufen. Für Ungarn aber würde, bei seiner größern innern Consumtion und erweitertem auswärtigen Handel, die Reaction viel leichter zu ertragen sein, und seine Unabhängigkeit von den Fabrikaten der österreichischen Erblande, statt denen es größtentheils bessere und wohlfeilere vom Auslande beziehen könnte, wäre bald vollständig, während bei den Nachbarn der entgegengesetzte Fall einträte. Es stände daher bald gar mißlich um diese, die schwerlich im Ackerbaue, wie die Deputation meint, Ersatz für ihre herabgekommenen Fabriken fänden. Woher aber die Lasten des Staates tragen, welche die deutschen Provinzen schon jetzt bei aller Begünstigung ihres Handels kaum zu erschwingen vermögen?

Hierauf kann man sich ganz sicher auf folgenden Einwurf der Opposition gefaßt machen: „Ungarn könnte durch diesen Umstand durchaus nicht bestimmt werden, von seinem gesetzlichen Begehren abzustehen; höchstens käme bei der reichstägigen Festsetzung der Einfuhrzölle die Lage unserer Nachbarn zu berücksichtigen, wobei wir ihnen jede Begünstigung zu gewähren hätten, die ohne Nachtheil des Vaterlandes gewährt werden könnte. Denn strenge genommen hätte der Nachbar dann um so weniger Recht, von uns mehr als Bedauern zu verlangen, als es noch sehr problematisch ist, ob er während unsrer langen Drangsale, die doch nur ihm zu statten kamen, uns selbst diese wohlfeile Münze gespendet — — ?“

Doch ganz verschieden muß hierin die Regierung denken, die den Erbstaaten diese tiefe Wunde nimmermehr gleichgültig kann versetzen lassen, und zwar zu Gunsten eines Staates, dessen Hilfsquellen größtentheils der Verwaltung nicht zugängig sind. Und hierin liegt der Knoten dieser sich so vielfach kreuzenden Fäden, hierin das Bedenkliche des Commercial-Operates, wodurch auch das früher festgesetzte Beginnen des jetzigen Reichstages mit selbem so ernstlich widerrathen wurde. Auf der einen Seite eine Nation, die ihr klares Recht reclamirt, das sie mit jedem Jahre schmerzlicher entbehrt und mit dem beinahe ihre ganze innere politische Existenz aufs Innigste verknüpft ist; auf der andern Seite eine mächtige Regierung, die, verfolgend ein ererbtes, seit Jahrhunderten unter verschiedenen Modificationen als probat befolgtes System, sich plötzlich durch außerordentliche unabwendbare Zeitereignisse und dadurch bewirkte augenblickliche Verlegenheiten gedränget sah, und ohne Benutzung der ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Hilfsquellen, momentane Vortheile verleitet, immer mehr und mehr von dem wahren Staatsvortheil sich entfernte, und den Einen auf Kosten des Andern begünstigend, den Begünstigten gleichfalls stark in Anspruch nehmend, eine Lage der Dinge herbeiführte *), die

*) Hierüber machten die Reichsstände wiederholt Vorstellungen, am ausführlichsten und nachdrücklichsten 1807.

nun, selbst bei dem besten Willen, plötzlich nicht kann umgestaltet werden, ohne bedenkliche Convulsionen zu veranlassen, die eine kluge Regierung jederzeit vermeidet, am meisten in einer Epoche, wo das ergraute Europa mehr als je die Wirkungen der verschiedenartigen Krankheitsstoffe verspürt, die seine alten Knochen durchwühlen und mit jedem Augenblicke auszubrechen drohen.

Aus diesen Andeutungen wird wohl nicht zu bezweifeln sein, daß hier Regierung und Land viel schroffer gegenüber stehen, als in irgend einer andern Frage der Staatsverwaltung; und eben darum erheischt auch keine Frage mehr Umsicht und Billigkeit von beiden Theilen, als diese. Man wird hier eben so wenig mit dem Corpus juris auslangen, als mit dem adoptirten System, und beide dieser mächtigen Zauberformeln werden dem Gesammtwohle und der gegenseitigen Erhaltung weichen müssen*), soll man nicht Ereignissen entgegensehen, die viel leichter vorhinein abgewendet, als nach der Hand ausgeglichen werden.

An den mercantilen Uebelständen, über welche sich die Ungern so sehr beklagen, sind sie großentheils selbst schuld. Während sie klagten und vieles Unmögliches wünschten, weil sie es in den Gesetzbüchern fanden, hätten sie klüger gethan zu handeln, zu thun, was möglich und nicht schwer aus-

---

*) Als im Beginne des jetzigen Reichstages das Commercial-Operat in der Ständetafel transitorisch zur Sprache kam, gab sich hinsichtlich der mercantilen Ansprüche ein Geist kund, der hierin wenig hoffen läßt. Einige Deputirte äußerten sich, unter allgemeinem Beifall, über unsere herzustellende unbeschränkte Handelsfreiheit mit dem Auslande auf eine Art, die plötzlich in Erfüllung gesetzt, den größten Theil der erbländischen Fabriken zu Grunde richten müßte. Man sah im Geiste bereits einen Mastenwald von Schiffen aller Völker der Erde in Fiume, die uns mit Erzeugnissen aller Welttheile um die billigsten Preise überschwemmten, uns alle österreichischen Fabrikate entbehrlich machten und mit unsern zollfreien Naturerzeugnissen beladen, in alle Meere der Welt zurückkehren. — Schöner Traum! doch wenig geeignet, unsre commerciellen Verhältnisse so viel als möglich zu verbessern. — Ungarn ist nicht mehr garçon; — und unsre politische Ehe mit den Erbstaaten ist ein Sakrament. —

führbar ist. Hierdurch hätte dann eine günstige Veränderung von selbst, in ruhig fortschreitendem, nichts umstoßendem Gange sich erzeugt. Das Uebel concentrirt sich doch eigentlich nur darin, daß wir kein Geld haben, weil wir immer mehr zahlen als einnehmen. Nun wäre es aber durchaus keine Zauberei, uns auch bei der jetzigen Ordnung der Dinge zum Theil und successiv von den übrigen Erbstaaten unabhängig zu machen. Niemand kann uns hindern, unsre Wolle, Eisen, Häute im Lande selbst zu verarbeiten, statt grober feine Leinwand zu erzeugen, uns mehr auf Hanf-, Tabak-, Seidenbau u. s. w. zu verlegen, wobei besonders der Adel, der noch obendrein gar keine Steuern von seinen Fabriken zu entrichten hätte, durch Niemanden könnte beeinträchtigt werden. Es ist erwiesen, daß drei Viertheile unserer Bauern in Gegenden leben, die dem Seidenbau so günstig sind, daß sie ohne alle Anstrengung ihre ganze Contribution aus selbem entrichten könnten, besonders wenn jedem Monopole dadurch begegnet würde, daß die Vermöglicheren und Reichen zusammtråten und die Seide im Lande verarbeiteten, was doch keine Hexerei wäre, besonders wenn man nicht gleich anfangs mit Frankreich rivalisiren wollte. Und wie viele ganz arme Edelleute giebt es, die durch den Seidenbau den jetzt so häufigen Zuspruch des Hungers seltener machen könnten? Das somogyer Comitat hat so günstige Verhältnisse zur Runkelrübenzucker-Erzeugung, daß es in wenig Jahren den ganzen Zuckerbedarf des Landes zu decken im Stande wäre, mit ungeheuerem Nutzen der Fabrikanten sowohl als des Landvolkes. Daß man bei all diesen Unternehmungen von Seiten der Regierung keine Beschränkungen erführe, ist eben so gewiß, als daß auch alle übrigen Hindernisse, so bedeutend sie auch sein mögen, durch Einverständniß, Umsicht und kluges Zusammenwirken der materiell und moralisch Vermöglicheren im Lande sehr bald überwunden wären. Die jetzt jährlich aus dem Lande fließenden Millionen blieben dann größtentheils in der innern Circulation, und indem wir weniger Bedürfnisse von den Nachbarstaaten bezögen, könnten uns auch die Zölle nicht so empfindlich berühren. Dieses

müßte nun auch die Regierung zu Abänderungen im jetzigen Systeme bestimmen und würde jene Wichtigkeit Ungarns im österreichischen Staatenbunde, die wir so oft mit Worten geltend zu machen suchen, ohne zu thun, was dieser Behauptung Nachdruck geben könnte, als Axiom aufstellen.

Diese unsere Trägheit, dieses Unterlassen aller zweckmäßigen Kraftanstrengung, dieses zwecklose Aufsuchen des Heils in den alten Pergamenten, statt es aus der eigenen Thatkraft zu erschaffen, bestimmte mehrere edle Söhne des Vaterlandes, durch Wort und That der so langsamen geistigen Entwickelung ihrer Landsleute zu Hilfe zu kommen und sie zu Gemeinsinn, Nationalität, Thätigkeit und richtiger Würdigung ihrer Lage und ihres Bedürfnisses zu führen.

Seitdem der ungrische Adel das Schwert aus der Hand gelegt, suchte sein von Natur nichts weniger als träger Geist, gewöhnlich Beschäftigung in seinen Gesetzbüchern, wozu vorzüglich die Municipalverfassung des Landes, die Jedem unmittelbaren Antheil an der innern Staatsverwaltung zu nehmen gestattet, hinzuweisen schien. — Wenig mit den in neuerer Zeit entwickelten Begriffen einer zweckmäßigen Saatsverwaltung bekannt, beschränkte der Unger seine staatswissenschaftlichen Studien großentheils auf die alten, ganz verschiedenen Zeiten und Verhältnissen angepaßten Gesetzbücher. In dem Labyrinthe unseres im Laufe von acht Jahrhunderten, in den verschiedenartigsten Lagen, zu zwei ungeheuern Folianten angewachsenen Corpus juris sich verirrend, ward den wenigsten unter ihnen ein Faden der Ariadne zu Theil, und so entstand denn jene unglückselige Fertigkeit im Citiren und jene Unbehilflichkeit im Anwenden alter Gesetze, jenes krampfhafte Festhalten an dem Alten, meist Veralteten, wodurch das Ende des vorigen und der Anfang des jetzigen Jahrhunderts so sehr charakterisirt wurde, und das noch heutigen Tages häufig angetroffen wird. Doch bald ward die Diktatur, welche diese Orthodoxen in den Comitats- und Reichsversammlungen ausübten, einigen jüngern, mit dem Zeitgeiste fortschreitenden Männern lästig, und indem sie das Joch abzuwerfen bemüht waren, entwickelte sich langsam aber kräftig jene Partei der

Bewegung, die Anfangs als verderbliches Schisma verrufen und verwünscht, am Ende den Sieg über die alte Schriftgelahrtheit davon trug. Am kräftigsten trat der Deputirte Paul Nagy gegen das Heer alter Vorurtheile und verschrobener Ideen auf, und indem er sich zugleich als unerschütterlichen Vertheidiger der Constitution bewährte, die Blitze seines collossalen Geistes auf alle Mängel, Vorurtheile und Verkehrtheiten ohne Ausnahme schleuderte, er mochte sie nun bei der ausübenden Gewalt oder unter den Ständen vorfinden; indem er endlich im edlen Selbstgefühle seiner Absichten den Unwillen der Regierung eben so gleichgültig ertrug als das Zetergeschrei der Schriftgelehrten, bildete er bald den Focus jenes hellen Lichtes, das sich mit vielem Erfolge über das Land verbreitete *).

Den richtigeren Ansichten über die ungrischen Bedürfnisse mangelte jedoch Thatkraft, vorzüglich weil die höhern und vermöglicheren Klassen des Adels sich wenig mit den Angelegenheiten ihres Vaterlandes beschäftigten, und die es thaten, gewöhnlich durch öffentliche Aemter an einer freien Kraftäußerung gehindert wurden.

Diesen Mangel fühlend, trat der edle Graf Stephan Széchenyi plötzlich unter seine Landsleute, und suchte in schnell aufeinander folgenden Schriften die Nation aus dem Reiche der Unthätigkeit, der Theorieen und Klagen in die Regionen der Thatkraft, des Selbstvertrauens und des Wohlstandes zu reißen.

Aus einer der angesehendsten Familien im Reiche entsprossen **), der Sohn eines den Ungern ewig unvergeßlichen

---

*) Er stellte im Reichstag 1807 zuerst den Satz auf: „Nationalität gilt mehr als die Konstitution" — wofür man ihn dazumal beinahe gesteinigt hätte, obwohl der Satz nun als Axiom betrachtet wird.

**) Von jeher hatte die Familie Széchenyi durch Patriotismus und Opfer auf dem Altare des Vaterlandes sich ausgezeichnet, und in letzterer Hinsicht kann kein anderes Geschlecht mit ihr in die Schranken treten. — Der Primas und Erzbischof von Gran, Georg Széchenyi, verwendete unter Leopold I. über drei Millionen auf 27 geistliche, literarische und militärische Stiftungen, und unterstützte den König

Patrioten, erregte schon bei seinem ersten Auftreten sein schöner Name ein günstiges Vorurtheil für ihn, das er später vollkommen rechtfertigte. Nachdem er in früher Jugend in der kaiserlichen Armee mit Auszeichnung gedient, seinen Geist durch Reisen in allen Ländern Europa's gebildet, machte er sich im Reichstage 182$\frac{5}{7}$, ergriffen durch eine hinreißende Rede des Paul Nagy über die Ursachen unserer vernachläßigten Muttersprache, zuerst auf eine glänzende Art bemerkbar, indem er zur Ausbildung der ungrischen Sprache eine Stiftung von 60 Tausend Gulden Konventionsmünze machte und durch sein Beispiel die Grafen Georg Andrásy, Georg Károlyi und den Deputirten Abraham von Vay zu namhaften Beiträgen bestimmte, so daß er als vorzüglicher Stifter der sprachbildenden Gesellschaft zu betrachten ist.

Von nun an widmet er die Kräfte seines ungewöhnlichen Geistes ausschließend dem Vaterlande, welches ihm bereits viele heilsame Anstalten verdankt, wobei er von mehrern nicht minder edlen Patrioten durch moralisches und materielles Mitwirken so kräftig unterstützt wurde und wird, daß man die jetzige Zeit mit Recht die Periode erwachender Nationalität, Industrie und Gemeingeistes nennen kann, wo neben dem Namen Széchenyi noch so viele andere, als Andrásy, Bathyányi, Bezerédj, Csapó, Döbröntey, Eszterházy, Festetits, Hunyady, Károlyi, Keglevics, Orczy, Somsich, Teleky, Vay, Wesselényi u. A. bis in die fernste Zukunft glänzend dastehen werden.

---

mehrmals mit dreimalhunderttausend Gulden. Seinen Neffen, den Erzbischof von Kalocsa, Paul Széchenyi, sahen wir in diesen Blättern als Vermittler des Friedens mit Rakóczy; Graf Franz, der Vater Stephans, ist der Stifter des ungrischen Museums, das er mit seiner unschätzbaren Bibliothek, Münzen- und Antikensammlung dotirte, wie sich kein Private neuerer Zeit einer ähnlichen, wahrhaft königlichen Schenkung rühmen kann. — Nimmt man noch hinzu, daß die Mutter unseres Grafen Stephan die Schwester des unsterblichen Mäcenaten Gr. Georg Festetits war, so muß man bekennen, daß das Blut hier nicht minder sich bewährte, als in einer durch den Grafen den Ungern vorgetragenen Theorie.

Die vorzüglichste Tendenz der Schriften des Grafen **Széchenyi** ist auf Erweckung der Nationalität, Thatkraft und Einigkeit gerichtet. Während er diese mit der ganzen Energie eines edlen Charakters seinen Landsleuten ans Herz legt, zerfleischt er mit unbarmherziger Geißel den Rücken der Lässigen, Finsterlinge und Verstockten. Mit Meisterzügen schildert er die Mißgunst, Verkehrtheit und besonders die alten „verrosteten" Vorurtheile, die sich jeder geistigen und materiellen Entwickelung des Landes entgegenthürmen. Die ungrischen Eigenthümlichkeiten, den Eigendünkel, die theilweise Rohheit und bäurischen Sitten der Jugend hat noch Niemand treffender geschildert; seine Sprache ist durchaus korrekt und geschmeidig, der geniale Mann hat den Ausdruck vollkommen in seiner Macht und durch ihn lernte man vorzüglich die Geschmeidigkeit der ungrischen Sprache und ihre Verwendbarkeit zu leichter, gefälliger und witziger Diction kennen; er ist in diesem Betrachte unstreitig der vorzüglichste, originellste Schriftsteller, den die ungrische Literatur aufzuweisen hat. — Der Inhalt seiner Werke mußte ihn natürlich mit der Administration und der Gesetzgebung Ungarns in Berührung bringen, welchen Zweigen er jedoch, besonders dem letztern, nicht gewachsen ist, was man von ihm auch billigerweise nicht verlangen kann. Und dennoch scheint er sich besonders in der Legislation zu gefallen und gab vor Kurzem unter dem Titel: „Stadium" Vorschläge zu Abstellung einiger Gesetze heraus. Das Buch ist reich mit Vorzügen im Fache der Charakterzeichnung, Philosophie und Staatsökonomie ausgestattet, in legislatorischer Hinsicht aber von geringem Werthe und unstreitig das schwächste Werk des Grafen. Was er vorbringt, ist längst in Privatzirkeln und öffentlichen Orten viel umfassender verhandelt worden, und das wenige Neue ist gewöhnlich nicht haltbar. Da es ihm an Vorkenntnissen fehlte, so ist er nirgends im Stande, die Modalität der Einführung darzulegen und die gegen selbe stattfindenden Hindernisse — weil sie ihm nicht erschöpfend bekannt sind — zu überwinden. Da er den Gegenstand mit den eigentlichen juridischen Waffen durchzuführen unvermögend ist, so nimmt

er zu einem psychologisch wirksamen Hülfsmittel die Zuflucht, indem er an die Annahme seiner Vorschläge unausbleiblichen Reichthum knüpfte. „Nehmt es an, und Ihr werdet steinreich" — das ist beiläufig der Refrain aller seiner Reformen, ohne daß seine Calcule überall eine strenge Untersuchung beständen. — Aber so heilsam es auch ist, wenn die Staatsbürger sämmtlich reich werden, so sind doch zur Abstellung alter, mit so vielen Interessen verknüpfter Institutionen noch mehr Gründe erforderlich, die auch, zum Heil der guten Sache, zahlreich vorhanden sind. Der Graf entschuldigt sich zwar damit, daß seine Schriften nur Dilletantenwerke seien. Aber der Dilletantismus verträgt sich mit der Gesetzgebung durchaus nicht. Es gibt keinen Dilletant-Gesetzgeber. Doch die Tendenz ist auch hier überall edel, und schon der Umstand, daß hierüber geschrieben wird, ist von unschätzbarem Werthe in einem Lande, wo Niemand schreibt und so Wenige lesen.

Doch der größte Vorzug Széchenyi's besteht darin, daß er handelt. Hierin ist er ein wahres Vorbild eines ungrischen Magnaten und sein ganzes Leben der bitterste Vorwurf für die größere Hälfte seiner Standesgenossen. Sehr richtig berechnend, daß in einem aus 52 Munizipalitäten bestehenden Lande die Concentration nicht leicht gefährlich werden könne, richtete er sein Augenmerk vorzüglich auf Pest, und gründete nebst seinen Freunden das Wettrennen und Casino, beides durch zweckmäßige Einrichtung und glänzende Ausstattung ausgezeichnet. — Leider gab es sich beim Casino bald kund, daß unser Vaterland sehr arm an Männern ist, die ein gemeinnütziges Institut, sobald es mit Mühe und Umsicht verbunden ist, aufrecht zu erhalten vermögend wären. Ich meine den Casino-Keller. Wie erfreulich diese Einrichtung schon blühte, was für Hoffnungen sie dem Handel und der Industrie versprach, wissen die meisten meiner Leser oder können es in dem „Licht" des Grafen Széchenyi nachlesen. Und dennoch ist von dem ganzen Institut zwei Jahre später keine Spur. Der vorige National-Weinverschleiß befindet sich in den Händen eines Franzosen, der kein anderes Verdienst hat, als daß er gut kocht und

eine schöne Frau besitzt. — Das ist nun eine traurige Wahrnehmung; und mit Recht kann man die Apathie, Gemächlichkeit und Unfähigkeit der meisten Actionäre, besonders der zu Pest lebenden, tadeln, daß sie weder Eifer noch Kenntniß genug besaßen, um die bei jedem solchen Institut sich ergebenden Uebelstände zu besiegen, dem Vaterlande diese schöne Hoffnung zu erhalten und auszubilden. Ueberhaupt scheint die Theilnahme am Casino nicht zuzunehmen, wovon mitunter auch die ganz verfehlte Einrichtung mitwirken mag, daß der nach mehrjähriger bedeutender Einlage Austretende gar keinen Antheil an dem Mobiliare hat, was durch eine zweckmäßige Errichtung von Actien leicht hätte verfügt werden können. Bei der jetzigen Einrichtung kann sich die Anomalie ergeben, daß wenn binnen einigen Jahren alle gegenwärtigen Mitglieder successiv aus- und statt ihrer einige Wenige einträten, diese das Mobiliare des Casino besäßen, welches jene bezahlt haben. Für bloße Unterhaltung, an welcher der größte Theil der Actionäre fast gar nicht Theil nimmt, ist die Einlage zu bedeutend und könnte füglich herabgesetzt werden. Doch müßte man sich dann auch aller überflüssiger Auslagen enthalten, wie z. B. jener gläserne Käfig ist, mit dem man die schöne Fronte des Casino-Gebäudes entstellte und in welchem sich die Actionäre beiläufig wie die Thiere einer Menagerie ausnehmen. Und dieses Monument eines verdorbenen Geschmackes hat mehre tausend Gulden gekostet! — Viel ernsthafterer und weiter aussehender Natur war die Errichtung der „sprachbildenden" (nyelvmivelö) Gesellschaft, die sich kurz darauf, aus uns unbekannten Gründen, in eine „gelehrte" umgewandelt hat. Nun, auf den Namen kömmt es so eigentlich nicht an, und bei einem Institute, dessen Grundidee so gut ist, sollte man es so genau nicht nehmen. Da aber in dem ungrischen Charakter Eigendünkel eine nicht unbedeutende Rolle spielt, welche in diesem Falle, wo nur wahres Erkenntniß seines Standpunktes zum Ziel führen kann, leicht schädliche Folgen haben könnte, so sehen wir uns gezwungen, hier klaren Wein einzuschenken. Die ungrische Literatur liegt zur Stunde noch in der Wiege. Mehr oder minder gelungene

Uebersetzungen, mitunter recht artige kleine Gedichte, mittelmäßige Trauerspiele und unlustige Lustspiele; lange, langweilige Epopöen, mit vielen schönen Worten, correkten Versen, aber ohne Tiefe der Ideen und Fantasie; juristische, medizinische, ökonomische und statistische Zusammentragungen und Compilationen, geschichtliche Abhandlungen mit wenig kritischem Salze, gute und schlechte Taschenbücher, Romane à la Spieß und Kramer, Gebetbücher und Kalender dürften wohl so ziemlich neun Zehentheile der ungrischen Literatur in sich begreifen. Die meiste Mühe scheint man sich bei statistischen und ethimologischen Untersuchungen über vaterländische Geschichte und Sprache gegeben zu haben; doch hier muß man mitunter die etwas argen Verirrungen beklagen, in welche zu eifriges Studium einige sonst talentvolle Männer verlockte; und wenn die Einen Vater Adam zum Unger, die Andern den blinden Homer zum Slavaken machen, sollte der Leser fast meinen, man habe sich hier im Auffinden des Unsinnes ungleich mehr Mühe gegeben, als anderer Orte auf die Ergründung der Wahrheit verwendet wird; wie denn das vollkommen competente Deutschland hierüber bereits abgeurtheilt hat. Dasjenige aber, was man bei den übrigen Nationen Gelehrsamkeit nennt, jenes vollkommene Eindringen in die Tiefen einer Wissenschaft, jene Eigenthümlichkeit, die sich auf jedem Blatte, in jeder Zeile kund giebt, das Erschaffen neuer philosophischer, politischer und rechtswissenschaftlicher Ideen, würdig in allen Sprachen die gebildete Welt zu durchfliegen, Begründung neuer Systeme und Alles, was man im europäischen Sinne des neunzehnten Jahrhunderts Gelehrsamkeit nennt, wird man nur höchst selten in der ungrischen Literatur, noch seltner unter den lebenden Literatoren treffen.*) —

*) Hiermit will man dem lobenswerthen Bestreben einiger literarisch Gebildeter nicht zu nahe treten. Allein eben diese werden es am leichtesten zugeben, daß hier nur strenge Wahrheit behauptet wurde. Bei unserm Schulwesen, unserer Censur und Absperrung von so vielen Zweigen literarischen Verkehrs, muß man sich auch mit dem begnügen, was geleistet wird, obwohl es sich zu den Leistungen anderer gebildeter Nationen beiläufig verhält, wie der Verkehr unserer Donau mit dem auf der Themse. Aber das leidige Ueberschätzen und Lobhudeln des flachsten

Unter solchen Umständen war nun wohl die Errichtung einer gelehrten Gesellschaft, im üblichen Sinne des Wortes, eine nicht leichte Aufgabe. Da man jedoch sich überall den Umständen fügen muß, so würde kein billig Denkender von unsern Verhältnissen verlangt haben, daß unsere Akademie gleich im Entstehen mit den französischen, englischen und deutschen rivalisiren solle. Aber um so vorsichtiger hätte man in der Wahl der Mitglieder sein und lieber mehr Stellen unbesetzt lassen, als mit Unfähigen besetzen sollen. Nun ist aber dieses letztere wirklich der Fall, und dem Verfasser dieses sind einige Individuen bekannt, deren geistiger Standpunkt sich mit dem gewöhnlichen Begriffe von Gelehrsamkeit durchaus nicht verträgt, und an deren Stelle man in Ungarn wenigstens 100 — sage hundert — Männer finden konnte, die diese Plätze in jedem Betracht würdiger ausgefüllt hätten. Menschen, die der gelehrten Welt nie einen einzigen eigenthümlichen Gedanken zum Besten gaben, die es ein Jahr früher für Spott würden gehalten haben, wenn man sie Gelehrte gescholten hätte, sahen sich nun plötzlich mit dem Insiegel der Weisheit gestempelt und stolzirten einher in der Allongeperücke der Gelahrtheit. Diese Weisen gleichen jenen des Morgenlandes, man schilt sie Weise und Könige, aber Niemand weiß, worin ihre Weisheit bestanden, Niemand kennt die Reiche, über die sie geherrscht. Diesen wie Jenen erschien der Stern des Heils, und siehe, sie stehen an der

---

Geschreibsels, wenn es nur ungrisch ist; die durch selbes hervorgerufene, im Unger ohnehin so leicht zu erweckende Aufgeblasenheit; der vollkommene Mangel einer ächten, bildenden, instruktiven Critik; das Zunftwesen einiger literarischer Handwerksbursche, die sich gegenseitig zu den Sternen erheben, während sie fremdes Verdienst in den Staub treten: alle diese Uebel, die sich seit der Errichtung der gelehrten Gesellschaft eher verschlimmert als verbessert haben, machen ein wahres Wort zur Zeit nothwendig, um den Eigendünkel etwas herabzustimmen und Jene zu ermuthigen, die durch das literarische Treiben entmuthigt, ihre Thatkraft unterdrücken, und wegen der falschen Richtung unserer geistigen Entwickelung wenig Trostreiches für das wahre Wissen erblicken. — Der Gegenstand wird übrigens seiner Zeit erschöpfender behandelt werden.

Krippe! Sie mögen sich dennoch darin unterscheiden, daß die Alten Gold, Weihrauch und Myrthen zum Opfer brachten, während die Neuen wahrscheinlich nur Weihrauch opferten, um dagegen Gold zu empfangen. — Im Uebrigen, wo giebt es nicht Mißgriffe bei neuen Unternehmungen. Wir wollen daher wünschen und hoffen, daß die wirklichen Gelehrten recht bald die eminente Majorität der Gesellschaft bilden mögen, dann werden vor dem Glanze der Weisheit die Nebel der Unwissenheit von selbst weichen und die edlen Früchte den edlen Baum beurkunden. Einzelne Fehlgriffe können die Erfolge eines in der Grundidee vortrefflichen Institutes wohl verzögern, aber nicht ersticken.

Doch die großartigsten und folgereichsten Unternehmungen des edlen Grafen Széchenyi erstrecken sich auf die Donau. Die bereits seit zwei Jahren mit dem besten Erfolge in regelmäßigem Gange erhaltene Dampfschifffahrt auf drei Schiffen, denen vor Kurzem ein viertes zuwuchs, und die im nächsten Frühjahr noch mit einem oder zweien vermehrt werden sollen, ist größtentheils seine Idee. Eben so eifrig betreibt er die Errichtung einer stehenden Brücke bei Pest, durch welche die Communikation zwischen den zwei Hälften des Reiches ununterbrochen offen bliebe. Die Ausführung, bei welcher noch bedeutende technische Schwierigkeiten obwalten, hängt zum Theil von der Willfährigkeit des Adels zu Entrichtung eines Brückenzolles ab; daher muß der Gegenstand, welchen eine eigens dazu ernannte Deputation in vorläufige Prüfung genommen, früher der reichstägigen Verhandlung unterworfen werden *). Persönlich ist er jetzt mit der Sprengung der Felsen beim eisernen Thore beschäftigt, welches Unternehmen von der Regierung kräftig unterstützt wird. Eine im verfloßenen Oktober in dem ungrischen Tageblatte Jelenkor gemachte Mittheilung, „daß man erst jetzt die Unausführbarkeit, ja sogar Schädlichkeit dieser Unternehmung wahrgenommen,“ machte großen Eindruck im Lande. Doch

*) Dieses Hinderniß ist durch die liberale Willfährigkeit des Adels zu Entrichtung des Brückenzolles bereits glücklich überwunden.

kurz darauf scheint ein türkischer Ingenieur Alles wieder in Ordnung gebracht zu haben, denn in der folgenden Mittheilung wurde weder die Unausführbarkeit noch die Schädlichkeit berührt, sondern das Publikum von dem erfreulichen Fortgange des Werkes in Kenntniß gesetzt. — Da auch diese Unternehmungen später noch ausführlicher zur Sprache kommen werden, so brechen wir hier ab, dem hochsinnigen Grafen Széchenyi die besten Erfolge seiner ächt patriotischen Bemühungen wünschend. Möge noch lange der ungrischen Nation dieser ihr würdiger Liebling erhalten werden!

Mit dem Jahre 1825 beginnt für das ungrische Staatsleben eine neue, heitere Epoche. Nachdem der Minister Graf Stadion sich durch keine Vorstellungen der k. ungrischen Hofkanzlei*) von seinen Angriffen auf die Verfassung hatte abhalten lassen, und dadurch Ereignisse herbeiführte, die man bei einiger Kenntniß der ungrischen Verhältnisse ohne besondere Divinationsgabe voraussehen konnte: erfolgte im Reichstag 1825 jener Staatsakt, der in der an väterlichen Handlungen so reichen Regierung unseres huldreichen Monarchen einer der huldvollsten, zugleich aber auch weisesten war. — Hier bewährte sich abermals die alte habsburgische Wahrheit, daß die Regenten dieses erlauchten Hauses immer das Beste herausfinden, wenn sie den Eingebungen ihres Herzens folgen.

Daß dieser Reichstag nicht gleich im Beginne in heftige Ausbrüche ausartete, muß ausschließend der weisen Leitung des Erzherzogs Joseph's, Palatins, zugeschrieben werden, der in der damaligen sturmbewegten Zeit das Steuer des Staatsschiffes mit derselben Geschicklichkeit, Kraft und Umsicht zu lenken verstand, die seine langjährige glänzende Führung einer Magistratur charakterisiren, die gleichwie sie an staatsrechtlichem Machtumfange einzig in Europa dasteht, eben so ungewöhnliche Eigenschaften in Anspruch nimmt, soll sie vollkommen im Sinne der Constitution gehandhabt werden.

*) Jener Leser, dem dieses schöne Denkmal unerschütterlichen Pflichtgefühls nicht bekannt sein sollte, unterlasse nicht, es zu lesen. Die Vorstellung steht in „Ungarns gesetzgebenden Körper 1830“ II. Th. S. 120.

Die Ausgleichung aller ungrischen Differenzen der letzten dreißig Jahre ist ausschließend das Werk des Erzherzogs. Denn nebst der ihm angebornen Rechtlichkeit und des Scharfsinns, kennt Niemand besser als er das Vaterland im großartigen Ueberblicke seiner Stellung sowohl, als in den kleinsten Einzelnheiten. In einer vierzigjährigen strengen politischen Schule gebildet, kann er nun als Ungarns lebendiges Staatsrecht und Statistik betrachtet werden, zu dem sich die Nation in allen Verlegenheiten erfolgreich wandte. Darum auch jenes unbegrenzte Zutrauen des Landes zu diesem großen, vollendeten Staatsmann.

Von nun an erreichte das gegenseitige Vertrauen einen früher nie gekannten Grad, und Ungarn wäre, ohne die Einflüsse, welche die Folgen früherer unglücklicher Ereignisse so mächtig ausüben, ohne den Nachklang des verjährten Systems, ohne die Einwirkungen der europäischen Politik auf alle Staaten und namentlich auf die Finanzen derselben, eines der glücklichsten Reiche: denn keine seiner gerechten Forderungen würde von dem frommen Monarchen zurückgewiesen werden. Auf welche Art aber diese ungünstigen Einflüsse zu beseitigen wären, oder in wie weit sie beseitigt werden könnten, dieses ausmitteln zu wollen würde der Verfasser dieses Aufsatzes sich nimmermehr zutrauen, obgleich vollkommen überzeugt, daß einigen derselben gar bald könnte abgeholfen werden, wenn in den hierüber sich ergebenden Traktaten, Umsicht mit Billigkeit und gegenseitigem Vertrauen vereint, einer höheren Ansicht des Staatswohles über verjährte Maximen den Sieg verschaffte.

Eine der erfreulichsten Erscheinungen des letzten Decenniums ist die allmählige Wiedereinsetzung des heiligen Götterfunkens in sein ewiges Recht. — Dieses gab sich besonders bei Besetzung der öffentlichen Aemter kund, wo nun wieder auf Talente besondere Rücksicht genommen wurde. Einige hochherzige, geistreiche Männer, die sich in der Vertheidigung der Reichsrechte besonders hervorgethan, wurden gesucht und angestellt, statt ihrer Viele der Anhänger der vorigen Ordnung entweder in Ruhe versetzt, oder promovirt

um amovirt zu werden: ein Werk wahrer Staatsklugheit, dessen Folgen schon günstig in den Gang der Geschäfte einwirken. — Auch ein muthiges Wort für Freiheit und Recht ward mitunter gestattet, wie die mit Censurbewilligung gedruckten Werke der Grafen Széchenyi und Dessewffy beweisen. Die gemeinnützigen Unternehmungen für Ungarn erfuhren nicht nur kein Hinderniß von Seite der Regierung, wie so Mancher eulenartig verkündigte, sondern gewannen größtentheils die Theilnahme und Mitwirkung der höchsten Würdenträger, den Beifall und zum Theil die Unterstützung der Regierung.

Alle diese glücklichen Veränderungen, die auf den Gang der Staatsmaschine so vortheilhaft einwirken, sind in der Idee das Werk Sr. Maj. des Kaisers und Königs, in der Ausführung aber größtentheils Schöpfung des zum Reichskanzler erhobenen Grafen Adam Reviczky, eines Mannes, der die Anforderungen der Zeit nicht minder als die Bedürfnisse des Landes vollkommen aufgefaßt. In den verschiedenartigsten Aemtern der Monarchie ausgebildet, fügte er zu dem magyarischen Nationaltypus seines Charakters noch jene Vielseitigkeit, die bei dirigirenden Staatswürden so nützlich ist und bei den Ungern leider so häufig vermißt wird. Ungrischer Mann im edelsten Sinne des Wortes; populär, wie noch kein Reichskanzler vor ihm, erstrebte er das größere Gewicht, dessen sich die ungrischen Interessen gegenwärtig in der Wagschale des Staatenvereins erfreuen, vorzüglich durch jene Umsicht und Festigkeit, mit welcher er das, als das schwierigste in der Monarchie anerkannte Staatsamt bekleidet. Mit gleicher Kraft die Rechte des Thrones und des Landes Wohl wahrend, umgab er sich bald mit Männern, fähig seine Pläne zu fassen und ausführen zu helfen. So gewann denn Alles den jetzigen, viel geregelteren Gang, während der scythische Gaul manchmal, wo es nöthig erachtet wurde, den Sporn des gewandten Reiters fühlte und ertrug. — Das will aber den Farbigen im Lande nicht sonderlich behagen. Jeder derselben sähe am Kanzler so gern die Kokarde seiner Partei prangen. Einige sind der Meinung „man hätte bei Besetzung

der Aemter, besonders in den dirigirenden Behörden, doch ungleich mehr auf Dinastie und großes Vermögen sehen sollen. Wenn so wenig für Stabilität gesorgt wird, wo werde die Bewegung enden? Schon verspüre man eine demokratische Tendenz, indem die Hofkanzlei bei Bewilligung der Sequester so dificil ist, da man doch bedenken sollte, daß die meisten der Verirrten noch in jener Zeit in ihre traurige Lage verfielen, als sie auf leichte Erlangung eines Sequesters rechnen durften, zu langsamer Tilgung von Schulden, die sie größtentheils zur Aufrechthaltung des aristokratischen Glanzes und zu Beförderung des geselligen Lebens gemacht. — Auch Befehle, die einem lästigen Prozesse eine günstige Wendung geben, seien jetzt ungleich schwerer zu erlangen als zuvor." — Dagegen halten anders Gefärbte jeden Kanzleibefehl für einen Eingriff in die Freiheit. „Man soll der Maschine eines freien Staates freien Lauf lassen. Werden auch mitunter bei Komitats-Restaurationen Einige todt geschlagen, so habe das so viel nicht zu bedeuten. Fielen die Gebliebenen doch als Opfer der Wahlfreiheit, und am Ende wird ihnen Beileid und ein christliches Begräbniß. — Beschimpft man sich im Reichstage: nun, so wird man sich schon wieder versöhnen." — Wieder Andere tadeln mit vieler Bitterkeit, daß die ungrischen Interessen dennoch nicht kräftig genug vertreten werden, und meinen, der ungrische Kanzler könnte im Ministerrathe doch manchmal auch in den Tisch schlagen. — Kurz es fehlt auch hier nicht an jenen Blumen, die die Laufbahn jedes ausgezeichneten Staatsmannes schmücken. Doch die große Zahl der Hellsehenden und Unbefangenen zollt dem edlen Streben und Wirken volle Anerkennung.

So stehen nun im Wesentlichen die ungrischen Verhältnisse bis zur Stunde; und bemerkt man in neuester Zeit vielleicht ein verstärktes Hinneigen zum Bestehenden, so mag dieses wohl mit jenen politischen Conjunkturen in enger Verbindung stehen, deren Entwirrung, oder auch größerer Verwirrung, das aufgeregte Europa gespannt entgegen sieht.

II.

Adelige Insurrektion.

Ungarn ist ein monarchisch aristokratischer Staat; von Demokratie ist auch nicht eine Spur in seiner Verfassung, denn selbst die freien Städte nehmen nur Antheil an der Staatsverwaltung, in so fern sie zur Aristokratie gehören.

Die Vertheidigung des Vaterlandes ist im ursprünglichen Sinne der Konstitution dem Adel ausschließlich übertragen, und er erfüllt diese Pflicht in der Wirklichkeit auch jetzt noch zum Theile. Alle Privilegien, Exemtionen und der ganze Grundbesitz des Adels ruhen auf der Vaterlandsvertheidigung; durch sie ist er Alles, ohne sie Nichts. Sogar die Geistlichkeit stützt ihre aristocratischen Rechte einzig auf diesen Grund.

Es ist daher billig, daß mit diesem Zweige der ungrischen Konstitution begonnen werde; wie denn überhaupt zu wünschen wäre, daß auch der jetzige Reichstag, nach vorausgesendeter unerläßlicher Coordinirung des gesetzgebenden Körpers, mit diesem Operate begonnen und eher den Adel, der Concessionen zu geben hat, als den Bauer, der von ihm solche erwartet, regulirt hätte. — Doch da es nun einmal nicht geschehen ist, so wollen wir der Abhandlung über das Specifische dieses Gegenstandes unsere Ansichten über Aristokratie überhaupt voraussenden, und dann erst den Aufsatz eines unserer würdigsten Patrioten über die Art einer zweckmäßigen Organisation der Insurrektion nebst einigen Bemerkungen dem Leser vorlegen.

Bei der reichstägigen Verhandlung dieses Gegenstandes wird als Leitfaden auch hier das Elaborat der Regnicolardeputation dienen und wir daher die Ansichten und Vorschläge des Operates in aller Kürze vorgetragen, obgleich es scheint,

daß man in selbem nicht ganz von jenem Gesichtspunkt ausgegangen, der nach geläuterten Begriffen über Repräsentation und Volksbewaffnung jedem monarchisch aristokratischen Systeme zum Grund dienen sollte. Der todte Buchstab, hier doppelt todt, weil er größtentheils einer längst dahingeschiedenen Generation angehört, gilt im ganzen Operate mehr als das lebendige Bedürfniß. An vielen Orten hat man sich nicht einmal die Mühe gemacht, auch nur Scheingründe für die Beibehaltung des schon durchaus nutzlosen Alten anzugeben. Daher wird der Reichstag außer der Reihenfolge der Gegenstände, außer einer nutzlosen bis ins Ermüdende getriebenen Anhäufung historischer Angaben, wenig Anwendbares, Praktisches treffen, was doch hier die Hauptsache ist; er dürfte sowohl in Beibehaltung des zweckmäßigen Verjährten, als in Abstellung des wirklich Veralteten, einzig auf die eignen Einsichten beschränkt bleiben.

In diesem Fache besitzen die übrigen constitutionellen Nationen einen Schatz von Werken, worin das eigentliche Staatsinteresse bis in seine verborgendsten Fugen durchforscht und abgewogen ist. Außer dem Staatshaushalt dürfte schwerlich ein Zweig publicistischen Wissens von allen Seiten so beleuchtet sein, als dieser. Doch hievon ist das ungrische Staatsrecht durchaus entblößt, da in den neuern Zeiten kein statistisches Werk, worin sich helle Ansichten aussprechen, die Censur passirt, das wenige Alte aber, auf den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustand nicht anwendbar, eher Verwirrungen als Belehrung erzwecken könnte. Fremde Werke, die aber bei uns größtentheils nicht in Anwendung zu bringen wären, können nur durch Wenige gelesen werden, nützen daher der Masse der Nation nichts, indem die meisten publicistischen Werke den Weg zu uns gar nicht, oder nur auf Schleichwegen finden Während also die Reichsversammlungen der übrigen Nationen für so tiefe Untersuchungen durch die Presse vollkommen vorbereitet zur Berathung schritten, dürfen wir unser Heil größtentheils nur in den Operaten und in alten, veralteten Gesetzen suchen.

Der Begriff der Aristokratie, im edleren Sinne, ist schon

vollkommen geläutert, und die Analyse, weit entfernt ihr zu schaden, hat sie nur noch befestigt, das Gehässige derselben gemildert und ihren Nutzen erwiesen. Als Herrschaft der moralisch oder materiell Besten und Mächtigsten, ist Aristokratie der menschlichen Natur so eigenthümlich, daß sie faktisch überall angetroffen wird und von jeher bestand, in Rom unter den Konsuln nicht minder, als in Nordamerika, ja selbst unter den Wilden. Sie ist ein herrschendes Prinzip unsers Planeten, nicht blos unter Menschen, sondern selbst bei den Thieren; denn keine in Gesellschaft lebende Thiergattung wird ohne dieselbe getroffen.

Der menschliche Verstand hat diese Aristokratie in allerlei Formen und Systeme gebracht, in welchen sie, gewöhnlich ausgeartet, oft die Quelle empfindlicher gesellschaftlicher Uebelstände geworden. In ihren gehörigen Schranken, durch weise Gesetze gezügelt und dem Staatszwecke angepaßt, bleibt ihr Nutzen, ihre Nothwendigkeit unbestreitbar, und nur flache Köpfe, Fanatiker, oder Menschen die nach politischer Auszeichnung streben, sprechen von einer vollkommenen Gleichheit und andern derlei Phantasieen, die die Wirklichkeit kaum berühren und vielleicht auf andern Sternen herrschen mögen, gewiß aber nicht auf dem unsrigen in der Wirklichkeit und auf die Dauer zu bewerkstelligen sind. — Für Jeden, der vorurtheilsfrei zu denken vermag, bleibt die Aristokratie ein eben so nothwendiges Bedürfniß des gesellschaftlichen Zustandes, als die gesetzliche Autorität. — Soll sie jedoch in unsrer Zeit nützlich und vom Bestand sein, so muß sie sich in erblichen Monarchieen (und von solchen sprechen wir) auf ein der Lage des Staates angemessenes Gleichgewicht der drei aristokratischen Zweige gründen; nämlich auf die Aristokratie der Geburt, des Vermögens und des Verstandes oder Verdienstes. — Unter Geburtsaristokratie verstehen wir die ererbte Fähigkeit des Antheils an der Staatsverwaltung. — Vermögensaristokratie ruht auf dem Eigenthume in den langen Abstufungen von Wohlhabenheit bis zum Reichthum. — Verstandesaristokratie endlich gründet sich auf einen Grad von Erudition und moralischer Kraft,

der zu politischer, militärischer, literarischer Auszeichnung geführt hat.

Unter diesen Zweigen der Aristokratie schien in neuerer Zeit jene der Geburt am wenigsten mit dem Zwecke des Staates und der Billigkeit überein zu stimmen, weßwegen sie nicht nur von den übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft scheel angesehen, sondern selbst von den geistreichsten Schriftstellern als eingewurzeltes Vorurtheil und Ueberbleibsel einer finstern Vorzeit verrufen und oft lächerlich gemacht wird.

Und dennoch ist der Geburtsadel, in seinen gesetzlichen Schranken gehalten, eine bewahrende und erhaltende Institution der Monarchie, der einzigen haltbaren Staatsverfassung in unserer Zeit. Die Grundlage des Adels war stets die Ehre, die sich aus dem Ritterthume bis in unsre Zeit in selber als Charakteristik erhielt, ungeachtet aller fehlerhaften Auswüchse, die diese Schöpfung des Menschen, gleich allen übrigen, im Laufe der Zeit entstellen. Das Edle an ihr aber: die über das Grab hinaus gehende Dankbarkeit der Staatsgewalt oder Mitbürger, edler Stolz auf die Verdienste der Vorfahren, wird sich so lange erhalten, als das Göttliche im Menschen nicht dem Thierischen unterliegt. Wo der Ruhm alter Geschlechter, der Name großer Vorfahren nicht mehr gilt, da mag man wohl frisch darauf Handel treiben und Geld erwerben, aber edleren Aufschwung mag man da nicht erwarten*). Alles, was das Mittelalter Großes, Erhabenes, Ungewöhnliches aufzuweisen hat, gehört dem Adel an. Aber leider artete er in den meisten Ländern auf eine empörende Art aus, durch Mangel an Gemeinsinn und an jener Selbstverläugnung, der, wo das Wohl des Vaterlandes in Frage stehet, kein Opfer zu groß ist. — Im Mittelalter wälzte er bald die Abgaben auf die arbeitende Klasse, was die ausübende Gewalt geschehen lassen mußte, da sie, ohne stehendes Heer, mit dieser mächtigen Korporation es nicht ver-

---

*) Nordamerika kann hier nicht in Betracht kommen, denn außer Washington und Franklin hat es keine großen geschichtlichen Erinnerungen.

derben wollte. So stand denn der Adel bloß als verzehrende Klasse im Staate, und da er die Waffen fast ausschließlich handhabte, übte er bald Druck auf die übrigen Abtheilungen und stand oft dem Throne, obgleich dessen vorzügliche Stütze, trotzig gegenüber. Nachdem dieses häufig in Raubsucht und Tyrannei ausgeartet war, verbanden sich die reich gewordenen Städte mit der Regierung, die sie noch nicht gefährlich hielt, und das Streben der Krone nach Ausbreitung ihrer Macht, bald mehr bald weniger wirksam, rief am Ende die stehenden Heere ins Leben, wodurch die drückende Macht des Adels zum Theil gebrochen wurde. Doch überall, wo er sich großen Besitz erworben und durch Institutionen gesichert hatte, blieb er noch immer die mächtigste Kaste und wirkte in manchen Ländern selbst kräftig zur Erringung der Freiheit gegen monarchische Willkühr. England beweiset, was ein kräftiger Adel für die Freiheit des Volkes vermag, denn er erkämpfte den übrigen Klassen die charta magna. — Doch in der spätern Zeit, durch Ueppigkeit und Luxus verweichlicht und demoralisirt, legte er an vielen Orten die Waffen aus der Hand, und da er durch eigene Vermehrung, Verschwendung, Unglücksfälle, Verachtung gewinnreicher Beschäftigung immer mehr und mehr verarmte, während neben ihm die Aristokratie des Vermögens und Verstandes sich mächtig emporhob, wurde der Adel bald der Gegenstand des Neides, Spottes und der Verfolgung, wie in Frankreich, wo er von Grundbesitz größtentheils entblößt, sich lange, obgleich ohne Erfolg, durch lächerlichen Ahnenstolz, Verachtung der Bürger und krampfhaftes Anschmiegen an den Thron, den er früher oft erschüttert hatte, zu erhalten suchte. — Da versetzte ihm endlich die Aristokratie des Verstandes durch Analyse seines innern Gehaltes eine tödtliche Wunde. Die Werke vieler Gelehrter des achtzehnten Jahrhunderts erklärten die entartete Aristokratie für eine Kaste, die da Lohn fordert ohne Arbeit, Genuß, Vorrechte, Auszeichnung ohne Anstrengung und Verdienste. Besonders wurde ihre Abgabenfreiheit als ungerecht und dem Staate verderblich erklärt, selbst dann noch, wenn sie sich auf positive Kontrakte zu stützen vermöchte, weil

diese nur dann als rechtlich gelten könnten, wenn sie auf ein bestimmtes Steuerquantum abgeschlossen wären und der Abschluß deutlich könnte aufgewiesen werden; nie aber könne ein Vertrag als verbindlich anerkannt werden, in welchem die Uebernehmung aller künftiger Lasten, die unmöglich vorhinein zu bestimmen sind, bedungen wird. Auch werde dadurch die Abgabenpflicht zu einer schimpflichen Beschwerde erniedriget, da doch die wahre Ansicht des Staatszweckes verlangt, daß jeder Bürger sich um so nützlicher und achtbarer halte, je mehr er zu den allgemeinen Lasten beiträgt. — Es ist hier nicht der Ort, Alles, was in diesem Streite für und dagegen angeführt wurde, zu wiederholen; der Erfolg jedoch war, daß der Geburtsadel in Frankreich gewaltsam aufgehoben, in andern Ländern seiner Steuerfreiheit, jener Exemtionen und Privilegien, die man mit dem Staatszwecke unverträglich erachtete, verlustig wurde, an manchem Orte sich fast nur dem Namen nach erhielt, dagegen aber in einigen Ländern, wie Ungarn und England, theils durch äußere Verhältnisse, theils durch ein haltbareres historisches, staatsrechtliches und materielles Fundament, theils durch seine wirkliche Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit sich erhielt. Doch überall werden zeitgemäße Modificationen für unerläßlich erachtet, selbst in England, wo der Adel von jeher als Vertheidiger der Volksfreiheit populär gewesen und seine Existenz auf ein ungeheueres Vermögen stützt, von dem er, gleich den übrigen Staatsbürgern, Abgaben entrichtet.

Doch nicht minder sind die beiden andern Zweige der Aristokratie ausgeartet. Jene des Vermögens, ebenfalls ein erhaltendes Princip des Staates, gründet sich zwar auf das Eigenthumsrecht, ohne welches der gesellschaftliche Verband nicht kann gedacht werden. Selbst die Geburtsaristokratie mußte sich auf sie stützen, sollte sie nicht zur Fiction werden. Und dennoch ist der Druck der Vermögens- oder Geldaristokratie nicht minder empfindlich als jener des Adels war; und da sie sich auf gar nichts Edles, nichts Erhabenes gründet, sondern nur die Leidenschaften der Unbemittelten als Hebel ihrer Herrschaft benützt, so wird sie, auf einen gewis-

sen Grad getrieben, mit Recht als die unedelste, allen Seelenadel erstickende angesehen. Ihr Druck ist der lästigste, und nie hat die Geburtsaristokratie auf eine so verletzende Art gewaltet, als die heutige Geldaristokratie. Da sie, bloß auf sich beschränkt und in sich abgeschlossen, gar nichts Blendendes, Imponirendes, Einschmeichelndes, Geniales für sich hat, so ist ihr Anblick für jeden Edelfühlenden so unendlich niederschlagend und beklemmend. Darum werden auch die auf die Geldmacht abgeschossenen Pfeile mit so vieler Theilnahme betrachtet, und die bornirte, aufgeblasene, langweilige Geldaristokratie durchgehends gehaßt. In Handelsstädten, wo sie gewöhnlich ausschließend pranget und durch die andern Zweige nicht gemildert wird, ist sie durchaus unausstehlich. In unserm bedürfnißreichen, genußsüchtigen Zeitalter hat sich dieser Zweig der Aristocratie den höchsten Altar gebaut; und während der Hochadelige, wenn er arm ist, von Niemanden beachtet wird, während die glänzendsten Talente den Armen nur selten zu Auszeichnung und Wohlstand führen, stehet dem Reichen, mag er von der Natur wie immer vernachlässigt sein, die Welt so ganz eigentlich offen. Da heißt es wohl mit Vater Horaz:

Virtus, fama, decus, divina humanaque pulchris
Divitiis parent, quas qui construxerit, ille
Clarus erit, fortis, justus. — „Sapiensne?" — Etiam rex
Et quicquid volet.

Obwohl sie, in gewisse Schranken eingeenget, als Bürge und Stütze bürgerlicher Freiheit gilt, hat doch auch sie in ihrer Ausartung der Tyrannei den Weg gebahnt. Durch sie ward der Sturz Griechenlands vorbereitet, und nur erst, als Crassus reich genug war, alle römische Bürger bewirthen zu können, durfte Cäsar sich an ihre Unterjochung wagen. Auch in Amerika beginnt sie bereits zu spuken, und nicht immer wird es gelingen, sie, wie jüngst geschah, zurückzuweisen.

Aus der bei weitem edelsten Quelle entspringt endlich die Aristokratie des Verstandes und Verdienstes. Was den Menschen vom Thiere unterscheidet und ihn der Gottheit näher rückt, ist die Grundlage dieser Aristokratie, des Hebels der

Bewegung im Staate, ohne welcher kein Vorwärtsschreiten erfolgte, ja die Gesellschaft sehr bald aufgelöst würde. Und dennoch artete auch dieser Zweig in fürchterlichen Druck aus, und, sonderbar genug, meistens dadurch, daß er den Verstand, dem er doch seine Entstehung verdankte, in die härtesten Fesseln schlug. Er schuf in den ältesten Zeiten die Theokratie, später die Gräuel der Inquisition und die Politik der Jesuiten; in neuerer Zeit gab er die rothe Kappe und die Guilloutine, und rief in unsern Tagen durch die zügellosen und eigensüchtigen Bestrebungen französischer, deutscher und wälscher Demagogen den Frost herbei, unter dessen Hauche die in so schönem Entwickeln begriffene Blume wahrer Freiheit dahinwelkt.

Aus all diesem geht nur die Bestätigung der alten Wahrheit hervor, daß alle menschlichen Institutionen früher oder später an den menschlichen Leidenschaften scheitern, und daß daher jene Verfassung die beste ist, durch welche die Ausbrüche nicht auszurottender Leidenschaften durch entgegengesetzte im Gleichgewicht erhalten und durch eine kräftige, doch gegen Mißbrauch gesetzlich beschränkte Autorität geleitet werden. — Dieser Meinung sind alle vorurtheilsfreien Denker unserer Zeit, die liberalsten nicht ausgenommen, wie Lafayette, Odilon-Barrot, Durham u. A., deren Freiheitssinn nicht kann bestritten werden.

Je vollkommener daher das Gleichgewicht ist, worin diese Zweige der Aristokratie, unter sich sowohl als zum Staatszweck, stehen, desto dauernder und beglückender erweiset sich jede monarchisch-aristokratische Verfassung; ohne dieses trägt sie den Keim früherer oder späterer Zerstörung in sich. Das unerreichbare Ideal, welchem jede weise Staatsverwaltung so viel als möglich sich zu nähern trachten sollte, wäre jener Zustand, in welchem alle Einwohner eines Staates einem oder dem andern Zweige der Aristokratie angehörten.

Betrachten wir nun aus diesem Gesichtspunkte die ungrische Verfassung, so werden wir finden, daß hier die Aristokratie der Geburt vor jener des Vermögens und Verstandes fast ausschließlich begünstigt ist, und daß die letzteren —

und hierin liegt eigentlich die Quelle so vieler Uebel — nur in Verbindung mit ersterer in volle Wirksamkeit treten können. Hieher kommt noch, daß der ungrische Adel, durch Exemtionen sowohl als durch die staatsbürgerliche Stellung, in die er sich entweder selbst versetzte und durch die Regierung versetzt wurde, einen hohen Grad von Odiosität, nicht nur im eigenen Lande, sondern in der ganzen Monarchie und im übrigen Europa sich aufgebürdet, in deren Folge fast alle Vorzüge desselben übersehen werden Hierzu zählt man vorzüglich die ausschließliche Fähigkeit des Grundbesitzes und der Volksvertretung. — Der reichste Mann, ist er nicht adelig, kann sich kein unbewegliches Besitzthum in Ungarn erwerben. Die ausgezeichnetsten Talente und Verdienste vermögen nicht, ihm Einfluß auf die Wahlen der Vertreter der Nation zu verschaffen, den doch jeder Edelman, auch der ganz besitzlose und auf der tiefsten Culturstufe stehende, gleichförmig mit dem ausgezeichnetesten Grundherrn ausübt. Dieses sind für die übrigen Stände höchst drückende Beschränkungen, die zahllose Uebelstände — häufig für den Adel selbst — herbeiführen, in deren Auseinandersetzung wir uns jedoch hier nicht einlassen wollen. — Nicht minder verlor der Adel in der Opinion dadurch, daß er sich, wie wir früher gesehen, in neueren Zeiten (1715) seine einzige, ausschließliche und edelste Verpflichtung, die der Vaterlandsvertheidigung, aus den Händen winden ließ und faktisch fast ganz auf jenen Stand wälzte, dem auch die übrigen Lasten aufgebürdet sind.

Hatte es in jener Zeit wirklich seinen Grund, daß zu einer zweckmäßigen Vaterlandsvertheidigung ein stehendes Heer erforderlich sei, so hätte nach den Regeln einer gesunden Logik die Schlußfolge nur dahin gehen sollen, „daß, da die Vaterlandsvertheidigung ausschließend die Verpflichtung des Adels ist, er sie auch auf die nun einzig als zweckmäßig erkannte Art erfüllen, daß heißt, ein stehendes Heer bilden soll.“ Doch nach hundertjährigen Aufständen unter dem ungrischen Adel, schien dieses der Regierung nicht gerathen; der Adel aber hatte, nachdem die Macht der Pforte, seines gefährlichsten

Feindes, gebrochen war, wenig Lust, ununterbrochene Soldatendienste zu thun. Durch eigene und fremde Wünsche bearbeitet, kam er endlich auf den unglückseligen Entschluß, dasjenige, was hierin als zweckmäßig erklärt war, auf den Bauernstand zu übertragen, während er sich dasjenige davon vorbehielt, was für unzulänglich gehalten wurde und sich auch in der Folge als solches erprobte. Diese an sich schon gehäßige und für den Adel in jedem Betracht verderbliche Einrichtung, ward noch auf einen höhern Grad der Odiosität dadurch gesteigert, daß während die Rekruten der übrigen Erbstaaten eine bestimmte Kapitulationszeit haben, der ungrische Soldat für immer gestellt wird; welche unkluge, weder auf Politik noch Menschenkenntniß gegründete Maaßregel, dem unhaltbaren Grundsatz gemäß adoptirt wurde „daß man hiedurch der Pflicht der Completirung entgehe;“ was doch am Ende abermals nicht dem Adel würde zur Last gefallen sein, den Bauernstand aber unendlich erleichtert und ihm diese neue Last weniger verbittert hätte. Doch auch hierin trug die Rabulisterie des vorigen Jahrhunderts den Sieg über den wahren Staatsvortheil davon.

Die Rechtsgelehrten behaupteten nämlich und behaupten noch zur Stunde „der Adel habe 1715 dem Bauer durch Erlassung seiner Pflicht, die Portalinsurrektion auszuziehen, und durch Ueberlassung des Ertrages der Urbarial-Gründe, die ein Eigenthum des Adels sind, eine Entschädigung geleistet und trage daher indirekt die Vaterlands-Vertheidigung nun eben so als zuvor.“ — Wäre der Bauernstand im ungrischen Reichstag vertreten, so würden die Repräsentanten desselben gleich dazumal dargethan haben, „daß der T a u s c h für den Bauer im höchsten Grade v e r l u s t b r i n g e n d sei; denn früher that er nur Kriegsdienste bei Portalinsurrektionen, die selbst in den frühern kriegerischen Zeiten oft in zehn, manchmal kaum in zwanzig Jahren statt fanden, dann ward aber von zehn bis zwanzig Häusern ein Mann gestellt und während des Feldzuges vom Lande verpflegt. Nach geendigtem Kriege kehrte er in seine Hütte zurück und lebte abermals unter seinen Angehörigen dem Ackerbaue. Jetzt muß er,

traf ihn die Reihe, zeitlebens Soldat bleiben, die andern aber haben alle Jahre eine regelmäßige, schwere Last zu tragen.“ Sie würden erinnert haben „daß diese neue Last demselben Bauer aufgebürdet werde. von dem man jede Stunde im Gesetzbuche nachlesen kann, daß die Reichsstände alles Unglück, welches das Land getroffen, als eine Strafe Gottes ansehen für alle die Unmenschlichkeiten, die der Adel an dem unglücklichen Unterthan begehe, dem er außer einem unmenschlich zerschlagenen Leibe nichts übrig lasse. — Daß ferner dieser Zustand wenig gemildert, ja wohl in materieller Hinsicht, wegen vermehrter Bevölkerung, nur noch verschlimmert sei.“ Die Repräsentanten würden endlich den Adel erinnert haben, daß man zwar dessen Eigenthumsrecht an den Urbarialboden nicht bestreite; doch nicht zugeben könne, daß es ein absolutes, reines Eigenthum sei, mit welchem der Eigenthümer nach Willkühr schalten könne: sondern ein zur Subsistenz von Millionen bestimmter Landesstrich, von dem bisher nicht nur billige, sondern unmäßige Abgaben geleistet wurden, die man weder aufs höchste spannen, noch den Boden nach Willkühr zurück nehmen könne, ohne gefährliche Ausbrüche herbeizuführen.“ Denn zur Zurücknahme würde dem Adel dazumal die Kraft eben so gemangelt haben, als jetzt, selbst wenn ihn nicht sein Edelmuth daran gehindert hätte. — Dieses und noch manches Andre würde der Bauernstand gesagt haben. Allein es ging hier wie überall, wo diejenigen die Steuern bewilligen, die sie nicht entrichten: man begnügte sich mit Bemäntelung und brachte das beabsichtigte Gesetz. — Hätten Jene, die den obigen Grundsatz behaupten, „daß der Adel nun durch seine Bauern zur gewöhnlichen Vertheidigung des Vaterlandes beitrage,“ doch nur bedacht, daß dieser Satz schon seiner Unbilligkeit wegen nicht stehen könne. Eine solche Last mußte doch jedenfalls unter dem Adel selbst gleichförmig vertheilt werden.. Nun bestand aber 1715 die bei weitem größere Hälfte des adeligen Besitzes aus Prädien, die von allen derlei und andern Abgaben gänzlich befreit sind und deren Eigenthümer daher an der ordentlichen Vaterlands-

vertheidigung gar keinen Theil hatten. Hieraus entstand denn nothwendig der sonderbare, doch so häufige Fall, daß von zwei Familien deren eine funfzig Dörfer, die andere funfzigtausend Joch Prädien besitzt, die erstere in den letzten hundert Jahren Hunderttausende zur gewöhnlichen Vaterlandsvertheidigung beigesteuert hätte, während die andre ganz leer ausginge.

Da es nun erwiesen ist, daß dem Bauer durch den 8. Art. 1715 eine doppelte und dreifache Last gegen die vorige aufgebürdet wurde, ohne daß der Adel den Kontributionalgrund auch nur um ein Joch Acker vermehrt hätte; nachdem dieses Gesetz jedenfalls für einen Theil des Adels selbst, insoweit seine Unterthanen in größeren Anspruch genommen werden, eine ungleichförmige Last bestimmt, welche der andere Theil des Adels gar nicht trägt; nachdem endlich die moralische und politische Wirkung auf den Adel von den verderblichsten Folgen war, indem sie ihm seinen edelsten Beruf aus den Händen wand, seinen Einfluß und sein Ansehen schmälerte, ihn verweichlichte und ihm statt der ehrenvollen, seiner würdigen Beschäftigung mit den Waffen, einen seinem Charakter wenig zusagenden Hang zu Sophisterei, Spitzfindigkeit, rostigen und schimmeligen Vorurtheilen beibrachte: so kann man dieses Gesetz für eine nicht geringere Niederlage des Adels halten, als die Schlacht von Varna und Mohács gewesen.

Der Adel trägt nun durchaus keine Lasten von seinem sämmtlichen Allodialbesitze, der gering gerechnet drei Viertheile des Landes beträgt, und eifersüchtig auf diese gehässige Exemtion, läßt er sich indirekt ungleich stärker besteuern, als es bei einer zweckmäßigen, gleichförmigen reichstägigen Vertheilung, und daraus nothwendig hervorgehendem gehörigem Staatshaushalte der Fall sein würde. Doch nun gestattet man dem Adel aus dem natürlichen Grunde keine Einsicht in die Verwendung der Staatsauslagen, weil man ihm den Vorwurf machen kann, daß er zu den laufenden Staatslasten nicht beitrage.

Wie überall, so auch hier, geben sich die Mängel

dieser Staatseinrichtung in den beiden Extremen, nämlich den ganz unbemittelten Edelleuten und den ungewöhnlich großen Landbesitzern kund. Der so zahlreiche kleine gemeine*) Adel ist eine Menschenklasse, deren größere Hälfte an Armuth, Rohheit, Uebermuth, Trägheit und Nutzlosigkeit seines Gleichen in Europa vergebens sucht. Es giebt Tausende unter ihnen, die bis zum höchsten Alter nicht so Vieles für das Vaterland geleistet, als der geringste Bauer oder selbst der mittelloseste Häusler in einem Jahre. In früheren Zeiten, wo der kleinere Adel den Kern des ungrischen Heeres bildete, hielt ihn militärische Disciplin im Zaume, und in den wenigen Friedensjahren ließ man demjenigen wohl manche Unordnung hingehen, der fürs Vaterland tapfer gekämpft und geblutet hatte. Seit hundert Jahren, wo dieses aufgehört hat, frägt man sich vergebens, worin denn eigentlich der Staatszweck dieser zahlreichen Menschenklasse beruhe? welche noch obendrein durch den verwickelten Rechtsgang, der ihren Vergehen in vielen Fällen Inpunität angedeihen läßt, in ihrem Uebermuthe und Ausschweifungen bestärkt wird; wie denn überhaupt fast in jedem Komitate die adeligen Kommunitäten in jedem Kulturzweige am meisten zurück, mitunter ein Heerd immerwährender Exzesse, eine Geißel der Mitbesitzer, Nachbaren und der öffentlichen Beamten sind, und gewöhnlich zur Bevölkerung der Gefängnisse, in welchen sie der Bauer erhalten muß, wacker beitragen.

Das andere Extrem der ungrischen Aristokratie zeigt ihre Unvollkommenheiten, besonders in Betracht der seit 1715 abgeänderten Reichsvertheidigung, in einem nicht geringerm Grade. Die zehn reichsten Familien im Lande**) werden so ziemlich den sechsten Theil des Königreiches besitzen. Wenn wir nun auch den Satz als haltbar anerkennen wollten, daß

*) Auch spottweise bocskoros nemesség genannt, weil ein Theil sich nicht einmal Stiefel anschaffen kann.

**) Unter diesen sind die Familien Eszterházy (vielleicht die reichste an Grundeigenthum in Europa), Bathyányi und Pálffy anerkannt die besitzreichsten; nach ihnen könnten unter den übrigen reichen Dinastieen die reichsten schwerer ausgemittelt werden.

der Adel wirklich durch seine Bauern die Pflicht der gewöhnlichen Landesvertheidigung erfülle*) so beträgt doch der bloße Prädialbesitz dieser Familien wenigstens funfzig Quadratmeilen — (wir wollen lieber zu wenig als zu viel annehmen). — Da nun seit 1809, also seit fünfundzwanzig Jahren, keine adelige Insurrektion gewesen, so entrichteten diese Grundbesitzer, da sie als solche keine Unterthanen haben, durchaus keine Abgaben von einem Besitze, der während dieser Zeit wenigstens hundert Millionen rein eingetragen hat. Man stelle dieses mit dem vorhin Gesagten zusammen, und beantworte sich die Frage, „ob die jetzige Art der ungrischen Landesvertheidigung durch den Adel, der einzigen Abgabe von drei Viertheilen des Reiches, den geläuterten Grundsätzen der Staatsverwaltung entspreche?“

Doch bei allen Mängeln und Unzulängigkeiten, welche in Folge veränderter Zeitverhältnisse in der ursprünglich so vorzüglichen Constitution Ungarns entstanden sind, hüte man sich dennoch, den Stab über die ungrische Aristokratie zu brechen, bevor man das historische Fundament derselben genauer untersucht, was bei jeder aus der Vorzeit sich erhaltenen Corporation geschehen muß, will man nicht in den entgegengesetzten Fehler der blinden Vertheidiger des Bestehenden verfallen, denen die historische Autorität Alles ist, während dagegen die Radikal-Reformer, alle Dokumente der Vorzeit verwerfend, die Klassen der Gesellschaft so behandeln und nach ihren Ansichten umwandeln möchten, als wären sie erst gestern entstanden.

Das historische Fundament des ungrischen Adels ist ein ganz anderes, als jenes der meisten europäischen geschlossenen Corporationen. Während bei allen Völkern, besonders germanischen Ursprunges, nachgewiesen werden kann, daß ihr Standpunkt sich durch successive Unterdrückung gleich freier Menschen zur spätern Form ausgebildet hat, ist es bis zur

---

*) Diese Erfüllung einer persönlichen Pflicht medio tertii gemahnt an die Frömmigkeit gewisser Herrschaften, die, um sich Verdienste vor Gott zu verschaffen, ihre Domestiken fasten ließen.

Evidenz erwiesen, daß der ungrische Adel einzig und allein die ganze ungrische Nation in sich begreife, wie sie vor neunhundert Jahren aus Asien herausgebrochen und mit dem damals einzigem Rechte der Völker, der Waffengewalt, sich ihr Vaterland wacker erkämpfet hat. Auch der letzte Reitersmann jenes Heeres war ein Freier und ist es in seinen Nachkommen bis auf den heutigen Tag. Die Schenkungen der Könige machten bloß die später hinzugekommenen Gäste frei, den ursprünglichen Unger nur zum Grundbesitzer in Folge des magyarischen Urvertrages. — Die Ungern trafen in Pannonien auch nicht einen freien Ureinwohner, wie sie etwa die Wälder Germaniens in der Vorzeit bevölkerten. Pannonien war seit fünfhundert Jahren die Landstraße der Völkerwanderung gewesen; die Bewohner, welche die Ungern daselbst angetroffen, waren sämmtlich Eroberer und Sieger, wie nun sie mit demselben Rechte Eroberte und Besiegte wurden. Doch diese Besiegten zogen größtentheils weiter und was zurückblieb war nur die früher schon dienende Klasse dieser Völkerstämme; wie denn die ungrische Nation, die, nachdem sie sich kaum festgesetzt hatte, Streifzüge bis nach Augsburg hinaus unternahm, schon aus diesem Grunde keine zahlreichen Ureinwohner in ihrem Rücken hätte dulden können. Doch kaum hatten die Ungern, das heißt, die einzigen Vorfahren des jetzigen Adels, vollkommen festen Fuß gefaßt und durch Errichtung des Thrones und des christlichen Altars eine staatsrechtliche Stellung unter den europäischen Nationen eingenommen, so war die Sorge derselben vorzüglich auf neue Ansiedler gerichtet, die auch von allen Seiten, angelockt durch die Fruchtbarkeit des Bodens und den Schutz der Gesetze *) das Land bevölkerten. Slaven, Polen, Böhmen, Deutsche, besonders Sachsen, Kumanen, Walacheu u. A. begründeten

*) Unsere Gesetzbücher enthalten aus der ersten Periode des Königreiches zahlreiche Provisionen zum Schutze der fremden Ansiedler — hospites. — Der Druck gegen Unadelige scheint erst mit dem Entstehen der Oligarchie begonnen zu haben, wo auch der geringere Adel viele Bedrückungen zu erdulden hatte.

nun nebst den Reste der zurückgebliebenen Knechte und den von Zeit zu Zeit gemachten Kriegsgefangenen die ackerbauende Klasse, von welcher nur Jene, die sich neben ihren neuen Herren in den Waffen auszeichneten, unter den Adel eintraten. Dagegen wurden in jener Zeit fast alle gesetzlichen Vergehen des Adels und der Geistlichkeit mit der Knechtschaft bestraft. Wer sich im Kampfe feig benahm, Schulden oder Strafgelder nicht bezahlen konnte, selbst wer eine Magd heirathete, verlor seinen Adel. Die Nachkommen dieser gesetzlichen Degradirten und jener Fremden, die sich in der Nähe ihrer Herren oder unter den ungrischen Sträflingen magyarisirten, begründen den heutigen ungrischen Theil des Bauernstandes, neben welchem die Deutschen, Slaven, Walachen ꝛc. ihre Sprache fast durchgehends beibehielten. Und da der Adel fast ausschließlich die Waffen handhabte und Jahrhunderte hindurch blutete, auch überhaupt beim Unger weniger Fruchtbarkeit bemerkt wird, als beim Deutschen, Slaven ꝛc. so war es natürlich, daß die Bevölkerung der eigentlichen ungrischen Nation nicht in jener Proportion zunehmen konnte, als die der Ankömmlinge und Knechte. — Man kann daher auch hier nicht mit dem Maaße anderer Völker messen.

Der ungrische Adel hat nichts Abusives; sein historisches Fundament steht rein da. Den nicht privilegirten Klassen ist ursprünglich durchaus kein anderes Unrecht geschehen, als das einer spätern unverhältnißmäßigen Belastung.

Wenn nun schon überall, wo nicht gewaltsame Umwälzungen den adeligen Privilegien ein Ende machten, nur in Folge gegenseitiger Trakate und gesetzlicher Entschädigungen der Adel einen Theil seiner Rechte abtrat, so ist dieses nach dem eben Gesagten bei der ungrischen Aristokratie um so unerläßlicher, als sie von Urbeginn des Reiches neben dem Königthume sich unabhängig als erhaltendes Element aufrecht erhielt, in einer Stellung, die in dem Rechtszustande und der nationellen Bildung eben so fest begründet ist, als jene des Thrones: so zwar, daß ein Bruch zwischen Aristokratie und Königthum die innersten Tiefen des ganzen nationellen Le-

bens erschüttern und zerreißen mußte. Daher kann die ungrische Aristokratie sich wohl selbst modificiren und so weit es nothwendig sein wird, neu constituiren, sie kann aber nach keinem Rechtsbegriff dazu gezwungen werden, und nur die zwei mächtigsten Potenzen, Zeit und Gewalt, könnten sie umwerfen, wenn sie kurzsichtig genug wäre, der Stimme der Zeit und Nothwendigkeit kein Gehör zu geben.

Nach dieser kurzen Uebersicht der ungrischen Aristokratie und Vaterlandsvertheidigung, auf deren einzelne Theile wir noch öfter zurückzukehren gedenken, wollen wir nun auf das Operat der Reichsdeputation über diesen Gegenstand, das sogenannte Banderiale *), übergehen.

War es die Absicht der Reichsstände, daß hinsichtlich der Vaterlandsvertheidigung und der im natürlichen Zusammenhange mit derselben stehenden Aristokratie ein erschöpfendes, dem Bedürfniß des Landes sowohl als der neueren Kriegskunst, der vorgeschrittenen Civilisation und Staatskunst genügendes Werk geliefert werde, so hätte es die Aufgabe der Deputation sein sollen, auch hier, nebst dem technischen Theile, das Gleichgewicht unter den Zweigen der Aristokratie so viel als möglich herzustellen. Doch in Folge ihrer Instruktion durfte die Deputation so weit nicht gehen, da Beibehaltung des Alten und Herkömmlichen ihr zur Richtschnur gemacht, oder eigentlich von ihr verlangt wurde, daß sie ein altes Panzerhemd vergangener Jahrhunderte in einen bequemen Rock jetziger Zeit umwandle, ohne Stoff und Form zu verändern. Gewiß hat auch die Deputation in diesem Betrachte ihr Möglichstes gethan; aber die Aufgabe überstieg unter solchen Umständen so sehr alle menschlichen Kräfte, daß das Resultat auch darnach ausgefallen ist; denn das ganze Operat enthält fast nur Citaten der Banderien und Insurrektionen längst entschwundener Zeiten. Von einer den jetzigen Ansichten angepaßter Volksbewaffnung aber kömmt fast gar nichts vor, und selbst

*) Diese Benennung kommt von dem Banner, unter welchem der König, einzelne Aristokraten und die Comitate ihre Völker in den Krieg führten.

die Vorschläge der geringen Abänderungen gehen so wenig in die Modalität derselben ein, daß dieser Umstand dem Leser keinen hohen Begriff von den militärischen Kenntnissen ihrer Mitglieder beibringen kann, was doch hier eben so erforderlich gewesen wäre, als bei einem Werke über Musik die Kenntniß des Generalbasses erfordert wird.

War es also darum zu thun, unsre Constitution und Vaterlandsvertheidigung dem wahren Staatsinteresse, den Forderungen der Zeit und den jetzigen aufgeklärten Begriffen eines monarchisch = aristokratischen Repräsentativsystems anzupassen, hiedurch dieses zu befestigen und von seinen Unvollkommenheiten zu läutern, so hätte die Deputation vor Allem Vorschläge machen sollen, wie die Geburtsaristokratie, als die einzige in Ungarn bestehende, von ihren Unvollkommenheiten zu reinigen, und ohne gewaltsame Umwälzung, dem Zwecke des Staats entsprechend zu organisiren sei. — Sie hätte, wollte sie hierin ein ganz genügendes Werk liefern, die Aristokratie des Vermögens und des Verstandes der Gesammtaristokratie einverleiben, mit ihr verschmelzen und endlich, wo dieses nicht zu bewerkstelligen war, das Gleichgewicht der drei Aristokratiezweige so viel als möglich herstellen sollen. Statt dessen jedoch suchte man Rath in den alten Pergamenten verflossener Jahrhunderte, wo bei dem noch unentwickelten gesellschaftlichen Zustande die Begriffe der Gesetzgebung nur dunkel und unvollkommen sein konnten, daher auch ihre Constitutionen wohl als Fingerzeig, durchaus nicht als unabänderliche Norm zu gelten haben. Man glich hierin dem Arzte, der in unserer Zeit seine Wissenschaft auf Hippocrates, Galenus und Paracelsus beschränken und Physik ausschließlich aus dem Plinius studiren wollte, bloß deswegen, weil sie zu ihrer Zeit gewiß verhältnißmäßig größere Männer waren, als irgend einer der neuern Epoche. — Das neunzehnte Jahrhundert wäre wahrlich zu beklagen, wenn sein Staatsrecht zu den Rathschlägen des dreizehnten Zuflucht nehmen müßte.

Es wäre dieses Ortes zu weitläufig und auch wenig lohnend, wenn wir das Operat seinem ganzen Inhalte nach

durchgingen, da, wie gesagt das Historische den größten Theil desselben anfüllt. — Wie alle Operate, so wurde auch dieses in den Komitaten durch Deputationen geprüft und in Folge dieser Untersuchungen die Instruktionen den Reichstags-Deputirten herausgegeben. Einer solchen Deputation reichte nun ein Mitglied derselben, einer unserer ausgezeichnetsten Patrioten, Bemerkungen ein, welche wir hier, mit seiner Genehmigung, vorlegen und welche, da sie das Wesentliche des Operates recapituliren, uns aller vorläufiger Auseinandersetzungen überheben.

Bemerkungen auf das Gutachten der Deputation über die adelige Insurrektion und Vertheidigung des Vaterlandes. von E.

In Hinsicht des Gutachtens der Deputation, über die adelige Insurrektion und die Vertheidigung des Vaterlandes, bin ich so frei meine Meinung vorzulegen, und zwar der Art, daß ich sowohl das, was ich in jenem Gutachten für annehmbar achte, in Erwähnung bringe, als auch über jenes, was ich für unannehmbar halte, meine Bemerkungen beisetze, Gründe anführe, und was ich meinem Urtheile nach für besser halte, mittheile.

Die Meinung der Deputation, Seite 75 ihrer Relation de privatorum banderiis (von den Banderien Einzelner): „daß seit 1715, wo die Methode der Vaterlandsvertheidigung durch Einführung des stehenden Heeres und der Contribution verändert und der, zur Aufrechterhaltung der Banderien bestimmte Fond hierzu verwendet wurde, man hinfür weder dem Adel, noch den Prädialisten des Klerus und den Libertinen (Freisaßen) zur Pflicht machen könne, auch in Friedenszeiten Banderien zu halten;“ — ferner auch das Gutachten auf der 80. Seite, de banderiis croaticis, und auf der 85. de banderiis cleri, sind meinem Erachten nach, kraft der daselbst angeführten Gründe, annehmbar.

Die Grundsätze der Deputation über die Insurrektion, so wie die aus dem Vertheidigungssystem des Vaterlandes fließenden Folgerungen in 6 §§. halte ich für richtig *). — Eben so bin ich auch von der im folgenden §. aufgestellten Wahrheit des Grundsatzes überzeugt, auf welchem die Anordnung der Insurrektion zu ruhen hat: „daß der wohlhabendere und mehr begüterte Adel den ärmern bei Erfüllung dieser Pflicht unterstütze,“ daher halte ich es auch außer Zweifel, daß bei Zusammensetzung einer Insurrektion stets die Errichtung einer Insurrektional-konkurrential-Kasse unumgänglich nothwendig sei.

Auf das Gutachten der Deputation jedoch: „daß die sehr weise Verordnung der Gesetzgebung von 1808, kraft welcher die Verpflichtung der Adeligen, bei der Reiterei oder beim Fußvolk auf eigne Kosten zu dienen, nach ihrem Vermögen bestimmt, die Aermern aber aus der Konkurrentional-Kasse bezahlt werden; daß ferner diese Verordnung bei jeder Insurrektion znr Richtschnur dienen und bestätigt werden soll,“ muß ich bemerken, daß so sehr auch diese Einrichtung mit der Gerechtigkeit, den Gesetzen und dem bisherigen Gebrauche übereinzustimmen scheint; so unläugbar es ferner ist, daß bei der Frage, „wer sich selbst zu erhalten habe,“ diese Verordnung zur Richtschnur dienen könne, dieses dennoch in dem Sinne und der Ausdehnung, in welcher es die Deputation

*) Diese sechs Punkte enthalten im Wesentlichen Folgendes: 1) Alle Edelleute, und die das Gesetz unter dieser Benennung begreift, sind im Sinne und nach der Art des Gesetzes verpflichtet zu insurgiren 2) Hievon kann kein Einzelner, — er müßte denn untauglich und krüppelhaft sein, — um so weniger ein ganzer Stand ausgenommen sein. 3) Die Klerisei pflegt jedoch diese Pflicht bereits seit dem sechszehnten Jahrhundert durch Substitution zu erfüllen. 4) Nebst diesem ist, im Falle reichstägiger Erkenntniß, sämmtliches adeliges Vermögen der Vertheidigung des Vaterlandes geweiht, worunter auch der Zehend der Geistlichkeit zu verstehen. 5) Aehnliche Banderialverpflichtung kommt auch allen privilegirten Distrikten und Marktflecken, allen Ortschaften, die gelinder als es das Urbarium bestimmt, behandelt werden, wie auch allen Freisaßen, Prädialisten, in der durch das Komitat zu bestimmenden Quantität zu. 6) Der Gegenstand der persönlichen Insurrektion und der Banderien darf nur im Reichstag verhandelt und bestimmt werden.

Anm. d. H.

genommen zu haben scheint, kaum annehmbar erscheinen dürfte.

Denn das Gutachten der Deputation geht dahin, „daß jeder Edelmann, der jährlich 1200 Fl. C. M. Einkünfte hat, als Reiter; wer 400 Fl. C. M., als Infanterist auf eigne Kosten dienen; jener endlich, der weniger besitzet, ebenfalls Infanteriedienst thun, aber aus der Konkurrential-Kasse bezahlt werden soll.“

Nun ist es aber allgemein bekannt, daß, die Gesammtheit des ungrischen Adels betrachtet, es nur sehr Wenige gibt, die sich 1200 Fl. Einkünfte erfreuen, folglich eine viel geringere Zahl Reiter insurgiren würde, als zur Vertheidigung des Landes hinreichend wäre. Dieß lehrt die Erfahrung und beweist die Insurrektion von 1809. Denn obschon auch dazumal das Gesetz von 1808 die berittene Insurrektion nach der erwähnten Quantität des Vermögens bestimmte, war man dennoch, als der Adel in Wirklichkeit insurgirte, gezwungen, das Gesetz von 1808 zu beseitigen und die Reiterei mehr als aufs Zehnfache zu erhöhen.

Hierzu kommt noch, daß — vorausgesetzt, daß jeder in Person, nicht durch einen Stellvertreter, zu insurgiren verpflichtet ist, — nach jener Einrichtung die ganze Reiterei bloß aus Herren und Junkern bestehen würde, die wohl zu Offizierstellen tauglich, aber zum Dienst als gemeine Reiter durchaus untüchtig wären. Denn höchste abgehärtete physische Kraft findet sich doch fast nur unter der gemeinen Klasse, folglich auch bei der Insurrektion nur im gemeinen Edelmanne.

Geht aber die Meinung der Deputation dahin, daß die Zahl der Reiterei, durch die von Porten zu errichtenden Reiter verstärkt werde, wie auch daß Jene, die wegen Leibesgebrechen, Alter oder Aemter, gleichwie die Geistlichkeit, nicht persönlich insurgiren können, verpflichtet seien, Reiter an ihrer Statt zu stellen, wodurch die Zahl der Gemeinen sich vermehren würde: so möge hierauf die Bemerkung genügen, daß bei alle dem die Zahl der durch die Porten aufzustellenden Reiter nicht hinreiche, das Bedürfniß an Cavallerie in Kriegs-

zeiten zu decken. Und da nebstbei jeder Edelmann, der es vermag und durch das Gesetz nicht ausgenommen ist, in Person insurgiren muß: so ist es gewiß, daß sowohl von den Porten, als statt der, wegen obiger Gründe ausgenommenen Adeligen, nur Unadelige gestellt werden könnten. Daß nun aber der auf obige Weise gestellte Unadelige als Reiter, der größte Theil der Adeligen aber als Infanteristen dienen sollen, würde wahrlich weder zum Glanz der Nation dienen, noch dem Genius derselben zusagen. Obgleich daher die Pflicht, als Reiter oder Infanterist auf eigne Kosten zu insurgiren, durch die Einkünfte bestimmt werden kann: so theile ich dennoch nicht die Meinung, daß die Zahl der insurgirenden Cavallerie oder Infanterie einzig nach dieser Richtschnur bestimmt werde.

Die Deputation erwähnt dreierlei Mängel, wegen welcher die Insurrektion in ihrer jetzigen Form dem Zwecke nicht entsprechen kann. Erstens, weil die nöthigen militärischen Apparate fehlen; 2) weil der Adel in den Waffen nicht geübt ist; 3) weil die Insurrection meist zu spät, wenn der Feind bereits im Lande ist, sich zu erheben pflegt.

Diese drei Mängel wird wohl Niemand in Abrede stellen. Doch habe ich gegen die vorgeschlagenen Verbesserungen derselben mehre nicht unbedeutende Einwendungen; und da ich mit der Meinung der Deputation in Hinsicht der Waffenübungen keineswegs einverstanden sein kann, so muß ich auch in Betreff des ersten Mangels, daß nämlich die nöthigen Waffen und Rüstung fehlen, in vielen Stücken anderen Sinnes sein. Damit aber der Grund meiner Bemerkungen hinsichtlich des letztern klar werde, ist es nöthig, früher meine Einwürfe in Betreff der vorgeschlagenen Waffenübungen vorzutragen.

Das Gutachten der Deputation in Hinsicht der Waffenübungen geht im Ganzen dahin: daß jeder Adelige gleich einem regulären Soldaten zwei Jahre im kais Heere diene, und auf diese Weise sich die Kenntniß des Waffendienstes eigen mache, und zwar dergestalt, daß Jene, die auf eigene Kosten zu

Pferd oder Fuß zu insurgiren verbunden sind, auch hier sich auf eigne Kosten auszurüsten und zu verköſten haben; in Betreff der übrigen Adeligen aber, die nur mit Beihilfe der Concurrential-Casse insurgiren, soll Se. Majestät gebeten werden, die Kosten auf sich zu nehmen; — ferner, daß die wegen derlei Uebung dienenden Adeligen so zu betrachten wären, wie die Gemeinen ex propriis in der Armee, jedoch in Kriegszeiten nicht gezwungen werden sollen, ins Feld zu ziehen.

Vorausgesetzt nun, daß nach der Meinung der Deputation bloß Jene auf eigene Kosten als Fußgeher oder Reiter zu insurgiren haben, deren jährliche Einkünfte 400 oder 1200 Fl. C. M. betragen, so fließt daraus von selbst, daß man auch nur Jene, die obgenannte Einkünfte haben, verpflichten könne, die Waffenübung auf eigne Kosten mitzumachen; und diese Pflicht kann man wohl auch nur dann Einem oder dem Andern auferlegen, wenn er bloß für seine Person so viel einnimmt. Denn gesetzt, es habe ein Familienvater jährlich 400 Fl., dabei aber vier oder fünf Söhne, die, obwohl sie nicht alle zu insurgiren haben, dennoch von der Waffenübung nicht können dispensirt werden. Sollte er nun Alle ausrüsten und verköſten, so würde er dieß wohl schwerlich erschwingen können, und viel schlechter daran sein, als Jener, der 100 Fl. Einkünfte hat. — Das Gutachten hätte daher zur Folge, daß nur ein kleiner Theil des Adels die Kosten der Uebung selbst trüge, den größeren aber Se. Majestät erhalten müßte. Nun darf man aber nicht hoffen, daß der König eine so bedeutende Last auf sich nehmen und in Friedenszeit auf eine Truppe Auslagen machen werde, die er in Kriegszeiten nicht benutzen dürfte. — Indessen gleichwie das kontribuirende Volk zu diesem Zwecke nicht noch mehr zu belasten ist, so kann auch, da die Deputation bereits der Meinung ist, „daß die zu diesen Waffenübungen jährlich durch den Adel zusammenzuschießende Concurrential-Kasse schon darum nicht ausführbar sei, weil es den Schein einer fixen Abgabe des Adels an sich trüge," — das Votum separatum des B. Perényi, „daß der Klerus diese Last auf sich

nehmen soll," *) nicht bestehen. Denn die Geistlichkeit erfreut sich derselben Freiheit wie der Adel, und daher wäre es nicht gerathen, auf diesen ersten Stand des Reiches eine beständige jährliche Last zu wälzen. Es ist daher schon aus den vorausgesendeten Schwierigkeiten nicht zu hoffen, daß das Gutachten der Deputation einen guten Erfolg haben werde. Doch es gibt hier noch andere Berücksichtigungen.

Bis unsre studirende Jugend die Schulen durchwandert, erreicht sie gewöhnlich das zwanzigste Jahr. Nach dem Gutachten der Deputation soll nun der adelige Jüngling nach Beendigung des Schulkursus noch zwei Jahre sich in den Waffen üben; bis er all dieses vollendet, ist er also 22 Jahre alt. Da die Uebung unter dem regulären Militär geschieht, wo der Einzuübende alle Dienstpflichten eines gemeinen Soldaten zu verrichten hat, so bleibt ihm gewiß keine Zeit, weder das Corpus Juris, noch ein ökonomisches oder anderes wissenschaftliches Buch zur Hand zu nehmen. So vergißt denn der junge Mensch, während er sich zwei Jahre in einem vom Civile ganz verschiedenen Stande übt, so sehr seine früheren Studien, daß, wenn er sich nun dieselben wieder eigen machen will, er, die zwei, drei Jahre, welche er auf die Praxis zuzubringen hat, mitgerechnet, sein 26stes Jahr erreicht, bevor er das Jurament eines Advocaten ablegen kann. Dann aber hat er noch keine gewisse Application; wogegen jene adeligen Jünglinge, die wegen Körpergebrechen zur Uebung nicht können gezwungen werden, so wie die Unadeligen, denen man

---

*) Dieses Votum separatum gründet sich auf folgende Ansicht: „Da die Geistlichkeit sich gleicher Freiheit und Privilegien mit dem Adel erfreut, so ist sie zu denselben Lasten der Vaterlandsvertheidigung verpflichtet. Dieser Pflicht hat sie in früheren Zeiten vollkommen Genüge geleistet, indem sie mit dem übrigen Adel zu Felde ziehend, Blut und Leben fürs Vaterland opferte. Gegenwärtig aber erfüllt sie diese Pflicht ausschließlich durch Substitution. Es erfordert daher die Billigkeit, daß die reich dotirten und stets patriotisch gesinnten Männer der Kirche das k. Aerar dieser Last überheben, und sie auf sich nehmen."

Anm. d. Herausg.

einerseits das Studiren nicht verwehren kann, während sie die Waffenübung mitzumachen nicht gehalten sind, da diese Pflicht ihnen nicht obliegt, dadurch schon in ihrem Fortkommen zwei Jahre gewinnen, und auch jene wenigen Aemter, die den ungrischen Jünglingen noch offen stehen, besetzen, während sich jene zur Vertheidigung des Vaterlandes tauglich machen. Hieraus folget dann nothwendig, daß jene Civilämter, die auch Unadeligen offen stehen, z. B herrschaftliche Dienste, Advocatenstellen u. dgl., meist von diesen besetzt werden; andere Aemter aber, die adeligen Rang erfordern, größtentheils Gebrechlichen zu Theil werden. Die gesunden adeligen Jünglinge aber, nachdem sie sich durch zwei Jahre schon an das Soldatenleben gewöhnt, werden häufig lieber dabei verbleiben, als sich neuerdings zum Schreiben und Lernen zu bequemen, ohne auf gewisses Fortkommen rechnen zu können Da nun hierdurch der Militairstand mit studirten Jünlingen sehr überfüllt werden dürfte, so ist vorauszusehen, daß man sie am Ende auch da nicht behalten, oder zwingen wird, Gemeine zu bleiben, was auch jetzt die längere Friedenszeit hinlänglich beweist, wo man die Gemeinen mit Urlaub nach Hause sendet, Kadeten aber nur auf besonderes Empfehlen annimmt; und auch unter diesen bleiben viele oft 15 Jahre hindurch Kadeten. Hierdurch wird also der Wunsch des Landes, daß die adeligen Jünglinge Application finden, nicht nur nicht erreicht, sondern noch weiter hinausgeschoben. *)

---

*) Gegen diese Ansicht ließe sich wohl wenig einwenden, wenn die Vaterlandsvertheidigung beim ungrischen Adel Nebending, Application die Hauptsache wäre. Es ist aber umgekehrt, und darum muß die letztere der ersteren unbedingt weichen. Der Edelmann ist, wie schon gesagt wurde, durch die Waffen Alles, ohne sie Nichts. — Wer übrigens sein Corpus juris in zwei Jahren so sehr vergißt, daß er abermals Jahre braucht, um es sich wieder einzuprägen, dessen Wissen hat nicht gar tief gewurzelt. Auch wollen wir hoffen, daß unsere Rechtspflege bald mehr auf Billigkeit als auf alte Gesetze sich gründen werde, wo dann eine zweijährige Bildung in einem neuen Zweige des praktischen Lebens jedem Advocaten von größerem Nutzen sein dürfte, als das Hersagen

Es ist ferner nicht zu hoffen, daß jene adeligen Jünglinge, die bloß Uebung halber unter das Militär getreten sind, während der zwei Jahre sich über den Rang eines Gemeinen erheben werden; denn es wäre ungerecht, wenn derjenige, der bloß, um zu lernen, auf zwei Jahre eingetreten ist, vor Jenem einen Vorrang erhielte, der sein ganzes Leben dem Dienste geweiht und ihn vollkommen erlernt hat. Auch wäre dieß nicht rathsam. Denn da der adelige Lehrling nicht verbunden ist, in Kriegszeiten mit dem Regimente, in welchem er exercirte, ins Feld zu ziehen, und daher sowohl die, welche vielleicht während ihrer Uebungszeit zu Offizieren erhoben wurden, als auch die übrigen adeligen Gemeinen vom Heere gerade dazumal wegfielen, wo man geübte Ober- und Unteroffiziere am meisten benöthiget: so ist es zweckmäßig, solche zu Offizieren zu befördern, die auch in Kriegszeiten zur Hand sind; und zwar um so mehr, als damals die Armee mit Rekruten vermehrt werden müßte, weil nun auch die adeligen Gemeinen, die in Friedenszeiten der Uebung willen die Regimenter überfüllten, sich aus selben entfernten. Auf diese Weise würde nun eben in Kriegszeiten die Zahl der eingeübten Soldaten empfindlich abnehmen, und ein namhafter Theil ungeübt bleiben. Gleichwie daher dieses Beherzigung verdient, so scheint es andererseits mit der

---

zahlreicher Gesetze. — Und endlich, wird nicht jeder Private, jede Behörde eine offene Stelle lieber einem jungen Manne einräumen, der sich für seinen Beruf ganz ausgebildet hat, der vollkommen ist, was er sein soll? — Jene endlich, die wirklichen Beruf zum Militär fühlen und dabei verbleiben wollen, verdienen eine so vorzügliche Berücksichtigung der ungrischen Gesetzgebung, die kriegerischen Geist und militärische Ausbildung unter der Aristokratie durch alle Mittel zu befördern hat, daß für den Fall, als dem Vorschlag der Reichsdeputation, den auch der Herausgeber als dem Bedürfniß viel näher kommend erachtet, angenommen würde, hierüber durchgreifende Verfügnngen zu treffen wären. Es muß übrigens nicht unbeachtet bleiben, daß diese Abtheilung des Adels, von der hier die Rede ist, kaum den zehnten Theil desselben ausmacht; die meisten ungrischen Edelleute stehen auf einer ganz andern Stufe der Cultur.

Anm. v. H.

Schicklichkeit nicht sehr vereinbarlich, daß ein gebildeter junger Edelmann, der übrigens zu einer Offizierstelle geeignet wäre, durch zwei Jahre unter dem Korporalstocke Gemeinendienste thue, während vielleicht sein Kamerad, der für beständig ins Militär eintritt, in einigen Monaten eine Offizierstelle erlanget.

Noch verdient hier in nähere Betrachtung gezogen zu werden, daß so ein, bloß der Uebung wegen dienender Junker, dem es nicht Pflicht ist, im gewöhnlichen Kriege auf den Kampfplatz zu treten, sehr wenig oder wohl gar keine Achtung bei seinen wirklich dienenden Kameraden genösse, mit denen er in demselben Regimente dienend, gerade dazumal austräte und sich zurückzöge, wo Jene ihrem militärischen Zwecke wirklich Genüge leisten, und ihr Leben zum Opfer bringen. Dieß würde zu tausend Vorwürfen, Schlägereien und Unannehmlichkeiten Anlaß geben. *) Obwohl man aber von einem ehrliebenden Jüngling, in dessen Adern edles ungrisches Blut fließt, nicht leicht voraussetzen kann, daß er gerade beim Ausbruch eines Krieges aus dem Militär treten werde, so entsteht doch die Frage: „Wenn er sich aber, da es ihm freisteht, dennoch zurückzöge, wohin wird der Austretende dann wohl kommen? Oder wenn die regulären Truppen längere Zeit vor dem Feind stehen, wo wird sich der adelige Neuling in den Waffen üben?“ Beim Regimente nicht, denn das steht im Felde; bei den Depots gleichfalls nicht, denn die brauchen höchstens zur Bewachung der Bagage Leute; und den wenigen zurückgebliebenen altgedienten Soldaten schaffen die regulären Rekruten so viele Arbeit, daß sie sich mit den sich übenden Adeligen nicht plagen können, die man nicht einmal gebrauchen kann. Und doch kann gerade bei Kriegszeiten der Fall eintreten, daß man auch der Insurrektion bedarf, und man

*) Dieses würde wohl nur dann der Fall sein, wenn der junge Edelmann austräte, um an dem Kriege nicht Theil zu nehmen; es geschieht aber nur, um in seiner gesetzlichen Heeresabtheilung in das Feld zu ziehen, in so weit dieses vom König und den Ständen nothwendig erachtet wird.

A. d. H.

gerade damals den Adel am meisten in Waffen üben sollte.*)

Es gibt hier noch mehrerlei Bemerkungen, die ich gar nicht gerne erwähne. Hierher gehört unter anderm, daß das kaiserliche Heer, oder vielmehr einzelne Regimenter, auch in Friedenszeiten ihre Kantonirungen ändern, ja sogar ins Ausland versetzt werden. Bei solcher Gelegenheit nun lassen sie den übenden Adel nicht zurück; und gehen nun die Uebungsjahre des Einen oder des Andern gerade während dieser Zeit zu Ende, so wird es ihm schwer fallen, von da nach Hause zu kommen und oft darüber ein viertel oder halbes Jahr verstreichen. Ferner wird beim kaiserlichen Heer das Kommando und alle Dienstsachen deutsch geführt, bei der Insurrektion aber die ungrische Sprache erfordert; woraus natürlich folgt, daß im Falle einer Insurrektion auch der geübte Adel von Neuem lernen und sich einüben müßte.**)

Aus diesen Gründen kann ich daher der Meinung nicht beistimmen, daß der Adel den Waffendienst im kais. Heere erlerne; sondern ich werde weiter unten mein Gutachten hierüber vorlegen. Jetzt wünschte ich den andern Mangel, das Waffenzeug und die militärische Ausrüstung betreffend, zu besprechen.

Darin, daß der Adel ein Zeughaus besitzen soll, bin ich mit der Deputation ganz einverstanden, und erkenne, daß es ihm so wohl zur Zierde, als im Falle der Insurrektion zum Nutzen gereichet. Doch darin, daß alle Waffen, deren der Adel bedarf, zu Pest aufbewahret werden, bin ich ganz entgegengesetzter Meinung. Die Waffen und andere militärische Apparate werden nur dann von Nutzen sein, wenn der Adel damit umzugehen und sie gehörig zu gebrauchen versteht. Sie dürfen daher nicht im Zeughause versteckt bleiben, sondern

*) In diesem Falle der Noth wird der noch nicht ganz eingeübte Jüngling das Waffenhandwerk schon praktisch erlernen müssen, wie das überall in ähnlicher Lage der Fall ist. A. d. H.

**) Mag für den jungen Herrn wohl ein wenig lästig sein, im Wesentlichen aber ist es nur von unbestreitbarem Nutzen. A. d. H.

müssen unter den exercirenden Adel vertheilt werden, damit er sowohl in Hinsicht der Handhabung, als auch des Putzens mit selben umgehen lerne, und sich einübe. Denn da jedem Edelmanne die Pflicht, persönlich sein Vaterland zu vertheidigen, oblieget, so ist es auch schicklich und nothwendig, daß jeder Adelige die Werkzeuge, mit deren Hilfe er diese seine Pflicht erfüllt, sich verschaffe und Sorge für sie trage. Das erwähnte Zeughaus wäre daher nur in so weit nothwendig, als die Anschaffung der Waffen, die nach neuerer Kriegskunst gleichförmig sein müssen, Einzelnen erleichtert würde, oder damit selbe unter Jene, die sie sich anzuschaffen unvermögend sind, vertheilt, oder endlich in Fällen besondern Mangels ergänzt werden. Doch das alle Waffen im Landzeughaus zu Pest aufgeschichtet und bei jeder Uebung oder Insurrektion mit Kosten und Zeitverlust verführt und unter den Adel vertheilt werden, damit kann ich nicht übereinstimmen.

Was den dritten Mangel betrifft, daß der Adel gewöhnlich zu spät insurgirt, so wird ihm schon dadurch beträchtlich abgeholfen, daß der Adel stets mit Waffen und Rüstzeug versehen, dann jährlich gemustert und in Waffen geübt sein wird. Denn sobald dann die Nothwendigkeit einer Insurrektion durch den Landtag ausgesprochen ist, wird der Adel, der jährlich vorzunehmenden und so zu sagen voraus-gegangenen Musterung gemäß, zusammenberufen, indessen aber schon mit Waffen und andern Vorrichtungen versehen und geübt, in kurzer, ja gewiß in kürzerer Zeit brauchbar sein, als jene Reiterei und jenes Fußvolk, welche die Deputation, bei dringender Noth zur Vertheidigung der Grenze durch Jene auszurüsten befiehlt, die zur Insurrektion beizusteuern haben.*) Denn dieses Volk müßte ja erst dann zusammen-

*) Die Deputation äußert sich hierüber: „Ein anderer Grund der üblen Erfolge lag bisher darin, daß die Insurrektion immer zu spät, meistens wenn der Feind schon an den Grenzen stand, proklamirt wurde. So von der Zeit gedrängt, konnte sie nicht gehörig eingeübt ins Feld ziehen. Daher ist die Deputation folgender Meinung. Ungeachtet des Defensivsystems Ungarns, wird dennoch durch die übliche Weise, den Staat

gerafft, geworben, oder wohl gar eingefangen, erst dann ausgerüstet und abgerichtet werden, während der Adel nach publizirtem Gesetze, entweder in Masse oder nach dem Bedürfniß theilweise sogleich bereit und eingeübt zusammen stehen könnte. Auch darf ich die Bemerkung nicht unterdrücken, welche gefährliche Folgen die Annahme des Gutachtens der Deputation nach sich ziehen müßte. Dieß würde sicherlich dahin führen, daß der Adel sich von seiner Pflicht persönlich aufzustehen loskaufte; es gäbe Anlaß, daß der Adel nie mehr zur persönlichen Insurrektion aufgefordert, sondern im Falle eines Kriegs stets nur zur Soldatenstellung und

---

in Kriegszeiten mit baarem Gelde und Naturalien zu unterstützen, die Vaterlandsvertheidigung nicht vollkommen bewerkstelligt. Denn obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß dergleichen Subsidien die Mittel des Kriegführens und der Erhaltung des Reiches in sich fassen, so bleibt dennoch, im Falle unglücklicher Erfolge bei der k. k. Armee, das Land ohne alle physische Vertheidigung, und findet seinen einzigen und letzten Schutz nur in der adeligen Insurrektion. Doch verlangt sowohl die Erhaltung des Adels, der nur in höchster Gefahr dem Feinde entgegen zu stellen ist, als auch die Sicherheit des Vaterlandes, daß die Gesetzgebung neben der persönlichen Insurrektion, im Falle einer reichstägig anerkannten Gefahr, noch für andere Vertheidigungsmittel Sorge trage. Bevor daher der Fall des Gesetzes, nämlich der persönlichen Insurrektion, vorhanden wäre, könnte, indem Se. Majestät die Reichsstände während des Krieges zusammenberiefe, und diese die Größe der Gefahr erkennten, unter gewissen Cautelen und Bedingnissen verordnet werden, daß für jeden Fall zur Sicherung der Reichsgrenzen eine bestimmte, der Größe der Gefahr angemessene Zahl Reiterei und Fußvolk auf Kosten Jener gestellt, mit Allem ausgerüstet und erhalten werde, die auf was immer für eine Art zur Insurrektion beizutragen haben. Diese Miliz wäre nur auf Kriegsdauer, ohne Belastung des Kontribuenten, zu errichten; dem Palatin und dem Ban von Kroatien zu unterordnen; ihre Verwendung bloß reichstägig zu bestimmen; mittelst Handgeld anzuwerben; dürfte ohne Einwilligung der Reichsstände nicht aus dem Lande geführt und dem k. k. Heere angeschlossen werden; wenn aber die Stände, auf Antrag Sr. Majestät im Reichstag in die Hinausführung dieser Schaaren zur Unterstützung des k. k. Heeres willigen, soll deren Unterhalt dem Aerar zur Last fallen. Und dieses wäre auch der Moment der Gefahr, in welchem die persönliche Insurrektion proklamirt werden möchte."

Anm. d. H.

Ausstattung verhalten würde. Was würde denn aus dem, von der Deputation selbst aufgeführten Spruche des h. Königs Stephan: illi tibi militent, non serviant (sie sollen dir Soldaten, nicht Knechte sein); wo bliebe die Erfüllung Werböczy's 9. Kap. 1. Theils: Nobiles militare duntaxat pro defensione regni obligati (der Edelmann ist nur verpflichtet zur Vertheidignng des Vaterlandes Kriegsdienste zu thun), wenn der Adel diese Pflicht nicht persönlich, sondern durch erkauftes Volk erfüllen würde, und durch jenes Volk, das zur Ergänzung und Erhaltung des regulären Militairs nothwendig ist? Hat man nach der Meinung der Deputation den Adel zu schonen, so ist dieses viel mehr beim Unadeligen der Fall, der nicht nur zur Kriegs- sondern zu jeder Zeit Soldat sein muß. Doch kann da von keiner Schonung des Adels die Rede sein, wo das Vaterland, der König, der adelige Besitz, und was noch mehr ist, wo die Freiheit, die Verfassung in Gefahr ist; und genügen zur Vertheidigung dieser das stehende Heer und die zur Führung des Kriegs bewilligten Subsidien an Geld und Naturalien nicht, benöthigt man physischer Kraft, so mag auch der Edelmann, der alle Rechte genießt, sein Blut und Leben opfern, und solches nicht erkaufen nnd von Leuten verlangen, denen man ohnehin den gewöhnlichen Soldatendienst auf den Hals gewälzt hat. Schäme sich Jeder, zur Zeit der Gefahr auch nur das Wort Loskaufen feig auszusprechen. Ehre läßt sich für Geld nicht kaufen; selbst der friedfertige Jude fühlte dieß, und schickte zu gewisser Zeit in gewissen Ländern weder seinen Beutel, noch Erkaufte an seiner Statt, sondern kämpfte selbst. Durch Waffen hat der ungrische Adel seine Freiheit errungen, durch Waffen behaupte er sie und mache sich ihrer würdig. Die Grundsätze der Aristokratie kann man in unserem Zeitalter bloß bei Hofe und in den Salons nicht mehr aufrecht erhalten, nur Vaterlandsliebe, Muth, Nationalität und Verdienste vermögen sie gegen den Zeitgeist zu schützen. Zu jeder Zeit gab es Partikular- und Personal-Insurrektionen; diese können auch forthin bestehen; und ist es nicht nöthig, daß der Adel insgesammt sich in Waffen

erhebe, so kann dieß theilweise geschehen; wessen Person nicht nothwendig ist, erfülle seine Pflicht dadurch, daß er die persönlich Insurgirenden mit Ausrüstung, Verpflegung und Geld unterstütze. Hinsichtlich der Modalität aber, nach welcher diese Insurrektion auszubilden und zu verwenden sei, läßt sich das Gutachten der Deputation in diesen Stücken eben so auf die adeligen Insurgenten, wie auf die zu erkaufende Schaar anwenden, die jedoch nur das wäre, was die Veliten waren, deren Anstellung das Land ohnehin schon als Hauptbeschwerde angesehen hat.

Nachdem ich nun meine Bemerkungen auf das Gutachten der Deputation gemacht habe, will ich, ehe ich vortrage, was ich an dessen Stelle zu setzen wünschte, die Nothwendigkeit, Brauchbarkeit und Praktikabilität einer Insurrektion erweisen.

Was die Nothwendigkeit der Insurrektion betrifft, ist gewiß Jedermann überzeugt, daß zur Vertheidigung des Vaterlandes und überhaupt zum Kriegführen physische Kräfte, d. h. Menschen nothwendig sind; je größer die Kraft, desto sicherer die Vertheidigung. Jedoch diese größere Kraft durch stehende Heere aufzustellen, bleibt um so schwerer, je gewisser der gesunkene und verworrene Zustand der Finanzen eher durch Verminderung der regulären Truppen hergestellt, als durch deren Vermehrung noch tiefer herabgedrückt werden muß. Daher ist es nothwendig, die erforderliche Streitkraft auf andern Wegen zu erlangen. Schon längst erblickten berühmte Schriftsteller die wohlfeilste, stärkste und loyalste Vertheidigung des Vaterlandes in der Bewaffnung der Nation, wie dieß Pallafox, Gentz, Roschmann, Stein, Hormayr, Kotzebue, Chasteller, Scharnhorst und Andere beweisen. Doch nicht nur die Werke Dieser, sondern die Erfahrung beweist, daß fast überall die Insurgenten die Reserve bilden. So hat z. B. Preußen in Folge seines Vertheidigungssystems 500,000, Rußland sammt den ungeregelten Schaaren 1,200,000, Frankreich 1,000,000 Soldaten; die bloß aus 40,000 Mann bestehende, aber bei einem Angriff des Reiches auf 400,000 anwachsende Armee Englands, wird größtentheils aus Landbesitzern gebildet. Es ist daher nöthig,

daß auch Ungarn seine Macht nicht bloß auf das stehende Heer, sondern auf nationale Bewaffnung, nämlich auf die Insurrektion des Adels, gründe Denn sonst wäre seine Vertheidigungsmacht in keinem Verhältniß mit der anderer Völker. —

Daß die Insurrektion nützlich und praktikabel sei, beweiset das Beispiel von Amerika, Spanien, Holland, der Schweiz, von Griechenland, Tyrol und andern Ländern. Die ältere und neuere Geschichte zeigt, was eine gut organisirte National-Armee zu vollbringen im Stande ist. So wurde Deutschland in den Jahren 1813 und 1814 meist durch Insurgenten vom Joche Napoleons befreit; ein Gleiches gilt von Spanien. Die Vendéer hatten weder Säbel noch Flinten und nahmen mit Knitteln die Batterien und Kanonen weg. Insurgenten fochten unter Washington, Lafayette, Pichegrü und Moreau; unter Borraris, Kosciusko, Hofer, Schill und Lützow u. s. w. Warum sollte daher die gegenwärtig einzige aristokratische Insurrektion nicht auch vom Erfolg sein, da wir sehen, daß die Demokraten Barrikaden errichteten und sich zu vertheidigen wußten? — Daß im Jahre 1809 die noch nicht organisirte, unvorbereitete und unbewaffnete Insurrektion bei Raab zurückgeworfen wurde, beweist noch nicht die Unbrauchbarkeit derselben *); und dieser Vorwurf ist eben so

*) Leider beweist es sie nur zu sehr. Die ungrische Insurrektion hat bei Raab nicht gekämpft wie sie sollte. Eine verlorne Schlacht beweist wohl Nichts gegen den Muth einer Truppe, nicht einmal gegen die Talente eines Feldherrn; aber so, wie es bei Raab der Fall war, soll sich eine tapfere Armee nimmermehr betragen. Die Insurrektion war ungleich besser bewaffnet, als die Helden in Spanien, Polen und die Democraten zu Paris; sie war mit einer eingeübten tapferen Armee untermengt; eine bedeutende, gut bediente Artillerie deckte ihre Flanken; an Zahl, vorzüglich an Reiterei, waren wir den Franzosen überlegen, und dennoch — was geschah? — Hätte die ungrische Insurrektion auch nur ein Carré gesprengt, ein Regiment geworfen, eine Batterie erobert, ihr Ruf wäre gerettet. Aber das Ganze war eine wilde Flucht, die beinahe unsre regulären Truppen mitgerissen hätte. — Nein, so will das Vaterlaud nicht vertheidigt sein. Anm. d. H.

ungerecht, als wenn Jemand die Preußen nach der Jenaer und Eilauer, die Oestreicher nach der Ulmer Schlacht, die Türken aber nach dem Ausgange des letztern Krieges beurtheilen wollte*). Man muß vielmehr staunen, wie man auch nur hoffen konnte, eine ungeübte Schaar, die man gehörig zu bewaffnen vergaß, würde nun plötzlich siegend sich messen mit den kriegserfahrenen Legionen, die einige Wochen früher die ganze Armee von der Hauptstadt nicht abhalten konnte. Die Armee wurde bis Raab zurückgedrängt; was Wunder daher, daß eine noch nicht gehörig ausgerüstete Schaar, in das größte Kanonenfeuer gestellt, sich einige Meilen zurückzog, und später nicht mehr aufgemuntert und ermuthigt, noch als sie schon geregelt war, vor den Feind geführt wurde**). Man kann daher nicht behaupten, daß die Insurrektion unmöglich und nutzlos sei,

*) Die jenaer Schlacht hat wohl viel Analoges mit der raaber. Die Preußen hielten sich daselbst nicht minder für die Helden bei Roßbach, wähnten sich eben so beseelt vom Geiste des großen Friedrichs, wie die Ungern sich bei Raab als die Helden von 1741 ansahen und Pálffy und Nádasdy an ihrer Spitze wähnten; der Erfolg war an beiden Seiten derselbe. Bei Eilau war man bereits einigermaßen von jenem Wahne zurückgekommen und es wurde daselbst schon männlicher gekämpft. Bei Ulm lag der Fehler einzig am Anführer; ein Theil der braven Truppen schlug sich wacker durch; und hätte die ungrische Insurrektion nicht auch hier sich verspätet, sondern Erzherzog Fardinands tapfere Schwadronen an der böhmischen Grenze aufgenommen und mit ihnen vereint zu den Eingeschlossenen muthig sich Bahn gebrochen: es wäre wohl gar Manches ganz anders gekommen. Doch auch später würde die ungrische Insurrektion bei Austerlitz, als sie nicht gar weit vom Schlachtfeld stand, den Ausschlag gegeben haben, vorausgesetzt ihr Muth hätte den schönen Worten entsprochen, die man noch heutzutage von vielen friedlichen Vaterlandsvertheidigern zu vernehmen Gelegenheit hat. — Anm. d. H.

**) Eben dieses beweist aber auch die Unzulänglichkeit unserer gesetzlichen Provision, „daß der ungrische Adel erst dann dem Feinde entgegen zu führen sei, wenn die regulären Truppen nicht mehr vermögend sind, ihn zurück zu halten.“ Heißt das nicht mit andern Worten: „wir trauen uns mehr Kraft nnd militärische Kenntniß zu als der Armee.“ Hätten unsre Gesetzgeber doch bedacht, wie Viel vom ersten Nachdruck einer militärischen Unternehmung abhänge; wie erfolglos gewöhnlich die ungeheuersten Kraftanstrengungen gegen einen Feind sind, der bereits

wenn sie zu ihrer Zeit organisirt wird. Man möge doch bei jetziger Zeit die Vaterlandsvertheidigung nicht nutzlos erklären, und statt derselben vorschlagen, daß die Edelleute anstatt selbst in den Kampf zu gehen, eine erkaufte Schaar stellen und ausrüsten sollen; dieß wäre unrühmlich, und würde nur beweisen, daß die Aristokratie aus Menschen bestehe, die selbst für Ehre nicht mehr empfänglich sind. Man soll den Adel vielmehr auf einen Fuß stellen, daß er zu jeder Zeit zum Schutze des Vaterlandes sich erheben und dieser seiner Pflicht in Person Genüge leisten könne*).

Dieses vorausgesendet, füge ich noch hinzu, daß man die Exercituation oder Uebung in den Waffen, von der Insurrektion oder dem wirklichen Aufgebot, beide aber von der Musterung unterscheide.

Meine Meinung geht nun vor Allem dahin, daß ich eben so, wie die Deputation und das ganze Land, als Grundsatz annehme, daß zur Anordnung der Insurrektion die Errichtung eine Konkurrential-Kasse unumgänglich nothwendig sei. Denn nie wird die Waffenübung mit Erfolg geschehen können, wenn nicht dem ärmern Adel zur Erfüllung seiner dießfälligen Pflicht Mittel und Hilfe gereicht wird. Es wäre überflüssig, diese Wahrheit mit Gründen zu unterstützen, denn Jedermann weiß, daß es viele arme Edelleute gibt, die weit entfernt, sich während der Zeit der Uebung erhalten zu können, durch Handarbeit sich und die Ihrigen kümmerlich ernähren — Noch überflüssiger wäre es aber auseinander zu setzen, daß die Zahl des Adels, und verhältnißmäßig zu dieser wieder der Grundbesitz, in den Gespanschaften sehr verschieden ist. Man wird daher leicht begrei-

---

bedeutende Vortheile errungen hat. Unser großer Mathias, unser Kenesey, Telekesy ꝛc. hätten sich gewiß besser in die veränderte Kriegskunst gefunden, als die gesetzkundigen Herren der spätern Zeit.

Anm. d. H.

*) Wie gern stimmt man dieser sehr richtigen, oder vielmehr einzig richtigen Ansicht bei. Möchten doch nur dabei auch recht zweckdienliche Mittel in Anwendung gebracht werden.

Anm. d. H.

fen, daß billigerweise nicht verlangt werden kann, jede Gespanschaft solle abgesondert ihre armen Edelleute bei Erfüllung dieser Pflicht unterstützen; sondern es ist hier nothwendig, ein gewisses allgemeines Verhältniß zu beobachten, so daß die vom ganzen Lande zu diesen Zweck einzusammelnden Hilfsgelder unter die Gespanschaften im Verhältniß der Zahl ihrer armen Edelleute vertheilt werden.

Was nun schon die Hilfsleistung selbst betrifft, so ist es gewiß, daß der 8. Art. 1741 den Adel von allen Abgaben frei spricht; doch auch das ist ausgemacht, daß er ihn von der Insurrektion nicht befreit, sondern vielmehr jedes Hauptgesetz ihn dazu verpflichtet. Wenn daher der Adel diese heilige Pflicht unausweichlich erfüllen muß, so kann man mit Recht von ihm fordern, daß er sich auch zur Erfüllung derselben selbst mit Opfern tauglich mache. Wer Rechte besitzt, hat auch Pflichten, und wer in Erfüllung derselben das Ziel erreichen will, muß auch die Mittel dazu anwenden.

Als im Anfange des vorigen Jahrhunderts die Art der Vaterlandsvertheidigung und des Krieges die Einführung des stehenden Heeres nothwendig machte — obschon auch dazumal der Boden, von dem jetzt Contribution gezahlt wird, ein Eigenthum des Adels, und er von der Zahlung einer gewöhnlichen Abgabe befreit war — gerieth er doch, weil es die Vaterlandsvertheidigung erforderte, durch den 8. Art. 1715, und jetzt durch das Gesetz von 18$\frac{2}{7}$ unter die Contribution im weiteren Sinne; und dessenungeachtet steht die adelige Freiheit aufrecht. Ich sehe daher keinen Grund, warum nun, da die jetzige Art Krieg zu führen beweist, daß der Adel, wenn er nicht in den Waffen geübt wird, zur Insurrektion und Vaterlandswehre nicht zu gebrauchen ist, folglich diese seine Hauptpflicht nicht mit Erfolg erfüllen kann, er um sich in Waffen zu üben und tauglich zu machen, nicht sich selbst unterstützen und die nöthigen Geldkosten zur jährlichen Abrichtung anbieten könnte, ohne die adelige Freiheit dabei in Gefahr zu bringen. Ich glaube vielmehr, daß eben in Betracht der Erhaltung seiner Freiheit, es Pflicht sei, zu jeder Zeit die zur Erfüllung seiner damit verbundenen Obliegen-

heiten nöthigen Kosten zu tragen. Auch kann ich nicht als Abgabe ansehen, was der Adel sich selbst zahlt*), was der Begüterte dem Mitellosen darum gibt, damit dieser sich tauglich mache, im Nothfall auch die größern Güter, zu deren Vertheidigung die Vermöglichern allein unzulänglich wären, schützen zu helfen. Denn sonst müßte ich auch Abgabe nennen, was Jemand jährlich seinen Dienstboten zahlt. Nun hat es aber bisher wohl Niemand mit der adeligen Freiheit unverträglich gefunden, daß man dem zahle der einem dient. Es kann folglich auch das Niemand für verfassungswidrig halten, wenn Jemand dem zahlt, der sich geeignet macht, im Nothfall ihm es damit zu vergelten, daß er seine Güter und Freiheit vertheidigt. Daher ist meine Ansicht, daß Alle, die im Falle einer Insurrektion in die zu errichtende Konkurrential-Kasse zu zahlen haben, auch zu den Uebungskosten nach Bedürfniß und nach einer reichstägig zu bestimmenden Norm jährlich beitragen sollen. Zugleich könnte man beim Reichstag alle Jene, die vom Staate besoldet werden und deren Bezahlung 2000 fl. C. M. übersteigt, mögen sie im Militär-Civil-Gesandtschaftsdienst oder im Ruhestand stehen, so auch Jene, die Wartgelder beziehen, auffordern, einen Theil ihrer Besoldung in die Uebungskasse abzuführen. Vorzüglich aber sollte man hiezu den geistlichen Stand auffordern, der im Verhältniß mit andern Ländern hier am reichsten dotirt ist, und außer dem, daß er seit dem 16 Jahrhundert nicht mehr insurgirt, auch keine Familie zu versorgen hat.

---

*) Eine Abgabe bleibt es allerdings, denn der Umstand, daß man sie sich selbst zahlt, ändert nichts an der Wesenheit derselben. Alle constitutionellen Völker zahlen eigentlich nur sich selbst die Steuern, da sie einen Theil der Staatsverwaltung ausmachen. Aber dieses hindert nicht, daß die fragliche Konkurrential-Kasse errichtet werde; denn warum sollte denn der ungrische Adel keine Abgaben zahlen, vorausgesetzt, daß er reichstägig selbst dieselben als nützlich erkennte, sie gesetzlich festsetzte und über ihre Verwendung strenge Aufsicht führte. — Fürchten wir uns denn so sehr vor dem Namen einer Sache, die uns in der Wirklichkeit und leider ohne unsre Mitwirkung, schon längst nicht mehr fremd ist? — —

Anm. d. H.

Der Klerus erklärte übrigens bereits 1808 im Reichstag, daß er zu allen Hilfsleistungen für die Vaterlandsvertheidigung bereit sei, wenn es reichstägig verfügt wird. Ja er erfüllt dieses schon in Wirklichkeit, indem er sich der beständigen Besteuerung zur Erhaltung der Burgen und Festungen unterwarf. Er möge daher hier mit gutem Beispiele vorangehen, und diesen heiligen Zweck befördern helfen.

Obwohl ich die nun erwähnte Art eine Konkurrential-Kasse zu errichten für die natürlichste und zweckmäßigste halte, will ich doch, wenn dieser Vorschlag allenfalls als freiheitswidrig verworfen würde, einen andern vorlegen.

Darbringung von Subsidien zur Vertheidigung des Vaterlandes war in den ältesten wie in den neuesten Zeiten stets üblich und gesetzlich, wenn die Noth sie erheischte und der Landtag bestimmte. Die Vaterlandsvertheidigung bringt nun mit sich, daß der Adel in den Waffen geübt werde, die Uebung aber erfordert Kosten und Hilfsleistungen; es wäre daher nicht gesetzwidrig, wenn für die Uebungskosten der Landtag eine angemessene Hilfsleistung an Geld bestimmte. Zu diesem Zwecke könnte eine National-Bank auf folgende Weise errichtet werden. Nachdem die Quantität der Hilfsgelder reichstägig bestimmt und verhältnißmäßig unter die Gespanschaften vertheilt wäre, sollten diese eben so in ihrer Mitte Jedem im Verhältniß seines Besitzes, nach einem im Landtage angenommenen Schlüssel, die Tragung derselben auferlegen. Diese Summen könnten vorzüglich bei den Großen und Begüterten, wo hinlängliche Sicherheit ist, uneinkassirt bleiben, und bloß nach geschehener Intabulation die jährlichen sechs proc. abgenommen werden; wogegen die kleinern Summen und die Kompetenzen Jener, bei welchen sich weniger Sicherheit vorfände, eingetrieben und an sichern Orten wieder angelegt werden müßten. Hierauf sollte jede Gespanschaft einen National-Schuldschein über ihre Competenz ausstellen und ihn jährlich mit 6 proc., die sie in der Gespanschaft pünktlich einsammelte, verzinsen. Die Uebungskosten der Insurrektion würden dann durch die Bank getragen. Da nun aber hiezu wahrscheinlich ein größeres Kapital erfordert würde, als

durch Subsidien einzubringen wäre, könnte man die Einkünfte dieser Bank noch durch andere Quellen vermehren. Die Nationalbank würde nämlich genau so viel Fond und Credit besitzen, als sie Schuldscheine von den Gespanschaften in den Händen hätte; folglich könnte sie nach dem Beispiele anderer Banken, eben so viele Banknoten herausgeben, welche überall gleich baarem Gelde abgingen, da sie auf wirklicher Habe gegründet sind. Wer daher Banknoten zu leihen nähme, müßte davon, wie vom baarem Gelde, 6proc. Interessen bezahlen, und somit würden die landtäglich bestimmten Hilfsgelder schon 12proc. eintragen. Außerdem könnte die Bank ihre Einkünfte auch dadurch vermehren, daß sie wie alle andern Banken auf 4proc. Gelder aufnähme, welche sie gewiß leichter als alle andern bekäme, weil ihr reeller Fond allgemein bekannt wäre. Diese 4procentigen Kapitalien könnte sie nun auch zu 6proc. auf hinlänglich sichere Orte ausleihen.— Uebrigens ist dieser Vorschlag nur sehr oberflächlich erwähnt, und es würde von den weitern weisen Einrichtungen des Landes abhängen, diese Bank noch mehr zu erheben, damit sie ihrem Zwecke vollkommen entspreche.

Ich wüßte endlich noch eine Art, auf welche die Kosten der alljährig unausbleiblich vorzunehmenden Waffenübung herbeigeschafft werden könnten. Es ist gewiß, daß die Geistlichkeit seit dem 16ten Jahrhundert nicht insurgirt, sondern an ihrer Statt Andere stellt und durch Beiträge an Geld zur Konkurrential-Kasse steuert. Hieraus fließt also von selbst, daß für diese hinsichtlich ihrer Person die Uebung in den Waffen überflüßig wäre. Doch ganz unzweckmäßig wäre es, wenn sie zur Uebung Andre statt ihrer stellte; denn Edelleute kann sie nicht substituiren, weil die für sich selbst ausrücken müssen; stellte sie aber Unadelige, so wäre deren Verwendbarkeit in Fällen der Insurrektion nie gewiß, weil sie theils zu Soldaten genommen, theils aus andern Ursachen nicht zur Insurrektion gezwungen werden könnten; daher würde die Einübung Unadeliger nicht zum Ziele führen. Andererseits aber genießt die Geistlichkeit dieselben Freiheiten und Rechte, wie der übrige Adel; es ist daher gerecht, daß sie die

damit verbundenen Lasten und Pflichten gleich ihm trage und erfülle, und wenn sie dieses persönlich nicht vermag, wenigstens durch ihr Vermögen Genüge leiste. Dagegen ist es eben so gewiß, daß, wenn die Meinung der Deputation, kraft welcher der Adel darum keine jährliche Uebungskosten tragen kann, weil dieß einer fixen Abgabe gliche, Grund hat, dieses eben so auf die Geistlichkeit anwendbar ist. Es bliebe also nichts übrig, als daß, gleichwie der 8. Art. 1715 einen gewissen Fond zur Aufrechthaltung des stehenden Heeres bestimmte, nun auch die Geistlichkeit, um von den jährlichen Uebungskosten befreit zu werden, ihren Zehend zu diesem Zwecke abträte. Es versteht sich dann von selbst, daß die Geistlichkeit bei Gelegenheit einer Insurrektion vom Zehend keine Last zu tragen verpflichtet wäre, sondern nur im Verhältniß ihres übrigen Besitzes beisteuerte.

Wird nun einmal festgesetzt, daß nach einer oder der andern Art eine bestimmte Kasse zur Tragung der Uebungskosten zu errichten sei, ohne dem ich keine Möglichkeit der Uebung sehe, wäre in Hinsicht dieser selbst meine Meinung, daß es nicht leicht ausführbar, ja vielleicht auch nicht unumgänglich nothwendig sei, jetzt auf einmal den ganzen Adel vom 18. bis 50. Jahre, ohne alle Ausnahme, in Waffen zu üben; sondern Anfangs wäre die Uebung nur auf Jene auszudehnen, die, wenn der Fall einer Insurrektion einträte, persönlich aufzustehen verpflichtet wären. Doch müßte dann durch die jährliche Uebung der Jünglinge der Adel so organisirt werden, daß mit der Zeit jeder Edelmann eingeübter Soldat wäre. Daher ist es unumgänglich nothwendig, der Uebung die Musterung vorangehen zu lassen, und diese jährlich ordentlich fortzusetzen, woraus dann auch die Zahl des Adels, das Alter eines Jeden, sein Vermögen, seine Tauglichkeit und die Ursachen, welche Einen oder den Andern am persönlichen Insurgiren gesetzlich hindern, bekannt würde.

Von der Uebung selbst hege ich folgende Ansicht:

1) Wäre es nothwendig, in jeder Gespanschaft nach Verhältniß des daselbst wohnenden Adels Ober- und Unteroffiziere und eine gewisse Zahl Gemeiner zu wählen, die zu

jeder Zeit, gleich einer andern regulären Schaar, bereit daständen und aus der Konkurrential-Kasse bezahlt würden. Diese Ober- und Unteroffiziere und Gemeine müßten sämmtlich Edelleute, nach ihrem Range mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet und so viel wie möglich aus dem Komitate sein. Sie herbei zu schaffen wäre sicher nicht schwer, denn es würden sich fast in jeder Gespanschaft noch über die nöthige Zahl Offiziere und Gemeine vorfinden, die aus der k. Armee getreten, den Dienst verstehen und gern diese Pflicht übernähmen; mit der Zeit aber könnte man die erledigten Stellen schon aus dem später eingeübten Adel ersetzen.

2) Sollten alle Adeligen ohne Unterschied, und zwar übereinstimmend mit der Meinung der Deputation, Jene, die sich den Studien widmen, nach Vollendung ihres Lehrkurses, die Oekonomen in ihrem Jünglingsalter, sobald sie durch die Gespanschaft für tauglich erklärt worden, sich unter den oben erwähnten Offizieren, im ersten Jahre ununterbrochen durch beiläufig acht Wochen, in den folgenden zwei Jahren aber jedesmal durch drei Wochen in den Waffen üben, bei der durch die Deputation festgesetzten Strafe*).

Die Uebung wäre mit Rücksicht auf die Zeit und die Uebenden folgender Weise vorzunehmen:

Die achtwöchentliche Uebung hätte jährlich im Frühjahr, wo der Feldbau noch nicht dringend ist, zu geschehen. Indem aber jetzt beim Beginn der Uebungen im Lande noch der ganze Adel ungeübt ist, daher nothwendig wäre, daß nicht bloß die Jüngsten und so mit der Zeit erst der ganze Adel geübt werde, sondern daß auch im Beginn wenigstens jener Theil des Adels exercirte, der bei einer persönlichen Insur-

---

*) Es heißt daselbst. „Kein Edelmann, welcher sich nicht durch Zeugnisse über seine zweijährigen Militär-Dienste ausweisen kann, soll zur Praxis bei irgend einem königlichen, Kameral-Komitats,-städtischen oder Distriktualamte zugelassen werden können. Die ärmern Edelleute aber sollen bei jedesmaliger Uebertretung, durch die Behörden mit beliebiger Strafe, selbst mit Arrest, zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten werden."

Anm. d. H.

rektion schon geübt sein müßte: so würde ich die Uebung des ersten Jahres von den darauf folgenden hinsichtlich der Personen also unterscheiden.

Im ersten Jahre sollte die achtwöchentliche Uebung sich auf Alle erstrecken, die keine gesetzliche Entschuldigung vorzubringen haben, daher im Insurrektionsfalle persönlich insurgiren müßten, und das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Im zweiten würden Jene davon ausgelassen, die das einunddreißigste Lebensjahr erreicht, dagegen aber Jene zur dreiwöchentlichen Uebung erscheinen, die unter den Vorjährigen das dreißigste Jahr noch nicht überschritten haben; außer diesen auch jene Jünglinge, die noch nicht geübt wurden, und nach meinem obigen Vortrag schon dazu tauglich sind. Dieses könnte in folgender Ordnung geschehen: Die Neulinge müßten gleich am ersten zur Uebung ausgeschriebenen Tage erscheinen und bis zu Ende volle acht Wochen dabei zubringen. Die vom vorigen Jahre, so nicht über dreißig Jahre alt sind, würden in zwei Abtheilungen erscheinen, so daß, wenn die Neulinge in den zwei ersten Wochen sich schon vorgeübt hätten, dann in der dritten die Hälfte der nun benannten vorjährigen erschiene; und hätten sich diese nach drei Wochen nach Hause begeben, so käme dann die andere Hälfte an die Reihe. Auf diese Weise würden sich die Neulinge in den ersten zwei Wochen etwas einüben, während die Uebrigen durch sechs, aber im Verein mit Jenen, die sich schon im vorigen Jahre eingeübt, exercirten. — Im dritten Jahre würden alle Jene ausgelassen, die sich nach obiger Art schon zwei Jahre aufeinander geübt und das sechsundzwanzigste Lebensjahr überschritten haben. An ihre Stelle träten nach obiger Weise die Neulinge, und nach zwei Wochen Jene, die sich schon im ersten und zweiten Jahre geübt haben und noch nicht über sechsundzwanzig Jahre alt sind. Hätten diese letzteren die drei Wochen ausgehalten, und somit ihre dreijährige Pflicht der Waffenübung erfüllt, so wären sie ganz zu entlassen, und für die drei rückständigen Wochen hätten nur Jene zu erscheinen, die sich im vorigen Jahre znerst übten. Wären die ersten Jahre vorüber, so ginge es dann schon in

voller Ordnung, daß für die achtwöchentliche Uebung stets die Neulinge, für die ersten drei Wochen die schon zwei Jahre Geübten, und für die letzten Jene, die sich erst ein Jahr geübt, erschienen.

Auf dieses Gutachten könnte man wohl einwenden, daß auf diese Weise nur ein Theil Jener, die im Beginn zur Uebung gelangten, durch drei Jahre exercirte, indem gleich im darauf folgenden Jahre Diejenigen, welche das dreißigste Jahr überschritten, ganz entlassen werden, eben so im zweiten Jahre wieder ein Theil, und auf diese Art Einige sich nur ein, Andere zwei Jahre übend, die Pflicht der dreijährigen Uebung nicht erfüllten. Ich wünschte aber diese Ordnung bloß darum beizubehalten, damit durch die Entlassungen den Neulingen Platz gemacht würde, und durch den jährlichen Zuwachs die Zahl und mit ihr die Unkosten nicht zn hoch stiegen. Uebrigens bestände diese Ordnung ohnehin nur für die ersten Jahre und in Friedenszeiten, und es würden nur die Aelteren sich weniger üben, von denen ohnehin zu erwarten ist, daß sie, im Falle einer plötzlichen Insurrektion, befreit und durch die Jüngeren ersetzt würden. Müßte dessenungeachtet sich aber die Insurrektion wirklich in den drei ersten Jahren erheben, dann würden ohnehin die einmal oder zweimal Geübten einberufen, und sämmtliche Insurgenten geübt werden. Nach Verlauf der ersten drei Jahre aber ginge es schon in der Ordnung; Jedermann hätte die dreijährige Uebung ganz vollendet, und wäre dadurch hinlänglich geschickt gemacht, selbst wenn erst in mehrern Jahren der Fall der Insurrection einträte, nach einer Uebnng von einigen Wochen (welche Zeit man jeder aufzustellenden Truppe gönnen muß) ganz zum Dienste zu taugen, um so mehr, als ein Theil der Insurgirenden stets aus unlängst Geübten bestände; auch die Ober- und Unteroffiziere, wie die einigen beständigen Gemeinen, die den Kriegsdienst ganz verstünden, und dann unter die weniger Geübten eingetheilt würden.

Damit aber die achtwöchentliche Uebung mit größerem Erfolge geschehe, und diese allgemeine Einübung erleichtert werde, sollte es den Ober- und Unteroffizieren zur Pflicht

gemacht werden, in den Wintermonaten, z. B. vom October an, wo die Feldarbeit aufgehört, in Bezirke, gleich Stuhlrichtern und Geschwornen, vertheilt, unter den Adeligen umherzuziehen, und jenen Jünglingen, die künftiges Frühjahr die achtwöchentliche Uebung beginnen, zu Hause oder im benachbarten Dorfe die erste Anleitung zur Uebung vorläufig beizubringen, so daß, wenn der junge Mensch sich zur achtwöchentlichen Uebung stellte, er wenigstens einige Vorkenntniß mitbrächte. Dieß könnte mit großem Nutzen, geringer Unbequemlichkeit und ohne Kosten geschehen, da es nicht ununterbrochen und durch längere Zeit, sondern in Absätzen und gerade zur Zeit, wo der Landmann Muße hat, so zu sagen in seiner Wohnung, unterm Dache, geschehen kann. Mit Nutzen aber könnte es darum vor sich gehen, weil es da möglich wäre, jedem Einzelnen zu zeigen, wie er stehen, zu Pferde sitzen, sich schwenken soll, aus welchen Theilen das Gewehr, die Zäumung und andere Waffenstücke bestehet, wie er damit umgehen, wie er satteln, zäumen, packen soll; man könnte ihn das Commando-Wort verstehen lehren, so daß es ihm und dem Lehrer dann im Frühjahr, wenn sie zur achtwöchentlichen Uebung ausrückten, zur Erleichterung dienen und möglich sein würde, gleich die Uebungen zu beginnen.

Es wäre ferner nöthig, daß die ofterwähnten Ober- und Unteroffiziere die vom Lehren freie Zeit zur eignen Vervollkommnung verwendeten, und sich außer den streng militärischen auch Kenntnisse der Geographie, Mathematik und anderer nützlicher Wissenschaften aneigneten; außerdem jährlich selbst zusammenträten, und sich mit den Waffen und mit Leibesübungen beschäftigten.

Da aber die Uebung im ganzen Lande gleichförmig und nach demselben Systeme zu geschehen hat, so folgt natürlich, daß man jeder Gespanschaft und den betreffenden Offizieren die hierüber und vom Reglement handelnden Bücher ausfolgen müßte. Außer diesem müßten nicht nur die den Landesdistrikten vorgesetzten Generäle der Insurrektion Eingeborne sein und beständig unterhalten, sondern auch an die Seite

des Palatins, der jederzeit Anführer der Insurrektion, folglich auch des sich übenden Adels wäre, mit allen Kriegskenntnissen ausgerüstete Individuen beigegeben werden, die mit ihm einen immer bestehenden und zur Insurrektionszeit vollkommen brauchbaren General-Stab bildeten; unter dessen Aufsicht folglich auch die Uebungen geschähen.*)

*) So viel Gutes und Zweckmäßiges auch diese Vorschläge enthalten, so muß der Herausgeber dennoch bekennen, daß sie ihm nicht genügend erscheinen. Für gebildete junge Edelleute, die nach vollendetem Lehrkurse sich in den Waffen üben, mögen wohl acht Wochen zum ersten Einlernen und drei zur jährlichen Uebung zur Noth genügen, aber gewiß nicht für die ungebildete und leider größere Hälfte des Adels, welche, wie die Erfahrung der vorigen Insurrektion zeigte, oft nicht leicht begriff, noch öfter nicht begreifen wollte und überhaupt schwer in Disciplin zu erhalten war, da natürlich die von Kindheit auf genährte Lieblingsidee „daß der ungrische Edelmann Niemandem als des Königs Macht untergeordnet sei“ bei ungebildeten Seelen ihre Wirkung nicht verfehlen konnte. In jene Individuen ferner, die sich der Abrichtung dieser Truppe unterziehen sollen, kann der Herausgeber nur sehr geringes Vertrauen setzen. Denn selbst wenn sie überall in gehöriger Zahl zu finden wären, dürften die meisten unter ihnen, da sie fast sämmtlich den Dienst verließen, weil er ihnen nicht behagte, oder weil ein unabhängiges Leben sie zu Hause erwartete, oder weil man ihnen vielleicht den guten Rath gab, sich zu entfernen, oder endlich aus Gebrechlichkeit, sich hierzu wenig eignen oder Neigung zu einer so dornenvollen Bahn in sich verspüren. Denn viel leichter ist es, ein ganzes disciplinirtes Regiment in Ordnung zu halten, als funfzig arme Edelleute. — Da ferner bei Jenen, die durch Noth gezwungen, den Antrag annähmen, leicht die Flasche eine zu große Rolle spielen dürfte, so könnten gar leicht Mars und Bacchus bei den Waffenübungen so stark auf einander stoßen, daß Wein und Blut in Strömen flöße. Wie wenig übrigens acht oder drei Wochen für den Kavalleriedienst seien, weiß Jedermann. Ganz unerklärlich war dem Herausgeber diese Behauptung einer so leichten Diensterlernung, von einem Manne, der selbst in der österreichischen Kavallerie rühmlich diente; doch die mündliche Aufklärung des Verfassers löste bald das Räthsel. Auch er ist und war stets von der Unzulängigkeit seines Vorschlages überzeugt; allein es saßen in der Deputation mit ihm Männer zu Rathe, denen auch dieses schon zu viel schien und die, gleich vielen Andern, Alles mit dem Blute ihrer Urgroßväter und mit der Jahrzahl 1741 für jetzt und ewige Zeiten bezahlt haben möchten. Da er denn keine Hoffnung hatte, ein durchgreifenderes Projekt durchzuführen, im Gegentheil befürch-

Es wäre ferner gerathen, in Kriegszeit, wenn die Insurrektion aufstände, einen Theil der ungrischen Leibgarde, mit einem ihrer Ober-Offiziere, als Adjutanten und Galoppins dem Palatin unter zu ordnen; so auch ausgelernte Zöglinge des Ludoviceums als Offiziere zu verwenden, ferner jene Adeligen, die irgend eines Gebrechens wegen sich nicht persönlich unter die Bewaffneten stellen können, auch dazumal kein Amt im Lande bekleiden und im Stande wären andere Dienste zu thun, zur Zeit der Insurrektion für andere Stellen zu verwenden, als z. B das Verpflegswesen, die Kriegskassenmanipulation, Führung der Protokolle und Rechnungen, damit man hiezu keiner Fremden bedürfte. Endlich sollte man noch Se. Majestät bitten, ein aus ungrischen Kanoniren bestehendes Regiment oder wenigstens eine Abtheilung huldreichst zu errichten, die zur Insurerktion geschlagen würde, und wozu man in Kriegszeiten noch die nöthigen Handlanger aus den ungrischen Regimentern zutheilen könnte, um selbe zu vermehren.

Die Bewaffnung und andere militärischen Apparate betreffend, könnte man auch von dem ärmsten Edelmanne verlangen, daß er sich wenigstens ein Gewehr selbst anschaffe und in gutem Stand erhalte. Denn die Waffe steht dem Edelmanne zu, und sie ist das Werkzeug, mit dem er die mit

---

ten mußte, durch ein solches leicht die Deputation und durch sie das Komitat zu einer ungünstigen Instruktion zu bestimmen, stellte er dieses Minimum auf, hoffend, die Unzulängigkeit seines Vorschlages, wird nur einmal erst die Sache ins Werk gesetzt, werde von selbst sich darlegen und zu endlichen Verbesserungen führen. — Und so stehet es leider fast bei allen Zweigen unsrer Verwaltung: die „rostigen und zerschimmelten Vorurtheile“ ersticken beinahe Alles im ersten Keime, und um nicht eine eigensinnige Opposition hervor zu rufen, sind die liberalsten Männer oft gezwungen, halbe, erfolglose Vorschläge zu machen. — Der Leser wird nun, nachdem er den Grund der Sache weiß, der Klugheit des Verfassers um so mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen, als es ihm wirklich gelang, durch seinen Aufsatz Jene, die noch bei weitem weniger leisten wollten, zum Scheigen zu bringen und seine Ansicht als Grund der Instruktion seines Komitates aufzustellen, welche auch dadurch eine der weniger illiberalen wurde.

seinen adeligen Recht verbundene Pflicht erfüllet. Auch ist es kein Werkzeug, dessen Anschaffung sehr kostspielig wäre, oder das häufig durch ein neues ersetzt werden müßte; denn bei nöthiger Sorgfalt können das nämliche Gewehr noch die Urenkel benutzen; die unbedeutende Last träfe also nur den ersten Anschaffer. Dessenungeachtet könnte man den Vorschlag der Deputation, hinsichtlich eines National-Zeughauses, annehmen; doch bei alledem sollte man den Adel so viel wie möglich dazu verhalten, daß Jeder, der nur halbwegs kann, Gewehr und Rüstzeug, nach vorgeschriebenen Kategorieen und wie es die Noth erfordert, sich anschaffe; oder was noch zweckmäßiger wäre, aus dem National-Zeughause sollten den Gespanschaften nur so viel Gewehre und andere Waffen ohne Zahlung herausgegeben werden, als für die Uebung Jener nöthig ist, die sich dieselben durchaus nicht anschaffen können. Die solchergestalt hinauszugebenden Gewehre und militärischen Apparate würden bei Gelegenheit der Uebung unter die erwähnten Aermern vertheilt, mit Ausgang derselben wieder abgenommen und den obgenannten Offizieren in Verwahrung gegeben. Uebrigens scheint es viel zweckmäßiger, daß nicht nur an einem Orte ein Zeughaus errichtet werde, sondern an mehreren Orten, z. B. zu Pest, Kaschau, Großwardein oder Munkács, Komorn und andern Festungen, damit man im Nothfall den Adel schneller bewaffnen könne.

Es wäre nun noch die Frage zurück, welcher Edelmann als Reiter, und welcher als Fußgänger aufzustehn und sich folglich darnach zu üben habe? Bei dieser Frage stellt sich die Bemerkung auf, daß obwohl Ungarn ein von den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie unabhängiges Reich bildet, es mit denselben dennoch im Falle eines Krieges in so enger Verbindung steht, daß, wenn ein Theil der Monarchie vom Feinde angegriffen wird, nicht nur dieser, sondern die ganze Monarchie mit vereinter Kraft zu dessen Vertheidigung herbeieilen muß; demzufolge kämpft auch das stehende ungrische Heer außer Landes, gleichwie der Deutsche und Böhme zum Schutze Ungarns dasteht. Obschon daher die adelige Insurrektion bloß zur Vertheidigung des Vaterlandes bestimmt ist,

so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß bei einem feindlichen Angriff auf Ungarn nicht bloß die Insurrektion und das stehende ungrische Heer selbes vertheidiget, sondern auch die übrigen Armeen der Monarchie, ja es kommt auch die allda aufgebotene Landwehr hinzu. Betrachtet man daher einerseits die jetzt erwähnte Verbindung, andererseits den Umstand, daß die kaiserl. Armee durch die übrigen Erblande hinlänglich mit Infanterie verstärkt wird: so scheint es sehr zweckmäßig, daß die ungrische Insurrektion größtentheils aus Reiterei bestehe und höchstens Jene Infanteristen werden, die in den gebirgigen Gegenden des Königreichs wohnend, bei der Musterung es selbst verlangten und sich darnach übten. Ferner könnten noch als Infanteristen insurgiren, die durch Andere gestellt werden, z. B. durch k. Freistädte, privilegirte Marktflecken, Wittwen, durch die Geistlichkeit, kurz durch Jene, die nicht persönlich insurgiren können. Eben so, wenn nach dem Beispiele der Gesetzartikel 63. 1741 und 1. 1805 nebst der persönlichen noch eine Portal-Insurrektion errichtet würde, könnte auch diese bloß aus Infanterie bestehen. Doch verstehe ich durch die Errichtung dieser Infanterie nicht, daß hierdurch Jemand schon seine Pflicht ganz erfüllt habe, auch wenn sein Besitz so beschaffen ist, daß er vor selbem einen Reiter hätte stellen können. In diesem Falle kann er zwar den Infanteristen stellen, doch muß er von dem Ueberschusse seines Vermögens zur Konkurrenzial-Kasse zahlen, die den ärmern Edelmann bei der Reiterei unterstützt. Dadurch wäre auch die Infanterie hinlänglich stark; denn nur 6111 Porten gerechnet, und angenommen, daß laut 1. Art 1805 jede derselben sechs Fußgeher zu stellen habe, gäbe dieß schon 36,666 Gemeine; würden aber außerdem die von jeder Porte zu stellenden zwei Reiter auch als Infanteristen dienen, so wäre dieß abermals ein Zuwachs von 12,222, und noch wären Jene zurück, die für Andere insurgiren. Der größte Theil des Adels, als Reiterei ausgerüstet und geübt, würde dann nach Maaßgabe des Bedürfnisses in größerer oder kleinerer Zahl dergestalt insurgiren, daß anfangs nur Jene sich erhöben, bei welchen Alter, häusliche Verhältnisse, Aemter und andre

am persönlichen Insurgiren hindernde Umstände weniger angetroffen werden; die Nichtaufstehenden indessen die Konkurrential-Kasse unterstützten, und sich bereit hielten, aufzustehen, sobald größere Macht nöthig wäre.

Dieser Vorschlag scheint mit einer Schwierigkeit verbunden zu sein: woher nämlich der ärmere Adel die zur Uebung nöthigen Pferde nehmen werde? Doch auch diese Schwierigkeit dürfte vielleicht in der Ausführung nicht so groß sein, als sie beim ersten Anblick erscheint. Ich muß neuerdings erinnern, daß die Uebung von der wirklichen Insurrektion zu unterscheiden sei, und demzufolge ist es auch gewiß, daß man die Qualität der Pferde nach dem Bedürfniß dieser oder jener, d. h. der Insurrektion oder der Uebung verschieden wählen kann und muß. Denn manche Pferde wären bei einer Insurrektion unbrauchbar, die bei der Uebung noch gute Dienste leisten können; und man glaube ja nicht, daß es nöthig sei, die zur Uebung benutzten Pferde auch im Feldzuge zu gebrauchen. Denn ist erst der Mann geübt, versteht er nur mit dem Pferde umzugehen, so wird er in kurzer Zeit jedes halb abgerichtete Pferd, wenn es nur anderweits tauglich ist, benutzen können. Uebrigens kommen auch ohnehin meist solche Pferde zur Insurrektion, die an der Hand aufgezogen und gebraucht wurden; nur selten ist es der Fall, daß, wie beim regulären Militär, aus dem Gestüt wilde Pferde abzurichten wären. Dieses vorausgesendet, will ich mich nicht näher einlassen, wie und woher man bei einer Insurrektion Pferde nehmen soll, denn dieß mußte ja auch bei den frühern geschehen; im Gegentheil ist zu hoffen, daß, wenn der größere Theil des Adels im Reiten geübt wird, auch die Pferdezucht sich im Lande heben und hiedurch die Anschaffung erleichtern werde. Aber hier will ich nur über die zur Uebung nöthigen Pferde sprechen. Da zur Uebung auch schlechtere Pferde brauchbar sind, andererseits aber doch der feldbautreibende Adel, selbst der ärmere, größtentheils Pferde besitzt, die in Städten Wohnenden aber doch meist vermöglicher sind, daher sich Pferde anschaffen können: so soll Jeder mit seinem Pferde zur Waffenübung erscheinen. Erleichtert würde die Sache noch, wenn

man die ganz Armen aus der Konkurrential-Kasse unterstütze, damit sie sich wenigstens für die einigen Wochen der Uebung ein Pferd miethen könnten; und da die nöthige Fourage jedenfalls aus der Kasse bestritten und strenge Aufsicht auf die Pferde geführt würde, so wäre zu hoffen, daß, besonders vor Beginn der dringenden Feldarbeit, mancher Landmann gern sein Pferd vermiethe. Denn in der Regel würde das Pferd nicht nur nicht verdorben, sondern durch ordentliche Behandlung besser werden. — Endlich wäre auch noch ausführbar, daß man in jeder Gespanschaft mit Beihilfe der Konkurrential-Kasse für den armen Adel eine gewisse Anzahl Pferde kaufte, deren Oberaufsicht außer der Uebungszeit den bleibenden Offizieren, die Besorgung aber den Gemeinen oblåge, und die nur für die Uebungszeit jenen Aermern übergeben würden. Die Zahl dieser Pferde dürfte nicht groß sein, weil auch die Zahl der Uebenden in einem Jahre nach obiger Art auf einmal nicht so bedeutend ausfiele. Denn der Neulinge würden nur so viele sein, als es achtzehnjährige Jünglinge in einer Gespanschaft gäbe; die Zahl der im zweiten und dritten Jahre sich Uebenden aber wäre in zwei Klassen vertheilt, deren jede auch nicht mehr betrüge, als die der Neulinge. Da denn aber doch fast jeder der sich Uebenden sein Pferd selbst brächte, so würden die gekauften Pferde nur als Aushilfe der ganz Armen dienen, und nach dreiwöchentlicher Uebung des einen Theils, dem folgenden übergeben werden. Wenn daher vierundzwanzig durch die Konkurrential-Kasse gekaufte Pferde zu erhalten wären, und zwölf davon für die Neulinge, zwölf aber für die zwei Abtheilungen durch drei Wochen sich Uebenden dienten: so könnten sie schon für sechsunddreißig dienen; mehr aber würde eine von Adeligen mittelmäßig bewohnte Gespanschaft jährlich wohl schwerlich brauchen.

Und dieß ist mein Gutachten in Hinsicht der Vaterlandsvertheidigung. — E.

Die in vorliegendem Aufsatze enthaltenen Grundsätze und Vorschläge, denen wir großen Theils beipflichten, überheben uns der Mühe, bei dem, was wir noch beizufügen haben,

in Einzelnheiten einzugehen, und gestatten uns eine viel kürzere Auseinandersetzung.

Da kein Land der Erde weniger als Ungarn eine Anwendung allgemeiner Grundsätze gestattet, weil auch keines durch so viele Interessen getheilt, nirgends ein so greller Abstand in den Graden der Cultur anzutreffen ist, so dürfte weder der Vorschlag der Deputation, noch die projectirte achtwöchentliche Waffenübung allgemein und unbedingt annehmbar sein, obwohl jede derselben viel Zweckmäßiges enthalt.

So mag denn der junge begüterte Magnat und Edelmann, oder Jener, der nach vollendeten Studien einer Brotwissenschaft entgegengeht, mag der junge verheirathete Künstler oder Handwerker, in wie weit ein gewisser Grad von Bildung bei ihm getroffen wird, mag endlich der minder wohlhabende, ja der ganz unbemittelte Edelmann, wenn er sich durch geistige Bildung auszeichnet, immerhin den achtwöchentlichen Unterricht in den Waffen versuchen; und nur dann, wenn er eine unvollkommene Unfähigkeit oder Unfolgsamkeit an den Tag legt, soll er in die Linie eintreten. Dagegen aber wäre der ganz arme und der ungebildete Edelmann — besonders wenn er nicht einmal lesen und schreiben kann, was leider nur zu häufig der Fall ist — von einer längeren oder kürzeren Dienstzeit in der Armee nicht freizusprechen. Doch sollte in diesem Falle keine bestimmte Zahl der Jahre festgesetzt werden, sondern die frühere oder spätere Entlassung einzig von den Fähigkeiten und der Verwendbarkeit des Individuums abhängen, was bei der jährlichen Musterung zu bestimmen wäre.

Davon aber, daß diese Edelleute auf Kosten des Aerariums zu erhalten wären, dürfte durchaus keine Rede sein, und es ist unbegreiflich, wie die Deputation auf diese, weder mit dem Geiste der ungrischen Verfassung, noch mit der Stellung und Würde der ungrischen Aristokratie vereinbarliche Idee verfallen konnte. Der ganze sich übende Adel muß ausschließend durch die Concurrentialkasse verpflegt werden, die vollkommen laut obigem Vorschlage eingerichtet und mit

der mit vieler Umsicht und richtiger Kenntniß der Verhältnisse projectirten Nationalbank in Verbindung zu setzen wäre.

Doch durch diese Provisionen wäre dem eigentlichen Zwecke, der Zurückführung des Adels zu seinem ursprünglichen militärischen Geist und zur vollkommenen Tauglichkeit bei Erfüllung seiner einzigen und ausschließlichen gesetzlichen Verpflichtung noch nicht genug gethan, und zu diesem Behuf erlaubt man sich, folgenden unmaßgeblichen Vorschlag zu machen.

Sämmtliche in den Waffen bereits eingeübten Edelleute, sie mögen sich nun in der Armee oder zu Hause die nöthige Fertigkeit erworben haben, sollen, wenn sie Lust zu ferneren Kriegsdiensten bezeugen, eigens zu errichtende vaterländische Schaaren bilden, bei deren Organisirung Folgendes als zweckmäßig erachtet wird.

Diese Truppe, die als stabile Pflanzschule und als Kern der adeligen Insurrection zu betrachten wäre, soll einzig und ausschließlich durch den Adel besoldet und mit Waffen, Pferden und Allem ausgerüstet, auch bedeutend reichlicher besoldet und zweckmäßiger ausgestattet werden, als es in den Linienregimentern der Fall ist. Die Offiziere ernennt auf Vorschlag der Landesbehörden der König, als gesetzlicher oberster Heerführer; die Stabsoffiziere und Generale jedoch werden nur vom Reichstag Sr. Majestät zur Bestätigung vorgeschlagen.

Der Dienst soll in diesen Abtheilungen mit größter Strenge und Pünktlichkeit, jedoch mit Vermeidung jeder körperlicher und entehrender Strafe, erfüllt werden. Im Winter sind zahlreiche Militärschulen zu errichten, und von sämmtlicher Mannschaft regelmaßig zu besuchen.

Diese Abtheilungen sind im Königreiche zweckmäßig zu vertheilen, damit sie die Abrichtung des jungen Adels ausschließlich bewerkstelligen.

Wenn, wie mit Gewißheit vorauszusehen, ein großer Theil des unbemittelten Adels durch die gute Subsistenz und

das Ansehn dieser Truppe angezogen, in so großer Anzahl herbeiströmen sollte, daß aus den Schwadronen und Compagnien Regimenter formirt würden, so wäre Se. Majestät unterthänigst zu bitten, eben so viele ungrische Linienregimenter eingehen zu lassen, und zu diesem Zwecke aus der sämmtlichen ungrischen Armee Jene zu entlassen, die sich über die Mittel ihrer Subsistenz ausweisen können und nach Hause zu gehen wünschen. Der Reichstag hätte dann zu bestimmen, in wie weit die Contribution herabzusetzen, oder bei erweislicher Fähigkeit des Bauernstandes, in Folge zunehmenden Wohlstandes, zu andern Zwecken zu verwenden sei.

Diese adeligen Regimenter, die als Garderegimenter zu betrachten wären, sollen nun den Friedensdienst im Lande versehen und in Friedenszeiten nur mit Einwilligung der Stände außer Landes geführt werden dürfen; doch könnte der König gebeten werden, einen Theil dieser Truppen abwechselnd zur Aufwartung in der Residenz zu beordern, damit sowohl der Adel auf diese Art der Person des Monarchen immer nahe wäre, als auch Gelegenheit fände, sich theilweis auszubilden.

Der Eintritt in diese Regimenter soll jedem Edelmanne gestattet sein, der in den Waffen geübt, keines Verbrechens überwiesen und im Lesen und Schreiben fertig ist;*) doch

---

*) Wir wollen mit Zuversicht hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern sei, wo der Edelmann diese jedem nur halbwegs civilisirten Menschen in unsern Tagen unerläßliche Eigenschaft sich in Folge gesetzlicher Provisionen wird eigen machen müssen. Fürwahr, wenn man bedenkt, daß jeder Edelmann ohne Ausnahme an den Magistrats- und Deputirtenwahlen unmittelbaren Antheil nimmt, in den Komitatsversammlungen, wo alle Zweige der Verwaltung berathen werden, freien Eintritt und Stimme hat, so wird man sich von seinem Erstaunen kaum erholen, wenn man erfährt, daß wohl die Hälfte des ungrischen Adels — man will auch hier eher zu wenig als zu viel sagen — nicht nur des Lesens unkundig ist, sondern ein Zweig dieser Abtheilung auf einer Stufe der Bildung steht, die sich nur wenig über jene der Wilden erhebt. Diese rohe Masse ist es auch, die sich bei Magistratswahlen zum blinden Werkzeug der Factionen brauchen läßt, sich den wüthendsten Ausbrüchen hingibt, Mißhandlungen ausgezeichneter Staatsdiener und leider oft Be-

darf Niemand gezwungen werden in diese Schaaren einzutreten.

Dieses wären die Grundzüge meines unmaßgeblichen Vorschlages. Da er aber, so viel ich weiß, ziemlich neu und ungewöhnlich ist, so will ich auch meine Gründe etwas umständlicher darlegen; nicht Jener wegen, die jeden nicht in ihren Kram taugenden Vorschlag ungeprüft verwerfen und als Blasphemie und Hochverrath ausrufen, denn für so fanatische Thoren schreibe ich nicht; sondern damit der ruhige und prüfende Theil meiner Nation sehe, von welchem Gesichtspunkte ich ausgegangen bin.

Im großartigen Ueberblick der Sache concentrirt sich der Vortheil dieser Einrichtung darin, „daß die ungrische Aristokratie dadurch in der Wirklichkeit wird, was sie, dem Sinne des Urvertrages gemäß sein sollte und nun schon längst nicht mehr ist: der Schild des Reiches in materiellem, der edelste und vorzüglichste Theil der Nation in moralischem Betrachte." — Durch diese Einrichtung erstarkt sie physisch und moralisch, und mit ihr das ganze Volk. — Durch sie gewinnt sie die Opinion von Außen und macht sich populär von Innen. Kein Vernünftiger wird sich beigehen lassen, eine Corporation zu verunglimpfen oder anzufeinden, die, gestützt auf festes historisches Fundament, dem Geiste ihrer Verfassung und ihrem Nationalcharakter gemäß, die edelste und zugleich schwerste Pflicht auf sich genommen, jene, mit Gut und Blut das Vaterland zu vertheidigen; die im Frieden die innere Ruhe des Landes aufrecht erhält und aus ihrer Mitte alles Nutzlose, Störende, Unnatürliche ent-

schädigungen und Mord verübt. O, pfui der Schande! Ungemessene Freiheit für solche Menschen ist, was Perlen für die Säue! — (Im nächsten Bande soll ein treues, schauerliches Bild dieses Unfuges, eines der gefährlichsten Krebsschaden unserer Constitution, geliefert werden.) Doch hierüber wird im Reichstage, selbst von Solchen, die die Aufklärung stets im Munde führen, nur höchst selten und mit der größten Schonung und Bemäntelung gesprochen, aus Gründen, die wir seiner Zeit auch ganz unumwunden darlegen werden.

fernt. — Die übrigen Klassen werden gern alle äußere Auszeichnung, höheren Glanz und Wohlstand einer Corporation gönnen, die reichlich zu den Bedürfnissen des Staates beisteuert, die Lasten der übrigen Landeskinder vermindert und der Nation Kraft verleiht, ihre gerechten Ansprüche durchzusetzen und dadurch zu größerem Wohlstande zu gelangen. — Diese Einrichtung endlich würde den gerechten Forderungen des Landes moralisches Gewicht verschaffen und alle nur mögliche Gewährung unausbleiblich nach sich ziehen. Was nützen gegenwärtig alle schönen und heftigen Reden im Reichstag, wenn ihnen das gehörige Gewicht fehlt? sie gelten doch nur für die Wünsche einer in sich abgeschlossenen, uneinigen, unpopulären Kaste, bei der man überall nur eigensüchtige Absichten voraussetzt, weil ihre ganze Stellung diese Voraussetzung zu rechtfertigen scheint. Die Regierung ist wenig geneigt, den Adel als wirklichen Repräsentanten der übrigen neun Zehntheile der Bevölkerung anzusehen; und würde man diese befragen, so dürfte der Adel wohl kaum eine ihm günstige Antwort erlangen. — Dieser und jener energische Deputirte verlangt Herstellung des mercantilen Verkehrs, zweckmäßigen Staatshaushalt, Einsicht in die Verwendung der Staatseinkünfte, Abstellung gesetzwidriger Beschränkungen u. s. w.; durchgehends heilsame, gegründete Forderungen: aber welchen Widerklang finden sie wohl im Lande, welchen Eindruck machen sie auf die Regierung? Die Meinung der unadeligen Bevölkerung unterstützt gar lau Forderungen, von deren Gewährung sie sich nur unbedeutende Vortheile verspricht, und sie nur aus eigensüchtigen Absichten der Aristokratie entsprungen wähnt; und wenn etwa der Adel die unglückselige Ansicht des Verfassers der „Glocke" theilte, daß der Bauer stolz sei, einen Herrn zu besitzen, der in unbeschränkter Freiheit keine Abgaben zahlt, so müßte man ihn wahrlich nur bedauern. — Und eben, weil die Regierung die Stimme des Reichstages nicht für die Stimme von ganz Ungarn ansieht, schenkt sie ihr nur in so weit Beherzigung, als sie sie leicht gewährbar und mit ihrem Systeme vereinbar erachtet; wozu wohl die Persönlichkeit des Monarchen und die

dem ungrischen Adel so günstige Tendenz der Kabinete nach Aufrechthaltung des Hergebrachten beiträgt. Dieses mag nun wohl ein Grund zu momentaner Beruhigung und Sicherheit sein; in wie weit es aber dem constitutionellen Staatsleben in die Dauer genüge, kann schon die einzige Betrachtung zur Genüge darthun: „Wie, wenn ein anderer Kaiser Joseph den Thron bestiege, und, gewitziget durch die früheren Mißgriffe, seine Reformen umsichtiger ins Werk setzte?" Es ist kaum zu hoffen, daß dann ein Divan oder eine preußische Politik der ungrischen Aristokratie als deus ex machina zu Hilfe käme. Wo sollten wohl auch ihre Klagen jetzt Widerklang finden? bei den Kabineten? Gewiß nicht, denn der Westen würde sie ignoriren, der Osten — soll sie ignoriren. — Etwa bei den Liberalen? Bei den wahrhaften nicht, denn diese würden in der ungrischen Aristokratie nur das Entgegengesetzte von dem finden, was sie allgemein eingeführt wünschen; und vor der Theilnahme gewisser Klubs möge der Schutzgeist Ungarns noch lange unser Vaterland bewahren!

Es bleibt dem ungrischen Adel daher, will er sich und das ungrische Reich recht lange erhalten, nichts übrig, als durch weise Einrichtungen in seinem Schooße und durch nothwendige Konzessionen zu Gunsten der übrigen Bevölkerung, sich die Opinion von Außen zu erwerben und im Lande selbst populär zu werden. Dann muß jeder billige Antrag, selbst mit der größten Bescheidenheit vorgetragen, sich eines ungeheuern Gewichtes erfreuen. — Denn ist der Adel nur erst ganz, was er der Verfassung nach sein sollte, vereinigt er nur erst die Interessen der übrigen Klassen mit den seinigen, besitzet er nur erst das volle Vertrauen der ganzen Bevölkerung, so steht er nicht mehr als schwache, kaum beachtenswerthe Corporation da, sondern er wird zum hehren Organ einer edlen, kräftigen Nation. Denn sein Recht ist ein unbestreitbares, mit dem Throne identisches, und jede kluge Regierung wird sich hüten, eine erhaltende, zweckmäßige, populäre und daher kräftige Corporation unwürdig und ungerecht zu behandeln, in einer Periode, wo man sich selbst gegen Einzelne jeder Gewaltthat nach Möglichkeit enthält.

Doch auch die partielle Wirkung auf die Aristokratie selbst wäre nur wohlthuend. Der unbemittelte Edelmann, jetzt durch seine in Lumpen gehüllten Privilegien und den aus ihnen gewöhnlich hervorgehenden Stolz, ein Gegenstand des Hasses und Spottes, fände zweckmäßige Beschäftigung für seinen von Natur kriegerischen, durch seine verkehrte Stellung gegenwärtig auf Irrwege geleiteten Geist, während bei reichlichem Auskommen die Beschäftigungen des Dienstes die Strenge der Disciplin und die Ausbildung seines Verstandes ihn so vollkommen umwandelten, daß in kurzer Zeit Niemand in dem wohlgekleideten, gntgenährten Krieger mit anständiger Haltung und edlem Selbstbewußtsein, den zerlumpten, trotzigen, fanatischen Schreier und Raufbold mehr zu erkennen vermöchte. Ausgezeichneten Fähigkeiten würde eine aufmunternde Aussicht auf Beförderung und Wohlstand; ein zweckmäßig einzurichtender Pensionsfond würde sein Alter sicher stellen, während die seltenern Heirathen ganz unbemittelter Menschen die Zahl des eigentlichen Pöbels — sei es nun adeliger oder unadeliger — verminderte. Und da Keinem, der den Forderungen der bürgerlichen Gesellschaft entspricht, der Eintritt in dieses ehrenvolle Corps verwehrt wäre, würde der nutzlose Faullenzer, der sich jetzt mit der Unmöglichkeit einer anständigen Unterkunft zum Theil gegründet entschuldigt, ein Gegenstand allgemeiner Verachtung werden. — Daß ferner alle diese heilsamen Wirkungen sich auch bei den vermöglicheren adeligen Jünglingen kund gäben, versteht sich von selbst. Der Waffendienst in diesen nationellen Regimentern würde die grellen Schattirungen in der Aristokratie lasiren, eine größere Identität der Ansichten hervorbringen und dem Adel einen heilsamen Gemeingeist beibringen. Auch würde hiedurch die Circulation der Landeskinder in der ungrischen Armee, mit Ausschließung der Fremden, von selbst erreicht. — Fur den Bauernstand bestünde die wohlthätigste Wirkung zunächst darin, daß viele tausend Hände dem Ackerbaue zurückgegeben würden. Bald würde der Bauer in seinem Grundherrn seinen wirklichen Vater verehren, und jener patriarchalische Verband, der jetzt in der Wirklichkeit fast nirgends, aber desto

häufiger im Munde mancher Landtagsredner — bei denen jedoch gewöhnlich das, „richtet euch nach meinen Worten, nicht nach meinen Werken“ in starke Anwendung kommt — getroffen wird, sich von selbst begründen. Die Errichtung eines jeden adeligen Regimentes würde mit Jubel aufgenommen werden, da mit selbem ein Theil der Abgaben und kommissariatischer Plackereien des Landvolkes abnähme; der entlassene Soldat würde den Adel segnen und sich dann zu Hause gern zu dem Landwehrdienst bequemen, von welchem wir an einem andern Orte zu handeln gedenken. — Was endlich die Bürgerschaft und Honoratioren betrifft, so wäre der höchst vortheilhafte Einfluß auch auf diese Klasse sehr leicht zu erweisen, wenn dieses nicht mit der Verschmelzung der drei Zweige der Aristokratie in zu engem Zusammenhange stände, und wir diesem Vorschlage nicht einen eigenen Aufsatz zu widmen gedächten.

Zwei Betrachtungen scheinen aber hier vorzüglich sich der vorgeschlagenen Einrichtung entgegen zu stellen, nämlich, „daß die Erhaltung dieser Armee für den Adel zu kostspielig sein“ — und — „daß die Regierung in die Errichtung derselben nie einwilligen werde *).“ —

Was den ersten Punkt betrifft, kann nicht geläugnet werden, daß der Adel im Ganzen geldlos ist und ihm diese Last empfindlich fallen würde; aber nebstdem, daß ein so großer Vortheil nicht ohne Opfer zu erreichen ist, wären die Kosten anfangs nicht so ungeheuer, da sich der Adel erst einüben müßte und der militärische Geist in Friedenszeiten

---

*) Daß es nebstbei an zahlreichen Einwendungen nicht fehlen dürfte, ist nur zu gewiß; nur sind sie sämmtlich nicht bedeutend genug, um das Heilsame einer solchen adeligen Landesarmee zu überwiegen. — Das Gesetz, das den Adel von allem Tribute auf ewige Zeiten losspricht, ist auch uns gar wohl bekannt. Allein nebst so vielen andern Motiven erlauben wir uns nur die Frage zu stellen: „Wenn der ungrische Adel einen solchen Abscheu vor einem gesetzlichen, sich selbst reichstägig zum Wohle des Vaterlandes aufzulegenden Tribut hat, wie kam es, daß er den ungesetzlichen so lange trägt, von dem es sogar noch nicht erwiesen ist, daß er ganz dem Vaterlande fromme?“

nicht so leicht zu erwecken ist. Bis dahin würden sich aber in Folge des früher Gesagten unsere merkantilen und industriellen Verhältnisse verbessern und dem Adel Mittel in die Hand geben, das große Werk würdig ausführen zu können. Mit der Hälfte unserer jährlichen indirekten Steuern — die wir successiv doch los werden müßten, wenn wir uns selbst einer so edlen, nützlichen Abgabe unterwürfen — könnte dann sehr leicht diese ganze Armee reichlich besoldet werden. Bedenken wir doch, daß unsre Voraltern vor 1715, noch mehr aber vor 1527, ununterbrochen mehr leisteten, als es nun der Fall wäre, indem sie stets zu Rosse saßen und mit Vernachlässigung ihrer eigenen Angelegenheiten immer im Felde standen. Wie viele tapfere Männer haben durch unmäßigen Kriegsaufwand sich und ihre Nachkommen zu Grunde gerichtet. — Und nun, da wir bei weitem nicht mehr so kriegerisch sind, wollen wir unsre ganze politische Existenz nur auf den Krieg gründen? Wie aber, wenn, gleichwie wir schon fünfundzwanzig Jahre keine Gelegenheit hatten aufzusitzen, es noch andere funfzig der Fall wäre? — Würde man den ungrischen Adel dann nicht für die kostspieligste Armee der ganzen Mit- und Vorwelt halten müssen, da die Einkünfte von drei Viertheilen des Landes zu ihrer Subsistenz bestimmt sind? — Haben unsre klugen Vorfahren in ihren kriegerischen Zeiten sich ausschließlich für den Krieg eingerichtet, so kommt es ihren Nachkommen zu, sich in den Zeiten der Civilisation und des Friedens ebenfalls nach den Bedürfnissen der Zeit zu richten. — Reinigen wir doch unsern bürgerlichen Zustand von allem Gehässigen — es ist nicht bloß ein Werk der Hochherzigkeit, der Pflicht; es ist eine Eingebung der Klugheit: denn wir kommen viel leichter daraus, wenn wir uns selbst gesetzlich besteuern, als wenn es vielleicht einst Andre ungesetzlich thun. — Nebstbei würde auch die immer mehr erstarkende Nationalität viele Vermöglichere zu namhaften Opfern anspornen. Der reiche adelige Jüngling würde ohne Besoldung dienen, ja bei seinem Austritte wohl noch seinen Namen durch eine Stiftung verewigen. Jene unsere großen Grundbesitzer, die jetzt so wenig Antheil an dem

Wohle des Vaterlandes nehmen, und deren ganze Lebensgeschichte durch ein Kartenblatt eine Trüffel und einen Phallus darzustellen wäre, würden am Ende doch so sehr die allgemeine, laute Verachtung erfahren, daß sie wenigstens zum Schein patriotisch würden und für das Vaterland Einiges opferten, bis dann ein allgemeiner Wohlstand uns diese Last leicht machte. Alle diese Summen blieben übrigens in der innern Circulation und wären daher für das Land selbst von großem Nutzen.— Durch zweckmäßige, selbstbestimmte, festgesetzte Opfer ist noch kein Volk, kein Stand zu Grunde gegangen. England und Frankreich danken ihre Größe vorzüglich dem Umstande, daß sie nicht kargen, wo es das Wohl des Landes erheischt. Und ist denn endlich die wahre Vaterlandsvertheidigung so gar gering anzuschlagen? Zweimal hat der Feind in unserem Zeitalter Ungarn überschwemmt, ohne daß die Aristokratie ihm die Stirne bieten konnte; seine Krönungsstadt ward wochenlang beschossen, während die Schanzen vor selber durch den braven österreichischen Landwehrsmann tapfer vertheidigt wurden, und sich auch nicht Ein Edelmann blikken ließ. — Ist denn diese Stellung gar so reizend, daß wir uns durchaus nicht aus selber hervorarbeiten wollen? Daß übrigens mit der Zeit auch der zum Wohlstand gelangte Bauernstand durch Naturalienlieferungen gern seine Beschirmer unterstützen würde, läßt sich wohl erwarten. Bedenkt man endlich, daß es unser unbemittelter Adel ist, dem wir hierdurch zu einer anständigen Existenz und einem der ungrischen Aristokratie würdigen moralischen Standpunkt verhelfen, so wird die magyarische Vaterlandsliebe gewiß den Sieg über kleinliche, mitunter unlautere Rücksichten davontragen.

Daß endlich die Regierung die Errichtung dieser Regimenter und dafür die Reduction eben so Vieler aus der ungrischen Linie nicht gestatten sollte, dürfte nur bedingt erfolgen. Nur bedingt; dann nämlich, wenn wir den ganzen Gegenstand und unsern edlen Zweck nicht offen und gerade darlegten, sondern uns abermals zu überflüßigen Verklausulirungen und mißtrauischen Beschränkungen verleiten ließen. Sieht die Regierung, daß der Adel nur Edles und dem

Allgemeinen Nützliches will, so wird sie gewiß kein Hinderniß in den Weg legen. Warum sollte sie auch? Aus Furcht vor uns? Daß sie hierzu wenig Grund hat, ist bereits gezeigt worden, und hätte Fürst Metternich keine größere Sorge als diese, seine Würde wäre die vollkommendste Sinecur nach jener des Schahs von Persien. — Der König von Ungarn hat die Nationalität seiner Aristokratie nicht zu fürchten, und noch besitzt er gesetzliche Macht genug, sich nicht zum Schattenkönig entwürdigen zu lassen. Vertrauen wird gewiß Vertrauen erregen; und handeln wir nur erst selbst groß, so dürfen wir auch Großes bei der Regierung ansprechen. So lange aber wir selbst Mißtrauen zeigen, uns mit der vis inertiae behelfen, in uns selbst nicht einig sind, durch Factionen verleitet mitunter verdecktes Spiel spielen, dürfen auch wir kein unbedingtes Zutrauen verlangen. — Die Sache ist übrigens des Versuches werth. Wird einem so edlen, offen und ohne Hinterhalt vorgebrachten Antrage nicht gewillfahrt: nun, so ist doch die Opinion für eine so hochherzige Corporation gewonnen — und das ist in unsern Tagen keine Kleinigkeit. Doch dem Adel, der zur Erhaltung des Thrones und Vaterlandes sich selbst gesetzlich zu besteuern anbietet, wird man gern willfahren, ihm fürerst die indirekte Besteuerung, wenn auch nicht auf einmal, doch successiv, abnehmen, dann aber alle möglichen Begünstigungen gewähren. So könnte es denn leicht kommen, daß Ungarn bald zu jenem Grade des Wohlstandes uud der Kraft gelangte, dessen es seiner moralischen und materiellen Hilfsquellen nach fähig ist. Dieses würde eine würdige Berücksichtigung der ungrischen Interessen im österreichischen Staatenbunde zur natürlichen Folge haben; und nach hergestelltem Gleichgewichte unter den verschiedenartigen Ansprüchen der Provinzen, dürften dann die übrigen Glieder dieser erhabenen Familie gern den moralisch oder physisch stärksten Bruder als Aeltesten des Hauses anerkennen.

III.

Einiges über die jetzige Stellung Kroatiens zu Ungarn.

Die Spannung, welche seit einigen Jahren zwischen dem Königreiche Kroatien und dem Mutterlande eingetreten ist, verdient allerdings Beachtung, da man bei genauerer Untersuchung das Uebel leicht bedenklicher finden dürfte, als es sich auf den ersten Anblick darstellt, und vielleicht noch zu rechter Zeit durch gegenseitige Verständigung und ruhige Analyse des fraglichen Gegenstandes einem verderblichen Bruche zuvorkommen könnte.

Die Kroaten beklagen sich vorzüglich über Druck von Seiten Ungarns, welcher namentlich in zwei Punkten bestehen soll, „daß man den Kroaten die ungrische Sprache und nebstbei die Protestanten aufdringen wolle."

Der Grund zu diesen Klagen wurde im Reichstag 1830 gelegt. Hinsichtlich der ungrischen Sprache durch die Provisionen, die mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs zur Verbreitung der ungrischen Sprache gemacht wurden, und die wir im Auszuge Seite 117 angeführt haben. Die Ungern gingen hier vorzüglich von dem Grundsatze aus, „daß ein durch so verschiedenartige Interessen zerklüftetes Land wenigstens durch das Band einer gemeinschaftlichen Sprache zusammenzuhalten sei, und zwar um so mehr, als eine eigene Muttersprache selbst dann, wenn eine Nation Alles verloren hat, immer ein Funken bleibe, der, zu rechter Zeit angeblasen, noch iu helle Flammen der Nationalität auflodern und dem Volke seine politische Existenz und Selbstständigkeit zurückgeben kann; wogegen ein Volk, das sich seine Sprache nehmen ließ, als vollkommen todt zu betrachten." — In

wie weit nun in den Provisionen zur Verbreitung der ungrischen Sprache Zwang und Bedrückung liege, möge der Leser selbst beurtheilen.

Hinsichtlich der Protestanten, denen laut dem gleichfalls in diesem Bande Seite 46 erwähnten Gesetze, in Dalmatien, Kroatien und Slavonien das Bürgerrecht abgesprochen wurde, stellte im Reichstage 1830 das Neograder und andere Komitate das Postulat, um Abstellung dieses, weder dem Geiste der ungrischen Verfassung, noch dem jetzigen aufgeklärten Jahrhunderte angemessenen Gesetzes, und um zu ertheilende Besitzfähigkeit der Akatholiken in jenen Ländern. Als Grund wurde besonders die in jenen Reichen bestehende Besitzfähigkeit der Bekenner des griechischen Cultus, so wie die Verdienste der Vorfahren der Protestanten um die Gesammtmonarchie sowohl, als um die Erhaltung Kroatiens selbst, vorgebracht.

In einer ziemlich langen Rede bewieß der zweite Ablegat der kroatischen Königreiche, Zdenchay, daß dieses Postulat noch nicht könne vorgelegt werden, wozu er noch durch seine besondere Instruktion verwiesen sei. — Vor Allem stehen die Municipal-Rechte dieser verbündeten Reiche — socia regna — jenem Verlangen entgegen. Um derlei Municipalgesetze abzustellen, müssen höchst wichtige Gründe vorhanden sein. Der Vergleich mit den griechischen Christen sei unstatthaft, denn diese bewohnen die Königreiche schon seit den ältesten Zeiten, wahrscheinlich seit jener Periode, wo das Christenthum dahin verpflanzt wurde, wogegen mit Ausnahme eines kleinen Theiles des veröczer Comitates, wo die Akatholischen ihren Gottesdienst frei ausüben, sie sonst Nirgends angetroffen werden. — Daß die Vorfahren der Akatholiken Vieles zur Befreiung dieser Länder vom Türkenjoch beigetragen, stellt der Redner nicht in Abrede, allein darauf erwiedere er nur, daß auch das kroatische Blut für Ungarn in reichlichen Strömen geflossen und zu fließen jederzeit bereit sei. Er bittet seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Hierauf äußerte Niczky, Ablegat des eisenburger Komitats (Katholik): Zu einer Zeit, wo unsre Glaubens-

genossen in England endlich in ihre Rechte eingesetzt wurden, kann, glaube ich, diese Frage keinem Zweifel mehr unterliegen. Auch in England waren die Municipalgesetze der Emancipation entgegen, allein Aufklärung, Zeitbedürfniß und ein ächter Patriotismus haben den Sieg über sie davongetragen, und die allgemeine Freude, welche dieser Fall bei uns erregte, hebt alle Zweifel über die dießfälligen Ansichten der Nation.

Nach ihm nahm der erste Ablegat von Kroatien, Osegovich, das Wort: „Es ist nicht Fanatismus, sprach er, der mich bestimmt, dem Postulate hinsichtlich der Besitzfähigkeit der Akatholiken in den verbündeten Reichen mich zu widersetzen, und den durch meinen Collegen bereits angeführten Gründen noch Einiges beizufügen. — Gleichwie die hierüber lautenden Municipalgesetze im vereinten Willen beider Nationen gebraucht wurden, eben so können sie nur auf ähnliche Weise mit vollkommener Beistimmung der betreffenden Königreiche abgestellt werden; denn Alles löset sich auf wie es geschlossen wurde. Nebst diesem bestimmt mich vorzüglich der Wunsch nach Eintracht und die Furcht vor allen Religionsstreitigkeiten zur Aufrechthaltung von Bestimmungen, bei welchen sich meine Committenten bis zur Stunde, Gottlob, immer beruhigt gefunden; während dessen jeder Reichstag Zeuge vieler Klagen ist, die ihren Grund in der Verschiedenheit der Religionen haben. Die Emancipation der irländischen Katholiken mußte jeden Menschenfreund mit gerechter Freude erfüllen; allein die Umstände waren daselbst ganz verschieden. Es handelte sich dort um Einsetzung in bürgerliche Rechte, welche mehrern Millionen Einwohnern durch verhängnißvolle Zeitverhältnisse entrissen waren. Die irländischen Katholiken bewohnten schon einen Theil von Großbritannien und trugen daselbst von jeher alle Staatslasten, ohne bürgerliche Rechte besessen zu haben. In Kroatien gibt es keine Akatholiken, folglich können sie auch keine Rechte reklamiren: sie sollen erst dahin versetzt werden. — Welch ein gewaltiger Unterschied! — Was in Großbritanien geschah, um Eintracht zu befördern, würde hier gerade die entgegen-

gesetzte Wirkung hervorbringen, und Religionszwistigkeiten, von welchen wir seit Beginn unserer politischen Existenz befreit waren, in unsern Schooß verpflanzen. — Eben so wenig Gewicht lege ich dem Grunde bei, daß unser Handel und unsre Industrie dadurch gehoben würden. Wir stehen in diesem Betrachte dem übrigen Theile des Reiches nicht nach; und sollen auch hierin unbedeutende Vortheile erzweckt werden, so wiegen sie die Uebel nicht auf, welche die Abstellung dieser, mit so vieler Weisheit und Vorsicht gebrachten, Municipalgesetze herbeiführen müßte."

Diese Aeußerungen erregten großes Mißfallen unter den Deputirten, und sehr Viele derselben (fast durchgehends Katholiken) erhoben sich um zu sprechen. Der Erste nahm das Wort **Földváry**: „Die Zeit, sagte er, ist gekommen, wo die Finsterniß dem Lichte Platz macht, und die Söhne eines Vaterlandes gleiche Rechte besitzen müssen. Nimmermehr werde ich zugeben, daß dieser gesetzgebende Körper nicht Gesetze bringen könne, die auch für Kroatien bindend sind; es bilden diese Länder einen Körper mit uns, und hätten sie das Recht, Gesetze mit uns für das Gesammtreich zu bringen, ohne daß wir ein gleiches Recht hinsichtlich ihrer hätten, so wäre unser Loos gegen das ihrige sehr zu bedauern. Doch da der Gegenstand mit kaltem Blut verhandelt werden muß, und die Bestimmung der betreffenden Königreiche, wäre es auch nur zu leichterer Erlangung der königlichen Einwilligung, immer wünschenswerth bleibt: so stimme auch ich für die Verschiebung dieser Frage zum nächsten Landtag, und bin überzeugt, daß, wenn die Deputirten ihren Committenten den einhelligen Wunsch der Nation hinterbringen, die Stimme des Zeitgeistes, der Billigkeit und des gesetzgebenden Körpers für sie nicht werde verloren sein.

Nach ihm sprach **Borsiczky**: Die kroatischen Municipalgesetze können mich nicht hindern, auf diesen Punkt des Postulates zu verharren; es sind dieses keine Fundamentalgesetze, die der 8. Art. 1741 abzuändern verbietet. Hat man derlei Gesetze in früheren Zeiten zu bringen für zweckmäßig erachtet, so verlangen die gegenwärtigen, sie

abzustellen. Wenn wir selbst unsre ungrischen Municipalrechte modificiren können, wäre es fürwahr traurig, wenn dieses nicht auch mit den kroatischen geschehen könnte. Wo stünde noch unsre Cultur, wenn wir an den alten Gesetzen gar Nichts verändern und sie dem Zeitgeiste nicht anpassen dürften? Es liegen uns hierin zahlreiche praktische Fälle vor. Unter König Matthias Corvinus ward den Polen und Venezianern das Indigenat und der Grundbesitz in Ungarn auf ewige Zeiten untersagt, und dennoch hat der vorige Reichstag dieses Gesetz, als dem Zeitgeist zuwider, abgestellt. Kroatien selbst hat ein ähnliches Beispiel aufgestellt, als es den nichtunirten Griechen*), welche vorher eben so ausgeschlossen waren wie die Protestanten gegenwärtig, den Grundbesitz gestattete. Und welch ein Unterschied herrscht zwischen dem Culturzustand dieser Griechen und jenem der Protestanten! Während die Popen der Ersteren in die gröbste Unwissenheit versunken, oft kaum schreiben können, bemerkt man überall unter der protestantischen Geistlichkeit einen höhern Grad von Aufklärung, als unter unserem Clerus. Die Erfahrung bestätiget es nicht, daß jene Länder die glücklichsten und aufgeklärtesten seien, wo nur ein Cultus herrscht. Denn eben die Verschiedenheit der Religionen erweckt den wahren Wetteifer unter den Laien sowohl, als besonders unter der Geistlichkeit der Glaubensbekenntnisse. Die gegenseitige Beobachtung ist hier unumgänglich nothwendig, wenn man nicht unter eine gefährliche Theocratie gelangen soll. Die Tendenz der Clerisei spricht sich nur zu deutlich aus, und selbst die Reformation war eine Folge der Mißbräuche des Clerus. Aus dieser Quelle — —

Da hier mehre Domherren mit heftigem Unwillen aufstanden und die Sache einen bedenklichen Charakter anzunehmen drohte, unterbrach ihn der Präsident (der königliche Personal Majláth) folgendermaßen: „Ich bedaure sehr, daß Vorwürfe der Art in diesem heiligen Orte statt haben.

*) Durch den 8. Art. 1741.

Außerden, daß ähnliche Aeußerungen nur zu Erbitterungen führen, gehören sie auch nicht eigentlich zur Sache. Lassen wir den Clerus ungestört bei seiner Meinung. — Was die Besitzfähigkeit der Protestanten betrifft, wünsche auch ich, daß unsre Brüder nicht ferner ausgeschlossen bleiben: nur ist der Gegenstand von zu großer Wichtigkeit, zu viele Berücksichtigungen zu nehmen, die Zeit dazu endlich zu kurz, um Alles hier beendigen zu können. Auch bemerke ich ungern, daß die Verhandlungen dieser Frage mit einer Heftigkeit geführt werden, die ich bei so wichtigen Gegenständen ganz verbannt wünschte. — Zwar kann auch ich die Meinung der Majorität nicht theilen, daß dieses Postulat noch im gegenwärtigen Reichstag verhandelt und unterbreitet werden könne; da ich jedoch der Mehrheit gern nachgebe, auch die Zeit schon weit vorgerückt ist, so halte ich jede weitere Verhandlung dieses Gegenstandes für überflüssig, und das Postulat möge demnach an die Magnatentafel abgesendet werden."

Bevor die Stände auseinander gingen, machte noch **Ragályi** die Bemerkung: „Wiederholt vernahm ich heute aus dem Munde der verdienstvollen Ablegaten von Kroatien den Ausdruck: verbündete Reiche — socia regna — ja selbst in der Redaktion des Postulates kommen sie unter diesem vor. Dieses kann nun um so weniger übersehen werden, als auch in den heutigen Verhandlungen eine gefährliche Tendenz daraus hervorzugehen schien. Kroatien, Slavonien und Dalmatien sind ein integrirender Theil von Ungarn, nicht socia regna, wie allenfalls Siebenbürgen. Es haben zwar diesen Ausdruck die kroatischen Ablegaten auch im vorigen Reichstag affectirt, man hat aber das Prinzip nicht zugegeben. Ich verlange daher, daß dieser Ansdruck im Postulate abgeändert werde.

Personal: Nun so setzen wir: die vereinigten Theile — partes adnexae (Angenommen).

Als das Postulat in der Magnatentafel zur Verhandlung kam, äußerte sich der Oberstreichsrichter (Graf **Cziàky**) auf folgende Weise: „Der Geist des Jahrhunderts spricht

gewiß für das Postulat hinsichtlich der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien; ja ich bin überzeugt, daß dieses Verlangen unserer protestantischen Mitbürger auch durch einen erwünschten Erfolg werde gekrönt werden. Allein man kann dem einen Theile nicht willfahren, ohne vorher den andern gehört zu haben, dessen Gerechtsame hier in Frage stehen. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Deputirten dieser Königreiche ihren Committenten diesen gerechten, fast einstimmigen Wunsch des Königreichs Ungarn vortragen, die Stände dieser Königreiche einwilligen, und für den nächsten Reichstag solche Instruktionen ertheilen werden, daß der endlichen Verhandlung dieses wichtigen Gegenstandes Nichts im Wege stehen kann.

Fürst Bathyány ist der nämlichen Ansicht. — Graf Carl Erdödy zweifelt jedoch, daß die Stände dieser Königreiche den schönen Hoffnungen S. E. des Oberstreichsrichters entsprechen dürften.

Da die Majorität der Magnatentafel sich für die Ansicht des Oberstreichsrichters erklärte, so sprach der Erzherzog Palatin den Beschluß so aus: „Hinsichtlich Kroatien muß man den dortigen Ständen Frist gönnen, sich über diesen Gegenstand zu berathen; denn sonst würde die Aufnahme der Protestanten, welche ich vom Herzen wünsche, eher zu Zwistigkeiten, als zu Vermeidung derselben Anlaß geben. Die Deputirten jener Königreiche mögen daher ihre Committenten von diesem allgemeinen Wunsche der Nation verständigen, und dann, mit den nöthigen Instruktionen versehen, beim nächsten Reichstag erscheinen. Die Ständetafel soll aber ersucht werden, von diesem ganzen Gravamen wegen Mangel an der zur vollkommenen Berathung nöthigen Zeitfrist einstweilen abzustehen."

Weil nur noch einige Tage bis zum Schluß des Reichstages zurück waren, konnte der Gegenstand, als der Beschluß der Magnatentafel an die Stände zurücklangte, nicht mehr gründlich verhandelt, noch weniger eifrig betrieben werden. Es ergaben sich daher nur noch einige kräftige Aeußerungen, die wir anführen wollen, weil sie den Geist der Ständetafel noch mehr kund gaben. — Paul Nagy erklärte:

„Wenn es hier darum zu thun wäre, schöne Tyraden hervorzubringen, so dürften wir nur auf dem Postulate bestehen; es ließen sich die schönsten Dinge über Duldung, Zeitgeist, Aufklärung sagen. Das Gravamen ist auch durch mein Komitat gestellt worden, und ich schmeichle mir, einen nicht geringen Antheil daran gehabt zu haben. Allein nun, da der Reichstag zu Ende gehet, und die Magnatentafel sich dagegen ausgesprochen hat, wo man die Municipalrechte jener Königreiche so hoch anschlägt, zweifle ich, daß wir ans Ziel kommen können. Allein wir müssen vor Allem uns darüber verwahren: daß wir keine solchen Municipalrechte einverleibter Theile anerkennen, die durch das Mutterland nicht könnten abgeändert werden; besonders aber solche, die eine namhafte Zahl der Landeskinder von einem Theile des Reiches ausschließen; wir müssen erklären, daß nicht nur die Municipalrechte der einverleibten Theile, sondern selbst jene von Ungarn, wenn es die Zeitverhältnisse fordern, im Einverständnisse der Nation und des Königs können verändert werden. Hier gewinnen beide Theile: und ich möchte die Protestanten nicht mit Gewalt eingeführt sehen, sondern durch das Gesetz; eben weil sie ein Recht dazu haben. — Wenn die Stände von Kroatien die Anforderungen des Zeitgeistes, das Bedürfniß des Vaterlandes nicht begreifen, dann kann ich sie nur bedauern, — und es dürfte ihnen schwer werden, Etwas hemmen zu wollen, welches aufzuhalten die ganze Welt nicht im Stande ist. Ich nenne es daher nicht die Emancipation, sondern die Introduction der Protestanten. Aber auf die Operate will ich die Frage nicht verschoben wissen, sondern sie muß mit Beginn des nächsten Reichstages verhandelt werden Wie die Sachen aber jetzt stehen, fürchte ich, daß wir, abgewiesen durch die Regierung, übler stünden als zuvor.

Niczky von Eisenburg: Ich glaube nicht, daß die Protestanten einen falschen Weg einschlugen, indem sie sich früher mit ihren Beschwerden an die Regierung wendeten, welche ja auf dasselbe Gesuch bereits über die unehelichen Kinder eine Entscheidung gebracht hat. Es bedarf hierkeiner Tyraden

und Deklamationen, denn es handelt sich nicht um Meinungen, sondern um Rechte. Keinen Augenblick dürfen wir dulden, daß dieses finstere Gesetz in Wirksamkeit bleibe.

Répás: Das Municipalgesetz von Kroatien entspricht weder dem Gemeinwohle noch der Aufklärung: denn weder Grundbesitz noch Aemter, es mögen nun öffentliche oder private sein, sind daselbst den Protestanten gegönnt. Dürfen wir dieses Gesetz, welches unsere Cardinalprärogativen verletzt, auch nur einen Augenblick dulden? Nebstbei widerstrebt es dem Zwecke der gesellschaftlichen Verbindung uud unsern Toleranzgesetzen: **Ne molestentur acatholici, quia sunt utiles patriae cives, und liberum sit eis commercium** — sagen unsre Gesetze. Ohne bürgerliches oder adeliges Grundeigenthum, wie können sie die Concurrenz aushalten? und wie viele Fabrikanten, welche die Industrie dieser Länder emporzubringen im Stande wären, werden dadurch gehindert? Hier, indem wir dasjenige abstellen, was uns zur Schande gereicht, bedürfen wir keines Beifallrufes.

Beöthy: Es muß jeder Aufgeklärte nach allen Kräften mitwirken, daß die Gesetze der Unduldsamkeit abgestellt werden. Wir dürfen hierin nicht auf fremde Völker blicken: unsre Väter gaben uns in den Gesetzen von 1790 den schönsten Beweis religiöser Duldung; ihrem Beispiele müssen wir folgen.

Gyurcsányi: Wenn ich mit Oedenburg (Paul Nagy) darin vollkommen übereinstimme, daß wir die gänzliche Abstellung der Reserve verlangen sollen: so kann ich jene Absicht nicht theilen, daß die Protestanten einen falschen Weg eingeschlagen haben. Es ist ein bitterer Vorwurf für die Regierung, daß man alle Wege einschlagen muß, und dennoch so schwer ans Ziel kommt. — Auch kann ich nicht zugeben, daß die Municipalgesetze hier länger im Wege stehen können. Wie viele derlei Gesetze sind schon nach Bedürfniß verändert und abgestellt worden; und nimmer will ich einräumen, daß die kroatischen Königreiche bei unsern Gesetzen Stimme haben, ohne dieses Recht auch für uns im entgegengesetzten Falle giltig zu

erklåren. — Daher müssen wir hierin unverzüglich handeln. Werden wir abgewiesen, so bleibt die Beschwerde auf künftige Zeiten, und wir bringen unsern Committenten wenigstens die Ueberzeugung mit, daß der Fehler nicht an uns gelegen. Ich habe hier noch Folgendes zu erinnern: Es gibt gegenwärtig wenig Länder in Europa, wo der Zeitgeist nicht gewaltsam sich Schranken gebrochen hat, oder es noch thun wird; Ungarn allein könnte so glücklich sein, durch weise Concessionen zu verhindern, daß der Umschwung nicht gewaltsam geschehe.

Borsiczky: Was Kroatien betrifft, nun wohl, sie sollen auch gehört werden: aber warum erst im nächsten Reichstage? War dieses ihre Absicht, so hätten ihre Deputirten erklåren sollen, daß ihnen die Frage ganz fremd und unerwartet sei, und sie hierüber keine Instruktion haben. Allein sie haben über den Gegenstand umständlich und laut Instruktion gesprochen; man kann daher nicht behaupten, daß sie nicht seien gehört worden. Höchst gefährlich aber wäre das Princip, daß man nur dann ein Municipalrecht dieser Königreiche abändern könne, wenn sie sämmtlich und nebstbei noch ganz Ungarn darein willigen. Wenn bei einer, Ungarn betreffenden, ähnlichen Frage, im Falle wo die Stimmen gleich vertheilt sind, das votum von Kroatien den Ausschlag gibt, kann uns doch ein ähnliches Recht, hinsichtlich Kroatiens, nicht bestritten werden, sonst wäre ihr Recht größer als das unsre. Ich sehe daher keinen Grund, aus welchem der Gegenstand zum nächsten Reichstag verschoben werden soll.

Somsich: Das Verlangen der Protestanten ist vollkommen gesetzlich. Hat die Mangnatentafel hierüber eine verschiedene Ansicht, so sollte man es Satz für Satz widerlegen, statt auf eine Rechtsfrage eine politische Antwort zu ertheilen. — Er stimmt im Uebrigen für die Verhandlung des Gegenstandes noch während dieses Reichstages, weil auf diese Art die allgemeine Meinung deutlich ausgesprochen wird, und

die Stände jener Königreiche sich von dem Willen des ganzen Reiches leichter überzeugen können.

So standen die Angelegenheiten der Protestanten in Dalmatien, Kroatien und Slawonien, und blieben auch so, weil die Stände jener Königreiche in ihrem in der Zwischenzeit abgehaltenen Provinzial-Landtage, streng bei ihren Municipalrechten zu verharren beschlossen; nur eines der drei slavonischen Komitate (Veröcze) sonderte sich von den übrigen ab, und ertheilte seinen Deputirten für den nächsten Reichstag die Instruktion, daß sie für die Postulate stimmen sollen.

Der Reichstag 183$\frac{3}{5}$ selbst ist zwar für die Operate bestimmt; allein auf den Antrag des biharer Ablegaten Beöthy kam das ganze Religionsgravamen zur Sprache und mit demselben auch das Postulat wegen Kroatien Die kroatischen Ablegaten in beiden Tafeln blieben bei ihrem vorigen Widerspruche, und bald darauf wurde der Gegenstand, auf Weigerung der Magnatentafel, ihn außer der Ordnung vorzunehmen, einstweilen vertagt.

Während dieser Zeit waren in Kroatien verschiedene Brochüren erschienen, wo die Beschlüsse des Reichstages hinsichtlich der ungrischen Sprache als illiberaler Druck erklärt, die Verfügungen einiger ungrischen Komitate unrichtig und höhnisch dargestellt und lächerlich gemacht, dagegen der Slavismus auf das Glänzendste herausgestrichen wurde. Ueberall sah Gehässigkeit heraus und es wurde nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß man die Sache eher aufs Aeußerste zu treiben, als sich in diese Willkür der ungrischen Stände zu fügen bereit sei.

Da wurde dem Herausgeber (Mai 1834) der folgende Aufsatz eines Mannes, der mit den kroatischen Verhältnissen auf das Vollkommenste vertraut ist, zu beliebigem Gebrauche übergeben.

Skizze von Kroatien und Slavonien mit Hinblick auf die Folgen einer Trennung dieser Länder von Ungarn.

Divide et vinces —

Privatum commodum, latens odium et juvenile consilium omnem perimunt rempublicam.

Um dieses Theorem gründlich erörtern zu können, sei es mir, dem sowohl Ungarn, als die verbundenen fraglichen Theile genau bekannt sind, erlaubt, meinen ungrischen Mitbürgern eine gedrängte politische, psychologische, militärische und finanzielle Schilderung von Kroatien und Slavonien vorzulegen, um dadurch die Urtheilsfähigkeit besonders Jener zu steigern, die bisher die Ursachen und Wirkungen ihrer Wünsche zu prüfen unterließen.

Kroatien hieß vor Zeiten jener Landstrich, welcher durch die Save, den Verbas, das Denarien-Gebirg (montes Denarii) den Velebit und den Quarner eingeschlossen wird, mit gegen Westen lange unbestimmten Grenzen; denn erst spät wurde daselbst ein Theil der Kulpa, dann die Kerka und Breganna, zwischen diesen aber eine trockene Grenze festgesetzt. — Slavonien hieß der zwischen der Drave und Save gelegene Theil, von den Römern Illyrium interamne genannt; auch hier wurde gegen Westen erst später die Sutla als Grenze bestimmt. Erst nachdem die Türken einen Theil von Slavonien unterjochten, begann die Eintheilung in Ober- und Unterslavonien, und als später Unterslavonien ganz occupirt war, verband man den obern Theil mit Kroatien, und errichtete die nunmehr noch bestehende waraſdiner Grenze, als Kordon gegen das untere Slavonien. Die Friedensschlüsse mit den Türken veränderten den Bestand dieser Theile, indem nebst Slavonien ein großer Theil von Kroatien an die

Pforte abgetreten wurde. Gegenwärtig sind die Türken im Besitze der Hälfte des alten Kroatiens. —

Im jetzigen Provinzialkroatien wohnen auf 172 □ Meilen 367,000 Seelen — das Militärkroatien enthält 292 □ Meilen mit 396,000 Seelen; — das ganze Litorale 6 □ Meilen mit 20,000 Seelen; das Provinziale von Slavonien 172 □ Meilen mit 320,000 Seelen; das Militärslavonien 123 □ Meilen mit 204,000 Seelen. Im Ganzen auf 765 □ Meilen 1,307,000 Seelen.

Die ganze Bevölkerung von Kroatien und Slavonien — mit Ausnahme von Syrmien, wo bloß Serben wohnen — so wie von ganz Bosnien und Dalmatien sind Kroaten, gleichen Charakters, gleicher Sprache, gleicher Vorzüge und Fehler mit sehr geringen Schattirungen; die Anhänger der griechischen Kulte jedoch, die Hälfte der Bevölkerung, sind unwissender und roher, was größtentheils der kargen Dotation und der mindern Bildungsstufe ihrer Priester zuzuschreiben ist.

Im Allgemeinen ist der Nationalcharakter sehr ausgesprochen und durchaus nicht schwankend. In gleich hohem Grade der Freundschaft fähig, sind alle diese südlichen Slaven der Industrie und dem Ackerbaue wenig geneigt, besitzen auch, mit geringer Ausnahme, nur magern, steinigen und kalten Boden; dagegen sind sie der Viehzucht, dem Handel und den Waffen ganz ergeben. Ihre Nationalität und Gebräuche aber sind ihnen heilig und theuerer als das Leben. Unversöhnlichkeit ist ein hervorstechender Zug ihres Charakters; bei ihnen, wie bei jedem armen Volke, trifft man auf Neid und Gehässigkeiten, aber es vermag doch jeder beliebte Kanzelredner oder Volksfreund sie im Augenblick zu vereinigen, wenn es sich um Vertheidigung des gemeinsamen Wohls und der Nationalität handelt. — Weichlichkeit und Luxus kennen sie nicht; selbst Wohlhabendere unterscheiden sich hierin wenig, und weichen selten von den alten Gewohnheiten ab; daher werden ihnen auch Industrie und Erzeugnisse feinerer Bedürfnisse noch lange fremd bleiben. — Sie sind andächtig, nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Gewohnheit;

daher kommt es denn auch, daß die zwei im Lande seit Jahrhunderten herrschenden Kulte sich sehr gut neben einander vertragen, und nie Reibungen unter ihnen entstehen, sie müßten denn aus der Fremde von Höhern künstlich herbeigeführt werden, was jedoch äußerst selten geschieht, und nie von Dauer ist. In demselben Grade wie Haß und Liebe vorherrschen, sind auch die Talente vertheilet, so daß man unter den an den Grenzen kultivirter Länder wohnenden mehr verbastardirten Kroaten viel weniger Geistesgaben findet, als mitten im Lande. Das Meer, die Save und Donau helfen Manchem zum Wohlstande, allein obgleich er hiedurch, wie früher durch militärische Gefangenschaft im Auslande, die Genüsse des Wohlstandes verkosten gelernt, ist es dennoch ein äußerst seltener Fall, daß irgend ein Kroate nicht ins Vaterland zurückkehrte, um seine Tage daselbst zu beschließen, und seine Lebensweise abermals der vaterländischen anzupassen. Auch gehört es zur Charakteristik des Kroaten, daß er äußerst gastfrei ist, und oft den letzten Bissen mit dem Gaste willig theilet.

Gutmüthigkeit und Herzlichkeit im Allgemeinen, Treue gegen seinen Herrn und die Vorgesetzten insbesondere, sind auch Charakterzüge des Kroaten, besonders wenn Jene durch Milde und Billigkeit Liebe zu verdienen suchen. — Es ist unerhört, daß ein sanftmüthiger Herr oder Vorgesetzter je bestohlen oder verlassen wurde. — Dagegen ereignet sich Raub und gewaltsamer Einbruch viel häufiger, als es der Fond des Nationalcharakters erwarten ließe, was zum Theil durch das Beispiel der benachbarten Türken, wo Grundherren selbst Räuber werben und anführen, erklärlich wird, zum Theil Folge der künstlich herbeigeführten Armuth an der Grenze ist, wodurch das sonst so edle Grenzvolk sich gezwungen sieht, sein Brod in der Türkei zu suchen, woselbst Helden- und Räuberlieder die Müssigen zur Nachahmung reizen. Hierzu kommt noch die deutsche Rechtspflege in der Grenze mittelst deutscher Auditore, wodurch die Ausmittelung der Schuldigen durch Formalitäten erschwert wird, und die Strafen immer zu gelinde ausfallen.

Das Kroatenvolk liebt den Trunk; da jedoch gewöhnlich nur Verwandte und Freunde zusammen trinken, so erfolgen nicht nur keine Zänkereien aus ihren Trinkgelagen, sondern die Verbrüderung knüpft sich häufig, zum Nachtheil der Hausökonomie, nur noch inniger. — Die patriarchalische Lebensweise ist noch immer die gewöhnliche, und man sieht zu 50 bis 80 Seelen in einem Hause beisammen wohnen, über welche der Aelteste das Regiment führt. Auch die Dorfältesten und gewählten Vorsteher der Gemeinden erfreuen sich immer des vollsten Zutrauens, wenn nicht etwa der Priester, Grundherr oder Vorgesetzte durch Verstand, Wohlthätigkeit und Popularität sich es in einem noch höheren Grade zu erwerben weiß.

Der Kroat ist von harter, an Ungemach gewohnter Natur; er entbehrt leicht, liebt persönliche Freiheit, dienet in der Regel nie gern und lange, ist gleichgiltig gegen den Tod, und hegt für seine Kinder eine alle Grenzen überschreitende Affenliebe; übrigens ist er zu allen Handtierungen und Speculationen geschickt; zum Hirten, Soldaten und Matrosen ganz eigentlich geboren. — Einen ungeheuern Einfluß auf den Nationalcharakter übte im Anfang dieses Jahrhunderts der gewinnreiche Früchtenhandel; später die Ankunft der Franzosen; ihr vortreffliches Civil- und Militärsystem und die humane Behandlung der Behörden, nicht minder der durch sie begünstigte ausgedehnte Baumwollhandel, welcher sämmtliche Baumwolle für ganz Europa durch Illyrien führte, und Thätigkeit und Verdienst erzeugte; hierauf die deutsche, in unverständlicher Büreaucratie bestehende, der vorigen ganz entgegengesetzte Verwaltung; endlich jetzt die zurückgekehrte alte Ordnung, ohne allem Handel und Verkehr.

Eben der langwierige französische Krieg, das belebte Kommerz, hierauf die auf Erweckung der Nationalehre gegründete französische Herrschaft, die häufig ertheilten Belobungen, das durch die Freundschaft einer großen Nation geschmeichelte Ehrgefühl, endlich die aus dem Völkerverbande des großen Kaiserreiches nothwendig entsprungene Berührung und der Verkehr mit so vielen Nationen; alles dieses erzeugte bis-

her unbekannte Ideen, führte zu Vergleichungen, in Folge derselben aber zur Erkenntniß des eigenen Werthes. Der neu-erweckte Nationalgeist äußerte sich bald in Begriffen und Handlungen, von denen man früher unter dem Volke Nichts gewußt. Es entstand allmählig unter der gebildeteren Jugend eine leidenschaftliche Liebe zur Muttersprache, und ein literarischer Verkehr mit sämmtlichen Slaven, welcher nicht nur in alle Theile Ungarns drang, sondern sich noch weiter nordöstlich ausdehnte —

Als Folge dieser Verbindungen findet man jetzt durch ganz Kroatien und einen Theil von Slavonien den Schleichhandel dergestalt organisirt, daß fast in jedem Dorfe verborgene Magazine von Salz, Zucker, Kaffee und andern Colonialwaaren bestehen, die mit Lebensgefahr weiter verführt werden. — Nebst diesem gründete sich in den meisten Gegenden ein bedenklicher Kleinhandel, wo einzelne Menschen Schnittwaaren auf dem Lande herum tragen, wie einst bloß die Furlaner thaten. Diese verbreiten unter dem Volke die Wünsche und die Stimmung ihrer Gegend. Da nun unter diesem Volke Nichts die Verbreitung erwünschter Ideen hemmt, wie allenfalls bei uns, wo so viele deutsche und slavische Ortschaften die ungarischen Mittheilungen unterbrechen und verzögern, so wird sowohl auf diesem Wege, als durch Schiffe, die mit Früchten, Tabak und Holz ununterbrochen die Save und Kulpa befahren, endlich durch die Geistlichkeit beider Kulte, jede Bekanntmachung ungemein erleichtert und mit Blitzesschnelligkeit bewerkstelligt. Auch kommen jährlich viele Italiener in allerlei Gestalten nach Kroatien und Slavonien, um durch Gewerbe Lebensunterhalt zu suchen, und aus Serbien häufige Frucht-, Vieh- und Bilderhändler, das Land in allen Richtungen durchkreuzend. Diese Menschen verbreiten fremde Begriffe, und Viele unter ihnen bereiten das Volk auf künftige Ereignisse vor. Alle Mittheilungen dieser Art werden jedem Nichtkroaten oder Vorgesetzten mit solcher Gewissenhaftigkeit verheimlicht, daß nur höchst selten, und dann nur in einem der Beichte ähnlichen Vertrauen, dem Grundherrn Etwas von diesen Umtrieben eröffnet wird.

Dieser Umstand, und vorzüglich die Meinung, daß Ungarn in die Abtretung Illyriens geflissentlich eingewilligt, bewirkten im Volke, daß die noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts bestandene Anhänglichkeit an Ungarn sehr vermindert wurde. Hiezu kommt noch das seit einigen Jahren böswillig verbreitete Gerücht, daß wir die ungrische Sprache und die protestantischen Religionsbekenntnisse in allen Ortschaften von Kroatien und Slavonien durch ungrische Schulen und Geistliche gewaltsam einführen wollen, glaubwürdig gemacht durch die Behandlung, welche wir unklug genug, den kroatischen Ablegaten in den Landtagssitzungen widerfahren lassen. Dieses Letztere setzet der Stimmung welche in Kroatien gegen uns herrscht, die Krone auf.

Dieß ist der Stand der Dinge und die Stimmung im Volke, zu welchem ich auch die Geistlichkeit auf dem Lande, alle pensionirten oder ausrollirten Offiziere oder Unteroffiziere, alle Kaufleute und gewerbtreibende Menschen rechne; nur einige in Fiume wohnende italienische Handelshäuser ausgenommen, die aber auch nur wegen unseres so sehr ausgerufenen Reichthums Ungern, jedoch mit Beibehaltung der italienischen Sprache, zu werden wünschen, weil sie hoffen, daß man Fiume zum Nachtheil der übrigen Küstenländer emporheben, und bedeutende Summen durch ihre Hände laufen lassen werde. Allein der Charakter des isolirten Kaufmannes ist in allen Ländern derselbe; erreicht er seinen Vortheil nicht in diesem Lande, so zieht er in ein anderes, seinen Patriotismus mit dem Gelde forttragend.

Was die Kategorie der geistlichen und weltlichen Staatsdiener und die aus den lateinischen Schulen kommende Jugend betrifft, so bilden sie gewöhnlich Anfangs einen besondern Stand. Aber viel zu schwach an moralischem und finanziellem Vermögen, um das immer zusammenhaltende Volk leiten zu können, werden sie bald gezwungen sich im Ganzen der Nation anzupassen. Die zahlreiche studirende Jugend kehrt größtentheils in den Schooß der Nation zurück, denn die Meisten werden in den kleinern Komitatsbedienungen, im geistlichen Stande, bei der Oekonomie und beim Militär

angestellt, und stehen dadurch in unmittelbarer Berührung mit dem Volke. Die Magnaten, Bischöfe, Domherren und die wenigen höheren Gerichts- und Komitatsbeamten sind zu arm, um das Volk auf eine andre Bahn zu bringen, oder um sich herum eine eigene Welt schaffen zu können. Der einzige Bischof zu Agram kann reich genannt werden, aber seit 150 Jahren vermochte Keiner bei dem Volke Epoche zu machen. — Diese Rücksichten und die vielen kleinen Grundherren, Edelleute, Landgeistlichen, ausrollirten Unteroffiziere, kleinen Arendatoren und Winkeladvokaten, die Alle auf dem Lande wohnen und vom Volke leben, auch einige Bildung besitzen, sind in Kroatien viel häufiger, als in irgend einem Theile der ungrischen Monarchie; sie behalten sämmtlich den gemeinsamen Nationalcharakter durch ihre enge Verbindung mit dem Landvolke. Allen diesen sind die ungrischen Rechte und ihre eigenen Munizipalprärogativen entweder theoretisch oder per traditionem bekannt; sie schreiben letztere den Verdiensten und Aufopferungen ihrer Vorfahren zu, und sind im Falle der Noth bereit, ihr Leben für die Erhaltung dieser mitunter nutzlosen Vorrechte zu opfern. — Diese Entschlossenheit wird durch ihre Fertigkeit in Führung der Waffen noch erhöht, indem in den Grenzbezirken außer dem kleinen Adel und den zahlreichen Prädialisten, Slobodnyaken, Decimalisten und Jägern, Alle mit Waffen versehen sind, und nicht nur im Kriege bei Bewachungen ihrer Herren und beim Räubertreiben, sondern auch im Frieden sich in selben üben und von ihnen Gebrauch machen —

Da das Land keine Fabriken besitzet, und die rohen Produkte eben so wie aus Ungarn, Nirgends ohne drückende Zölle verführt werden können, so ist auch der Handel in Kroatien und Slawonien jetzt ganz auf die Detailkrämerei und den Viehhandel beschränkt, welcher letztere die Kroaten mit den Türken in Verbindung setzet. Der Früchtenhandel wird zwar noch immer mit banater Getraide, aber seit 10 Jahren mit geringem Gewinne, betrieben, weil die Hafen von Fiume und Triest immer mit wohlfeilen russischen Früchten angefüllt sind. Kroatien und Slavonien bedarf nur in

Mißjahren unserer Früchte, aber auch dann versorgen sie sich für ihren geringen Bedarf aus der Türkei wohlfeiler; daher bleibt für Ungarn nur der Handel mit Tabak, Hanf, Wein und Wolle übrig, welche Artikel auf der See gebracht, bei klug angestellten Versuchen und nach Wegräumung der Hindernisse beim Transport, wirklichen und bedeutenden Vortheil gewähren würden. — Der Kroat treibt nur mit Borstenvieh Activhandel; alles Uebrige ist bloß Transitohandel, mit zwar geringem doch gewissem Vortheil. Hieraus ist ersichtlich, daß nur durch diese unbedeutenden Handelsartikel und durch das besoldete Militär Geld nach Kroatien gezogen und in Cirkulation gesetzt wird; und selbst dieses wird durch den Luxus der Städte und durch die Kontribution vermindert.

Aus der Zusammenstellung dieser Schilderung mit den in unseren Gesetzbüchern zahlreich enthaltenen, den Kroaten einst zu Theil gewordenen Auszeichnungen, wird man sehr bald das Resultat abstrahiren können, daß die durch uns so heftig gewünschte Verschmelzung dieses Volkes mit dem ungrischen, besonders auf dem begonnenen Wege, nicht möglich sei. — Jedermann wird einsehen, daß die leider nur zu sanguinisch gehoffte Verzichtung der Kroaten auf ihre Munizipalien nicht erfolgen konnte, und daß ein ganz anderes, unserm Ehrgeiz etwas näher tretendes System begonnen werden müßte, um zum Zwecke, und selbst da sehr langsam, zu gelangen. Da wir nun hierzu keine Lust haben, in der Wahl der Mittel Etwas gebunden, und über das Langwierige des Gelingens ungeduldig sind, von der andern Seite aber faktisch überzeugt zu sein glauben, daß manche Zugeständnisse der Regierung uns bloß wegen der Gesellschaft der Kroaten dürften abgesprochen werden; so erscheinet Manchem der Satz ganz logisch, daß die Trennung von Kroatien, auch wegen der Unbedeutenheit des Flächenraumes und der Bevölkerung — da wir nur die 3 Komitate desselben ins Auge fassen — um so wünschenswerther sei, als ohnehin Kroatien für seine Halsstarrigkeit nicht empfindlicher bestraft werden könnte, als wenn man es, des ungrischen Schutzes beraubt, dem schwankenden Schicksale aller kleinen Provinzen preisgäbe. — Ein zweites sehr

beliebtes Argument zu diesem Zwecke bietet auch Slavonien dar. Zwei Repräsentanten dieser Provinz sprachen sich bereits für die Verschmelzung mit uns aus, und die Erfüllung ihrer Wünsche wird nur durch ihren Verband mit Kroatien gehindert; wenn daher Kroatien allein absiele, stünde dann der Vereinigung Slavoniens Nichts im Wege. Endlich scheint auch der ganz verschiedene Nationalcharakter, die Armuth des Bodens und des Volkes und Mangel jedes finanziellen Vortheils von dorther eine Trennung jener Provinz für Ungarn nicht nur unschädlich, sondern wegen der Unterstützungen, die einst daselbst noch nothwendig werden dürften, sogar apodictisch vortheilhaft zu machen. Es werden daher sehr Viele der Meinung sein, daß diese heroische Kurart aus den eben erwähnten, und so vielen nicht genannten, aus Haß erzeugten Ursachen, durch Ablösung dieses kleinen krebsbehafteten Theiles der Monarchie, zur Bewahrung des übrigen noch gesunden Körpers höchst wünschenswerth, ja nöthig sei.

Betrachten wir nun aber auch die Kehrseite dieses Theorems mit genauer Prüfung desjenigen, was wider obige Daten und die daraus gezogenen Folgerungen gründlich kann eingewendet werden. Lassen wir zuerst die Kroaten selbst sprechen. Sie behaupten, daß sie ein seit länger als 600 Jahren mit Ungarn konföderirtes Volk sind, und ihre Verdienste um dieses Reich zu erweisen vermögen; daß sie als Urbewohner ihrer Königreiche, folglich nicht Kolonieen, sich auch nicht koloniemäßig wollen behandeln lassen, daher keine Ursache sehen, warum sie auf dem Wege der Willkür alles Erworbene für ungewisse Vortheile aufopfern sollen. Andererseits versprechen sie auch ferner ihren ursprünglich eingegangenen Verpflichtungen getreulich nachzukommen, und fordern uns kühn heraus, sie einer Versäumniß ihrer Pflichten, in frühern und jetzigen Zeiten zu bezüchtigen, und sind bereit, sich hierüber vor dem gemeinsamen Vaterlande und vor ganz Europa richten zu lassen. — Bevor ihnen aber nicht Pflichtvergessenheit bewiesen wird, protestiren sie gegen jede Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame, und erklären sich bereit, Ge-

walt mit Gewalt abzutreiben, ja sich lieber in corpore, wie sie sind, abzusondern, als sich durch eine muthwillige (?) Mehrzahl der Stimmen unrecht thun zu lassen. — Auf dem Wege gütlichen Vergleiches aber, und unter Formen, welche einem gesitteten Jahrhundert und einer respektablen Nation geziemen, versprechen sie, in ihren eigenen Landesversammlungen sich ihren ungrischen Brüdern in so weit zu nähern, als es ihre Stimmung und der Stand ihrer Kultur erlauben wird. — Sie fordern uns ferner auf, das durch die Weltgeschichte erprobte einzig selig machende (?) Konföderationssystem zu adoptiren, wodurch allein verschiedene Nationen ein heilbringendes Ganzes bilden können, wo nämlich nur gemeinsam nützliche Gesetze für Alle gebracht, in theilweisen Rechten aber jeder Provinz ihre Privat- und Lokalinteressen durch besondere Gerechtsame bewahret und aufrecht erhalten werden.

Wenn nun diese Sprache nicht annehmbar ist, so lasset uns die Folgen einer wirklichen Trennung untersuchen. — Vor Allem müssen wir die Hypothese prüfen, welche wegen der Trennung Slavoniens von Kroatien aufgestellt ist. Die Kroaten behaupten, daß sie theils durch das Corpus Juris, theils durch publizistische Urkunden beweisen können, daß Slavonien immer zum Verbande des unter die Bane von Kroatien gehörigen Körpers gezählt wurde, zu den Regnikolarkongregationen durch seine Ablegaten erschienen, und an der innern Administration Theil genommen, bei der Zurückeroberung aber mit kroatischem Blute wieder erkauft worden sei. — Sie werden daher diesen integrirenden Theil ihrer Nation um keinen Preis trennen lassen *).

---

*) Diese Behauptung scheint mit der oben geäußerten Ansicht der Kroaten, daß sie um keinen Preis sich den Diätalbeschlüssen hinsichtlich der ungrischen Sprache und der Akatholiken fügen wollen, nicht übereinzustimmen. Wenn den Kroaten frei stehet, gegen den Willen des Mutterlandes zu handeln, muß Slavonien auch das Recht haben, mit Einwilligung der ungrischen Stände sich von Kroatien zu trennen, um so mehr, als es bereits jetzt, eben so wie Kroatien, ein integrirender Theil Ungarns ist. Anm. d. H.

Wenn man nun dieß und den Umstand erwäget daß das slavonische Volk mit dem kroatischen eines und dasselbe sei, daß ferner die Repräsentanten jener zwei Komitate, die sich für die Verschmelzung mit uns aussprachen, fremde und größtentheils unbegüterte Menschen sind, die das brave und zahlreiche Volk ihrer Komitate und der Grenze gewiß nicht zu Rath gezogen haben, dessen Berücksichtigung jedoch in unserm Jahrhundert höchst nothwendig ist,*) so ersieht man das Schwankende unserer Behauptung um so mehr, als es keinem Zweifel unterliegt, daß die Regierung alle oben angeführten Gründe der Kroaten nicht ungern beherzigen, und den nunmehrigen gesetzmäßigen Verband dieser Provinzen auf jeden Fall bestätigen wird. Die erwähnten Repräsentanten handeln übrigens sehr unklug, indem sie sich hiedurch der Willkür der Geistlichkeit ganz anheim stellen. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß bei dem Volke die bloße Kunde von den Wünschen dieser Repräsentanten die persönliche Sicherheit derselben, ja selbst ihre Existenz zu Hause, auf das Spiel setzen würde.

Was für Beweisgründe übrigens nach geschichtlichen und publicistischen Prinzipien von ganz Slavonien, oder von welchem Theile desselben geführt werden können, gilt hier gleich viel, sobald dagegen unbezweifelte, spätere und gegenwärtige Daten bestehen.

Da nun wegen Slawonien das Unstatthafte ziemlich klar dargestellt wurde, so wollen wir einstweilen davon präscindiren, und bloß die Trennung Kroatiens von Ungarn und zwar in finanzieller und commerzieller Hinsicht beleuchten. Wahr ist es allerdings, daß Kroatien arm an gutem Boden, einzelnen reichen Privaten und allen jenen mineralischen und geognostischen Vorzügen ist, deren sich Ungarn erfreut. Doch

*) Es scheint jedoch nicht, daß die kroatischen Stände diese sehr löbliche Nothwendigkeit bei ihrem Volke besonders berücksichtiget haben, sonst würden sie im jetzigen Reichstage nicht allen Concessionen zu Gunsten des Unterthans mit einer bewundrungswürdigen Consequenz sich widersetzt haben. Anm. d. H.

zu Letzterem gebricht es nur an Betriebskapitalien, die zwei ersten Gebrechen aber ersetzt ein zwar kleiner, aber lebhafter Verkehr auf zwei schiffbaren Flüssen, der Save und Kulpa, endlich das Meer, so wie zahlreiche nach allen Richtungen führende gute Straßen. Auf diesen Wegen und durch diese Mittel bringt ganz(?) Unterungarn seine Früchte, Hanf, Tabak und Knopern, nebst manchem kleinern Zweige roher Erzeugnisse in den Handel; und hätten wir Nationalhandelsgesellschaften, so könnte auch unseren Weinen und der Wolle eine wohlfeilere Spedition und gewisser Absatz verschaft werden. — Man wird zwar einwenden daß wir auf dem Punkte stehen, einen natürlichen Ableitungskanal durch die Donau zu bekommen; allein noch ist das Problem der Möglichkeit nicht ganz gelöset, und bis dieses Werk seinem Zwecke dergestalt entspricht, daß es den Segen der Nationen verdienet, wird noch so viele Zeit verstreichen, so viele Millionen verwendet werden müssen, daß wir auch bis dahin das bestehende Commerz nicht werden entbehren können. Denke man sich aber die Losreißung von Kroatien praktisch; würden nicht sogleich neue Hemmungen des ungrischen Handels durch Zölle eintreten, welche die Kroaten selbst als einen Beitrag zu ihrem öffentlichen Fond beabsichtigen können, da sie unserer rohen Produkte nicht bedürfen? — Man frage ferner die ungrischen Tuchmacher, die Leinwandfabrikanten in Oberungarn und alle die zahlreichen Kleinverkäufer der nächsten ungrischen Komitate, welche stets guten Absatz ihrer Waaren in Kroatien finden, was wohl sie bei einem erhöhten Zollsystem beginnen würden? Die Kroaten aber würden diese Bedürfnisse entweder selbst erzeugen oder aus Krain oder Steiermark als Tauschartikel für ihre Weine beziehen, und sowohl die Regierung, als auch die Stände dieser Provinzen, würden bereitwillig Handelsverträge eingehen, wenn sie durch die besprochene Trennung von der Ueberschwemmung ungrischer Produkte gesichert wären. Wohin wenden wir uns nun bei einer solchen Beschränkung des Handels, welcher nach allen Nachbarstaaten hin stocket, mit unseren vielen Naturprodukten, auch während jener 15 Jahren (?) bis unser Donauhandel emporkommen

wird, dieses müssen uns Jene lehren, die kein Bedenken tragen, diesen einzigen (?) Kanal durch Kroatien aufzugeben, welchen zu erleichtern doch nur einiger Kenntniß in der Hydrotechnie und einer größern Konsequenz in den Finanzen bedarf. Ich frage nun meine Mitbürger, wenn wir unter solchen Umständen geldärmer und durch den Verlust von anderthalb Millionen Menschen schwächer geworden sind, wird es uns dann in Hinsicht unserer Gesetze und Freiheiten besser ergehen, wenn sich die Kroaten auch wirklich in ihrer Rechnung geirrt hätten, indem sie einen prekairen Zustand unserer ungerechten Herrschaft vorzogen?

Betrachten wir nur unseren künftigen Zustand ohne Kroatien und Slavonien von politischer Seite, und wir werden alsbald wahrnehmen, daß sich unsere sämmtlichen slavischen Mitbürger mit gespannter Aufmerksamkeit um das Schicksal jener Provinzen bekümmern werden. Solle nun die Kroaten ein besseres Loos treffen, so werden unsere Slaven sehnsuchtsvoll auf sie hinblicken, und es uns bei erster Gelegenheit fühlen lassen. (!)

Galizien und diese unsere verbündeten Königreiche sind in politischer und strategischer Hinsicht für uns die interessantesten Länder, deren Einwohner wir aus gebieterischen Gründen zu unseren verbündeten Freunden machen müssen, da unser wahres Unglück, unsere wirkliche Gefahr nur von dorther sowohl in östlicher, als westlicher Richtung kommen kann. — Die Politik von Europa hat sich seit 20 Jahren gänzlich geändert; unsere Gerechtsame, bürgerliche Freiheit und Ruhe werden nicht mehr daher bedrohet, wohin wir früher unser ganzes diplomatisches Streben zu wenden gewohnt waren. — Anarchie einer und der östliche Eisscepter andererseits sind Gefahren, welche nicht minder uns als die westlichen Nachbarn bedrohen. — — Diese beiden haben allenthalben eine gleich thätige, gleich gefährliche Propaganda. Kroatien aber und Slavonien wäre seiner Lage nach in jeder Art von Gefahr der bedenklichste Punkt für uns, wenn es nicht neben, sondern gegen uns stände. Diese zwei Provinzen haben 1809, 65,000 tapfere Krieger, durch ihre Grenztruppen und Insur-

rektion, die allein 17,000 Mann betrug, dem gemeinsamen Feinde entgegen geführt, von welchen keiner mit Stricken gebunden dem Währstande einverleibt werden mußte. Wohlunterrichtete Menschen versichern, daß Kroatien allein diese Summe von Streitern aufbringen könnte, wenn es sich um einen volksthümlichen Zweck handelte. Wenn nun diese Provinzen von was immer für einer Seite wider uns gewonnen würden, so können sie um so unbezweifelter ohne alle fremde Hilfsmittel Ungarn erobern (?), als dieses in Hinsicht seiner alten militärischen Tugenden schon ganz entartet ist*) und sehr viele Einwohner zählet, die sich gern mit diesen Schaaren wider uns verbinden würden. Ich bitte Euch, meine theuersten Brüder, diese Rücksichten ins Auge zu fassen, und hier nicht auf unser reguläres Militär zu zählen, weil dieses immer entweder im Einklange mit Kroatien handeln, oder im übelsten Falle schon nicht mehr existiren würde — — — —**). Wenn auch die Gefahren noch ferne zu sein scheinen, so liegt unser dießfälliges Verderben doch im Reiche der Möglichkeit; ja nach dem Gange der Weltereignisse und unseres eigenen Treibens, sogar im Bereiche der Wahrscheinlichkeit, besonders wenn wir nicht besonnener und konsequenter zu Werke gehen und unsere Jugend sich nicht reelleren Studien und Beschäftigungen ergibt als es leider bisher der Fall ist. — Ferner ist auch zu berücksichtigen, daß weder Fiume, noch Dalmatien oder Bosnien nach einer Trennung der Kroaten uns je einverleibt würde; da alle diese Provinzen von einer und derselben Nation bewohnt, und durch die

---

*) Es muß hier nothwendig bemerkt werden, daß die tapfern Grenztruppen durchaus nicht in diese Controverse gehören, sondern als rein militärische Körper sich nur dem Kommandoworte fügen, folglich eben so auf Agram losgehen würden, als auf Pesth. — Die kroatische Insurrektion aber ist nicht um einen Grad kriegerischer als die ungrische und hat 1809 eben so wenig geleistet. Auf ihre Eroberungen darf man daher nicht sehr sanguinische Wünsche bauen. Anm. d. H.

**) Der Sinn dieser Worte ist uns nicht klar. Anm. d. H.

fraglichen verbündeten Länder von Ungarn geographisch getrennt sind.*)

Hier habe ich nun, wie ich hoffe, alle Gründe, die eine Trennung, sei es von beiden, oder nur von einer dieser Provinzen, anrathen, durch viel wichtigere Gegengründe entwaffnet. Allein noch blieben die Fragen übrig: Ob nicht die Kroaten selbst diese Trennung, und warum sie sie suchen? wie dieses folgenreiche Ereigniß zu verhindern und die Gemüther zu besänftigen wären? — Ich habe gezeigt, daß diese Nationen getreue Freunde, folgsame Unterthanen des Gesetzes, tapfere und bereitwillige Soldaten zu sein vermögen; daß ihr Land Alles in kleinem Maaßstabe hervorbringt, wessen sich unser Vaterland erfreuet, ja noch so Manches, was wir nicht besitzen, und was uns unentbehrlich ist; endlich daß beide Länder nur Eine Nation ausmachen, und in den künftigen ereignißreichen Zeiten leicht einen ableitenden Talismann für uns bilden können, wenn wir sie zu würdigen wissen. Der Wunsch einer Trennung ist von Seite der Kroaten, wie mir scheint, nur bedingnißweise; von unsrer Seite hingegen sind Forderungen eingetreten, von welchen wir gewissermaßen die Kroaten nicht lossprechen können.

Versuchen wir nun diese Streitpunkte mit reifer Ueberlegung und Unpartheilichkeit zu untersuchen, und wir werden finden, daß wenn wir das Gerechte von dem Usurpatorischen absondern, wir hoffen können, daß auch die Kroaten dann **sub pendente et dubio litis eventu**, unsern billigen Ansinnen einen vernünftigen Beifall, uns und sich selbst zu Liebe, zollen werden.

In Hinsicht der ungrischen Sprache wäre es unsererseits wohl kindisch, jetzt, wo noch 7 unserer Komitate und

---

*) Dennoch aber hat Fiume im verflossenem Herbste im Reichstag die Einverleibung mit Ungarn verlangt, aller Reklamationen Kroatiens ungeachtet Nichts von einem Rechte dieses Königreichs wissen wollen und gegen selbes solenn protestirt. Es scheint daher die nationelle Identität nicht so groß zu sein.

Anm. d. H.

mehr als die Hälfte der königlichen Freistädte, sämmtliche Kapitel, die ungrische Hofkammer, alle Dreißigstämter und das ungrische Militär, endweder in lateinischer oder deutscher Sprache ihre Amtsgeschäfte abhandeln; wo noch unsere Frauen gewöhnlich deutsch sprechen, und mehr als die Hälfte unserer Bevölkerung nicht ungrisch versteht, von den Kroaten zu verlangen, daß sie ihre Officiosa ungrisch verhandeln, oder ihnen zuzumuthen, daß nur irgend wo in Kroatien ein Theil ihres Volkes ungrisch sprechen soll. Nordamerika kommunizirte mit seinen deutschen Kolonien durch 30 Jahre deutsch, und erhob die englische Sprache erst dann zur Geschäftssprache, als die Kolonien selbst im Bewußtsein ihrer Fähigkeit darum angesucht hatten. — In der Schweiz findet man dreierlei Geschäftssprachen, und nur im großen Rath wird unerläßlich die deutsche gefordert. Daher wäre es weiser, früher zu Hause die Verbreitung der ungrischen Sprache mit gelinden moralischen Mitteln intensiv und extensiv zu bewerkstelligen, als sie durch Zwang allenthalben verhaßt zu machen. Wir gewinnen schon durch das Gesetz, daß alle bedeutenden Aemter in unserem Vaterlande die Kenntniß unserer Sprache erfordern, und daß sie überall Studium ordinarium in den Schulen, selbst in Kroatien, geworden ist. Das Einzige was wir von Rechtswegen fordern können ist, daß in Zukunft die kroatischen Deputirten bei der Ständetafel auch ungrisch sprechen. — Zu Hause mögen sie dann ihre Geschäfte lateinisch oder kroatisch nach eigenem Wunsche verhandeln.

Wegen Freiheit der Religionsübung ist es auch nicht weise, die Kroaten zwingen zu wollen, daß sie ihren Prärogativen, auf welche sie, da sie selbe mit Blut erkauft haben, sehr Viel halten, zu Gunsten jener Menschen entsagen sollten, die sie in ihrem Lande noch nicht besitzen. Sollten aber kraft des 26. Art. 1790 mehrere Protestanten sich in Kroatien niederlassen, und man Ursachen haben mit ihnen zufrieden zu sein, so zweifle ich nicht, daß die Kroaten dann auch anders denken, und in ihren Landesversammlungen den Protestanten zuerst das Bürgerrecht verleihen, mit der Zeit aber auch das adelige

gewähren werden.*) Ueberhaupt bitte ich alle Patrioten, sich in Europa umzusehen, und sie werden finden, daß die Katholiken eben so in protestantischen Staaten mißtrauisch behandelt werden, wie in Kroatien die Protestanten. Sehr unklug ist es übrigens, in Meinungssachen Nationen gebieten zu wollen, wo doch nur Ueberzeugung und freier Wille gelten kann; denn Mahomeds Schwert würde heute schwerlich Proseliten machen.**) Dagegen sind wir aber berechtigt zu fordern, daß an der Meeresküste und in den Freihäfen, des Kommerzes wegen, alle Religionen gleich tolerirt werden, und ich erwarte von dem weiseren Theile der Nation, daß hierin kein Widerspruch erfolgen werde. Mit der Beilegung dieser Anstände wird auch die Frage des Besitzes von Fiume von selbst aufhören; denn so lange Kroatien uns gehört, wird auch Fiume unser sein, fällt aber Ersteres ab, so rettet Niemand Fiume mehr (? !), weil die erstere Schenkung doch die rechtgiltigste ist, und obwohl wir durch eine Privatisirung von Fiume auf eine mögliche Trennung desselben von Kroatien antragen, so nützet dieß Auskunftsmittel zu weiter Nichts, als daß es eine schnellere Trennung von Ungarn herbeiführt.

Was den Anstand wegen der Kontribution betrifft, daß nämlich Kroatien nur die Hälfte von dem zahlet, was unsere Kontribuenten von einer Porta leisten; müssen wir hier gerecht sein und anerkennen, daß Kroatien

1) sehr schlechte Gründe hat;

2) daß es durch die vielen Land- und Wasserstraßen, die es wegen uns erhalten muß, sehr leidet;

---

*) Es ist sehr zu zweifeln, daß die Protestanten auf diese Hoffnung hin sich in Kroatien niederlassen werden.

Anm. d. H.

**) Ich glaube nicht, daß man hier in Meinungssachen gebieten wolle, denn es handelt sich nur um bürgerliche Rechte ungrischer Staatsbürger. Eben so wenig ist auch nur entfernt von Proselitenmacherei die Rede. Mahomeds Schwert dürfte sich daher leicht in ganz andern Händen befinden, als in jenen der ungrischen Reichsstände. Anm. d. H.

3) daß es durch die Grenze von ihrem Arealgrunde namhaft verloren hat;

4) daß die kroatische Kontribution bloß für die Grenze bestimmt ist;

5) daß ein großer Theil des Volkes zu den Banderien gehöret, welchen die Last der inneren Bewachung obliegt, folglich nicht so Viel zu leisten vermag.

Daß aber die Bewachung nöthig sei, beweisen die häufig aus der Türkei hereinbrechenden Räuberbanden. — Slavonien ist in dieser Hinsicht anders konstituirt, weil daselbst der Kontribuent ein um vieles gelinderes Urbarium, bessere Gründe und die Save als Kordon besitzet, nicht wie Kroatien trockene Grenze gegen die Türkei hat, welche viel schwerer zu bewachen ist. Man darf sich daher nicht wundern, wenn die Kroaten auf diesen Punkt ihrer Vorrechte so Viel halten, denn sie haben giltige Gesetze hierüber, welche nur dann verändert werden könnten, wenn der Handel besser regulirt, alle Straßen für baares Geld, nicht durch den Kontribuenten, erhalten würden, wenn endlich die Türkei aufhörte, ein Pest und Raub bringendes Nachbarland zu sein.

Nun bliebe nur die in die Augen unserer jetzigen Patrioten unangenehm wirkende Art der reichstägigen Vertretung Kroatiens zu erörtern übrig. Ich bin überzeugt, daß die Nachwelt bei Durchlesung aller hierbei angewendeter Angriffs- und Vertheidigungsargumente sich kaum des Lächelns wird enthalten können. Die Kroaten sind hierbei gegenwärtig durchaus im Uebelstande, da sie statt sechs nur zwei Deputirte zu der Ständetafel senden; allein sie sind damit zufrieden, warum wollen wir ihnen einen Vortheil aufdringen, den sie nicht als solchen erkennen? Uebrigens wird im Operate de publico-politicis Raum und Zeit genug erübrigen, Alles reiflich zu überlegen, was man zur endlichen Gründung eines Staatsrechtes zweckmäßig zu bestimmen hat. Nnr bitte und beschwöre ich meine Mitbürger, das in der Gesetzgebung so unumgänglich nothwendige Phlegma und die unentbehrliche Rechtlichkeit nicht bei Seite zu setzen, allen ungegründeten Haß abzulegen, und die launische Despotie aufzugeben, welche auf

diesem Landtage wirkungslos und zu unserem Nachtheile gegen die Kroaten ins Werk gesetzt wird, weil wir diese Handlungsweise dereinst gewiß bedauern und uns vor ganz Europa des Erröthens nicht werden erwehren können.*) Für jetzt aber mache ich im Sinne des früher Gesprochenen den Vorschlag, unsre Brüder Kroatiens herzlich aufzufordern, daß sie sich in einer gemeinsamen Deputation über Alles einverstehen, was die dermaligen Ablegaten Kroatiens ihren Committenten als gemeinsamen Wunsch Ungarns vorzutragen sich getrauen werden. — Durch solche Maaßregeln, durch freundschaftliches Entgegenkommen, und den aufrichtigen Wunsch, uns eben so wie den Kroaten zu einer behaglicheren Stufe der Kultur allmählig zu verhelfen, werden wir alle böswilligen Schritte und Aufreizungen entwaffnen, und die Kroaten, welche nicht minder moralische Wesen sind als wir, bald beruhigen, in unsere besten Freunde und Verfechter umwandeln, wie sie es wirklich früher und noch vor 20 Jahren gewesen.

Aus dieser Abhandlung läßt sich denn gar wenig Trostreiches entnehmen, weder für einen engern Verband Kroatiens mit Ungarn, noch weniger für eine vollkommene Verschmelzung im Laufe der Zeit, die doch bei einem integrirenden Theile des Reiches, welcher gleichen Antheil an der Gesetz-

---

*) Nie haben die ungrischen Reichsstände zu dieser empfindlichen Rüge auch nur entfernt Anlaß gegeben; nie haben sie gegen die kroatischen Ablegaten Phlegma und Rechtlichkeit bei Seite gesetzt. Zwar blieben die Kroaten fast immer in der Minorität; die Ursache lag aber darin, weil die ungrischen Reichsstände aus eigener Ueberzeugung und in Folge der königlichen Propositionen das Loos des Bauers erleichtern wollten, und so weit es unter den jetzigen Umständen thunlich war, auch hochherzig erleichterten, dagegen der kroatische Adel zu gar keinen Concessionen sich verstehen wollte. Stets wurden die, mitunter sehr langen und bereits gegen die erkannte Majorität vorgebrachten Reden der kroatischen Ablegaten angehört. Sie haben daher vor Europa durchaus nicht zu erröthen, und dürfen im Gegentheil des allgemeinen Beifalls versichert sein.

Anm. d. H.

gebung hat und dessen Söhne und allen Würden und Aemtern des Reiches Theil nehmen, nicht nur zu wünschen, sondern zu verlangen wäre. Hier wurde nun durch einen einflußreichen, mit der Lage Ungarns sowohl als Kroatiens vertrautem Manne bestätigt, was zahlreiche anonyme Flugschriften, oft mit schwer verhaltener Mißgunst und tief liegendem Hasse gegen das Mutterland, thätig verbreiteten.

Obwohl der Herausgeber die Ansicht der ungrischen Ständetafel vollkommen theilt, daß Kroatiens Munizipalgesetze eben so der Entscheidung des Reichstages unterliegen als jene Ungarns, so mußte er sich dennoch mit einer Art Beschämung bekennen, daß ihm der Inhalt dieser Staatstractate völlig unbekannt sei. Um daher hierüber ins Reine zu kommen, wandte er sich an einen der Repräsentanten von Slavonien, dessen statistische Kenntnisse der fraglichen Königreiche, an deren Provinzialversammlungen er auch Antheil zu nehmen pflegte, nicht minder anerkannt sind, als seine hellen legislatorischen Ansichten, die ihm im ungrischen Reichstage schon längst einen ehrenvollen Ruf begründet. Der Herausgeber ersuchte ihn daher um Mittheilung seiner Ansichten über die Lage der kroatischen Angelegenheiten, wobei er ihn auch mit dem Wesentlichen des obigen Aufsatzes bekannt machte; er bat ihn namentlich um eine Abschrift der Verträge zwischen Ungarn und Kroatien, seine dießfällige Unwissenheit ohne Rückhalt bekennend. — Die hierauf erhaltene Antwort, für welche der Herausgeber seinen Dank öffentlich an den Tag legen zu müssen glaubt, verbreitete sich über die in Frage stehende schwierige Lage der Dinge mit nicht alltäglicher Sachkenntniß und Scharfsinn. Leider ist aber diese vorzügliche, in alle Verhältnisse Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens tief eindringende Abhandlung von einem Umfange, der bei der vorliegenden Menge höchst wichtiger Gegenstände seine wörtliche Mittheilung hier nicht gestattet, obwohl er, besonders herausgegeben, einen höchst willkommenen Beitrag zu den bereits vorhandenen Notizen hierüber liefern würde.*) Hof-

*) Besonders empfehlenswerth ist eine eben erschiene Abhandlung:

fend daher, daß der geistreiche Verfasser recht bald das ungrische Staatsrecht durch Herausgabe desselben bereichern werde, wollen wir hier nur dasjenige aus dem Schreiben herausheben, was zur Aufklärung der kroatischen Frage unumgänglich nothwendig ist.

„Sie erhalten hiermit die verlangten Aufschlüsse über Kroatien, in so weit dieses nämlich im Reiche der Möglichkeit liegt; denn eine Abschrift der Staatsverträge zwischen Ungarn und Kroatien kann wohl Niemand ertheilen, aus dem natürlichen Grunde, weil diese Pacten noch keines Sterblichen Auge gesehen, da sie nur leere Träume sind und außer dem Munde der Kroaten Nirgends existiren. — Wie wäre es auch anders möglich bei einem Volke, das die Könige von Ungarn mit Waffengewalt unterjocht, nachdem es schon früher unter dem Joche verschiedener fremder Herren geschmachtet hatte. — Schon Ludwig der Fromme, Sohn Karls des Großen, nennt in seinem Briefe an den griechischen Kaiser Constantin den Macedonier, im Jahre 871, die Kroaten und Slavonier „Völker unseres Slavoniens, durch die Griechen lange in Knechtschaft gehalten.“ — Constantin Porghyrogeneta sagt, „die Chrobaten seien den Franken unterworfen gewesen.“ — Nach dem gelehrten dalmatinischen Schriftsteller Farlatus, haben sie sich 879 unter Branimir vom fränkischen Joche befreiet; sein Nachfolger Sedesklav übergab sich und sein Volk abermals den Griechen und ging von der römischen zur griechischen Kirche über. Die griechischen Kaiser erlaubten den Fürsten der Kroaten sich Könige zu nennen, jedoch unter der Bedingniß eines starken Tributes in byzantinischen Goldstücken. Doch kurz darauf, so erzählt Dandolo in seiner Chronik, entstand Uneinigkeit zwischen den Söhnen König Terpimirs, Muzimir und Siragira, und in Folge der Verheerungen des Erstern, riefen die dalmatinischen Seestädte die Venetianer

---

Brevis et sincera Responsio ad reflexiones etc. scripsit E. M. de MM. et G. E. E. A. P. P. Lipsiae 1835., wo die neuesten kroatischen Ansprüche mit vieler Gelehrsamkeit zurückgewiesen werden.

zu Hilfe, die auch die dalmatinische Küste mit Einwilligung der griechischen Kaiser Basilius und Constantin eroberten. Im Jahre 997 nahmen die Venetianer unter dem Doge Urseolo den Sohn des Königs Surigna als Geißel mit sich. — So stand es mit der so gepriesenen Unabhängigkeit der Kroaten, bis sie endlich nach der Erzählung des heimischen Schriftstellers, Thomas von Spolato, vom ungrischen König Ladislaw dem Heiligen und seinem Sohne Colomann, mit Ausgang des elften und Anfang des zwölften Jahrhunderts, unterjocht wurden, indem nach dem kinderlosen Tode des Königs Swinimir, die Suppane und andern Herren das Land in einen vollkommen anarchischen Zustand versetzten, daß in Folge dessen der h. Ladislaw von einer Partei herbeigerufen wurde. Die durch seinen Vater schon größtentheils vollbrachte Unterwerfung mit den Waffen, vollendete Colomann 1104, nachdem er die noch widerstrebende Stadt Spalato zur Uebergabe gezwungen. — Von da müßten sich nun die so oft erwähnten Staatstractate herschreiben; doch es ist keine Spur von ihnen vorhanden, weil die Könige von Ungarn sie mit dem Schwerte auf der Ueberwundenen Nacken geschrieben. Hätten die Reichsstände 1830 den kroatischen Deputirten die Vorlegung der so kühn allegirten Verträge auferlegt, so würden die Kroaten wahrscheinlich die Saiten viel tiefer gespannt haben und die unverschämten Flugschriften einiger Fanatiker hätten schwerlich das Licht erblickt. Doch auch jetzt noch sollten sie aufgefordert werden, ihre ausgerufenen Pacta conventa vorzuzeigen, und bald würde sich darthun, daß es viel leichter sei, Rechte vorzugeben, als sie zu erweisen.

Doch die großmüthige ungrische Nation hatte die Besiegten nicht unterjocht, sondern als Brüder aufgenommen und sie ihrer constitutionellen Freiheit theilhaftig gemacht; welches auch die Kroaten redlich vergalten, indem sie den Ungern den Usurpator Karl den Kleinen ins Land zogen, später unter ihren berüchtigten Ban Horváthy, dem Prior Paliszna und Mehrern, im Verbande mit den Bosniern, Rebellion erregten und nur mit Waffengewalt durch den Palatin Gara gebändigt werden konnten. — Zum Theil

aus diesem Grunde gestattete man den Kroaten in der ersten Periode der ungrischen Könige keinen activen Theil an der Gesetzgebung; sie sendeten nur Redner an den Reichstag, um die Anliegen ihrer Landsleute vorzutragen, hatten jedoch kein Votum und waren nur zugegen, um in den einheimischen Versammlungen den Kroaten die gebrachten Gesetze zu verkündigen. Erst in den neuern Zeiten erlangten sie Sitz und Stimme im Reichstag, erst unter König Leopold II. ward auf Ansuchen der Kroaten das Gesetz gebracht, nach welchem sie nun, aufs Engste mit dem Mutterlande verbunden, zu allen Aemtern und Würden des Reiches zugelassen, ja in den ungrischen Dikasterien eine bestimmte Anzahl Plätze für ihre Landeskinder aufbewahrt werden, die Contribution von Kroatien aber nur in dem ungrischen Reichstag bestimmt werden kann."

Ueber die neuesten Differenzen enthielt der Brief die umständlichsten Aufklärungen, welche mit einem Schatze diplomatischer Citate beleget und durch selbe die Ausfälle und Ansprüche der kroatischen Flugschriften vollkommen entkräftet werden. Da jedoch dieses auf die Analyse jener Pamphlete leiten müßte, was der Zweck dieser Blätter nicht gestattet, so führen wir hier nur das Wesentlichste daraus an.

„Daß es den Ungern nie in den Sinn kam, den Kroaten ihre Sprache zu nehmen, zeigt der Inhalt des zur Verbreitung der ungrischen Sprache gebrachten Gesetzes. Daß man aber mit Recht verlangen konnte, ein Volk, welches an der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung Ungarns unmittelbaren Antheil hat, solle nun, da der heimische Geschäftsgang und die Legislation in der Muttersprache geführt werden, auch in Kroatien sich die Sprache so viel wie möglich eigen machen, hätte bei einer unbefangenen Betrachtung der Sache nur den Dank desselben verdient. Allein die dieser Sprache unkundigen Beamten raunen dem Volke ins Ohr: „Die Ungern wollen Euch ihre Sprache aufdringen, die Eurige rauben und somit Eure Existenz vernichten u. s. w." Auf diese Art wird der rohe Pöbel aufgeregt, der es dankbar erkennen würde, wenn man ihm die Wahrheit sagte, daß man

den Kroaten ihre Sprache ungeschmälert gelassen, sondern nur will, ihre Söhne sollen auch verstehen, was im Lande vorgehet; sie sollen sich hinfür viel leichter und wohlfeiler die Staatssprache in den Volksschulen eigen machen können, als bisher geschehen, um dann mit der Zeit um so inniger mit Ungarn verbunden zu sein und auch daselbst leichter ihr Fortkommen finden zu können. — Allein das paßte schlecht in den Plan Derjenigen, die nun im Lande auf Kosten der Uebrigen das Monopol der Aemter sich zueignen und gern alles Licht davon fern hielten."

„Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Aufnahme der Protestanten. Auch hier wird das Volk aufgeregt und ihm vorgepredigt, man wolle die katholische Religion umstoßen und das Land lutherisch machen. Der arme, ruhige Landmann bekümmert sich wenig um das Glaubensbekenntniß Anderer, wenn man ihm nur das seinige unangefochten läßt. Sein gesunder Sinn würde ihm zeigen, wie ungerecht es sei, einen Staatsbürger des Mutterlandes hindern zu wollen, daß er für sein Geld sich ankaufe, ja ihm nicht einmal die Erbschaft seiner Mutter in Besitz nehmen lasse, da doch die Gesetze die gemischten Ehen gestatten. — Aber den Fanatikern liegt hier etwas ganz anderes im Sinne. Sie fürchten, daß die gebildeten Protestanten in Schaaren herbeiströmen, sich einbürgern, einen Theil ihrer Aemter besetzen und sie ihres Monopols berauben werden. Diese Befürchtung hat zwar wenig Grund, denn gewiß finden die Protestanten viel leichter Unterkunft in dem gesegneten Ungarn, als in dem armen Kroatien, das kaum im Stande ist, sein eigenes Volk zu ernähren. — Die ungrischen Stände bezwecken bei der Abstellung dieses Gesetzes weiter Nichts, als die Vernichtung eines höchst ungerechten, weder mit dem Verbande beider Länder, noch mit der Reciprocität, noch endlich mit unserm aufgeklärten Zeitalter vereinbarlichen Gebrauches. — Daß alle gegen die neuesten Verordnungen und Absichteu der ungrischen Stände gerichteten Klagen nur Folge eines engherzigen Kastengeistes seien, und daß man hier das irregeleitete Volk nur als Aushängeschild gebraucht, unterliegt wohl keinem

Zweifel, wenn man bedenkt, daß die ungrischen Stände schon in den frühern Zeiten großmüthig genug waren, dem kroatischen Volke in Betracht seiner Lage und Nachbarschaft der Türken nur die Hälfte der in Ungarn üblichen Contribution aufzuerlegen. Diese Erleichterung ward zwar auch noch einigen andern Theilen Ungarns, aus eben demselben Grunde, zu Theil, sie ist jedoch bereits überall nach gebrochener Macht der Pforte abgestellt. Nur in Kroatien, obwohl während der letzten Decennien die Preise aller Naturprodukte daselbst viel höher stiegen als in Ungarn, auch selbst ein viel größerer Handelsverkehr waltet, weigerten sich die kroatischen Stände ihre Unterthanen die ganze Contribution zahlen zu lassen, da doch das Land gleichförmig des Schutzes der Truppen genießt, zu deren Erhaltung die Contribution bestimmt ist. Immer wurde die Lage des Unterthans als vollkommen hilflos dargestellt. Dieses scheint nun auf dem ersten Blick aus einer väterlichen Fürsorge entsprungen zu sein; der schöne Nimbus verschwindet jedoch, wenn man der Sache ein wenig tiefer auf den Grund sieht. Ist die Lage des kroatischen Bauers wirklich so beschränkt, daß er die Staatslasten nur zur Hälfte tragen kann, und sie zum Theil auf die ungrischen Contribuenten wälzen muß, so verlangt die Billigkeit sowohl wie das Staatswohl, daß auch die Grundherren die Hälfte der Urbarial-Prästationen erlassen, damit der angeblich kraftlose Bauer nicht ganz zu Boden gedrückt werde. — Allein davon wollen die Edelleute Nichts hören; und wer die kroatischen Urbarialverhältnisse kennt, wird wissen, wie sehr die Unterthanen daselbst von ihren Herren hergenommen werden, die mitunter ihre Macht selbst über ihre Personen ausdehnen, indem sie die schönsten Bursche und Mädchen nach Willkür für den herrschaftlichen Dienst bestimmen; ein Frevel, von welchem in Ungarn schon längst keine Spur mehr vorhanden ist. — Doch der väterliche Sinn des kroatischen Adels zu seinen Unterthanen hat sich im gegenwärtigen Reichstage am deutlichsten ausgesprochen, als er das Urbarial-Operat zugleich mit den ungrischen Ständen berieth. Ich frage Jedermann, der mit den Verhandlungen dieses Operates be-

kannt ist: sind die Deputirten von Kroatien auch nur einer einzigen der so häufigen Concession beigetreten? Kann im Betracht der Illiberalität und Kargheit gegen den Bauer irgend ein ungrisches Komitat mit Kroatien in die Schranken treten? Gewiß nicht! denn mochte es sich auch nur um die geringste Erleichterung des Unterthans handeln, wogegen sich auch nicht Eine Stimme erhob: der Ablegat von Kroatien war gewiß der Einzige, der dem Antrag widersprach. So scheint es denn der eigene Beutel zu sein, den man bei der Contribution bewahren wollte, um den Bauer auf Kosten des allgemeinen Wohles zu schonen, damit man ihm von Seiten des Grundherrn wacker zusprechen könne."

„Auf diese Art möchten die Kroaten auch das veröczer Komitat, welches an diesen Werken der Intoleranz und Finsterniß keinen Theil haben will, gern verketzern. Man wollte Anfangs den liberalen Geist dieses Komitats als gefährlichen Schwindel seiner Ablegaten darstellen, von dem die Gesammtheit des Adels Nichts weiß. Allein es vergingen bereits Monate und Jahre, ohne daß die Stände jenes Komitates sich entschlossen hätten, auf der kroatischen Pfeife zu blasen. — Eine gleiche Beschämung erfuhren die kroatischen Eiferer mit Dalmatien und dem Litorale, welches sie am engen Verbande mit Ungarn verhindern und sich incorporiren wollten. Die kroatischen Flugschriften, gedruckte und geschriebene, stellten die Verbindung des Küstenlandes mit Kroatien als unumgänglich nothwendig, als staatsrechtlich und in dem Wunsche der Fiumaner gegründet dar. Allein von allem diesen wollte der Gouverneur von Fiume in der Magnatentafel und der Ablegat dieser Stadt bei den Ständen Nichts wissen, und Beide bewiesen mit den triftigsten diplomatischen und politischen Gründen, daß die Ansprüche Kroatiens durchaus ungegründet seien."

Nachdem unser würdiger Correspondent noch über den nothwendig aufrecht zu erhaltenden Verband Kroatiens mit Ungarn; über die Militäreinquartirungen, welchen sich Kroatien gleichfalls zu entziehen wußte; über die Landescongregationen der drei Königreiche; über ihre Vertretung beim

Reichstage; über die Ansprüche der Kroaten auf verschiedene Aemter und über andere innere und äußere Verhältnisse Kroatiens so manches Gediegene hervorgebracht, was wir, mit seiner Erlaubniß, anderer Orte zu benutzen gedenken, schließt er seinen Brief folgendermaßen:

„Im Uebrigen gibt es im Königreiche Ungarn zwei Grundpfeiler, um welche alle Völker und Theile des Reiches sich versammeln: sie sind der König und die Verfassung. Sie Beide, als die festesten Stützen, mit Blut und Leben zu vertheidigen, durch gemeinschaftliche Rathschläge unversehrt zu erhalten, in wie weit die Hilfsquellen des Staates zu ihrer Aufrechthaltung nicht hinreichen, die vereinten Kräfte zum Opfer zu bringen, mit weisem Rathe zur Hand zu sein, begründet die vorzüglichste Pflicht der Gesellschaft. In dieser Vereinigung wird sie, bei gleichförmiger Vertheilung der Lasten, aus jeder Gefahr als Siegerin herausgehen. Es ist daher unsere Pflicht, diese Einigkeit aufrecht zu erhalten und vor Jenen auf der Hut zu sein, die diese Grundpfeiler zu erschüttern sich bemühen. Nur bei Solchen muß die Quelle der Uneinigkeit gesucht werden, nicht bei Jenen, die Mittel an die Hand geben, wie alle Bewohner des Reiches sich gleicher Fürsorge erfreuen können. – Möge Jeder seine Schritte wohl in Acht nehmen und reichlich überlegen, ob man nicht mitunter den Anforderungen der Zeit weichen müsse, damit die eigene und des Staates Wohlfahrt aufrecht erhalten werde.“

„Hier haben Sie denn Alles, was ich auf Ihr Verlangen senden konnte. Stellen Sie damit Ihre Erfahrungen zusammen, und Sie werden Sich überzeugen, daß mein eifrigstes Bestreben nur auf Einigkeit gehe. Möchte man doch alles Veraltete, unseren Verhältnissen, unserem Zeitalter nicht mehr Entsprechende fahren lassen, damit Jeder an sich und seinen Mitbürgern unseres weisen Monarchen Wahlspruch bewährt finde: Justitia regnorum fundamentum.“

Ihr

S.

Ja wohl scheint dieser Wahlspruch den Herren, die im starren Halten an den Buchstaben, in so weit er ihnen günstig ist, das Heil des Staates suchen, nicht immer vor Augen zu schweben. — Wahr bleibt es indessen immer, daß auf diesem Wege wenig Gutes zu erwarten ist. Und nimmt man zu dem Gesagten noch alle die in den letzten Brochüren und Aufsätzen enthaltenen Hindeutungen auf das feste Band und die Sympathie aller slavischer Völker; die verdeckten Drohungen mit einer Riesenmacht, welcher anzuschließen man sich im äußersten Falle dennoch bewogen sähe; den schlecht verhaltenen Groll und die Unfügsamkeit in die gelindesten Vorschläge und Abänderungen: so muß man wirklich wünschen, daß die ganze Sache mit der größten Vorsicht, zugleich aber mit gehörigem Nachdrucke verhandelt und die reiflich gefaßten Beschlüsse mit aller Kraft ausgeführt werden. Das Uebel hat bereits einen so bedenklichen Charakter angenommen, daß es durch zu energische und rasche Maaßregeln eben so sehr verschlimmert würde, als durch kraftlose und halbe.

Vor Allem aber scheint es nothwendig zu sein, daß die Staatsverträge, auf welche sich Kroatien nun bereits im zweiten Reichstage stützt, vorgelegt und einer allseitigen Prüfung unterworfen werden. Sollte sich aber keine derlei Urkunde vorfinden, dann wäre freilich wohl Manches, was sich im Laufe der letzten Jahre zugetragen, schwer zu entschuldigen.

IV.

Gesetzgebung.

Ausdehnung, Vorzüge, Mängel und Anomalien derselben in der jetzigen Zeit.

Die ungrische Gesetzgebung wird nur in den Reichsversammlungen, im Verein des Königs mit der Nation ausgeübt. — Wir nannten die ungrischen Reichstage „die Schutzwehr der ungrischen Volksthümlichkeit und den Grundstein ihrer Rechte und Freiheiten,“ und das mit vollem Rechte. Seit länger als neunhundert Jahren sind sie die Seele des ungrischen Staatslebens; sie konnten wohl oft lange verzögert werden; sie gänzlich abzustellen, hat wohl mancher König versucht, doch ist es keinem gelungen. Häufig trat in selbem Streben nach unumschränkter Gewalt mit besonnenem Widerstande in die Schranken; aber jeder Reichstag ohne Ausnahme charakterisirte nie einzuschläfernde Wachsamkeit der Stände über Aufrechthaltung der Grundverfassung.

Es liegt außer dem Bereiche dieses Aufsatzes, der sich nur mit der Gegenwart beschäftigt, eine Geschichte der ungrischen Reichstage zu liefern. Vielen unserer Leser ist sie ohnehin vollkommen bekannt, die andern aber werden ihre jedenfalls ersprießliche Wißbegierde gar leicht in den zahlreichen historischen Quellen befriedigen können. Eben so wenig wollen wir hier eine individuelle Beschreibung des letzten, noch zur Stunde versammelten Reichstages liefern, die einem andern Orte aufgespart bleibt. — In aller Kürze wollen wir nur erwähnen, daß im ganzen Verlaufe der ungrischen Geschichte alle wichtigen Staatsakte in den Reichstagen beschlossen wurden und vor demselben alle Zweige der Staatsverwaltung in Berathung kamen. Den Umfang und Geist

der ungrischen Reichstage beschreibt Feßler Th. 8 S. 3. in folgenden gedrängten Zügen: „Erhaltung der alten magyarischen Constitution in voller Kraft, ihre Befestigung durch Constitutionalgesetze, Behauptung und Sicherung der Nationalrechte, Freiheiten, löblichen Gewohnheiten; Gesetzgebung für besondere Fälle, Bewilligung der Steuern, Bestimmung der Art und Weise ihrer Erhebung; Entscheidung über die Mittel, des Reiches Selbstständigkeit, Freiheit von auswärtigem Einflusse, und Sicherheit vor benachbarten Feinden zu erhalten; Genehmigung und Prüfung öffentlicher, gemeinnütziger Einrichtungen und Anstalten; Verfügungen über das Münzwesen; Verleihung des Indigenates, der Grundsäßigkeit, der Besitz- und Standschaftsrechte an Ausländer, sei es an Einzelne, oder an ganze Corporationen: dieß waren die vorzüglichsten Gegenstände des gemeinsamen Bürgerwillens; sie waren also auch und blieben bis auf den heutigen Tag die eigenthümlichsten Gegenstände der ungrischen Reichsversammlungen. In Verhandlung, Entscheidung, Feststellung derselben waren und sind die Rechte des Königs und der Stände dermaßen gleich und gegenseitig zusammen geordnet, daß jede einseitig eigenmächtige, oder durch erzwungene Unterordnung des einen Machttheilhabers unter den andern entstandene Entscheidung aller staatsrechtlichen Kraft und Giltigkeit entbehret."

„Wenn kräftige Regsamkeit des inneren Staatslebens lediglich durch den wesentlichen Trieb der constitutionellen Staatsgewalt zu freier Willkür, und durch den unwiderstehlichen Drang der constitutionellen Unterthänigkeit zur Erweiterung ihrer Freiheit bestehet, und beiderseits sich verstärket in der Anstrengung, womit die eine freien Spielraum ihrer Wirksamkeit über die Constitution hinaus verfolget, diese der herrschenden Obermacht innnerhalb der constitutionellen Schranken selbst noch engere Grenzen zu ziehen strebt: so wird auch der ungrischen Völker inneres Staatsleben in seiner Kraft und Würde fortdauern, so lange sie ihren Landtag erhalten und an seiner Ausbildung arbeiten; so lange die Diarien und Acten desselben nichts klarer und bestimmter, als jenes Streben und

Entgegenstreben zwischen den zwei Wendepunkten der Freimüthigkeit und Mäßigung beurkunden. Dieß war schon der Landtage dieses Zeitraumes eigenthümlicher Charakter."

In den frühesten Zeiten erschien der ganze Adel persönlich; wie denn oft achtzigtausend Bewaffnete den Reichstag auf freiem Felde bildeten. Wie es daselbst mit den Berathungen gestanden haben mag, kann sich wohl Jedermann leicht einbilden. Die Mächtigsten nahmen nahe an des Königs Seite Platz, während der Aermere sich mit einem bescheidenern Platze in größerer Entfernung begnügen mußte. Doch auch der Geringste durfte seine Ansicht frei und ohne Rückhalt äußern; ob aber immer eben nur das geschah, was die Mehrheit auf tumultuarische Art verlangte, dürfte wohl zu bezweifeln sein. Die Seele dieser Berathungen der früheren Periode waren die Bischöfe, welche dazumal noch alle drei Zweige der Aristokratie in sich vereinigend und selbe noch durch die religiösen Ansichten verstärkend, einen ungemeinen Einfluß bei Hofe sowohl wie im Volke ausübten. Später kamen dann die Zeiten olygarchischen Druckes und der aus ihr hervorgegangenen Anarchie, bis endlich äußere und innere Verhältnisse nicht minder, als der Lauf der Zeit und die Entwickelung der Begriffe, Schritt für Schritt die jetzige Form herbeiführten. Diese hat in der Wesenheit in den letzten Zeiten wenig Veränderungen erfahren und besteht im Allgemeinen fast eben so, wie vor zweihundert Jahren. Nur in der Form der Berathungen sind in der neuesten Zeit bedeutende Reformen vorgenommen worden.*)

Die ungrische Gesetzgebung besteht in einer Art von Zweikammersystem, das sich jedoch von jenem anderer Natio-

*) Da der Verfasser sich nur da Wiederholungen und Citationen erlaubt, wo er sie für unerläßlich hielt, so muß er hinsichtlich der Form des Reichstages seine Leser, in so weit sie mit selber nicht bekannt wären, auf das schon einigemal in den Anmerkungen berührte Werk: „Ungarns gesetzgebender Körper 1830. Leipzig, bei Kummer," verweisen, welches ein ziemlich treues Bild der jetzigen Reichstagsverhandlungen darstellt.

nen wesentlich unterscheidet. Die Initiative ist sowohl bei dem König wie bei den Reichsständen, jedoch nur in der Ständetafel, daher ein Glied der Magnatentafel, welches eine Motion zu machen oder eine Beschwerde vorzubringen hat, dieses zuerst in einer Komitatsversammlung vorzutragen hat, wo nach vorläufiger Prüfung uud Annahme, der Gegenstand den Deputirten der Gespanschaft zur Anregung aufgetragen wird. Daher beurkundet sich auch ein viel regeres Leben in der Ständetafel, wo sich auch die Interessen viel schroffer kreuzen als in der Magnatentafel, die ihrer Stellung nach zum Theil ein conciliatorisches Mittel bildet.

Wir wollen nun vor Allem die Elemente betrachten, aus welchen Ungarns gesetzgebender Körper bestehet, und hier mit der Ständetafel, als dem ersten Felde der legislatorischen Kämpfe, beginnen und so erst auf die Magnatentafel und die Regierung übergehen. Zugleich werden wir die Zusammensetzung, gegenseitige Stellung derselben und die Weise ihrer Verhandlungen untersuchen, woraus denn die Vorzüge und Mängel des Ganzen sich von selbst dem Beschauer darstellen werden.

Die Ständetafel, namentlich die Komitate, betrachten, sich als vorzügliches Organ des Nationalwillens, was jedoch in der angesprochenen vollen Ausdehnung von den Gliedern der Magnatentafel nicht eingeräumt wird. Da jeder im Lande wohnender Adeliger an der Wahl der Deputirten Antheil nehmen und bei Ertheilung der Instruktion seine Ansichten kund geben darf, so ist nicht zu läugnen, daß in diesem Betrachte die Komitatsdeputirten als unmittelbare Repräsentanten des ungrischen Adels zu betrachten sind, und um so kräftiger aufzutreten vermögen als sie, in so fern sie sich in den Grenzen ihrer Instruktion bewegen, durch mächtige moralische Körper unterstützt und vertreten werden; welches bei andern constitutionellen Nationen, wo der Deputirte nach geschehener Wahl fast ausschließend seinen eigenen Ansichten überlassen ist, durchaus nicht der Fall sein kann. — Den ersten und vorzüglichsten Bestandtheil der Ständetafel begrün-

den also die hundert und vier Deputirten der neun und vierzig Komitate, der Königreiche Slavonien, Kroatien und Dalmatien und der freien Distrikte.

Der Adel bildet, sowohl in den Komitatsversammlungen wie im Reichstage, vorzugsweise die Opposition, diese nothwendige Bedingniß jeder Constitution, in Ungarn mehr als in irgend einem Reiche der Erde Ohne sie wäre bei dem beständigen Streben aller Kabinete constitutioneller Völker — England und Nordamerika nicht ausgenommen*) — nach Ausbreitung ihrer Macht, längst schon keine Spur der unsrigen vorhanden. Doch um billig zu sein, dürfen wir die Aufrechthaltung der Verfassung nicht ausschließlich ihr beimessen, sondern nebst den bereits angeführten günstigen innern Conjuncturen, auch den äußern Verhältnissen und namentlich der Pforte in frühern und Frankreich in neuern Zeiten. Wunderbare Verkettung der menschlichen Verhältnisse! der Erbfeind der Christenheit und das demokratische Princip erhalten zum Theil das christlich-aristokratische Ungarn, der Koran, Sansculotisme, die napoleonische Willkür, die Charte und dreifarbige Kokarde sind die geheimen Alliirten einer alten scythischen Verfassung —

Der intellectuelle, besonders aber der publicistische Standpunkt des Adels läßt noch Vieles zu wünschen übrig, obwohl die Ungern, so viel es ihre Lage und ihr wissenschaftlicher Standpunkt erlaubte, stets bemüht waren, ihre Verfassung auszubilden und den magyarischen Grundvertrag nach den Grundsätzen des europäischen Staatsrechtes zu erklären. Dieses ist bei unserem Schulwesen, Censurzwang und unserer Absperrung von allem literarischen Verkehre nicht anders denkbar. — Doch sind gebildete, höchst gebildete Ungern nicht selten, und wenn bei der Deputirtenwahl nur stets Erudition, Erfahrung und Charakter berücksichtigt würde,

---

*) Es ist daher nichts lächerlicher, als die Wuth Jener, die in jeder Aeußerung dieses Bestrebens der Regierung ein Verbrechen sehen. Diese gegenseitigen Bestrebungen begründen ja eben das constitutionelle Leben; ohne selbe wäre nur Stagnation.

so könnte dieser Theil der Ständetafel den unterrichtetesten gesetzgebenden Korporationen beigezählt werden. Allein auch hier verdirbt gewöhnlich politischer und religöser Fanatismus, Unwissenheit und Käuflichkeit der Wähler eben so viel, wie durch die Bemühungen der Regierung, mittelst einiger Obergespäne, Emissäre und Faktionen verschoben wird. Eine natürliche, in allen constitutionellen Ländern vorkommende Selbsthilfe, die in Ungarn, wo die Regierung im Reichstage fast gar nicht direct vertreten ist, sich noch leichter entschuldiget.

Es mochten übrigens die intellectuellen und moralischen Eigenschaften der Deputirten früherer Reichstage wie immer beschaffen sein, so waren sie dennoch den Aufgaben derselben fast immer gewachsen, da nach dem fast immer verlangten Aufgebote des Adels und den Subsidien, die unumgänglich nothwendigen gesetzlichen Provisionen ohne alles System, nur nach dem augenblicklichen Bedürfniß, gebracht wurden. Denn da bei den meisten Deputirten eine genaue Bekanntschaft mit der innern Lage des Reiches und dem heimischen Geschäftsgange angetroffen wurde, welche Eigenschaften für den Zweck jener Reichstage ziemlich ausreichten, so hatte man weniger Gelegenheit die Unzulängigkeit des ungrischen Reichstages zu jeder systematischen Verhandlung, noch mehr aber zu Erörterung und theilweiser Abstellung des Bestehenden, zu erkennen.

Diese vollkommene Kenntniß des innern Staatslebens ist die natürliche Folge der Municipal-Verfassung, deren sich die Nation seit der grauesten Urzeit erfreuet, die gleich ihrer Sprache orginell und mit der Entstehung ihres bürgerlichen Lebens gleichzeitig ist. In diesem Betrachte übertreffen die Fähigkeiten der ungrischen Ständetafel jene aller europäischen Deputirtenkammern, und so weit die innere Administration in Frage stehet, ist es durchaus nicht möglich, mit Vorspiegelungen, wären sie auch der feinsten Art, bei ihnen auszulangen. Während in andern constitutionellen Staaten der größte Theil der Deputirten aus Männern besteht, die, wie gebildet sie auch in publicistischer Hinsicht sein mögen, größtentheils

keinen unmittelbaren Antheil an der Staatsverwaltung genommen, weil dieser bei jeder eines vollkommen ausgebildeten Munizipalwesens ermangelnden Nation ausschließlich durch die Diener der Regierung geübt wird: befinden sich unter den Deputirten der Komitate fast durchgehends Leute vom Fache, die alle politischen und juridischen Fälle der innern Staatsverwaltung selbst zu verhandeln pflegen. Die größere Hälfte besteht aus wirklichen oder gewesenen Vice-Gespänen, welches Amt sich über alle Zweige der Administration erstrecket und mit allen innern und den meisten ausländischen Civil- und Militärbehörden in unmittelbarer Correspondenz steht. Doch auch die übrigen Deputirten der Comitate, wenn sie auch nie ein öffentliches Amt bekleidet hätten, sind als Comitats-Assessoren berechtigt unmittelbaren Antheil an jeder öffentlichen Verhandlung zu nehmen; und da gewöhnlich nur Solche deputirt werden, die ihre Assessorstelle nicht nur dem Namen nach bekleiden, so trifft man auch unter diesen selten Einen, der mit dem innern Geschäftsgange nicht vollkommen vertraut wäre. So häufig sich daher in andern Kammern der Fall ereignet, daß die Vertreter der Regierung den Forderungen und Vorschlägen der Deputirten aus dem Gange der Administration genommene Schwierigkeiten entgegensetzen, eben so muß die ungrische Regierung bei ihren Anträgen mitunter ähnliche, aus dem praktischen Geschäftsgange genommene Difficultäten sich gefallen lassen.

Als besondere Charakteristik dieser Abtheilung der Ständetafel erscheint jene Behutsamkeit, jener politische Instinkt, durch den die Majorität der Ablegaten gewöhnlich bestimmt wurde, jeden Antrag der Regierung, er mochte sich noch so loyal und annehmbar darstellen, als gefährlich zu betrachten und wo möglich abzulehnen. Die Stände schienen das „**timeo Danaos et dona ferentes**“ selbst auf Gefahr, für unbeugsam, mißtrauisch und finster zu gelten, sich zum Wahlspruch genommen zu haben, wozu sie vorzüglich durch die zahlreichen Erfahrungen bestimmt geworden zu sein scheinen, daß Entfernung vom Altherkömmlichen gewöhnlich in der Folge durch die Regierung, und wohl auch durch die obere

Tafel, zum Nachtheil der Nationalrechte ausgelegt wurde. Doch mit aller Wachsamkeit konnten sie dennoch nicht verhindern, daß nicht verschiedene Vorrechte und gesetzliche Emolumente ihren Händen factisch entwunden wurden; was zu zahlreichen, oft bittern Landesbeschwerden Anlaß gab, deren genauere Untersuchung und Erledigung man jedoch von Seite der ausübenden Gewalt gewöhnlich beseitigte, und so viel wie möglich mit ausweichenden Bescheiden und Versprechungen zu beschwichtigen trachtete, ohne den fraglichen Besitz aufzugeben.

Wie überall, so auch in Ungarn, hat die Opposition auf verschiedene Weise ausgeartet, und schadete der guten Sache, besonders dem Vorwärtsschreiten, eben so oft durch starres Halten an den Buchstaben und durch einen lähmenden Widerstand, wie sie oft durch kleinliche Rücksichten und Mangel an gehöriger Würdigung der Verhältnisse und an einem großartigen Ueberblick, manchmal die günstigsten Augenblicke unbenutzt vorübergehen ließ, aus Ursachen, die wir später berühren werden. — Auch hier war der Protestantismus eine der vorzüglichsten Stützen der Freiheit, woran ihn weder hierarchische noch oligarchische Verbindungen hinderten. Protestanten bilden von jeher einen nachdrücklichen Theil der Opposition, aufgeregt und erbittert durch theilweise, der ungrischen Gesetzgebung sowohl wie dem Nationalcharakter zuwiderlaufende Hintenansetzungen, theilweise Verkürzungen und mitunter Verfolgungen. Doch am Ende des vorigen und im Anfang des jetzigen Jahrhunderts suchte man durch häufige Versprechungen größern politischen Einflusses und namhafter Begünstigungen, die jedoch nicht erfüllet wurden, sie zu gewinnen, was auch nach dem Laufe der menschlichen Dinge in Folge der gebrechlichen Natur fast überall bei Jenen am leichtesten zu erreichen ist, denen sich Glanz und Auszeichnung durch schwieriges Dahingelangen nur noch unwiderstehlicher darstellen. Das Zusammentreffen anderweitiger Umstände kam hier jedoch Ereignissen zuvor, die das Land vielleicht, die Protestanten gewiß, zu bereuen Ursache gehabt hätten. — Aehnliche Versuche wurden bis in unsre Zeiten

oft mit ziemlichen Erfolgen – bei Einzelnen wenigstens — in Ausübung gebracht, und hatten gewöhnlich, wenn auch nur auf kürzere Zeit, theilweise Entfremdung und Argwohn zur Folge, die jedoch am Ende immer durch jene Geradheit und Biederkeit, die dem ungrischen Charakter nicht abzusprechen sind, zerstreuet wurden. Gegenwärtig scheint jedes künstlich zu erregende Mißtrauen der verschiedenen Religionsparteien, bei hellerer Ansicht der ewigen Wahrheit, immer mehr und mehr edleren, des Ungers würdigern Gefühlen zu weichen, wodurch nun auch diese Waffe, nebst so vielen andern, gar bald den abgenutzten und stumpfen beigezählt werden dürfte.

Die Haltung des Adels auf den Reichstagen war fast durchaus patriotisch und würdevoll. In der bedrängtesten Lage, in den drohendsten Verhältnissen des Vaterlandes, verläugnete seine Majorität nie die Pflichten wahrer Volksvertreter, ungeachtet eines kräftigen Widerstandes, des direkten der Regierung nämlich durch das Präsidium der beiden Tafeln und die k. Hofkanzlei, des indirekten der Hofparthei unter den Ablegaten, worunter die Zahl der Supplikanten um Titel und Aemter fast mit jedem Reichstag auf eine bedenkliche Art zunahm, und endlich jenes der Magnatentafel, deren Majorität durch ihre Würden selbst der ausübenden Gewalt angehört und daher nur schwer zu einem Einspruch gegen Eingriffe in die Gerechtsame der Nation zu bewegen war, bei denen oft ihre einflußreichsten Mitglieder als Rathgeber und Werkzeuge selbst betheiligt waren.

Zwar entbehren die Verhandlungen der Ständetafel der eigentlichen parlamentarischen Form, indem vorbereitete und schulmäßig ausgearbeitete Dictionen nicht gebräuchlich sind, und die Aeußerungen meistens nur aus dem Stegreife, nach dem Gange der Debatten, erfolgen; sie sind jedoch größtentheils gemäßigt, gehörig durchdacht, gehaltreich, freimüthig — zuweilen sehr geistreich und mitunter sogar witzig; obwohl es auch dieser Versammlung an flachen und verschrobenen Köpfen, an langweiligen Pedanten, unbedachtsamen Polterern und gallsüchtigen Zänkern nicht gebricht. In den letztern Zei-

ten hat sich namentlich, durch das Vivat! (Éljen) der zuhörenden Jugend angelockt, eine ganz neue Klasse parlamentarischer Auswüchse gebildet, die zur Verlängerung der Verhandlungen nicht wenig beiträgt. Ihre stets geläufige Zunge spricht fast nie Wesentliches, noch weniger Neues, obwohl selten eine Sitzung vergeht, in welcher sie sich nicht wiederholt hören ließen. Bei der eignen Geistesarmuth beschränkt sich ihr Wortreichthum auf die Brocken, die sie unter dem Tische der Reichen begierig auffsammeln. Sie schmücken dann diesen kümmerlichen Erwerb mit einem Schwalle erlernter Phrasen und hochtrabender Worte, die fast nie ihre Wirkung verfehlen, indem die ungebildete Abtheilung der Zuhörer, gekitzelt durch die halbverstandenen Tyraden, in lautem Beifall ausbricht, und dadurch die unglückseligen Redner in ihrem verderblichen Wahne ungewöhnlicher Weisheit und Wohlredenheit nur noch bestärkt.

Die Reichstage gewannen progressiv an Interesse; ihr Andenken aber erhält sich unter der Nation leider nur durch Tradition, da bis auf den letzten Reichstag keine getreue Darstellung erschien, das Diarium aber, ein höchst geistloses, unvollkommenes Werk, sich früher nur mit verstümmelter, geschmackloser Darlegung der Ständetafelsitzungen beschäftigte, jetzt aber dadurch zu voluminös und unauthentisch wird, daß die meisten Redner nach der Sitzung ihre Dictionen schriftlich einsenden, wo denn wohl manchmal etwas Schönes zu Protokoll kömmt, was der Redner zufällig zu sagen vergaß. Ein Uebelstand der im jetzigen Reichstag wiederholt gerügt wurde. Die Verhandlungen der Magnatentafel aber und der vorzüglich charakterisirenden und belehrenden Circularsitzungen werden gar nicht zu Protokoll gebracht. — Der Verlust, den unser Staatsrecht hierdurch erlitt, ist sehr empfindlich, und namentlich dadurch, daß die Reichstage von 1807, 1808, 1811 und 1825 nicht erschöpfend beschrieben wurden, unersetzlich.

Fehlt nun, wie gesagt, den mündlichen Vorträgen in der ungrischen Ständetafel auch jene Eleganz und Classicität, welche die englischen, französischen und zum Theil auch die

deutschen Ständeversammlungen charakterisiren, so zeichnen sich dagegen die schriftlichen Vorträge an den König und die Zuschriften — Nuncien — an die Magnatentafel größtentheils durch Scharfsinn, Patriotismus, helle staatsrechtliche und freisinnige Ansichten, vollkommene Würdigung der königlichen Gewalt und männliche Entschlossenheit aus. Diese Repräsentationen begründen eine unschätzbare Fundgrube für den ungrischen Publicisten, und werden einst, wenn Ungarn dahin kömmt ein geschriebenes Staatsrecht zu besitzen, als die triftigsten Belege desselben dienen. Diesen Noten verdankt Ungarn vorzüglich das aufrechterhaltene Prinzip seine Constitution in voller Reinheit, mag nun aus theilweiser Nichtbeachtung desselben was immer vorgegangen sein; ihnen verdankt das Vaterland das erhebende Selbstgefühl, sich nie entwürdigt zu haben und, es komme was da wolle, stets achtungswerth in der Geschichte zu erscheinen. Diese Repräsentationen und Nuncien konnten glücklicherweise der Vergessenheit nicht übergeben werden; sie bilden nun reichliche Hilfsquellen, die bei jeder vorzunehmenden Reform von größtem Nutzen sein werden, daher sie auch der jetzige Reichstag, in so weit es ihm möglich sein wird in diesem Werke vorwärts zu schreiten, in seinem ganzen Umfange wird benutzen können. Es dürfte schwerlich ein Gegenstand zur Sprache kommen, worüber sich nicht Darstellungen der Reichsstände vorfänden, die den Verhandlungen zu trefflichen Wegweisern dienen können. Eine Sammlung dieser reichstägiger Noten, mit gehöriger Wahl veranstaltet, würde einen klaren Beweis aufstellen, daß, mag auch die individuelle Bildung, besonders extensiv, hinter jener so mancher anderer Völker zurückstehen, die Gesammtheit der ungrischen Nation schon vor Jahrhunderten auf einem Punkte staatsrechtlicher Reife gestanden, deren sich dazumal kein europäischer Staat rühmen konnte, und dessen sich manche ungleich mehr abgeschliffene Nationen noch zur Stunde nicht erfreuen.

Zu dieser Vollkommenheit in schriftlichen Vorträgen gelangte die Ständetafel vorzüglich durch seine Municipalverfas-

sung, die stets reges Leben in die Masse der Nation goß, während bei andern Völkern meistens eine lähmende Centralisation und Büreaukratie fast allen Sinn für Staatsleben erstickte. In Folge dieser Municipalverfassung entstanden jene Repräsentationen, die durch die Komitate dem König bei allen wichtigen innern Staatsereignissen unterbreitet werden, worunter viele, besonders der jetzigen Epoche, wahre historische Urkunden zu nennen sind. Nur unsere Absperrung hinderte bisher, daß ihnen Europa die wohlverdiente Anerkennung nicht zollen konnte.

Es ist daher auch nicht zu bezweifeln, daß diese Abtheilung des gesetzgebenden Körpers in großer Majorität einem Theile der zu lösenden Aufgabe des jetzigen Reform-Reichstages vollkommen gewachsen wäre, wenn anders organische Fehler der ganzen ungrischen Legislatur eine vollkommene Durchführung sämmtlicher Operate gestatteten. Es ist aber dennoch nicht ohne Grund zu befürchten, daß manche Frage und die Auffstellung solcher Grundsätze, die in andern constitutionellen Reichen bereits feststehen und als bekannt angenommen sind, bei der ungleichen Bildungsstufe der ungrischen Legislatoren noch zu weitläufigen Erörterungen Anlaß geben, die Berathungen ungemein hinhalten und erschweren werden, so zwar, daß wenn die Reihe an die wichtigsten Lebensfragen der Staatsverwaltung und besonders der Gesetzgebung kommen wird, ein Theil der Deputirten oft kaum wissen dürfte, wovon eigentlich die Rede sei. Dieses muß einzig der durchaus verhinderten und doch so nothwendigen Vorbereitung des Stoffes durch die Presse zugeschrieben werden. Denn während andere constitutionelle Länder in ähnlicher Lage noch lange vor den Berathungen mit guten und schlechten publicistischen Schriften überschwemmt waren, um durch Beipflichtung oder Widerspruch das zur Klärung unentbehrliche Aufbrausen zu bewirken, werden neuerdings der Herausgabe freisinniger Werke über das innere Staatsleben und die bevorstehende Reform unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt, wodurch natürlich den meisten Staatsbürgern die Lust entschwindet, ihr Scherflein zum Wohle des Vaterlandes beizutragen. Auf diese Art wird nun wohl bei

den wichtigsten Gegenständen die Gährung erst dann erfolgen, wenn selbst die scharfsinnigste politische Sehergabe ihre Richtung und ihr Ziel nicht mit Gewißheit vorher zu bestimmen, die gewandteste und kräftigste Leitung ihr keine beliebige Richtung zu geben vermögen wird. Hindernisse dieser Art gleichen dem Wasser, womit man die Glut der Eisenhämmer bespritzt.

Einen empfindlichen Verlust erlitt die Ständetafel in den letztern Zeiten durch die Beförderung einiger ausgezeichneter Repräsentanten zu königlichen Dienern, worunter wir vorzüglich jene Ernennungen von 1825 bis 1830 verstehen, deren im ersten Aufsatze Erwähnung geschah. Man wird in der Ständetafel gewiß die Talente und Erfahrungen dieser talentvollen, kräftigen und rechtlichen Männer beim jetzigen Reichstage schmerzlich vermissen; und so viele Hoffnung man auch in die **nova progenis** setzen mag, wäre es dennoch höchst ersprießlich gewesen, den oft allzu regen Eifer Dieser mit der Erfahrung Jener zu paaren. Zum Glück für die Ständetafel jedoch hat Alter und Cholera nicht stark genug in den Bureau's aufgeräumt, um noch mehr Plätze zu erledigen, daher dem Lande noch manche der vorzüglichsten Deputirten voriger Reichstage geblieben sind.

Dieses ist jedoch nur die Lichtseite des Bildes, dem es auch an Schatten durchaus nicht fehlt; denn könnte man von der ungrischen Ständetafel überhaupt und ohne Ausnahme nur das eben Gesagte behaupten, so wäre sie unstreitig die vollkommendste Corporation der Mit- und Vorwelt. Neben dieser edleren Hälfte der Opposition aber steht noch jene leidenschaftliche und eitle, die ohne Schonung und Billigkeit über Alles herfällt, was von der Regierung oder der andern Tafel ausgeht. Ihr Widerstand ist gewöhnlich unbedingt und maßlos, daher auch nur erbitternd und lähmend. — Vielen unter diesen Gliedern der Opposition strömen die Quellen ihrer Staatskunst nur aus halbverstandenen Artikeln der allgemeinen Zeitung, daher sie auch in dem Felde der Fictionen einem fremden, ihnen selbst unbekannten Ziele nachjagen. Da sie von der ungrischen Grundverfassung keine richtigen Ansichten haben, träumen sie von absoluter Gleichheit, die in der

Praxis Nirgends getroffen wird, in Ungarns gegenwärtiger Lage aber nur einen vollkommenen Umsturz aller heilsamen Institutionen herbeiführen müßte. Sie predigen immer vom Huhn im Topfe, und sind nicht im Stande in der Wirklichkeit auch nur schwarzes Brot herbeizuschaffen. Und wenn nun Mancher unter ihnen, gestützt auf seine Instruction, eine heftige Rede hält, in welcher die gewöhnlichen beifallerregenden Gemeinplätze nicht fehlen dürfen, hält er sich wohl für einen O'Connell und Odilon-Barrot, oder wird doch wenigstens von einem Theile der Jugend für etwas Aehnliches gehalten. Das moralische Gewicht dieses Theiles der Opposition ist nicht sehr bedeutend, was nebst dem eben Gesagten auch daher kömmt, daß sie nur eine Opposition der Worte, nicht aber der Thaten, bildet, was überhaupt auch fast auf die ganze Opposition kann angewendet werden. Brougham, als er noch der Opposition angehörte, arbeitete und wirkte in einem Jahre mehr, als alle Glieder der ungrischen Opposition in einem Jahrhundert *). Solche, die über die geringe Theilnahme an der Muttersprache die heftigsten Reden halten, besitzen nicht hundert ungrische Bücher in ihrem Vermögen und haben oft nicht zehn gelesen.

---

*) Eben um hierauf und auf so Manches andere aufmerksam zu machen, hat der Verfasser dieses Aufsatzes kurz vor Beginn des jetzigen Reichstages die zwei ersten Hefte einer Zeitschrift unter dem Titel: „Századunk“ (Unser Jahrhundert) herausgegeben, wo er namentlich durch die Lebensbeschreibung Brougham's und Chateaubriand's zeigen wollte, wie man in jeder Schattirung des öffentlichen Lebens wirken soll. Das dritte Heft sollte nun schon näher auf die Reichstagsverhandlungen einwirken, und ein Aufsatz desselben handelte von der Ablösbarkeit der bäuerlichen Gründe, wo man in den Beispielen anderer Länder leicht manches Nützliche für das erste Operat, das Urbariale, hätte finden können. Allein obwohl der Verfasser sich aufs Sorgfätigste in Acht nahm, auch nur Ein Wort einfließen zu lassen, was der strengsten Censur anstößig sein konnte, weigerte sich dennoch der Censor, diesem Aufsatze das „imprimatur“ zu ertheilen und verwies ihn an die k. ung. Statthalterei; wovon er jedoch keinen Gebrauch machen konnte und wollte. Und so zog der Verfasser vor, die fernere Herausgabe einer Zeitschrift, die vielleicht Nutzen stiften konnte, gänzlich aufzugeben.

So Mancher, dessen Rede über das Loos des Bauers Thränen entlockt, ist von seinen Regulationen derselben bekannt, und Viele, die die Volksbildung stets im Munde führen, haben auf Schulen noch nicht Einen Heller gegeben; Andere, die stets von Vaterlandsvertheidigung reden und sich für geborne Soldaten ausgeben, verwendeten zeitlebens nicht Eine Viertelstunde auf diesen ihren Beruf, und früge man die Meisten unter ihnen, was sie denn schon für das Vaterland gethan, ob sie denn auch den Muth hatten, außer den Schanzen des Reichstages und der General-Congregationen für Freiheit und Recht da zu reden, wo man leicht beim Worte genommen wird? ob sie sich auch je getrauten, gegen die alten Vorurtheile und die gewöhnlichen Nationalgötzen zu Felde zu ziehen? die Antwort dürfte nicht sehr befriedigend ausfallen. — Ein gleiches Bewandniß hat es mit einem Theile der Conservativen, denen jedes Vorwärtsschreiten und Abgehen vom Veralteten ein Gräuel ist; auch ihre Anstrengungen und Aufopferungen würden gar schlecht zu ihren Worten passen. — Dazu kömmt noch der ledige Eigendünkel, der keinen Widerspruch, keine Belehrung verträgt; der Wahn, mit der Würde eines Deputirten habe schon die Salbung und der Strahl der Weisheit sich über sie ergossen; dieses Widerstreben gegen alle Anerkennung fremder geistiger Superiorität, die auch ausschließend verhindert, daß die ungrische Opposition sich unter einen Führer vereinige und dadurch Kraft und Haltung erlange; kurz alle die Geißeln der menschlichen Eigensucht und Verkehrtheit, die in allen Lagen des Lebens, auf allen Stufen der Kultur mehr oder weniger angetroffen werden, üben auch hier ihre Macht und äußern sich bei der kräftigen, eigenthümlichen Zeichnung des ungrischen Charakters gewöhnlich um so sichtbarer, je weniger ein vielseitiges, bewegtes Leben, belehrende Erfahrungen und geistige Bildung das Schroffe von selbem abgeschliffen haben. Zwischen diesen Extremen im Vorzüglichen wie im Mangelhaften bewegen sich theils jene braven Männer, die das Gute aufrichtig wünschen, aber weder Kraft noch Geschick genug haben, es ausführen zu helfen; jene ganz gehaltlosen

Menschen, die gar Nichts ernstlich wollen, sondern glauben Alles gehe gut und könne verbleiben; endlich die Ehrsüchtigen die um sich bei der Regierung angenehm zu machen und ein Amt zu erhaschen, an dem Umfange ihrer Instruktionen dehnen und zerren, so viel es nur gehen mag, und die zur Verwirrung und Verzögerung der Verhandlungen so Vieles beigetragen. Kurz alle Farben der übrigen europäischen Parlamente werden auch im ungrischen angetroffen.

In der Ständetafel gebührt nebst den Ablegaten der Gespanschaften auch den Deputirten der Domkapitel Sitz und Stimme. Ersteres Vorrecht genießen sie in vollem Umfange, ihr Stimmrecht ist ihnen aber ziemlich geschmälert, da man ihnen sämmtlich nur ein einziges Votum curiatum einräumt, wovon sie auch sehr selten Gebrauch machen. Ihr Antheil an jenen Verhandlungen, die nicht das Kirchenwesen oder die materielle Existenz der Klerisei betreffen, ist nicht sehr lebhaft, obwohl unter ihnen Männer von großen Fähigkeiten getroffen werden und gewöhnlich ein rühmlicher Geist christlicher Duldung, so weit er sich mit ihrer Stellung vereinen läßt, sich unter ihnen offenbaret. Als eine in sich abgeschlossene, wohlhabende und behagliche Corporation, deren Glieder der Regierung verpflichtet sind und zum Theil noch Begünstigungen erwarten, kann hier weder von einem Geiste der Bewegung, noch von einer Opposition die Rede sein, und ihre Rolle im Reichstage kann daher im Allgemeinen nicht sehr werkthätig, sondern vielmehr negativ erscheinen, obwohl die Vorträge einiger ihrer Redner den gediegendsten beigezählt werden können. Bei einer Regulation des gesetzgebenden Körpers dürften sich die Domkapitel größtentheils nur auf das historische Fundament stützen, da ihr materielles und moralisches Gewicht ihnen schwerlich einen bedeutenden Einfluß in die Staatsverwaltung einzuräumen vermöchte.

Nach dem Buchstaben der Constitution bilden auch die königlichen Freistädte einen Theil der Ständetafel; doch ist diese Gerechtsame im Wesentlichen kaum mehr als eingebildet; denn in der Wirklichkeit nehmen die Deputirten der Städte an der

Gesetzgebung fast gar keinen Antheil. Ohne Votum decisivum (auch ihnen gönnt man nur zusammen ein einziges Votum, wovon sie in der letzten Zeit durchaus keinen Gebrauch machen wollen) wird ihnen auch das deliberativum dergestalt verkümmert, daß sie es äußerst selten in Ausübung bringen. Außer den Fragen, die entweder einzelne Städte oder das Städtewesen im Allgemeinen betreffen, nahmen sie bisher selten Antheil an den Verhandlungen, weil selbst jene Städtedeputirten, die mit den nöthigen Gaben ausgerüstet sind, durch viele Berücksichtigungen in der freien Aeußerung ihrer Ansichten gehindert werden. Ungarns Freistädte sind in dieser Hinsicht nichts weniger als frei, wie die Städte anderer constitutioneller Länder und wie sie es auch in Ungarn nach dem Geist der Constitution, zum Vortheil des Ganzen, sein sollten. Sie stehen in starker Abhängigkeit von den Behörden, und daher dürfte leicht jede der Regierung mißfällige Aeußerung unangenehme Folgen für den Redner nach sich ziehen. Da diese Deputirten nun fast niemals der Opposition beizustimmen wagen, so werden auch anderseits ihre Aeußerungen zu Gunsten der Regierung gewöhnlich bitterer anfgenommen, als die der andern Abtheilungen, wodurch diese beklagenswerthen Repräsentanten zwischen zwei Feuer gebracht, größtentheils zu einem bescheidenen Schweigen bestimmt werden, welches ihnen am Thermometer des legislativen Einflusses kaum einige Grade über den Gefrierpunkt anweist. Eben deßwegen wird auch in den meisten Städten bei den Wahlen nicht sowohl auf Talente, die ohnehin nicht in Anwendung zu bringen sind, als vielmehr auf die größere Bereitwilligkeit des Individuums, oder seine leichtere Entbehrlichkeit zu Hause gesehen. — Die Armuth und Unbedeutenheit vieler Städte und daraus hervorgehende Mangel an Erudition läßt nun häufig Menschen beim Reichstag erscheinen, die wenig geeignet sind, der Städterepräsentation Gewicht zu verleihen, ja Manche scheinen ganz gemacht, sie vielmehr zum Gegenstand des Spottes zu qualificiren. Sie geben denn mitunter zu manchen komischen Auftritten Anlaß, indessen Andere ihre ganze Zeit mit Nichtsthun zubringen, indem sie den Schweiß der Armuth

verzehren, während sie daheim ihrer Amtspflicht obliegen könnten. Hierin ist eine radicale Abhilfe um so nöthiger, als aus dem gesetzgebenden Körper alles Störende und Nutzlose zu entfernen ist; anderseits die Ablegaten einiger Städte bei den seltenen Gelegenheiten, wo ihnen frei zu sprechen vergönnt war, Talente an den Tag legten, die eine ungehinderte Anwendung um so wünschenswerther machten, als die größeren Städte des Reiches einen unmittelbaren wirklichen Antheil an der Gesetzgebung mit vollem Rechte anzusprechen haben. So lange sie aber in ihrer jetzigen Abhängigkeit verbleiben, sind sie im Reichstag nur geringer Beachtung würdig. Wir werden später noch auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Ungleich mehr wußten die freien Distrikte ihre Unabhängigkeit zu bewahren, wie denn die Ablegaten der Jazyger, Kumanen und der Haidukenstädte sich durch keine Rücksicht an der freien Ausübung ihres Stimmrechtes hindern lassen.

Eine andere, ganz überflüssige Art Figuranten sind die Deputirten abwesender Magnaten und deren Wittwen. Obwohl es unter ihnen sehr viele höchst unterrichtete Männer gibt, so ist bei dem Umstande, daß ihnen weder eine consultative Stimme und nicht einmal Votum curiatum gestattet ist, ihre Anwesenheit ganz ohne Nutzen, und ihre ganze Function besteht darin, daß sie den Deputationen beigegeben werden, woselbst sie jedoch auch ohne alle geistige Mitwirkung bleiben. Der größte Theil dieser Absentium absentirt sich gewöhnlich aus den Sitzungen, da ihre vorzügliche Anomalie noch darin besteht, daß sie in der Magnatentafel keinen Sitz haben, sondern in der Ständetafel, wo selbst ihren Prinzipalen weder Sitz noch Stimme gebührt. In den letzten Zeiten wurde mit den Credentional-Briefen viel Unfug getrieben, indem sie häufig benutzt werden, um Glücksrittern und Spielern von Profession unentgeldlich Wohnung zu verschaffen. Es ist auch dieß ein Theil der Organisation unseres Reichstages, wo so bald als möglich gefegt werden muß.

Die in der Ständetafel verhandelten Gegenstände gelangen an die Magnatentafel, deren jetzige Form der ung-

rischen Grundverfassung zwar fremd, nun aber schon durch den Gebrauch mehrer Jahrhunderte geheiligt ist. Ihrer Stellung nach ist das Hinneigen dieser Kammer an die Regierung nicht minder vorherrschend, als bei allen Pairskammern von Europa. Nach dem, was über die Ständetafel gesagt wurde, deren Schattirungen auch hier mehr oder weniger vorkommen, nebst dem, was man überhaupt von der Pairskammer anderer Nationen weiß, läßt sich die Beschreibung der ungrischen sehr kurz abfertigen. — Die Stellung und Haltung der einen Abtheilung dieser Tafel, nämlich der ungrischen Clerisei, gleicht vollkommen jener der englischen, und wer die brittischen Parlamentsverhandlungen der letzten Decennien aufmerksam verfolgte, wird bei jedem Schritte auf die sprechendste Aehnlichkeit beider Hierarchieen stoßen. Wie aller Orte, so auch hier, erzeugen gleiche Ursachen gleiche Wirkungen; und wer daher von einer so mächtigen, ganz in sich abgeschlossenen, privilegirten, hierarchischen Corporation ganz unbefangene Ansichten der gesellschaftlichen Correlationen oder wohl gar Ideen der Bewegung suchte, würde nur seinen vollkommenen Mangel an Menschen- und Völkerkenntniß an den Tag legen. — Diese Abtheilung des gesetzgebenden Körpers bildet die höchste Potenz der conservativen Partei, der sie zu jeder Zeit und bei allen Fragen als kräftigster Schild dient, sei es nun aus innerer Ueberzeugung von der Heilsamkeit alles Bestehenden, wie die Glieder der Clerisei stets behaupten, oder aus dem von der Partei der Bewegung aufgestellten Grunde, daß die Lage der hohen Geistlichkeit in materiellem und moralischem Betrachte so beneidenswerth sei, daß jede Veränderung dieselbe unmittelbar oder doch mittelbar beschränken müßte. Welche aber dieser beiden Ansichten die richtige sei, getraut man sich hier nicht zu entscheiden; doch wird es vielleicht aus den Aufsätzen der folgenden Bände einigermaßen klar werden, obwohl auch hier überhaupt sehr Vieles von der individuellen Stellung des Beurtheilers abhangen dürfte.

Die weltliche Abtheilung dieser Tafel zerfällt in zwei Aeste, in die Würdenträger und die Titularmagnaten oder Regalisten. In wie weit die Anwesenheit und

der Einfluß der Letzteren sich auf den magyarischen Urvertrag zu stützen vermöchte, kann hier ziemlich gleichgiltig sein, da für selbe nicht nur ein verjährter Gebrauch spricht, sondern die eine Abtheilung derselben nach allen geläuterten neueren Ansichten über Repräsentation hier mit vollem Rechte Sitz und Stimme ansprechen kann. — Von den Würdenträgern selbst läßt sich wenig sagen, was nicht auch bei andern Nationen gegenwärtig anzutreffen und bereits historisch da gewesen wäre. Neben den glänzendsten Fähigkeiten Einiger eine mehr oder minder complete Unfähigkeit der Andern, zum Belege der Richtigkeit des alten Sprichwortes: wem Gott ein Amt gibt, dem verleiht er auch den dazu nöthigen Verstand. Als Glieder der ausübenden Gewalt sind sie eines Theiles Vertreter der Rechte der Regierung, während ihre Stellung in der ungrischen Aristokratie ihnen diese Pflichterfüllung oft innerlich und äußerlich verbittert und Jedem derselben, der nicht flach oder kurzsichtig genug ist, hier nur momentanem Kitzel der Eitelkeit zu fröhnen, Stoff genug zu reiflicher Abwägung der sich kreuzenden Interessen darbietet. Woher denn auch dem unbefangenen Betrachter größtentheils der Grund jener Unentschlossenheit und jenes Schwankens klar wird, welche diesem Zweige der Gesetzgebung häufig — mitunter wohl ohne Grund — vorgeworfen wurden. Daß auch hier das Prinzip der Erhaltung vorherrsche, wäre überflüssig eines Breiteren zu erwähnen, gleichwie man es dahingestellt lassen muß, in wie weit die häufigen Anschuldigungen eines theilweisen Hanges zu Rückschritten und zum Obscurantismus sich haltbar erweisen dürften.

Ganz verschieden stellt sich uns die Abtheilung der Regalisten dar. So sehr diese Repräsentanten der Geburtsaristokratie, hier wie überall, in so weit sie sich auf einen großen Grundbesitz stützen, dem conservativen Theile zuzuzählen sind, haben sich doch zahlreiche Mitglieder derselben mehr oder weniger zu der Partei der Bewegung gehalten. Dieser Theil des gesetzgebenden Körpers schließt die hochherzigsten, gebildetesten und unbefangensten Glieder der Aristokratie in sich, gleich weit entfernt von der natürlichen, größern oder mindern Be-

fangenheit der Angestellten, und von der theilweisen Ungebundenheit der Bewegungspartei, während ihr näherer Standpunkt zur Staatsverwaltung sie vor irrigen Ansichten bewahrt, die in der Ständetafel oft von den geistreichsten Rednern dargelegt werden. Sie begründen auch großen Theils den edlen Bund jenes edeln patriotischen Handelns, von dem wir gesprochen. Um so mehr ist es zu bedauern, daß sie im jetzigen Reichstag, wo sie in Verfechtung der bürgerlichen und religiösen Freiheit besonders kräftig auftraten, durch schonungslose allgemeine Ausfälle auf die Magnatentafel gekränkt, größtentheils den Reichstag verließen, wozu wohl auch die Ueberzeugung Vieler unter ihnen, von der Erfolgslosigkeit fast aller Verhandlungen auf diesem Wege, die ihnen in ihrer Lage viel klarer werden mußte, als den meisten der nicht ganz Unbefangenen, nebst der Unbestimmtheit ihres legislatorischen Standpunktes, Vieles beigetragen haben mag. Es ist jedenfalls zu wünschen, daß dieser Theil der ungrischen Aristokratie recht bald gesetzlich stabilirt und von allem Zweckwidrigen und Störenden je eher befreit werde; denn leider ist von der eminenten Majorität dieser bereits auf mehrere Hunderte angewachsenen Abtheilung nicht das eben Gesagte zu behaupten, im Gegentheil ist bei der unverhältnißmäßigen Vermehrung der ungrischen Magnaten, in diesem Betrachte, der Antheil der größern Hälfte derselben an der Gesetzgebung weder auf einen bedeutenden Vermögensstand, noch weniger auf ausgezeichnete Fähigkeiten gegründet, so daß sehr Vielen unter ihnen alle Gegenstände der Verhandlung so durchaus fremd und die zwei in der Magnatentafel üblichen Geschaftssprachen so unbekannt sind, daß sich ihre Gegenwart im Saale höchstens durch eine Garnitur antiker Knöpfe, oder durch einen einst an tapfern Lenden gehangenen alten Säbel kund gibt. Sie können daher nur körperlich anwesend erachtet werden und geben gewöhnlich auch nicht das leiseste Zeichen geistiger Anregung von sich.

Uebrigens werden die Verhandlungen in dieser Tafel mit vielem Anstande und zum Theil mit großer parlamentarischer Fertigkeit, jedoch mit sorgfältiger Vermeidung aller Heftigkeit und persönlicher Ausfälle geführt, deren Ernst und theilweise Ein-

förmigkeit jedoch nicht selten in der Hilflosigkeit einiger Redner, die theils der Kitzel nach parlamentarischer Auszeichnung, theils Schaam vor einer zu ihrer Stellung nicht ganz passenden completen Schweigsamkeit in die Schranken führet, Abwechselung findet.

Aus diesen heterogenen Elementen besteht die eine Hälfte der ungrischen Gesetzgebung, die sich aus einem ursprünglich reinen Grundprinzipe vollkommener Volksvertretung, unter beständigen Kriegsgefahren und inneren Unruhen, unmerklich zu der jetzigen, im allgemeinen staatsrechtlichen Sinne vollkommen haltbarem, jedoch jeder systematischen Verhandlung wichtiger Staatsfragen wenig zusagenden Form ausgebildet. Wenn wir die so complicirte Maschine dieser Gesetzgebung einer genauern Prüfung unterwerfen, so finden wir sie ohne politisches Gleichgewicht der beiden Tafeln zu einander, ohne obligative moralische oder materielle Kraft von Innen und nach Außen, ohne bestimmte Zahl und Proportion der Stimmen, endlich ohne Haltung und Gewicht der Regierung gegenüber. Von Urbeginn an mehr auf Erhaltung des Bestehenden als auf wesentliche Abänderungen berechnet, ist auch nicht eine einzige Neuerung, die das Interesse einer Corporation berührt, durch das Einverständniß der übrigen Theile einzuführen. Der ungrische Reichstag war daher von jeher eine Versammlung zum Geben, wenn die Noth dringend geworden, überall an der Oberfläche bleibend, alles provisorisch feststellend, hinausschiebend, dunkel und unbestimmt lassend und Gesetze bringend, von denen man vorhinein weiß, daß sie nur theilweise oder wohl gar nicht beobachtet werden. Ohne über Stimmenrecht auch nur entfernt im Klaren zu sein, befindet sich unser gesetzgebender Körper in einer Zusammensetzung, wo man nach geläuterten Begriffen der Legislation kaum die Frage über Sicherheit der Person und des Eigenthums systematisch zu verhandeln im Stande wäre. Hinreichend bloß für das Aufsitzen des Adels zur Zeit der Gefahr, für Subsidien in Geld und Früchten, Rekrutenstellung oder höchstens einige der dringendsten Provisionen, genügte der Reichstag bis-

her so ziemlich den Bedürfnissen der Gesellschaft, obgleich es fast ausschließlich dieser mangelhaften Organisation zuzuschreiben ist, daß unsre Gesetze so wenig befolgt werden. — Beim Anblick unserer zwei ungeheueren Gesetzbücher sollte man freilich auf eine große legislatorische Vollkommenheit schließen; wenn man jedoch aus selben Alles striche, was nicht hineingehört, wenn man alle politischen Provisionen, Grenzberichtigungen, Indigenatsverleihungen u. dergl. ebenfalls entfernte, würde das Zurückgebliebene, auf achthundert Jahre eingetheilt, eben von keiner besondern legislatorischen Thätigkeit zeugen. Daher die so vielen sich widersprechenden Gesetze, weil sie nur auf einzelne Fälle, bei dringlicher Noth, oder im Sinne der eben herrschenden Partei, selten mit gehörigem großartigem Ueberblicke des Ganzen gebracht wurden. — Aus den vielen heterogenen Materialien bleibt daher nur das unbestreitbare Recht der Nation auf die mit dem König gemeinschaftliche gesetzgebende Machtfülle ohne Widerrede: alle übrigen innern und äußern Correlationen des gesetzgebenden Körpers bedürfen mehr oder weniger einer organischen Verbesserung. So aber, wie er gegenwärtig dasteht, sollte er sich mit der Reformfrage noch nicht befassen, und aus dem, was wir hierüber noch zu sagen gedenken, wird jeder Unbefangene entnehmen können, ob und in wie weit die Reformfrage bis in ihren tiefsten Grund von einer Versammlung durchführt werden könne, wo nicht einmal die ersten Grundsätze über Zahl und Verhältniß der Stimmen staatsrechtlich festgestellt sind.

Dieser, durch ihre hellen und richtigen Ansichten über alle ihre konstitutionellen Verhältnisse stets ausgezeichneten, durch ihr Zurückbleiben hinter den Institutionen der neuern Zeit aber und durch andere ungünstige Verhältnisse so mangelhaft gewordenen und in ihrer jetzigen Zusammensetzung innerlich und äußerlich ziemlich unbehilflichen Congregation, steht der König gegenüber, welchem die Hälfte der Legislation gesetzlich zukommt, und dessen Rechte durch die Präsidien der beiden Tafeln und die Hofkanzlei direkt, durch einen Theil des gesetzgebenden Körpers aber indirekt, im Ganzen ziemlich unvollkommen, vertreten werden.

Bevor wir uns über diese Hälfte der ungrischen Gesetzgebung einige flüchtige Bemerkungen erlauben, halten wir es für nöthig, zur Vermeidung aller falscher Deutungen, denen man hier eher als irgendwo ausgesetzt ist, feierlich zu erklären, „daß wir die Regierung durchaus nicht mit der geheiligten Person des Monarchen verwechseln wollen.“ — Der Verfasser dieses Aufsatzes theilt vollkommen die Ueberzeugung der meisten Bewohner Ungarns, daß, läge es einzig an der Willfähigkeit des besten der Könige, nicht nur alle Landesbeschwerden in Kurzem verschwänden, sondern kein Einwohner des Königreiches gegründete Ursache zu Klagen fände. Allein die Systeme der Regierungen gründen sich nicht ausschließlich auf die Persönlichkeit der Herrscher, sie mögen nun wie immer selbstständig regieren; denn es liegt in selben so viel Ererbtes, es wirken, besonders bei der jetzigen Stellung der Diplomatie, so viele äußere Potenzen darauf ein, daß der Monarch es wohl nach seiner Individualität mehr oder weniger modificiren, durchaus nicht vollends umändern kann. Nur ein Napoleon, der aus dem Chaos der Revolution ein neues Reich schuf, konnte hierin ganz seinem Charakter, seinen Neigungen folgen; und selbst ihn stürzt hauptsächlich eben der Umstand, daß sein ganzes System sich nur auf ihn gründete. Es fällt daher keinem Vernünftigen ein, Englands Regierungssystem einzig der Individualität des Königs zuzuschreiben, denn dieses ist nicht einmal beim Selbstherrscher aller Reußen der Fall.

Eine andere, nothwendig vorauszusendende Bemerkung besteht darin, daß man das System nach Außen von dem Innern, und bei diesem abermals jenes in Bezug auf die ganze Monarchie von dem hinsichtlich Ungarns, ebenfalls genau zu unterscheiden habe. — Die Beurtheilung des Erstern gehört nicht hierher, und es wird nur darum in Erinnerung gebracht, weil es jetzt mehr als je auf den Gang der innern Staatsverwaltung einzuwirken scheint, wie denn gewöhnlich in Zeiten, wo große Ereignisse walten oder auch nur zu erwarten sind, die innere Politik vor der äußern zurücktreten muß. Das jetzige System des österreichischen Ka-

binetes in Bezug auf die europäische Politik ist weltbekannt, denn es wird seit einem Menschenalter mit ungemeiner Consequenz in Ausübung gesetzt. Daß in Zeiten der politischen Aufregung, wie die unsrigen sind, jedes System seine Anhänger und Gegner findet, wird wohl Niemand bezweifeln; es wäre daher sehr anmaßend, wenn man sich hierin ein absprechendes Urtheil erlaubte. Hierüber sind die Ansichten subjectiv, und was dem Einen als Knechtschaft erscheint, hält der Andere für einen beneidenswerthen Zustand, ein Dritter sogar für Ungebundenheit. Welche Verfassung wäre wohl in unserer Periode vollkommen genug, um sich des allgemeinen Beifalls zu erfreuen, und wer könnte hinwieder ein so unsinniges politisches System in Anregung bringen, daß es nicht zahlreiche Anhänger fände? Doch nur die Erfolge sind der Maaßstab großer Maaßregeln, und ist es wahr, daß Nichts auf Erden absolut schlecht oder gut, daß nur höchstens Dasjenige absolut schlecht zu nennen sei, was mit sich selbst nicht übereinstimmt, so kann Letzteres gewiß auf das System des österreichischen Kabinets durchaus nicht angewendet werden.

Das herrschende innere System des österreichischen Kaiserstaates gründet sich auf das Prinzip der absoluten monarchischen Gewalt, indem zwei Drittheile der Gesammtstaaten demselben unterworfen sind; nur Ungarn besitzt eine beschränkte monarchische Verfassung. Auch hier wäre es schwer ein allgemeines Urtheil über die Vorzüge oder Nachtheile zu fällen, unter deren Einflusse die fraglichen Staaten in Folge ihrer verschiedenen Regierungsweisen stehen; denn auch hier hängt Alles von dem Standpunkte der Völker und von so vielen andern Verhältnissen ab, daher auch wahrscheinlich keine der bestehenden Formen auf alle Theile des Staatenbundes mit Vortheil könnte angewendet werden. Hier muß vor der Hand überall nur das Bestehende als Norm dienen, über welche hinaus sich wohl Wünsche, doch nie eigenmächtige Handlungen wagen sollen und dürfen. Gleichwie es demnach ein Verbrechen von Seiten der deutschen Erbstaaten wäre, wenn sie sich die ungrische Constitution factisch anzueignen strebten, so müßten andererseits die ungrischen Stände

als höchst strafbar und verächtlich erscheinen, wenn sie, ohne vorhergegangene reichstägige Uebereinkunft, von ihren Institutionen ab- und zu jenen der übrigen Staaten überzugehen sich beikommen ließen. Andererseits aber ist es ebenfalls Pflicht der Regierung, sich überall in den Schranken der bestehenden Institutionen zu halten; und in so weit sie diese überschritte, handelte sie nicht minder rechtswidrig als die Völker in ähnlichem Falle, selbst wenn sie Macht genug hätte, sich über die unmittelbaren Folgen ähnlicher Schritte beruhigen zu können.

Dieses vorausgesendet und mit demjenigen zusammengestellt, was wir im zweiten Aufsatze dieser Blätter über die innere Consistenz der ungrischen Aristokratie sagen zu müssen glaubten, wird man über die Haltung der andern Hälfte der gesetzgebenden Gewalt, den Reichsständen gegenüber, mit ziemlicher Sicherheit urtheilen können; und würde sie aus diesem Gesichtspunkte in der Reichsversammlung betrachtet, so dürften viele zwecklose Schritte, noch mehr derlei Handlungen unterbleiben und wahrscheinlich viel zahlreichere Erfolge erzielt werden.

Daß Ungarns Repräsentativsystem mit seinen constitutionellen, oft verzögernden und beschränkenden Formalitäten dem allgemeinen Systeme nicht immer zuträglich sein kann, daß es daher den Lenkern desselben häufig als lähmend und einem regeren Staatsleben zuwiderlaufend erscheinet, dürfte schon aus der Lage der Verhältnisse klar werden, selbst wenn es nicht schon häufig offen und verdeckt erklärt worden wäre. Jedenfalls aber sind bei dem Gange der Administration, und vorzüglich bei der Denkungsart des Monarchen, thätliche Beschränkungen oder wohl gar Gewalthandlungen kaum zu befürchten. In wie weit übrigens des Guten sowohl, als desjenigen, worüber man sich beklagt, geschieht oder nicht geschieht; in wie weit der Grund davon in den innern oder äußern Verhältnissen zu suchen sei, mag sich Jeder selbst beantworten. Gewiß bleibt es jedenfalls, daß die ungrische Constitution zur Zeit keine festere Stütze besitzt, als das Wort des edlen, frommen, väterlichen Monarchen.

Nach dieser nothwendig erachteten kurzen Andeutung wollen wir nun zu der Untersuchung der inneren Consistenz des ungrischen Reichstages übergehen, wobei unsre Absicht keine geringere ist, als darzuthun, „daß derselbe in einem solchen Grade an organischen Uebeln laborire, daß die vollständige systematische Verhandlung sämmtlicher Operate, vor seiner gänzlichen Umstaltung, mit Erfolg durchaus nicht kann vorgenommen werden.“ Hierbei wollen wir uns aber jeder weitläufiger und umständlicher Auseinandersetzung um so mehr enthalten, als wir kein Schulbuch schreiben und bei jedem unserer Leser die Grundsätze einer zweckmäßigen Gesetzgebung voraussetzen.

Jeder moralische Körper kann jeden in den Grenzen seiner Beurtheilungskraft liegenden Gegenstand in Berathung ziehen; doch über selben einen Beschluß zu fassen vermag er nur dann, wenn entweder alle Berathenden derselben Meinung sind, oder im Falle eines Abweichens in den Ansichten das Stimmenrecht eines jeden Gliedes genau festgesetzt ist. Dieses Gleichgewicht der Stimmen wird nun im ungrischen Reichstage gänzlich vermißt; denn in der Ständetafel sind die Stimmen durchaus nicht geregelt, indem ein Theil nach Köpfen stimmt, ein anderer curiatim; den 75 Ablegaten der k. Freistädte und den 30 Deputirten der Domkapitel wird in concreto ein Votum curiatum, factisch, nicht nach einem bestimmten Gesetze oder altem Gebrauche, gegönnt, während die kleinsten Comitate und die freien Districte einzeln ein Votum besitzen. Doch auch hier ist der Präsident oft in Verlegenheit, wie er bei einer gleichen Zahl der Comitate die Stimmen der Kapitel, der Jazigier, der Haidukenstädte, der k. Freistädte und des Vertreters der Edelleute von Turopolya in Anschlag zu bringen, oder ob er ihnen überhaupt ein gleiches Votum mit den Comitaten zu geben habe. Dieses erbitterte besonders die Deputirten der Domkapitel und der Städte, und brachte sie dahin, daß sie nun gar nicht votisiren; ja die Letztern waren unlängst nahe daran, den Reichstag sämmtlich zu verlassen. — Eine gleiche Unbe-

stimmtheit wird auch in der Magnatentafel angetroffen, wo ebenfalls keine gesetzliche Provision existirt, wie die Stimmen der Regalisten zu nehmen und gegen die der Bischöfe und Würdenträger zu zählen seien. Kommt es nun vollends zu einer gemischten Sitzung, so weiß der Präsident gar nicht, wie er es mit der Abstimmung zu halten habe. Bisher half man sich in ähnlichen Verlegenheiten gewöhnlich mit dem alten ungrischen Auskunftsmittel: der Enthusiasmus wurde auf diese oder jene Art erweckt und am Ende erfolgte eine Conclamation, die als einstimmig galt. Wenn nun auch dieses bei Susidien, Rekrutenstellungen u. dergl. aus der Verlegenheit half, so kann eine solche tumultuarische Abstimmung bei systematischen Verhandlungen über alle Zweige der Staatsverwaltung doch durchaus nicht statt finden, und sie wird bei Fragen, wo das Interesse einer oder der andern berathenden Partei unmittelbar betheiligt ist, auf keinen Fall angenommen werden. — Welchen Kämpfen hierin entgegen zu sehen sei, geht schon aus den Operaten selbst hervor, wo gegen die Ansicht der Deputation, die doch dem Clerus sowohl als den k. Freistädten eine ziemlich angemessene Stimmenzahl in Vorschlag brachte, sehr heftige Vota separata abgegeben wurden, die man vollkommen als die Ansichten der ganzen Corporationen betrachten kann. Ohne in die Wesenheit der Sache ganz einzudringen, ohne den Prinzipen eines moralischen und materiellen Gewichtes Gehör zu geben und auf das Ganze des berathenden Körpers billige Rücksicht zu nehmen, arbeiteten sie nur sämmtlich auf eine größere Stimmenzahl los, und indem sie sich ausschließlich auf historische Autorität stützten, schienen sie um den ganz veränderten Stand der Dinge wenig bekümmert. Wir wollen hier in publicistische Untersuchungen durchaus nicht eingehen, was an einem andern Orte geschehen soll, und begnügen uns nur diesen Mangel an einem geregelten Stimmenrecht als einen organischen, fast nicht zu heilenden Fehler zu erklären. — Denn wenn es ausgemacht ist, daß zur systematischen Verhandlung der wichtigsten Staatsfragen ein vorhinein bestimmtes vollkommenes Gleichgewicht der Stimmen, nach ihrem jetzigen

politischen Standpunkte, unumgänglich nothwendig sei, so ist es eben so gewiß, daß dieser Zweck nicht erreicht werden kann, wenn die betheiligten Parteien, sich nur auf historische Autorität stützend, ihren jetzigen Standpunkt sowohl als die veränderten Verhältnisse ganz außer Acht setzen.

Wenn nun schon dieser Mangel den ungrischen Reichstag wenig zu systematischen Verhandlungen qualifizirt, so ist eine andere Unvollkommenheit desselben nicht minder wesentlich. Die Gesetzgebung hat nämlich kein gehöriges Gewicht, um dem Willen einer großen Majorität Erfolge zu verschaffen. So mag z. B. die ganze Ständetafel einmüthig Etwas beschließen, so ermangelt dieser Gesammtwille sämmtlicher Vertreter der Nation dennoch alles Erfolges, wenn die Magnatentafel damit nicht übereinstimmt; und eben so wird aus dem einhelligen Diätalbeschluße beider Tafeln kein Gesetz, wenn der König die Sanction versagt. In andern constitutionellen Ländern hat in ähnlichen Fällen der Gesammtwille moralische oder materielle Zwangsmittel, z. B. gesetzliche Provisionen, daß ein Gesetzvorschlag unter gewissen Umständen die Sanktion erlangen muß, ansonsten der Antrag gesetzliche Kraft bekommt. Eines der üblichsten Zwangsmittel ist die Verweigerung der Subsidien im Ganzen, oder doch besondere Hartnäckigkeit der Stände bei Berathung des Budget's, wodurch am Ende die ausübende Gewalt sich veranlaßt sieht, dem Volkswillen nachzugeben. Ein eben so wirksames Mittel ist die öffentliche Meinung durch die Presse bearbeitet, welche dann unmittelbar auf die Deputirtenwahlen einen für die Regierung ungünstigen Einfluß üben kann. — Von allem diesen ist in Ungarn keine Spur, weil daselbst weder Geldbewilligungen, noch Opinion, noch Presse existirt. Sollte sich der Reichstag beigehen lassen, die Contribution zu verweigern, so stehen der Regierung unzählige Mittel zur Entschädigung zu Gebote, wenn der Fall schon an sich nicht fast unmöglich, und bei der jetzigen Stellung des Adels ein ganz nutzloses Wagestück wäre. Eben so kann die Magnatentafel bis zum jüngsten Tag den Beitritt verweigern, ohne daß ihr auch nur ein Haar gekrümmt würde, selbst wenn es ihr nicht belieben

sollte, ihrer Weigerung Gründe beizufügen. — Wir erlauben uns daher die Frage: „auf welche Art man denn Provisionen herbeizuführen gedenke, bei welchen die Interessen der Regierung oder Magnatentafel in Anspruch genommen werden?"

Nebst diesen beiden organischen Fehlern hat die ungrische Gesetzgebung noch andere Mängel, neben diesen aber noch Eigenthümlichkeiten, die sie von allen übrigen legislatorischen Körpern unterscheiden und die mitunter als Vorzüge können angesehen werden. Unter den Mängeln wären folgende bemerkenswerth.

Die Ständetafel besitzt keinen aus ihrem Mittel durch Stimmenmehrheit gewählten Präsidenten, sondern dieser ist ein königlicher Diener (der Personal, zugleich Vorsitzer der königlichen Gerichtstafel). Die nächste Folge dieser Einrichtung ist die höchst schwierige Stellung des Präsidenten, die ihn wenig eignet, die in einer so zahlreichen Versammlung sich ergebenden Aufwallungen und die theilweise Erbitterung zu mäßigen. — Einerseits soll er die Regierung vertreten, muß jedoch mit der größten Behutsamkeit auftreten, soll er nicht seine Popularität verlieren und somit zur Ausführung der Intentionen der Regierung ganz untauglich werden. Jedenfalls aber muß nun, bei vermehrter Intelligenz der Deputirten, der Stand dieses nicht indentischen Gliedes der Versammlung mit jedem Jahre beschwerlicher werden, und es ist mit Gewißheit voraus zu sehen, daß sein Einfluß fast ganz aufhören wird, sobald die Opposition sich unter einem Führer versammelt und dadurch in den Circularsitzungen systematisch zu Werke gehet. — Die andere Anomalie, daß die Feder gleichfalls durch einen königlichen Diener geführt wird, ist bereits ganz paralysirt, da die Nuncien, Repräsentationen und Gesetzartikel nun schon ausschließlich durch die Circular-Notäre verfaßt werden.

Eine mit diesem Mangel in enger Verbindung stehende und zum Theil aus selbem fließende Unvollkommenheit der ungrischen Gesetzgebung besteht darin, daß die Regierung in der Ständetafel nicht direkt vertreten ist. — Daß dieses durch den Präsidenten nur unvollkommen geschehen könne, wird schon der Umstand erweisen, daß er, als Präsident der könig-

lichen Gerichtstafel nicht leicht Verlangen der Regierung unterstützen oder Schritte derselben entschuldigen kann, die in die Gerichtspflege einschlagen, ohne den Vorwurf zu gewärtigen, „daß man diese Aeußerung vom Vorsitzer des Gerichtshofes nicht erwartet hätte, der überall und unter allen Verhältnissen strenges Recht zu sprechen hat, selbst wenn es gegen den König gefordert würde." Solche Fälle, die auch schon da gewesen sind, setzen dann gar leicht die Ehrfurcht aufs Spiel, die man dem öffentlichen Charakter des Präsidenten schuldig ist und gefährden dadurch die Autorität der Regierung selbst. Aus dieser Quelle entspringt auch das gewöhnliche, so leise, umsichtige Auftreten des Personals; das häufige Dahingestelltseinlassen dieser und jener Aeußerung, die doch auf der Stelle aufgenommen werden sollte; die Ungleichheit beim Beschlußnehmen, wo manchmal gezögert, manchmal ziemlich geeilt wird, und all das verdeckte Spiel, welches nicht ganz dem Zwecke und der Würde jener Versammlung zu entsprechen scheint und worauf sich auch größtentheils das Vermissen des Systematischen im Gange der Verhandlungen gründet, da man aus den eben angeführten Gründen nicht streng auf die Tagesordnung halten kann, deren theilweise Verletzung mitunter der Regierung zu statten kommt. Viel zweckmäßiger würden daher die Rechte der Krone, bei einem selbstgewählten Präsidenten der Ständetafel, durch Regierungskommissäre auf der Ministerbank vertheidigt werden. Diese könnten dann frei, ohne lähmende Rücksichten thun was ihres Amtes ist, gleichwie die Ablegaten sich in den Grenzen ihrer Instruktion viel freier bewegen. Es wäre ein Kampf mit gleichen Waffen, würdig einer mächtigen Regierung und einer hochherzigen freien Nation. Ist denn die königliche Autorität Contrebande beim Reichstag, daß man sie gleichsam einschmuggeln muß? — Nur in den gesetzlich geregelten offenen, redlichen Kampfe der entgegengesetzten Kräfte geht die Staatsmaschine, und dieser ist unumgänglich nothwendig zu einem gesunden Staatsleben. Muthig und im edlen Selbstvertrauen würden talentvolle Männer für die Rechte der Krone in die Schranken treten, überzeugt, daß sie dadurch zur

Aufrechthaltung der Verfassung eben so beitragen, als wenn sie in den Reihen der Opposition ständen; und jeder gewagte, oder wohl gar ungebührliche Ausfall gegen die ausübende Gewalt würde durch sie abgeschlagen und durch ein unabhängiges Präsidium nachdrücklich gerügt werden. Auf diese Weise übte Jeder nur seine Pflicht, Dieser in Vertheidignng der Nationalrechte, Jener in der Wahrung der nicht minder constitutionellen königlichen Autorität. Dagegen würde der von genauerer Geschäftskenntniß entblößte rege Eifer und der gute Wille mancher Deputirten sich an den Einsichten, der Geschäftskunde und der Bekanntschaft mit den Hindernissen, welche diesen Männern der Regierung eigen sein müßte, sich Rathes erholen und manches unstatthafte Ansinnen unterbleiben, welches nun manchmal das Ansehen der Gesetzgeber compromittirt; wogegen die Regierung selbst offener hervorzutreten genöthiget wäre und auch manche Uebelstände der jetzigen Concertation der Gesetzartikel schon hier beseitigt würden. — Selbst in der Magnatentafel ist, bei aller Hinneigung derselben zum Throne, die Vertretung der Regierung nur unvollkommen; denn der Palatin ist als gesetzlicher Vermittler zwischen König und Nation und als Präsident der Septemviraltafel — des Cassationshofes — denselben Berücksichtigungen ausgesetzt als der Personal; was sich besonders in gemischten Sitzungen kund gibt; und selbst die Würdenträger sind nicht ganz geeignet zur absoluten Vertretung der Interessen der Regierung, in so weit das System der ganzen Monarchie mit in Berücksichtigung zu kommen hat, welches bei manchen der wichtigsten Gegenständen nun schon nicht mehr vermieden werden kann. Was daher in ähnlichen Fällen durch den ungrischen Würdenträger nicht füglich in Anregung gebracht werden könnte, würde durch den Minister, mit Hinblick auf die Bedürfnisse der ganzen Monarchie, viel freier können dargelegt werden.

Eine andere Unvollkommenheit der Gesetzgebung Ungarns entspringt aus dem Mangel an Publicität. Diese wird durch die Zuhörer nur sehr unvollkommen vertreten, besonders zu Preßburg, wo sie sich größtentheils auf die den Deputirten

beigegebenen jungen Leute beschränkt, die gewöhnlich gar schwache Vertreter der allgemeinen Stimme sind, so laut sie sich auch mitunter äußern. Wir wollen hier weder auf die Censur, noch überhaupt auf umständlichere Auseinandersetzungen eingehen, was für jetzt zu weit führen könnte; doch wird Niemand in Abrede stellen, daß schon die factisch ausgeübte Befugniß der Comitate, ihre Acten ohne Censur der Presse zu übergeben, das Recht zu einer Diätalzeitung über alle Frage stellt, welches um so weniger verhindert werden sollte, als bei dem Umstande, daß die Deputirten nur Mandatare sind, folglich die Legislation eigentlich in den Gespanschaften geübt wird, die Verhinderung einer schnellen, ununterbrochenen und wohlfeilen Verbindung der Ablegaten mit ihren Committenten in unsern Zeiten unter die beklagenswerthesten und für das allgemeine Beste schädlichsten Beschränkungen gehört, wodurch noch obendrein der Zweck nur höchst unvollkommen erreicht wird, da gegenwärtig die Nachrichten häufig entstellt und in einem der Regierung wenig günstigen Lichte ertheilt, und von dem durch die kargen, seltenen und zum Theil kostspieligen Nachrichten verstimmten Publicum willig aufgenommen und bei dem Mangel an authentischen Berichten nach Belieben noch mehr entstellt werden; wie denn überhaupt die ungrische Grundverfassung durch die im Laufe der Zeit successiv entstandenen Veränderungen durchaus nicht gewonnen hat, nachdem sie weniger das Resultat durchdachter Beschlüsse, als das Ergebniß des Zufalls und der Erfolg partieller Vortheile waren.

Eine dieser mangelhaften Umstaltungen ist die Absonderung der Reichsstände in zwei Tafeln. Das Zweikammersystem im Allgemeinen hat fast eben so viele Anhänger als Gegner, welchen hier weder zugelegt, noch abgesprochen werden soll. Darin aber kommen alle Anhänger desselben überein, daß bei selbem die eine Tafel privilegirt, die andere eine unprivilegirte sein muß, weil eben hierdurch ausschließend die Nothwendigkeit zweier Kammern begründet wird, die sich auf das wohlthätige Gleichgewicht des aristokratischen und demokratischen Prinzipes stützt, wodurch die Aristokratie als ausgleichende

Potenz zwischen dem Throne und dem Volke erscheinet. In Ungarn aber stehen zwei ganz gleichförmig privilegirte Tafeln neben einander, oder eigentlich, die Hofpartei der privilegirten Stände berathschlaget sich in einem abgesonderten Saale, ohne über ihre Berathungen auch nur ein Protokoll zu führen. Daß dieser Einrichtung auch nicht das geringste haltbare Staatsprinzip zum Grunde liegt, springt auf den ersten Anblick in die Augen, und der Effekt derselben war bisher nur Verzögerung und Verwickelung der Verhandlungen, theilweise Gehässigkeit und Verhinderung erwünschter Resultate. — Als Scheingrund für das Bestehende wird wohl angeführt, daß in der Ständetafel, bei allen Privilegien des Adels, dennoch das demokratische Prinzip vorherrschend sei, indem daselbst das contribuirende Volk indirekt vertreten werde, die königlichen Freistädte aber schon für sich das demokratische Prinzip vertreten. Aber wir sahen schon früher, was es mit der Vertretung des contribuirenden Volkes durch den Adel für eine Bewandniß habe, wenn auch nicht schon der adelige Grundsatz: „daß aller Grundbesitz ausschließend dem Adel gehöre,“ folglich dem Bauer nichts als seine gleichfalls nicht freie Person und eine geringe, sich größtentheils auf seinen, nicht seinen, Grundbesitz sich stützende fahrende Habe als karges Eigenthum bleibt, mit dem Prinzipe der Demokratie nicht im geraden Widerspruche stände. — Daß ferner die königlichen Freistädte nur in so fern Antheil an der Gesetzgebung nehmen, als sie einen Theil der Aristokratie ausmachen, ist gleichfalls schon gesagt worden. Aber das Sonderbarste bei dem Städtewesen Ungarns, dieses Landes der Contraste, ist, daß hier die Städte auch in Hinsicht ihrer inneren Organisation, welche ebenfalls rein aristokratisch ist, sich von allen Städten der Welt unterscheiden. Zwar gibt es auch in andern Ländern Städte, wo der innere Rath auf Lebensdauer erwählt wird; wo diesen nur ein äußerer, ebenfalls auf Lebenszeit gewählter Rath, wählt: ob aber außer Ungarn eine Stadt getroffen werde, in welcher die Bürgerschaft nicht einmal auf die Wahl dieses äußeren Rathes ein Recht hat, sondern dieser sich selbst allein ergänzet, möchte wohl zu bezweifeln sein. Doch zugegeben, daß eine ähnliche

Anomalie noch anderwärts getroffen werde, so ist es gewiß nur in absoluten Monarchieen, wo die Regierung über den ganzen Machtumfang des städtischen äußeren und inneren Rathes unbeschränkte Inspection führet und den Mißbrauch desselben zügelt. In Ungarn jedoch darf sich diese oberste Einsicht der Regierung auf den legislatorischen Wirkungskreis der Städte nicht erstrecken, weil dieser nach dem Sinne der Constitution von jedem Einfluß der ausübenden Gewalt frei sein muß. Da nun noch in mehreren Städten der Gebrauch waltet, daß die Deputirten nur durch den inneren Rath, ohne Einfluß des äusseren, gewählt werden, so sind denn diese durchaus nicht als Stellvertreter der ganzen Bürgerschaft, nicht einmal des vermöglicheren Theiles derselben, sondern nur als Mandatare einiger Rathsherren oft dorfähnlicher Städte zu betrachten. Daß hierin auch nicht eine Spur von Demokratie vorhanden sei, wird wohl Niemand bezweifeln, und wie wenig überhaupt der ungrische Bürger, seinem Magistrate gegenüber, sich einer demokratischen Stellung erfreue, kann man aus den zahllosen Klagen Einzelner sowohl als ganzer bürgerlicher Communitäten gegen den willkührlichen Druck des Magistrates und aus den hierauf entsendeten königlichen Commissionen zur Genüge ersehen; wie es denn überhaupt eine allbekannte Sache ist, daß der einflußreichste und angesehenste Vicegespan sich gegen den unbemittelsten bocskoros Edelmann nicht Dinge herauszunehmen unterfangen würde, die sich die Stadtmagistrate und einzelne Glieder derselben so häufig gegen die verdienstvollsten und vermöglichsten Bürger erlauben, wenn sie nicht dem äußern Rathe angehören, dessen Glieder gewöhnlich ungebührliche Begünstigungen erfahren, weil sie es sind, die in dem lebenslänglichen Magistrate die einflußreichsten und einträglichsten Aemter periodisch restauriren. — In wie weit daher die Ständetafel durch Zuwachs dieser Deputirten — denen man aus obigem Betrachte mit Grund ein vollständiges Stimmenrecht verweigert — sich der Demokratie nähere, ist wohl nicht schwer herauszubringen, folglich bleibt auch diese Tafel eine rein aristokratische Corporation. — Wenn daher die Regierung, nach unserm obigen Vorschlage, direct vertreten

würde, wäre sogar jeder Scheingrund für die Beibehaltung zweier Tafeln verschwunden, es müßte denn sein, daß man sich entschlösse, neben dem Adel noch den Unadeligen Antheil an der Gesetzgebung zu gönnen und die Städte auf ihr ursprüngliches demokratisches Prinzip zurückzuführen, wo man dann natürlich neben der privilegirten Adelskammer eine der nichtprivilegirten erheben müßte. Wie die beiden Tafeln aber gegenwärtig stehen, wird durch die Absonderung nur ein absolutes Veto der Magnatentafel gegründet, welches doch dem Staatszwecke durchaus nicht entsprechen kann, und bei der Verhandlung der systematischen Operate die Auflösung des Reichstages unmittelbar nach sich ziehen muß, sobald Fragen zu entscheiden sind, die dem Interesse der obern Tafel oder auch der Regierung nahe treten, was doch in den meisten Operaten durchaus nicht kann vermieden werden. Bis jetzt haben die Gegenstände und Form der Berathungen, die äußeren und inneren Staatsverhältnisse und die minder deutliche Bekanntschaft mit den allgemeinen Grundsätzen einer zweckmäßigen Staatsverwaltung die vollkommene Erkenntniß dieses Mangels noch stets verhindert.

Unter die Eigenthümlichkeiten der ungrischen Legislation, die nicht minder Vorzüge als Mängel mit sich führen, zählt man die Instructionen der Ablegaten, welche besonders in den Comitaten wesentlich sind und zum Theil mit einem Eide über strenge Befolgung müssen bekräftiget werden. Der Grund derselben liegt in dem Wunsche der Wähler, daß ihren Ansichten pünktlich nachgekommen und jeder Bestechung vorgebeugt werde. In soweit diese Absicht durch die Instructionen erreicht wird, unterliegt ihr Nutzen durchaus keiner Frage; doch lassen sich gegen selbe einige nicht ungegründete Einwendungen machen. Durch sie wird vorerst der Deputirte in der freien Ausübung seiner geistigen Kräfte wesentlich gehindert und fast ganz in die Grenzen eines gewöhnlichen Mandatars eingeengt. Da auf diese Weise die Berathungen eigentlich durch mehr oder weniger entfernte moralische Körper geführt werden, und sich fast immer im Laufe der Debatten nicht vorher zu sehende Ereignisse ergeben, so wird bei

der Nothwendigkeit häufig zu erbittender supletorischer Instructionen entweder der Gang der Geschäfte ungemein verzögert, oder es bleibt manche Behörde bei rascherem Gange der Geschäfte oft ohne Stimme, welches um so leichter erfolget, je weiter die Entfernung und je schwieriger eine schnelle Zusammenberufung der Committenten ist. — Durch diese Instructionen weiß die Regierung schon vorhinein die Ansichten der Nation über die in den königlichen Einberufungsschreiben enthaltenen Anträge, da die Instructionen in den öffentlichen Congregationen verfaßt werden, in denen die Regierung stets ihre Agenten hat und auch haben muß. Sie kann daher den erst im Beginne des Reichstages vorzutragenden königlichen Propositionen, die sich nicht strenge nach dem gewöhnlich nur die Hauptsache enthaltenden Einberufungsschreiben zu richten haben, den Forderungen eine Wendung geben, durch die sie manchem ihrer Anhänger ein leichteres Uebertreten bereitet, während die Behörden nie vorhinein den ganzen Umfang der königlichen Propositionen kennen. — Daher sind auch diese Instructionen, die nebstbei gewöhnlich nur durch Einige im Komitate gegeben werden, für die Meisten unzureichend und nicht überall anwendbar. Dieses ist besonders bei complicirteren und unter sich zusammenhangenden Fragen der Fall, wo sich aus den verschiedenartigen Durchkreuzungen oft Resultate ergeben, die durchaus nicht vorauszusehen waren. Bleiben dann, wie es häufig der Fall ist, die supletorischen Instructionen länger aus, als die Reihe an eine andere, mit der vorigen verbundene Frage kommt, so weiß der Ablegat, dessen Instruction nur auf einen bestimmten Fall lautet, nicht, woran er sich halten soll. Da nun die Instructionen nicht immer alle Ergebnisse in sich fassen können, so wäre es zweckmäßig, bei verwickelten Gegenständen, wie allenfalls die Operate sind, dem Ablegaten nur einige Prinzipien, die ihn an jedem Mißbrauche seiner Amtspflicht hindern aufzustellen; was auch mitunter nicht ohne guten Erfolg geschehen ist. Denn gar häufig scheitern die besten Instructionen an der Persönlichkeit der Ablegaten, die sich manchmal zu den Orden der fratrum laxae interpretationis bekennen; wo denn

mitunter an den Instructionen gewaltig gezerrt wird, ohne daß es die Committenten immer im ganzen Umfange erführen, indem keine öffentliche Mittheilung der Debatten erfolget, der Ablegat selbst aber in seiner Relation Manches beschönigen kann. Hieraus entspringet manchmal der befremdende Fall, daß die beiden Ablegaten einer Gespanschaft dieselbe Instruction ganz entgegengesetzt auslegen, wodurch sie sich elidiren und die Behörde ohne Stimme ausgeht; hieraus ergeben sich auch mitunter Dinge, die sehr komisch sein würden, wenn der Gegenstand selbst nicht gar ernsthafter Art wäre. So geschah es im jetzigen Reichstage, daß ein Deputirter dem in seiner Instruction — der größern Deutlichkeit wegen wollen wir die Sache nur numerisch bezeichnen — eine Bewilligung von 70 aufgetragen war, entweder allein oder in einer bedeutenden Minorität blieb. Stand nun die Majorität der einen Partei auf 10, der andern auf 100, und waren die Stimmen gleichförmig, so trat der von seiner Instruction bereits Abgeschlagene nicht zu der ihm näher liegenden Partei von 100, sondern zu jener von 10. Auf diese Art wurden dann oft durch dergleichen Neutralisirungen ganz unerwartete Resultate erzielt. Doch diesem ist auf keine Weise vorzubeugen, besonders wenn sich das allgemein verbreitete und nicht widerlegte Gerücht einer ganz unverhältnißmäßigen Anzahl Supplikanten, selbst aus den ersten Reihen der Opposition, bestätigen sollte.

Die erst in dem letzten Decennium zu ihrer jetzigen Form gelangten Circularsitzungen gewähren der ungrischen Gesetzgebung ebenfalls mancherlei Vortheile, ohne jedoch von Mängeln frei zu sein. Zwar ist eine, unter selbstgewählten Vorsitzern, von keinem Einfluß der Regierung gestörte vorläufige Berathung des vor den Reichstag zu bringenden Gegenstandes an sich schon von unbestreitbarem Nutzen; kann jedoch bei einer Versammlung von Mandataren nur untergeordnet einwirken, da die meisten derselben durch gemessene Instructionen gebunden sind. Ja man mußte oft mit Bedauern vernehmen, daß nach einer mehrtägigen lebhaften Verhandlung einer Frage, ein Mitglied sich also vernehmen

ließ: „Lasset uns zur Abstimmung schreiten! Ueberzeugung kann hier ohnehin nicht Statt haben, da wir sämmtlich durch unsere Instruktionen gebunden sind.“ — Da nun diese Circularsitzungen kein Protokoll führen, so gewähren die oft geistreich geführten Verhandlungen wenig bleibende Belehrung, im Gegentheil werden dann manche wichtige Fragen, in denen sich bereits hier eine bedeutende Majorität kund gegeben, oft nur mit dem Rufe: „Es bleibe!“ (Maradjon!) abgemacht, ohne daß die dafür oder dawider angeführten Gründe zu Protokoll kämen. Sollten jedoch einst die Parteien Führer bekommen, wie es in England der Fall ist, so läßt sich leicht voraussehen, daß diese Circularsitzungen die ganze Form der Berathung umwerfen und zunächst den Einfluß des jetzigen Präsidenten der Ständetafel ganz paralysiren werden. Doch an eine Fügung ungrischer Deputirter unter die Leitung eines Führers ist noch lange nicht zu denken; nicht als ob an vollkommen geeigneten Individuen Mangel wäre, sondern weil es sich mit dem Eigendünkel so Vieler durchaus nicht vertrüge, auch nur in einer scheinbaren Abhängigkeit zu stehen, oder eine fremde geistige Superiorität, wenn gleich schweigend, anzuerkennen; der vielen Spaltungen unter den Depurtirten nicht zu gedenken. Zur Abkürzung der Verhandlungen tragen die Cirkularsitzungen durchaus nichts bei, da sie stets in den Stunden der Reichstagssitzungen gehalten werden, folglich diese unterbleiben müssen. Im Gegentheil werden durch den Umstand, daß nach vollständiger Circularverhandlung noch die meisten Deputirten die bereits daselbst vorgetragenen Ansichten in der Reichstagssitzung wiederholen, theils um sich bei ihren Committenten zu legitimiren, theils um ihre Ansichten ins Protokoll zu bringen, so sind diese Cirkeln als sehr zeitraubend anzusehen und es wurden schon manchmal Anregungen zu deren Abstellung gemacht; was jedoch aus anderweitigen Ursachen nicht zu wünschen wäre. — Uebrigens können sie in Betracht der Zeitersparung mit den Comiteen anderer Parlamente durchaus nicht verglichen werden, wie denn überhaupt Haushalt mit der Zeit und fleißiges, langes Zusammensitzen nicht die Sache der Ungern ist. Darum hat

auch der jetzige Reichstag nach zweijähriger Dauer keine größern Resultate aufzuweisen, als bei zweckmäßiger Zeiteintheilung, Versammlung unter ordentliche Führer und dadurch erlangter Vermeidung aller unnützen Expectorationen und bis zum Unausstehlichen getriebenen Wiederholungen, in einem halben Jahre zu erzielen waren. — Durch diese Cirkeln wird auch die Regierung immer bei Zeiten von der Stimmung der Stände unterrichtet und kann ihre Maaßregeln darnach nehmen. — Dadurch, daß seit dem vorigen Reichstage alle Nuncien und Repräsentationen in den Circularsitzungen verfaßt und dem Reichstag durch die Vorsitzer derselben eingereicht werden, die auch mit dem Personal in ununterbrochenem Verkehre stehen; nicht minder dadurch, daß mancher Gegenstand von der Reichstagssitzung aus abermals an die Cirkel verwiesen wird, die Motionen fast ausschließend da gemacht und die Nuncien der Magnatentafel, wie auch die königlichen Resolutionen, nach vorläufiger Verlesung in der Ständetafel, gleichfalls der Circularberathung übergeben werden, besitzen sie nun eine diplomatische Authentie, ohne jedoch vollkommen diplomatisch anerkannt zu sein. Sie sind daher *diplomatisch und wieder nicht diplomatisch* und passen vollkommen in ein Land, das noch so vieles Anderes hat und zugleich nicht hat.

Neben diesen Eigenthümlichkeiten trifft man noch andere Mängel und Anomalieen, wie z. B. daß die königliche Gerichtstafel im Reichstage Sitz und Stimme hat, wodurch, nebst der kritischen Stellung des Präsidenten, das Juridische und Politische auf eine gar wundersame Art vermengt wird; daß während des Reichstages die obern Gerichte schweigen, gleich als ob man jeden Augenblick dem Feinde entgegenrücken wollte; daß die Magnatentafel kein Protokoll führt, obwohl ihre Verhandlungen öffentlich sind; daß in der Ständetafel keine bestimmte Tagesordnung eingeführt ist und eine Menge kleinerer Mängel, die Alle anzuführen und zu untersuchen viel zu lang und wenig lohnend wäre.

Aus dem Gesagten gehet unbestreitbar hervor, daß der ungrische Reichstag nur zum *Erhalten des Bestehenden, durchaus nicht zu durchgreifenden Reformen* geeignet

ist. Schon der Gang des jetzigen Reichstages beweiset dieses vollkommen, da man selbst bei jenem Operate, wo doch so wenig fremde Interessen in Frage stehen, — dem Urbariale — nach langen Verhandlungen die bereits reichstägig festgesetzten Reformen nicht durchzuführen vermag, und wo die Majorität der Ständetafel durch Bestätigung des durch den Reichstag 1827 ohne richtiger Ansicht über die Natur einer Reform aufgestellten gehaltlosen Satzes „nil per excerpta“ ferner durch die Aufstellung des Grundsatzes „daß man bei der jetzigen systematischen Verhandlung der Operate keine allgemeinen Prinzipien voraussenden wolle“ — ihre vollkommene Unfähigkeit zur Durchführung der Reform eben so sehr an den Tag gelegt hat*), als sie durch erfolglose Anregung des Religionar-Gegenstandes und der polnischen Angelegenheit wenig parlamentarisches Divinationsvermögen und einen Mangel jenes richtigen Tactes, der nie Dinge in Anregung bringt, deren Unausführbarkeit vorhinein gewiß ist, an den Tag gelegt hat. Ihr Staunen und ihr Unwillen über das ausgeübte **Veto** der Magnatentafel, welches doch schon längst factisch bestanden hat, bewies nicht minder, daß den Meisten das Vorhandensein desselben bisher nicht klar gewesen, wie denn auch überhaupt der Umstand, daß ungleich mehr Comitate den Reichstag mit dem Commerciale, als mit dem **Publico-politicum** und Banderiale beginnen wollten, nicht günstig für den im Lande herrschenden Grad der Intelligenz spricht.

Ist es daher der Majorität im Lande und der Regierung darum zu thun, daß A l l e s im W e s e n t l i c h e n v e r b l e i b e w i e e s ist, so dürfte man schwerlich eine diesem Zwecke mehr angemessenere Organisation der Gesetzgebung erdenken können, als die gegenwärtige ist, da bei günstigen äußern Umständen neben ihr unsre Verfassung noch neue achthundert Jahre als ehrwürdigstes Denkmal constitutioneller Dauerhaftigkeit bestehen kann. Doch mit derselben die Reform durchführen wollen, wäre das erfolgloseste und undankbarste Unternehmen. — Sollen daher sämmtliche neun Operate reichstägig verhandelt,

*) Hierüber ausführlicher im dritten Hefte.

vollkommen, nicht mit Palliativen, vollendet und in Ausführung gebracht werden, so muß vor Allem der gesetzgebende Körper in allen seinen Theilen organisch reformirt werden.

Allein wie wäre das zu bewerkstelligen, da der Reichstag sich selbst nicht reformiren kann? Denn da die Reform des gesetzgebenden Körpers darin bestehen muß, daß das Gleichgewicht unter den verschiedenen Theilen desselben vollkommen hergestellt und alles, die Erreichung des richtigen Staatszweckes Verzögernde und Hemmende aus selben entfernt, aller ungebührlicher, auf was immer gestützter Einfluß beseitiget werde; dieses aber nicht erfolgen kann, ohne den zu großen Machtumfang einzelner Organe mehr oder weniger zu beschränken, dagegen andere bisher zu schwach wirkende Potenzen zu verstärken und nöthigen Falls neue zu erschaffen: so ist es ganz natürlich, daß in einem Lande, welches weder volle Publicität, noch Opinion, noch Preßfreiheit besitzt, dieses vom guten Willen der in Frage stehenden Organe nimmer kann erwartet werden, da bei der natürlichen Gebrechlichkeit der menschlichen Natur und bei der Macht der Leidenschaften und Vorurtheile über selbe, eine Corporation, die durch den Gebrauch geheiligte, zum Theil gesetzlich bestimmte wesentliche Vorrechte und Emolumente ohne äußern Impuls zum Opfer bringen soll, noch zur Stunde auf unseren Planeten nicht getroffen wird, und erst geboren werden soll. Hierin werden wir uns nun vergebens in unsern Gesetzbüchern Rathes erholen und die Mittel dieser Reform schwerlich im Reichstage auffinden. — Wir müssen daher unsere Blicke nach Außen richten und sehen, auf welche Art andere Völker die Reform begannen. Ueberall erblicken wir vorläufige Bearbeitung des Stoffes durch die Presse; und von einer Reform, über welche vorhinein ungehindert zu schreiben untersagt gewesen wäre, ist dem Verfasser nie Etwas zu Ohren gekommen. — Will man daher die vollständige Durchführung der schon so lange beabsichtigten Reform, so muß vor Allem, für diesen Gegenstand wenigstens, die Presse bedingnißweise freigegeben werden. Da hier das Interesse Ungarns mit dem

bestehenden Systeme in Conflict kommt, so ließe sich auch hier ein Mittelweg treffen, indem man Abhandlungen nur in ungrischer Sprache herauszugeben gestattete und jeden Mißbrauch und Unfug — der in Ungarn leichter als irgendwo Spielraum fände — durch ein strenges Preßgesetz zügelte. Nur auf diese Art könnten durch die Wirkung der Einsichten Gebildeter auf die Intelligenz der großen Masse, die Ideen so weit ins Reine gebracht werden, daß die Comitate, von deren Instructionen doch der Erfolg einer Reform ausschließend abhängt, über die Operate neuerdings und mit wirklichem Erfolge sich berathen könnten. Will man aber nicht über alle neun Operate auf diese Art zu schreiben erlauben, so sollte wenigstens die Reform des Reichstages frei dürfen besprochen werden. — Man wende hier übrigens nicht ein, daß das Wort in den Comitaten ohnehin frei sei; denn daß dieses nicht hinreiche und daß ein Buch hierin mehr Aufklärungen verschaffen kann, als hundert Redner in den Congregationen, besonders wenn dasselbe gleich beantwortet, berichtiget und wo es nöthig ist bekämpft werden kann, wird wohl kein Vernünftiger in Abrede stellen.

Nebst diesem müßte die Nation noch über die Absicht der Regierung in vollkommene Kenntniß gesetzt werden. Denn daß die Operate nicht ganz als Organ derselben gelten können, obwohl bei ihrer Verfassung der Einfluß der ausübenden Gewalt vorherrschend war, hat nun schon das Urbariale vollkommen erwiesen. — Da nun in Ungarn der König die Iniciative mit den Ständen gemein hat, so würde hier eine volle Ausübung derselben von ungemeinem Nutzen sein. England kann uns hier zum Muster dienen, wo man bei den Reformen sich einerseits der Kenntnisse Einzelner bediente, und die Zweige der Reform anerkannt fähigen Männern zur Bearbeitung auftrug, bei vielen Gegenständen aber die Regierung eine Bill einbrachte und somit der Opinion eine Richtung gab. In Ungarn nun vollends, wo nach der richtigen Bemerkung Széchenyi's nicht drei Menschen zusammenzubringen sind, die über einen Gegenstand dieselbe Ansicht hegen,

würde nun die deutlich ausgesprochene Absicht der Regierung von unberechenbarem Nutzen sein, und besonders die Einsprüche gegen jede Restriction des bestehenden Mangelhaften stark herabstimmen und bescheidener machen.

Der Reichstag aber in seiner jetzigen Organisation sollte sich durchaus nicht an das Comissariaticum, Commerciale, Publico-politicum, Literarium und Banderiale wagen. Da er jedoch nun schon im dritten Jahre ohne besondere Erfolge beisammen sitzet, so wäre vor allem das Criminale, und wo möglich auch das Wechselrecht in Verhandlung zu nehmen, da beide Gegenstände von großem Nutzen sind, der Erstere nun gar eine schreiende Nothwendigkeit geworden: so wäre doch in der langen Zeit einiger Erfolg gewonnen. Noch länger aber sich mit der Hoffnung einer dennoch möglichen vollkommenen Reform auf dem eingeschlagenen Wege trösten, würde nur zu einer späten, aber um so schmerzlicheren Enttäuschung führen.

Dieses mit aller Offenheit, selbst auf Gefahr mancherlei Gehässigkeiten und falscher Deutungen, seinen Landsleuten vorzutragen, hielt der Verfasser für unerläßliche Pflicht; und da er die Meinung einiger Bureaukraten, „daß es dem Einzelnen durchaus nicht zukomme, über Staatsverwaltung ein Urtheil zu fällen,“ nimmermehr theilen wird, im Gegentheil es für nützlich, ja nothwendig erachtet, daß jeder Einzelne hierüber gutgemeinte, wenn auch mangelhafte Ansichten darlege, damit durch Beipflichtung zum Gehaltvollen sowohl, als durch Berichtigung der Irrthümer die Wahrheit aufgefunden werde: so glaubte er alle, nicht unbedeutende, Bedenklichkeiten ablegen und seine Ansichten über einen so höchst wichtigen und dringlichen Gegenstand freimüthig dem allgemeinen Urtheile vorlegen zu müssen. Und da nicht Eitelkeit, noch Kitzel nach Ruhm oder Popularität, noch endlich Eigennutz — die sämmtlich bei ähnlichen Unternehmungen gar schlecht ihre Rechnung zu finden pflegen — ihn zum Schreiben bewogen, und er gar gern geschwiegen hätte, wenn nur irgend

Jemand sich zum Sprechen hätte entschließen können: so würde, gleichwie ihn gütige Anerkennung seiner guten Absicht von Seiten seiner Landsleute stets als beneidenswerther Lohn gegolten hat und ewig gelten wird, das theilweise Verkennen und Anfeinden seines gewiß nicht unlautern Zweckes wohl tief kränken, doch nimmermehr entmuthigen.

Bevor wir dieses erste Heft schließen, glauben wir noch einen vor Kurzem hier erhaltenen Brief des Verfassers der obigen „Bemerkungen über adelige Insurrektion“ mittheilen zu müssen, da der Inhalt desselben mit dem dieser Blätter identisch ist und über Ungarn noch manche Aufklärungen ertheilt, die hier noch keinen Raum finden konnten und nur in der Folge umständlich abgehandelt werden. Dieser Brief kann auch füglich als Supplement dieses Heftes dienen, aus welchem eben aus dieser Hinsicht Manches wegblieb, was der Leser hier finden wird.

V.

Preßburg, am 18. Dezbr. 1834.

Liebster Freund!

Die königliche Resolution auf die unterbreiteten Gesetzartikel des Urbariums hat in der Ständetafel theilweise heftige Erbitterung erregt und man kann noch manchen unangenehmen Reibungen entgegensehen. Auf diese Art werden wir nicht zum Ziele gelangen, und ginge doch der Reichstag lieber heute aus einander als morgen.

Wenn Sie meinen „Bemerkungen“ im ersten Theile ihres Werkes Raum geben, so bitte ich Sie, selbe zwar in ihrer mangelhaften Form — deren Grund ich Ihnen erklärte — darzulegen, doch selbe durch Anmerkungen unter Ihrem Namen — denn ich möchte mich nicht mit fremden Federn schmücken — zu ergänzen und zu berichtigen. Meinerseits wäre höchstens noch beizufügen, daß ich glaube, der Adel Ungarns würde unüberlegt handeln, wenn er hierin außerordentliche Opfer brächte, bevor er das Gewicht seiner bereits

bestehenden legalen Last, der Insurrektion nämlich, genau zu beurtheilen vermag. Denn ich trete Jenen durchaus nicht bei, die alle Opfer nur zu dem Zwecke bringen, damit die Contribution erhöhet werde. Zu wünschen wäre es, daß den Deputirten hierüber deutlicher Instruktionen ertheilt würden, wobei besonders darauf Rücksicht zu nehmen wäre, daß Ungarn ein Defensiv-System besitzet und in seiner Lage auch kein anderes adoptiren kann. Dieses ist eigentlich schon seit Ferdinand III., dem linzer Frieden, und besonders seit Joseph I. der Fall. Ungarn kann allen Welthändeln gleichgiltig zusehen; seine moralische und geographische Lage bringt es mit sich, daß ihm vieles Näherliegende fremd sein soll, Entfernteres fremd bleiben muß. — Doppelt wichtig ist die Insurrektion in unserer unritterlichen Zeitepoche mit ihrer frühzeitig decrepit gewordenen sogenannten Civilisation; besonders wichtig bleibt selbe in einem Lande, dessen Städte eigentlich nur Fremdencolonieen sind, mit fremder Sprache, fremden Meinungen, Begriffen und Wünschen; die in serviler Dependenz von den Behörden, in einer ärmlichen Krämerlage den öden Flecken Englands zu vergleichen sind, und gewiß leichter eine Repräsentation im Reichstage vermissen könnten, als Birmingham, Manchester und Leeds selbst bis 1831 entbehrten, mit denen sie nur den Namen „Stadt" gemein haben; deren Bürger, ohne eigentliches Vaterland, nur die Errichtung einer Börse, durch welche unserer geringen Industrie durch Entziehung des noch schwach circulirenden Geldes der letzte Stoß versetzt würde, als höchstes Ideal betrachten.

Gemessene und strenge Instruktionen sind hier um so unentbehrlicher, als ohnehin das Banderial-Operat — wahrscheinlich bloß aus Zufall — im Vergleiche mit den übrigen so viel als gar nicht ausgearbeitet ist.

Obwohl ich weiß, daß man in unserer so complicirten Lage nicht Alles auf einmal sagen kann, ohne einen vorhinein abschreckenden Folianten zu schreiben, so werden Sie mir dennoch gestatten, einige meiner Ideen über verschiedene unserer Verhältnisse flüchtig und ohne System hinzuwerfen, Ihnen über-

lassend, in wie fern und auf welche Art sie selbe zu ihrem rühmlichen Zweck benützen wollen.

Man wird jetzt im Reichstag an dem Juridischen fortarbeiten; da sich hier der Mangel an Credit auf die fühlbarste Art im Lande zeigt, und alles Geld entweder todt und unbenutzt in der Kasse des Privatmannes aufbewahrt bleibt, oder dem Handel mit auswärtigen Staatspapieren und dem schädlichen alle Klassen demoralisirendem Börsenspiele in Wien zugewendet ist, so wird hoffentlich eines der wichtigsten Bedürfnisse Ungarns, die Errichtung einer Creditanstalt, ins Leben treten. Sie dürfte vielleicht in der Art zu organisiren sein, wie die in Baiern, durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 errichtete Hypothek- und Wechselbank. — Der dazu nöthige Gesetz-Entwurf wird im Juridicum verhandelt werden. — Es ist unumgänglich nöthig, daß endlich Einrichtungen getroffen werden, durch welche der, des Credites so benöthigende Landwirth Kapitalien auf mäßige Zinsen zu leihen bekomme, die ihm zum Betriebe seiner Wirthschaft oft unentbehrlich sind. — Nur durch die Errichtung einer Bankanstalt im Lande ist dieß zu erreichen. — Zu wünschen wäre, daß die Komitate ihren Deputirten deutliche Instruktionen über diesen Punkt gäben; denn daß mit dem Improvisiren der Deputirten dem Lande wenig gedient sei, beweiset der jetzige Landtag nur zu sehr. — Die zu errichtende Nationalbank dürfte keine zu Finanzoperationen leicht zu verwendende Staatsanstalt werden, sondern müßte eine durch das Gesetz geschützte Privatgesellschaft bleiben, welche nur auf Hypotheken leihen und Wechselgeschäfte machen dürfte. — Das constitutionelle Baiern kann uns auch darin als Leitstern dienen, daß dort der Bankanstalt die Verbindlichkeit auferlegt ist, einen bedeutenden Theil ihres Fonds zu Anleihen auf liegenden Grund und Boden ausschließend zu verwenden, so wie auch im Kassen- und Rechnungswesen mit größter Offenheit zu verfahren. Die Bank wurde daselbst für eine unter dem Schutze der Regierung gestellte Privatanstalt erklärt. — Sobald ich etwas Näheres darüber berichten kann, werde ich eilen, Sie davon zu benachrichtigen.

Bei dem im Publico politico vorkommenden Abschnitte: „Ueber die Coordination des Reichstages“ — wäre meine Meinung, daß das Prinzip der Instruktionen zu vertheidigen sei. In der Instruction liegt die Kraft des Deputirten. Sie schützt ihn eben so gegen allen Einfluß der Regierung, als vor seiner eigenen Schwäche für Gunstbezeugungen, Orden, Würden, Geld, Popularität u. dergl. Doch selbst für den Thron ist sie vom Nutzen, da die Regierung durch umsichtige, mit Ruhe ertheilte Instruktionen viel weniger heftigen Angriffen ausgesetzt ist, als durch die Hitze einzelner, sich selbst überlassener leidenschaftlicher Talente. Der französische Nationalconvent erweiset dieses eben so sehr als Frankreichs neueste Geschichte. In dem Lande, wo die Wuth einzelner Deputirter bis zum Terrorismus gesteigert wurde, sank der gesetzgebende Körper überall, wo die Regierung nicht unterlag, zum Schattenbilde herab. Die Geschichte des französischen Kaiserreiches und anderer Länder, wo ein dreitägiger Postulaten-Landtag zur Farce geworden ist, zeigen dieses sonnenklar. — In England erblicken die Wähler nicht einmal in der Preßfreiheit, dem Petitionsrechte und der Verantwortlichkeit der Minister Garantie genug für die Vertretung ihrer Ansichten und sie kehren zu den Instruktionen zurück unter der Form eines durch den Wahlkandidaten abzulegenden politischen Glaubensbekenntnisses. — Sollte nun wohl das von aller anderen Garantie entblößte Ungarn die einzige Waffe, die man ihm noch nicht entreißen konnte, freiwillig niederlegen, während die Regierung dem Palatin, den Obergespänen uud im Auslande den Gesandten stets Instructionen ertheilt, während der Reichskanzler nicht ohne Instructionen sich zur Concertation der Gesetzartikel mit Ende des Reichstages dahin verfügt? Sollte denn die Regierung, selbst gepanzert, Andere wehrlos wünschen? — Die Gegner der Instruktionen sagen „daß durch diese die Comitate über den Reichstag gestellt werden.“ — Das geschieht aber von Rechtswegen; denn in einem constitutionellen Lande muß die Nation obenan stehen, der gesetzgebende Körper aber untergeordnet sein. Das Princip der Instructionen beweist, daß gleichwie Niemand über

dem bereits gebrachten Gesetze steht, eben so der legitime Wille des Königs und der Nation über dem gesetzgebenden Körper thronet. Ohne Instructionen der Deputirten müßten wir auf den Rákoser Felde Nationalversammlungen halten. Deswegen mußten auch die Franzosen auf das Marsfeld zurück. — Selbst die Regierungen sehen sich gezwungen, in der Noth ihre Zuflucht stets zu den Völkern zu nehmen. So mußte Preußen 1806 an das Volk appelliren; Hormayr und Roschmann 1809 an die Tyroler-Bauern, Gentz an die Völker; Rußland 1812 an das russische und Minister Stein 1813 an das deutsche Volk; Napoleon 1815 an die Nation und die Partisan-Chefs; Baiern 1833 an die Gemeinden. Alle mußten in der Noth, von ihren Schattenbildern verlassen, sich an die Völker wenden und Nationalmilizen errichten. Obige Aufrufe nebst einigen andern auf ähnliche Zwecke hinarbeitender Schriften, wie Cevalo's Briefe in Spanien; Kotzebue's Schriften ꝛc. Rostopschin's Aufruf 1812 liefern auch den Beweis, daß die Kabinete in der Noth keine Feinde der Presse sind. — Darum glaube ich, daß die Instruktionen den Deputirten heilig sein sollen und als Richtschnur dienen müssen, an die sie sich so nahe wie möglich zu halten haben. Nur nach ihrem Inhalte müssen sie die Verhältnisse im Lande und auf dem Reichstage berücksichtigen und sich überhaupt so benehmen, wie es bei Gesandten auf Congressen der Fall ist, wo man sich gleichfalls oft bewogen sieht, eine Angelegenheit eher unbeendigt zu lassen, als sie übereilt und gegen die Ansichten der Höfe zu beendigen. Die Auslagen sind hier nicht in Betracht zu ziehen, sondern nur die Zwecke und die Wichtigkeit der Sendung. So betrachten es auch stets die Kabinete, denn ihre Gesandtschaften, Congresse, Protokolle ꝛc. kosten den Völkern viele Millionen. — Welche Summen verschlang nicht der Wiener-Congreß! — was kosteten nicht die griechischen Negociationen, die londner Protokolle; was kostet nicht der deutsche Bundestag! ꝛc. ꝛc. Darum bleibe auch der ungrische Deputirte seinem Auftrage so treu wie möglich, und lasse sich nicht von der kleinlichen Berücksichtigung, daß eine längere

Dauer dem Lande viele Auslagen verursache, in der strengen Beobachtung seiner Pflicht irre machen, sonst würde aus dem ungrischen Reichstage leicht eine Gesetz-Revisions-Commission, eine dependete Stelle mehr, bestehend aus taubstummen Consiliär's; und dann könnten wir noch leicht auch in Ungarn erleben, daß die Ablegaten in den Vorzimmern der Minister Instructionen faßten, sammt ihrem Solde, — wie die gemeinen Soldaten beim Rapport ihre Löhnung, Brod, Montur und den Befehl rc. rc.

In der „Coordination der Comitate" wäre vielleicht gut, die Cadres der Insurrektion zu erwähnen, welche aus beeideten Landbesitzern zu bestehen hätten, denen vorzüglich die Aufrechthaltung der so sehr verfallenen Ordnung obläge. Für eine aus Besitzern bestehende Miliz sprechen die Beispiele so vieler Völker, die Yomanrie in England, die Nationalgarden und die neuern Beispiele in Frankreich, wo die vermöglicheren Bürger die Mehrzahl derselben bilden, die Ruhe aufrecht erhalten und sie zurückführen. Für diese Miliz sprechen auch Pitt's Ansichten, der, als Napoleon von Boulogne aus in England landen wollte, die Besitz- und Vermögenhabenden zur Vertheidigung ihres Eigenthums aufrief. — In den Comitaten ist größere Ordnung unerläßlich, denn die Anarchie artet daselbst schon oft in Despotie aus. Irlands jetzige Lage, Frankreich zu Zeiten Robespierre's und Marat's stellen hierin warnende Beispiele auf.

Mit Beginn des nächsten Landtages dürfte wohl zu der „innern Einrichtung des gesetzgebenden Körpers" geschritten werden. — Vor allem Anderem wären hier die Rechte, Pflichten und die Wahl des Präsidenten der oberen und unteren Kammer zu bestimmen. Bentham sagt darüber folgendes, vielleicht auch in Ungarn zu Beherzigendes: Es soll in jeder Versammlung ein einziger — permanenter — der Versammlung immer untergeordneter — keine andere Function verrichtender — von ihr allein gewählter — von ihr allein entsetzbarer Präsident sein." —

In jeder Versammlung kann auch nur ein Präsident sein. — Wären zwei, würde es an einer Entscheidung fehlen,

so oft eine Differenz in ihren Ansichten entstände. — Dieser Präsident soll permanent sein, nicht nur um das Umständliche häufiger Wahlen zu vermeiden, sondern hauptsächlich zum Wohle seines Amtes. — Ist er permanent, so wird er mehr Erfahrung besitzen, wird die Versammlung besser kennen, und ein größeres Interesse haben, als ein Präsident auf kurze Zeit (wie in Ungarn die Präsidenten des Cirkels), denn dieser, er mag seinem Posten gut oder schlecht vorstehen, muß ihn doch immer verlieren; der permanente Präsident hingegen, der ihn nur dann verliert, wenn er ihn schlecht versieht, hat einen Beweggrund mehr, Alle Pflichten desselben zu erfüllen. —

Der zu große Einfluß eines permanenten Präsidenten ist nicht zu fürchten; die Kammer muß ihm aber die Macht zu pflichtwidriger Einwirkung auf die Motionen und Debatten, wie auf die Art, die Vota zu sammeln, nehmen. Bei der zweiten Kammer ist es daher besonders wichtig, daß ihr Präsident ganz unabhängig vom Präsidenten der obern Kammer sei, besonders wenn die Initiative, wie in Ungarn, nur bei der zweiten Kammer ist.

Alle Functionen, die dem Amte des Präsidenten eigen sind, kommen ihm unter zwei Titeln (capacités) zu; als Richter zwischen den individuellen Gliedern, dann als Agenten der Versammlung; als Richter bei einem Streite, als Agenten in den Geschäften seines Amtes, z. B. das Resultat der Stimmen anzugeben u. dgl. Alle seine Beschlüsse müssen dem Willen der Versammlung untergeordnet sein. Die Versammlung hat keinen andern Grund, dem Präsidenten, wer er immer sei, zu gehorchen, als die Voraussetzung seiner Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Willen — Er soll daher nicht das Recht haben Motionen zu machen, zu deliberiren und zu stimmen. — Er hat seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Aufrechthaltung der Formen und der Ordnung zu richten. Was die Wahl betrifft, so muß er von der Versammlung gewählt sein, ausschließlich von ihr, bei absoluter Majorität und durch Kugelwahl. Auch muß er von ihr allein destituirt werden können. — Denn hört er

auf das Vertrauen zu besitzen, so verschwindet der Nutzen seines Amtes. Ohne das Recht, ihn abzusetzen, wäre das Wahlrecht mehr als unnütz. Wenn diese beiden Rechte getheilt werden sollten, so würde das Absetzungsrecht dem Wahlgesetz vorzuziehen sein. Dieß Alles ist bei einer neuen Coordination der Kammern in Ungarn sehr zu beherzigen, da sich hier wie fast bei allen Staatseinrichtungen eine Mangelhaftigkeit zeigt, die auf ihren Ursprung in den Zeiten der Unwissenheit deutet; daher auch darauf nicht genug Rücksicht genommen wurde, daß ein nicht absetzbarer Präsident leicht aus Politik, um seine Zwecke zu erreichen, den Unger gegen den Kroaten, den Edelmann gegen den Magnaten, den Katholiken gegen den Protestanten, den Städter gegen den Adel u. dgl. aufgehetzt, der alten Regel gemäß: „duobus certantibus tertius gaudet.“ —

So lächerlich es mir stets war, wenn ich in Comitatsversammlungen und auf dem Reichstage statt der Nationalsprache ein latein-sein-sollendes Gewäsch, beiläufig wie man es in Deutschland bei ärztlichen Consilien hervorstottern hört, vernehmen mußte; so unbegreiflich mir es ist, daß eine Nation, die ihre repräsentative Verfassung und Volksthümlichkeit, trotz innerer und äußerer Feinde, zu bewahren wußte, ein lateinisches Gesetzbuch hat; so traurig ich es finde, daß der Unger zu seinem König nicht ungrisch sprechen darf: eben so unzweckmäßig erachte ich es, wenn man nun die Vernachlässigung der lateinischen und griechischen Sprache in den Schulen und Academieen duldet. Die größten Gelehrten aller Völker haben sich nach den Alten gebildet; für Ungarns Literatur aber wären die Folgen einer solchen Vernachlässigung noch viel schlimmer, da neuere fremde Bücher, wenn sie frei geschrieben sind, unter die verbotenen gehören. Man soll daher die alten Sprachen zwar mehr auf den gelehrten Stand beschränken, aber dennoch die Jugend damit vertraut machen, damit sie ein reines Latein sprechen, nicht unser bisheriges Kuchellatein, und vorzüglich daß sie sich die Grundsätze der Alten, denen keine Censur mehr beikommen kann, eigen machen.

In Ungarn fehlt es noch sehr an Oeffentlichkeit. Die Mittel der Oeffentlichkeit die Bentham vorschlägt, sind: 1. die authentische Bekanntmachung der Verhandlungen, nach einem vollständigen Plan und folgende Punkte in sich fassend: den Inhalt der von Mehrern gemachten Motiven — den Inhalt der Reden für und wider — den Ausgang der Motion — die Zahl der Stimmen bei jeder Motion — die Namen der Stimmenden — die Beweisstücke, die der unter selber gemachten Entscheidung der Kammer zur Basis gedient haben. 2. Gebrauch der Geschwindschreiber. 3. Duldung anderer nicht authentischer Bekanntmachungen. 4. Zulassung von Fremden. — Alles dieß findet in England statt, wo dabei die Schnelligkeit einen solchen Grad erreicht hat, daß Debatten, die sich bis 3 oder 4 Uhr Morgens hinausgezogen haben, noch an demselben Morgen in 16 Columnen in Folio und kleiner Schrift gedruckt, vor Mittag in der Hauptstadt vertheilt werden — Doppelt nöthig ist dieß in Ungarn, wo die Censur Werke, die auf Gebrechen der Staatsverfassung aufmerksam machen, eigenmächtig unterschlägt; wie es mit den Werken einiger Patrioten noch jüngst geschehen ist, — und wo in den beiden Kammern der große Fehler herrscht, daß zu Viel gesprochen wird, worauf die Tagsblätter allein belehrend einwirken könnten, indem sich beim Lesen die Deputirten überzeugen würden, daß Redner, die in demselben Sinne sprechen und häufig ihre bereiteten Reden halten, nicht bemerken, daß ewige Wiederholungen der Argumente des ersten ihrer Redner Nichts sagen, und nur die Versammlung ermüden, die Zuhörer langweilen und sehr oft gegen die Eßstunde eine geschickt herbeigezogene Uebereilung in den wichtigsten Beschlüssen zur Folge haben. — Daß unsere obere Kammer nicht einmal ein Diarium führt, Fremde aber zuläßt, ist eine Anomalie sonderbarer Art. — Die Majorität dieser Kammer bekannte die Unhaltbarkeit ihrer Argumente, als selbe 1833 gegen die Einführung eines Diariums war; sie sah ein, wie schwach ihre Sache sei, — sonst hätte sie mit Freuden eine Gelegenheit ergriffen, sich zahlreiche Anhänger zu verschaffen. Es war dieses ein Sieg der Minorität der obe-

ren Kammer, daß die Majorität sich vor dem klaren Blick der Nation fürchte, und ihre Individuen der allgemeinen Mißbilligung zu entziehen streben mußte.

In den Comitaten erwartete man von dem gegenwärtigen Reichstage eine strenge Kassen-Controlle, wie denn überhaupt in allen Zweigen der Administration reichstägige Verbesserungen. Hier darf Nichts unbedeutend erscheinen, denn Mängel, selbst in den minder wichtigen Zweigen der Staatsverwaltung, wirken störend auf das Ganze ein. Daher sind auch die Instructionen der Comitate voll von zweckmäßigen Abänderungen. Ich werde hier nur rhapsodisch dasjenige in Erwähnung bringen, was das Dringendste zu sein scheint. — Das Postwesen wird wohl endlich auch besser organisirt werden, in einer Zeit, wo man selbst in Preußen schnell zu reisen beginnt. — An der Theiß werden hoffentlich Eisenbahnen auf Actien errichtet werden, worauf Jederman Mautzoll zu entrichten haben wird, da es Privateigenthum ist. — Das Wettrennen sollte auch wohl bald im ganzen Lande organisirt werden; eben so stabile Remontirungsplätze für die ungrische Cavallerie und die Bespannung der Feldbatterieen. — Die Verminderung der ungrischen Armee wird wahrscheinlich zugleich mit der projectirten Organisation der Friedenscadres der Insurrektion ins Leben treten, so wie die Errichtung der Militärakademie zu Pesth, Einleitung militärischer Vorlesungen durch die ihnen beizugebenden pensionirten Offiziere der ungrischen Armee; mit Mathematik, Zeichnen, Geschichte und Geographie in Verbindung gesetzt, werden wohl hauptsächlich die Gegenstände des Dienstes der leichten Truppen im Felde vorgetragen werden, gymnastische Uebungen, Reit- und Fechtstunden durch Subscriptionen bestehen. — Das Hasenhetzen, Fuchsjagen, der Wettlauf, das Scheibenschießen, die Reitschule, Jagd in den nicht gehegten Gegenden, vereint wirkend mit diesen Vorlesungen, liefern dann der Insurrektion Cavalleristen und Schützen für den Fall der Noth; so wie die Cadres Abrichter und die Einfassungsrotten zu den nöthigsten Bewegungen mit Abtheilungen. — Lustra (großes Lager) der Insurrektion wird

alle drei Jahre in Pesth sein. — Zu wünschen wäre noch bei der ungrischen Armee ein besseres Reglement, wodurch der Willkühr einzelner Hauptleute, die häufig dieselben Vergehen ganz verschieden bestrafen, ein Ende gemacht würde. Hierzu käme noch eine zweckmäßigere Ausbildung der adeligen Jünglinge bei der königlichen Leibgarde. Ueberhaupt ist eine dem Zeitalter entsprechende Einrichtung der Schulen eines der dringendsten Bedürfnisse. Ein bestimmtes, der Willkühr ein Ende machendes Preßgesetz, wie auch Provisionen gegen den schändlichen Nachdruck; Verbreitung des Seidenbaues; vortheilhaftere Bearbeitung der Minen; Errichtung nationeller Schaubühnen in allen Städten, und vor Allem Einführung einer menschlichen Criminalordnung, werden von diesem und den nächsten Reichstagen erwartet. Daselbst wird wahrscheinlich bei manchem Operate in Excerpten gearbeitet werden, will man nicht die Verhandlungen ins Unendliche ziehen. Auch Englands Hauptreformen geschahen in Excerpten, und waren darum nicht minder gründlich, umfassend und erfolgreich. In den künftig zu ertheilenden Instruktionen wird gewiß eine durchgreifende Provision verlangt werden, daß den Verfolgungen der Nicht-Katholiken endlich ein Ziel gesetzt werde, was um so wünschenswerther ist, als Ligurianismus wahrscheinlich die Zukunft mit seinen dunklen Fittigen zu umhüllen sich bestreben dürfte. Religionsfreiheit kann auch in Ungarn nicht länger bloß auf dem Papiere, Religionsgleichheit nicht bloß unter den Gefallenen auf dem Schlachtfelde stattfinden. Ordentliche Dotation der protestantischen Seelsorger und bessere Subsistenz der katholischen Landpfarrer sind von großer Dringlichkeit. — Kommerz, Donauregulation, Straßenbau, Waldkultur rc. werden höchst interessante Verhandlungen herbeiführen und erfolgreich für den größten Theil des Continentes sein. — Eine große Frage wird das Prinzip der Aviticität und des Grundbesitzes begründen. Hier kann nur die größte Vorsicht verhindern, daß nicht auch in Ungarn, nach abgestellter Aviticität, aller Grundbesitz in die Hände der wiener Wucherer und Börsenspieler komme. Daher

müßte auch die **Nationalbank** ohne Börsen-Hazardspiel, wie in Hamburg, errichtet, nebstbei das **Wechselgericht**, jedoch ohne Schuldenarrest, der unzweckmäßig und unmenschlich ist, eingeführt werden.

Auf diese Weise wird Ungarn festen und bedachtsamen Schrittes seiner großen, gänzlichen Staatsreform entgegenschreiten, ohne alle gewaltsamen Umwälzungen, ein ehrenvolles Zeugniß einst in der Geschichte für König und Nation. — Vertrauungsvoll berief der König hiezu die Nation, mitten unter den Stürmen der Zeit; geehrt dadurch täuscht sie ihn gewiß nicht, sondern übertrifft eher seine schönen Hoffnungen — Schneller wird diese Reform dabei vorwärts schreiten, wenn die hohen Stellen die Operate in Zukunft vor der Bearbeitung auf dem Landtage revidiren. —

Sollte aber, während Ungarn sich im Innern organisirt, von Außen Gefahr drohen, so ist man fast allgemein im Lande der Meinung, daß sogleich die ungrische Armee auf einen imponirenden Fuß gesetzt und die Insurrektion organisirt werden müßte. Letztere würde wohl größtentheils aus Infanterie, welche man schneller brauchbar machen kann, zu bestehen haben. — Energische Unterstützung wird durch die Lage der österreichischen Monarchie gerathen, indem sie auf zwei Seiten von Rußland eingeschlossen, in ihrer Nachbarschaft Polen, die Schweiz, Italien, die Türkei und Deutschland in einem Zustande moralischer Zerrüttung hat. — Auch wird nur jenes Kabinet ein bedeutendes Wort bei den diplomatischen Verhandlungen sprechen können, welches imponirend dasteht. — Man wird daher in Ungarn die zu verlangenden Rekruten gewiß schnell bewilligen, ohne dabei zu vergessen, von dem Rechte des Kriegs und Friedens, durch Darlegung der Ansichten der Nation über die zu nehmende diplomatische Stellung, praktisch Gebrauch zu machen. —

Aus diesem Chaos, in welches ich wohl noch so Vieles aufnehmen könnte, ist leicht zu ersehen, daß es den künftigen Reichstagen an Stoff nicht fehlen werde. Doch muß es besser vorwärts gehen als im jetzigen geschieht; auf jeden Fall aber eine vollkommene Regulirung des Reichstages selbst

vorausgesendet werden. Ob dieses leicht, ob es überhaupt auszuführen sei, wage ich nicht zu entscheiden. Gewiß aber nicht, wenn alle fähigen Menschen so unthätig blieben, wie bisher. Deswegen wünsche ich auch Ihrem Unternehmen den besten Erfolg und besonders viele Nachahmer. Mit den Gegnern wollen wir schon fertig werden. Herzlich grüßt Sie

Ihr

E.

Ende des ersten Heftes.

Bei Otto Wigand in Leipzig ist erschienen:

William Hazlitt's

Geschichte Napoleon's.

Aus dem Englischen übersetzt

von

Johann Sporschil.

2 Bde. Brosch. 2 Rthlr. 18 Gr.

Ich übergebe hiermit dem deutschen Publikum ein Kernwerk des Auslandes, ein historisches, unparteiisches Werk ersten Ranges über den größten Mann unsers Jahrhunderts. Der rühmlichst bekannte Publicist, Herr Johann Sporschil, hat das Werk vollständig übersetzt und sowohl mit kritischen als erläuternden Anmerkungen versehen.

Ueber Napoleon und seine beiden britischen Biographen, Walter Scott und William Hazlitt, hat sich das Grab für immer geschlossen; aber ein großer Unterschied waltet zwischen diesen beiden Schriftstellern ob. Als Walter Scott aus Reichthum in Armuth gerieth, machte er seine Feder zur Lohnfeder und schrieb eine Geschichte Napoleons im Sinne eines Castlereagh, eines Bathurst, eines Hudson Lowe! Hazlitt, welcher in Stand gesetzt wurde, sich nicht nur die nöthigen Urkunden zu verschaffen, sondern auch mit denjenigen Personen sich zu unterreden, die am besten im Stande waren, ihm selbst über verborgene Dinge Auskunft zu geben, ist das Gegenstück jener Schriftsteller, auf welche es Geld und Gnadenbezeugungen aller Art regnete, um das Andenken Napoleon's zu schwärzen, und er hat sich nur da als seinen strengen Beurtheiler bewiesen, wo der stolze Imperator ohne politische Nothwendigkeit des Volkes ewige Rechte kränkte.

Wir hoffen, dieses Werk werde in Deutschland gewisse Fabrikarbeiten verdrängen.

Geographisch-statistisches Comptoir- und Zeitungs-Lexikon

oder

Beschreibung aller bekannten Länder, Meere, Seen, Flüsse, Inseln, Gebirge, Reiche, Provinzen, Städte, der wichtigsten Flecken, Dörfer, Fabrikanlagen, Bäder u. s. w.

mit genauer Angabe

der Lage, Größe, Produkte, der politischen Eintheilung und Organisation, der Anzahl der Bewohner, der Industrie, des Handels, der Merkwürdigkeiten u. s. w.

In alphabetischer Ordnung.

Für

öffentliche Bureaus, Comptoir's, Geschäftsmänner, Kaufleute, Fabrikanten, Zeitungsleser, Reisende, überhaupt für jeden Gebildeten.

Nach den neuesten Quellen bearbeitet

von

Dr. Benjamin Ritter.

Ein Supplement zu jedem Conversations-Lexicon.

Wir übergeben dem gebildeten Publikum hiermit die ersten sechs Lieferungen eines neuen

geographisch-statistischen

Comptoir- und Zeitungs-Lexikon's.

Es zeichnet sich dieses Werk durch Vollständigkeit und treue Bearbeitung mit Benutzung der neuesten Werke über Geographie und Statistik vor Allen aus. Zum Beweise des Gesagten dienen die sechs ersten Lieferungen.

Die Erscheinung geschieht in monatlichen Heften. Der Umfang des ganzen Werkes wird beiläufig 120 Quartbogen sein, welche in Lieferungen zu 12 Bogen ausgegeben werden. Eine jede Lieferung wird in Umschlag broschirt zu 8 Groschen verkauft. Die Anschaffung ist zur Erleichterung der Abnehmer lieferungsweise festgesetzt, jedoch ist die Verbindlichkeit fürs Ganze Bedingung. Der nachherige Ladenpreis ist 5 Thlr.

Die berühmtesten
Staatsmänner
und
Diplomaten
unserer Zeit.
Politische Charakterskizzen in Copien und Originalien
von
Dr. A. Diezmann.
3 Hefte. gr. 8. 1835. brosch. à 12 Gr.

1s Heft, enthaltend: Lord Brougham. Casimir Perier. Villèle Sebastiani.

2s Heft, enthaltend: Benjamin Constant. Guizot. O'Connell.

3s Heft, enthaltend: Francia, Dictator von Paraguay. Pozzo di Porgo. Mehemed Ali.

Italien
wie es wirklich ist.

Bericht
über eine merkwürdige Reise in den hesperischen Gefilden, als Warnungsstimme für Alle, welche sich dahin sehnen,
von
Gustav Nicolai,
Königl. Preuß. Divisions-Auditeur.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage,
nebst einem Anhange, enthaltend: sämmtliche in öffentlichen Blättern erschienene Beurtheilungen des Werks, mit Anmerkungen vom Verfasser.
2 Bde. 1835. brosch. Mit dem Bildniß des Verfassers. 4 Thlr.

Arabesken
für
Musikfreunde,
von
Gustav Nikolai.

2 Bde. 1835. brosch. 2 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: I. Der Musikfeind. Ein Nachtstück. II. Das Musikfest zu Ephyrä. Ein Schwank. III. Musikalische Gedichte. IV. Ueber musikalische Dichtkunst. V. Johannes der Täufer. Großes Oratorium in 2 Abth. VI. Die Zerstörung von Jerusalem. VII. Miscellen: Nicolo Paganini. Die Räuberbraut von Ries. Ueber Musiknachdruck.

Der
praktische Rathgeber
in
Wochen-, Kinder- und Kranken-Stuben.
Ein Handbuch zur Belehrung
für
Frauen und Mütter,
in allen vorkommenden Krankheitsfällen, über den weiblichen Körper und die Funktionen desselben.

In alphabetischer Ordnung.

Von
F. L. Carl d'Alnoncourt,
Doctor der Medicin und verpflichtetem Geburtshelfer zu Leipzig.
gr. 8. 1835. brosch. 2 Thlr.

Liebesbriefe.

Novelle

von

Heinrich Laube.

8. brosch. Preis 1 Rthlr.

Taschengrammatik

der

englischen Sprache

und Anleitung zu deren leichten Erlernung durch Selbst-unterricht.

Nebst zwei Anhängen,

enthaltend:

eine Sammlung irrig construirter Sätze zur Berichtigung und sechs Tabellen der wichtigsten englischen Wörterunterschiede, durch zahlreiche Beispiele erläutert.

Bearbeitet von

Johann Sporschil.

1835. brosch. 20 Gr.

Leipzig, gedruckt bei W. Haack.

Leipzig, gedruckt bei W. Haack.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Orosz, József [Herausgeber]

Terra incognita Notizen über Ungarn

Bd.: 1. (1835)

Leipzig 1835

Austr. 3462-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010803-1